

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

21. Jahrgang

1965

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua

Von

Hans Martin Schaller

Inhalt: 1. Allgemeines. Herkunft und Lebensgang des Thomas von Capua (S. 371—394). — 2. Die bisherigen Arbeiten über die Briefe des Thomas von Capua (S. 394—399). — 3. Inhalt und Überlieferung der Briefe des Thomas von Capua. (S. 399—403). — 4. Das Überlieferungsproblem und Emmy Hellers Lösungsversuch (S. 404—412). — 5. Die Entstehung der ältesten Redaktion 1268—1271 (S. 412—421). — 6. Die Briefsammlung Florenz, Bibl. Laurenziana, Gaddi 116 (S. 421—441). — 7. Die sonstigen ungeordneten Sammlungen (S. 442—463). — 8. Die Handschriften der 10-Bücher-Redaktion (S. 464—468). — 9. Der Text der Thomas-von-Capua-Handschriften (S. 468—494). — 10. Die Gestaltung der künftigen Ausgabe (S. 494—498). — 11. Anhang: I. Der Brief des Gregor von Monte Sacro an Thomas von Capua (S. 499—502). — II. Verzeichnis der ungeordneten Sammlungen und wichtiger Einzelüberlieferungen (S. 503). — III. Verzeichnis der Handschriften der 10-Bücher-Redaktion (S. 503—505). — IV. Der Archetyp von Florenz, Gaddi 116 und die mit ihm verwandten Sammlungen (S. 505—517). — V. der Archetyp von Paris, lat. 11867 II und Verona CCLXII (S. 517—518).

1. Allgemeines. Herkunft und Lebensgang des Thomas von Capua

Unter den Kardinälen des 13. Jahrhunderts nimmt Thomas von Capua eine besondere Stellung ein. Viele Jahre lang, von 1216 bis zu seinem Tode im August 1239, war er der wichtigste päpstliche Diplomat in der Auseinandersetzung mit dem gefährlichsten Gegner, den die römische Kurie im 13. Jahrhundert gehabt hat, mit Kaiser Friedrich II. Es ist noch nicht genug gewürdigt worden, was Thomas für den friedlichen Ausgleich zwischen den beiden großen universalen Mächten der Christenheit getan hat, dem Wirken Hermanns von Salza auf kaiserlicher Seite durchaus entsprechend. In der inneren Geschichte der römischen Kurie hat Thomas von Capua eine wichtige Rolle gespielt als Großpönitentiar; ihm verdanken wir die älteste Formularsammlung der päpstlichen Buß-

verwaltung¹⁾. Auch als Dichter ist Thomas hervorgetreten; seine Hymnen, Sequenzen und Antiphonen verherrlichen den heiligen Franziskus und die Jungfrau Maria²⁾.

Die bedeutendste literarische Leistung des Kardinals stellen jedoch seine Ars dictandi und seine Briefe dar, eine noch wenig ausgeschöpfte Quelle zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Viele seiner Briefe sind, wie wir noch sehen werden, bereits um 1269 zusammen mit der Ars dictandi in einer systematisch geordneten Sammlung kodifiziert und in zahlreichen Abschriften verbreitet worden. Diese Summa dictaminis ist zumindest inhaltlich, vielleicht aber auch nach ihrer Entstehungszeit, die älteste der großen Briefsammlungen, die im 13. Jahrhundert an der römischen Kurie entstanden sind³⁾. Aber während wir über die Sammlungen, die unter den Namen des Marinus von Eboli, des Richard von Pofi und des Berard von Neapel laufen, wenigstens einigermaßen unterrichtet sind⁴⁾, fehlt eine größere Arbeit über Thomas von Capua vollkommen. Weder als Politiker noch als Diktator ist er bisher monographisch behandelt worden, von der noch zu erwähnenden, aber unveröffentlicht gebliebenen Dissertation von Emmy Heller abgesehen. Es dürfte daher zweckmäßig sein, zunächst einmal das Wesentliche zusammenzutragen, das über Leben und Werke des Kardinals bekannt ist⁵⁾.

¹⁾ A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century edited by H. Ch. Lea (1892); dazu Ch. H. Haskins, The sources for the history of the papal penitentiary, The American Journal of Theology 9 (1905) 421—450, besonders S. 429—433; E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 1, 1 (Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom 3, 1907) 20—23, und zuletzt Ch. H. Haskins, Two Roman formularies in Philadelphia, in: Miscellanea Francesco Ehrle 4 (Studi e testi 40, 1924) 275—286.

²⁾ H. Felder, Die liturgischen Reimofficien auf die heiligen Franciscus und Antonius gedichtet und componiert durch Fr. Julian von Speier (1901) S. 51; G. M. Dreves-C. Blume, Ein Jahrtausend Lateinischer Hymnendichtung 1 (1909) 319—322; Analecta Franciscana 10, 4 (1936) 378 Nr. 8, 381 Nr. 17, 386 Nr. 24, 387 Nr. 26 und S. 400 f.; J. Szövérfy, Die Annalen der lateinischen Hymnendichtung 2 (1965) 212—214.

³⁾ Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2^e (1931) 264.

⁴⁾ Siehe unten Anm. 37—39.

⁵⁾ Neben eigener Quellen- und Literaturdurchsicht benutzte ich vor allem die ungedruckte Dissertation von Emmy Heller, Die Summa dictaminis des Thomas von Capua. Inhaltsanalyse und Kritik (Heidelberg 1926) S. 305—375, wo das Briefmaterial freilich oft allzu unkritisch zur Rekonstruktion des Lebensganges verwendet wird, und Elfriede Kartusch, Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181—1227, Phil. Diss. (Maschinenschrift) Wien 1948, S. 416—422. — An sonstiger Literatur ist vor allem zu nennen:

Thomas stammte sicher aus Capua; schon ein so gut unterrichteter Zeitgenosse wie der Chronist Richard von San Germano nennt ihn *de Capua* oder *Capuanus*⁶⁾. Über seine Eltern ist nichts bekannt. Im 17. Jahrhundert findet sich zum erstenmal die Behauptung, unser Kardinal Thomas stamme aus der vornehmen capuaner, später neapolitaner Familie de Episcopo. Beweise dafür gibt es nicht. Ein neapolitaner Historiker des 17. Jahrhunderts, Francesco Capecelatro, hatte bei Vorarbeiten zu seiner *Storia del Regno di Napoli* entdeckt, daß der stauische Großhofrichter Andreas von Capua aus der Familie de Episcopo stammte⁷⁾. Andreas scheint nach Neapel übersiedelt zu sein; sein Sohn war der berühmte angiovinische Protonotar und Logothet Bartholomeus von Capua. Die Existenz einer neapolitanischen Familie de Capua, deren Ahnherr aus der capuaner Familie de Episcopo kam, wird dann höchstwahrscheinlich andere Gelehrte veranlaßt haben, auch den Kardinal Thomas von Capua für diese Familie zu beanspruchen. In der Literatur begegnet diese Zuweisung zuerst bei Agostino Oldoini 1676⁸⁾; er wird sie auch in die Neubearbeitung des bekannten Werkes von Alfonsus Ciaconius 1677 hineingebracht haben⁹⁾. Der Neapolitaner Biagio Aldimari griff die Hypothese 1691 wieder auf¹⁰⁾; seitdem ist

A. Ciaconius, *Vitae et gesta summorum pontificum a Christo domino usque ad Clementem VIII. necnon S. R. E. cardinalium cum eorundem insignibus* (Romae 1601) S. 535; Aubery, *Histoire generale des cardinaux* 1 (Paris 1642) 247—249; A. Oldoinus, *Athenaeum Romanum, in quo summorum pontificum ac pseudopontificum, necnon S. R. E. cardinalium et pseudocardinalium scripta publice exponuntur* (Perusiae 1676) S. 628 f.; G. J. Eggs, *Purpura docta* 2 (Francofurti 1710) 133—134; C. Oudin, *Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis* 3 (Lipsiae 1722) 86—88; L. Cardella, *Memorie storiche de' cardinali della Santa Romana Chiesa* 1 (Roma 1792) 223—224; J. A. Fabricius, *Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis* 5 (Florentiae 1858) 542; K. Hampe, *Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230* (MGH. Ep. sel. 4, 1926) S. VI—IX; B. Sütterlin, *Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250* (Heidelberger Abh. zur mittleren u. neueren Geschichte 58, 1929) S. 126 f.; K. Ganzer, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26, 1963) S. 162 Nr. 69.

⁶⁾ Ryccardi de Sancto Germano *Chronica*, a cura di C. A. Garufi, *Muratori*² 7, 2 (1938) 163 Z. 29, 193 Z. 21, 202 Z. 7.

⁷⁾ Vgl. A. Broccoli, *Nota genealogica e bibliografica per Andrea di Capua*, *Archivio storico Campano* 2, 1 (1893) 61 f.

⁸⁾ *Athenaeum* S. 628.

⁹⁾ A. Ciaconius — A. Oldoinus, *Vitae et res gestae pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium* 2 (Romae 1677) 36.

¹⁰⁾ B. Aldimari, *Memorie storiche di diverse famiglie nobili, così Napoletane, come forastiere, così vive, come spente, con le loro arme* (Napoli 1691) S. 264; dazu Broccoli a. a. O. S. 62 f.

die angebliche, aber durch nichts bewiesene Abkunft des Thomas von Capua von der Familie de Episcopo immer wieder als sichere Tatsache hingestellt worden. Ganz abwegig dürfte schließlich die Behauptung des Onofrio Panvinio (1530—1568) sein, unser Kardinal entstamme der römischen Familie der Savelli und sei ein Neffe Honorius' III. gewesen¹¹⁾.

Die tatsächliche Herkunft des Thomas von Capua ergibt sich aus einer Urkunde, die merkwürdigerweise bisher von allen Forschern einschließlich Emmy Heller übersehen worden ist. Am 14. November 1245 gestattete Innocenz IV. dem Magister Johannes de Obulo, eine neue Pfründe zu seinen bisherigen zu erwerben, und zwar, um das Andenken des T(homas), Kardinalpriesters von S. Sabina, zu ehren, welcher der Vatersbruder (*patruus*) des Johannes war¹²⁾. Dieser Magister Johannes de Obulo ist zweifellos identisch mit dem Magister Johannes de Ebulo, der als päpstlicher Subdiakon und Kapellan unter Innocenz IV., Alexander IV. und Urban IV. begegnet¹³⁾.

Der Magister Johannes de Ebulo wiederum trägt seinen Beinamen nicht nach dem Ort Eboli (mittelalterlich Ebulum) in der Provinz Salerno, sondern wegen seiner Zugehörigkeit zur Familie de Ebulo, wobei offenbleiben muß, ob der Familienname ursprünglich von dem Ort Eboli oder von einem Ahnherrn Ebulus, der sich nach seiner Heimat-

¹¹⁾ E. Celani, „De gente Sabella“. Manoscritto inedito di Onofrio Panvinio, Studi e documenti di storia e diritto 12 (1891) 283 u. 297. Panvinio will seine Belege gefunden haben „In registris Gregorii IX quae in Vaticana Bibliotheca servantur“. Die von L. Auvray und anderen 1896—1955 herausgegebenen Register Gregors IX. enthalten nichts dergleichen. Das ungedruckte Werk des Panvinio wurde benutzt auch schon von Nicola Ratti, Della famiglia Sforza 2 (Roma 1795) 297—347 für seine Kapitel Della famiglia Savelli; dort S. 299 u. 324 Anm. 3 über die Verwandtschaft des Kardinals Thomas von Capua mit Honorius III. Nach Ratti wiederum hat L. Passerini die Stammtafel der Savelli aufgestellt, in der Thomas von Capua als Sohn des Lucas Savelli und Neffe Honorius' III. erscheint: siehe P. Litta, Famiglie celebri italiane (Fortsetzung von L. Passerini, F. Stefani, F. Odorici, Milano 1852—1869), fasc. Savelli di Roma, tav. I.

¹²⁾ E. Berger, Les registres d'Innocent IV, Nr. 1684, auch hier der Schreibfehler *Obulo* statt *Ebulo*.

¹³⁾ Vgl. außer Berger 1684 noch F. Schillmann, Die Formularsammlung des Marinus von Eboli 1 (Bibl. des Preuß. Histor. Instituts in Rom 16, 1929) 116 Nr. 335; ferner C. Bourel de la Roncière, Les registres d'Alexandre IV, Nr. 1082, und J. Guiraud, Les registres d'Urban IV, Nr. 195, 998, 1012, 2454. Der Kapellan wird noch 1271 in einem Mandat Karls I. erwähnt: R. Filangieri, I registri della Cancelleria Angioina ricostruiti 7 (1955) 85 f. Nr. 126.

stadt nannte, abgeleitet worden ist¹⁴). Dieser Familie muß nach der oben erwähnten Papsturkunde auch der Kardinal Thomas von Capua angehört haben. Die Herkunftsbezeichnung *Capuanus* oder *de Capua* widerspricht dem nicht, denn die Familie de Ebulo war in Capua ansässig, wo zahlreiche Träger dieses Namens nachweisbar sind¹⁵). Im Jahre 1269 werden Angehörige der Familie aufgezählt unter den *homines maiores et potentes de genere militari* der Stadt Capua¹⁶). Noch im 18. Jahrhundert gab es in Capua eine *regione d'Eboli*¹⁷). Die Familie war jedoch schon im 13. Jahrhundert weitverzweigt, hatte an verschiedenen Orten der Terra di Lavoro Besitzungen und gehörte zu den führenden Adelsgeschlechtern des Königreichs Sizilien. Mitglieder der Familie erscheinen als *milites*, *nobiles viri* und *barones*¹⁸). Innocenz IV.

¹⁴) Dafür sehr bezeichnend der Name Henricus de Domino Ebulo: J. Mazzoleni, *Le pergamene di Capua* 1 (1957) 171 Nr. 86 (Urkunde vom Okt. 1252). Im *Catalogus baronum* (G. Del Re, *Cronisti e scrittori sincroni napoletani* 1 [1845] 596, 597) wird ein Ebolus camerarius als Beauftragter König Wilhelms II. (1166—1189) in Capua, Somma, Sessa und Mondragone erwähnt. M. Fuiano, *La città di Napoli nelle lotte fra Innocenzo IV e Manfredi*, in: *Studi in onore di Riccardo Filangieri* 1 (1959) 269, läßt den Vizekanzler Marinus abstammen von einer neapolitaner Familie, die unter ihren Ahnherren einen Marinus und dessen Sohn Ebolus filius Marini Neapolitanus hatte, die 1171 bzw. 1174 Justitiare im Herzogtum Amalfi waren; vgl. E. Jamison, *The Norman administration of Apulia and Capua*, *Papers of the British School at Rome* 6 (1913) 368 f. — Ein Ebolus filius Marini wird im November 1196 als Besitzer eines Grundstücks in Capua erwähnt: Mazzoleni, *Le pergamene* 2, 2 (1960) 35 Nr. 37. — Die ausführlichen, aus den verschiedensten archivalischen und anderen Quellen stammenden Nachrichten über die Familie Eboli, die Giovanni Battista Prignano (17. Jh.) in seiner *Historia delle famiglie di Salerno normande* (Rom, Bibl. Angelica 276 und 277, vgl. W. Holtzmann, *Unbekannte Stauferurkunden und Reichssachen*, *QFIAB.* 18 [1926] 171—190) bringt, tragen zur Lösung unserer Fragen leider nichts bei. Die Kapitel „Della famiglia d'Evoli“ stehen in Cod. 276 fol. 113r—120r, in Cod. 277 fol. 210r—216v.

¹⁵) Vgl. Mazzoleni, *Le pergamene* 1, 132 Henricus, S. 179—181 Matheus; 2, 1 (1958) 1 Henricus, S. 1—2 Franciscus, S. 2 Thomasius, S. 102 Guilelmus, Marinus. — Filangieri, *Registri della Cancelleria Angioina* 2 (1951) 196 Nr. 756: Thomas und Söhne Johannes, Petrus, Marinus; 9 (1957) 221: Matheus; 14 (1961) 32 Nr. 170: Epulensis; 7 (1955) 14 Nr. 21: Thomas, vgl. auch 13 (1959) 17 f. Nr. 90.

¹⁶) B. Mazzoleni, *Gli atti perduti della Cancelleria angioina transunti da Carlo de Lellis* 1, 1 (*Regesta Chartarum Italiae* 25, 1939) 97 f. Nr. 540.

¹⁷) F. Granata, *Storia civile della fedelissima città di Capua* 1 (Napoli 1752) 331, 351; O. Rinaldo, *Memorie storiche della fedelissima città di Capua* 2 (Napoli 1755) 177.

¹⁸) *Milites*: s. o. Anm. 16 und Filangieri, *Registri* 2, 196 Nr. 756; 7 (1955) 14 Nr. 21. *Nobilis*: Böhmer-Ficker, *Regesta Imperii* 5 (künftig BF.), Nr. 14021 (*Rer. Brit. SS.* 36, 1 [1864] 400). *Nobiles viri*: Berger

bezeichnet die Familie in einem Brief von 1251 als *domus de Ebulo*¹⁹⁾. Thomas von Capua spricht in einem seiner Briefe von *domus mea* und *mea progenies*²⁰⁾.

Leider vermag ich nicht zu ermitteln, wie der Kardinal Thomas von Capua im einzelnen mit den Eboli verwandt war, zumal sich auch kein Stammbaum der Familie aufstellen läßt. In Brief IV 7 der Summa dictaminis beklagt der Absender den Tod eines jungen Ebulus, in dessen Namen ihm der Vater und in dessen Charakter ihm der Bruder weitergelebt hätten, die mit dem Tode des jungen Mannes zum zweitenmal gestorben seien. Sollte dieses Beileidsschreiben, was nicht unwahrscheinlich ist, von Thomas von Capua stammen, so hätten wir damit den Namen seines Vaters — Ebulus — gewonnen. Dann wäre Thomas ein Bruder des gleich zu erwähnenden Petrus de Ebulo gewesen, denn dessen Vater hieß nachweislich Ebulus^{20a)}. Fest steht aber nur, wie schon gesagt, daß ein Sohn eines Bruders des Kardinals der päpstliche Subdiakon und Kapellan Johannes de Ebulo war. Dieser Johannes begegnet auch in einem Brief der Summa dictaminis, der an einen *dominus Petrus de Ebulo* gerichtet ist²¹⁾. In diesem Brief sagt der Absender — höchstwahrscheinlich Thomas von Capua — unter anderem: Gott ist Zeuge, daß wir für unsern lieben Marinus getan haben, was wir konnten, aber diesmal haben wir nichts erlangen können. Wir lieben ihn und seinen Bruder Johannes so sehr, daß wir uns auch ohne eure Bitten gerne zu seiner Ehre bemühen. In bezug auf Johannes aber ist es nicht dienlich, daß er mit uns an der Kurie ist, außer, wenn er solche Bildung und einen solchen Namen hat, daß seine Anwesenheit uns und ihm zur Ehre dienen kann.

In dem Brief steht zwar nichts von einer Verwandtschaft des Absenders mit dem Empfänger Petrus de Ebulo und den Brüdern Johannes und Marinus, aber wir dürfen wohl als sicher annehmen, daß die beiden

Nr. 5786. *Barones*: Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici Secundi* 5, 613 (Henricus, Petrus), 616 (Marinus); Mazzoleni, *Gli atti perduti* 1, 1 (1939) 372 Nr. 7; Filangieri, *Registri* 14 (1961) 135 Nr. 49, 136 Nr. 53.

¹⁹⁾ Berger Nr. 5786.

²⁰⁾ Summa dictaminis III 37 (ungedruckt); bei dem Brief IV 12, in dem von *domus nostra* gesprochen wird, ist nicht sicher, daß Thomas der Absender ist.

^{20a)} Siehe unten Anm. 53.

²¹⁾ Summa dictaminis V 18 (ungedruckt); in der maßgebenden Überlieferung Paris, lat. 11867 fol. 22^a heißt es zwar *Obolo* statt *Ebulo* bzw. *Ebulo*, doch liegt hier zweifellos ein Abschreibefehler vor.

Brüder aus dem Hause Eboli stammen und daß Johannes identisch ist mit dem von Innocenz IV. erwähnten gleichnamigen Neffen des Kardinals. Dann aber muß auch der Bruder des Johannes ein Neffe des Thomas von Capua gewesen sein, und damit gewinnt unsere Untersuchung erheblich an Interesse, denn bei diesem Marinus de Ebulo kann es sich nur um den berühmten Vizekanzler der römischen Kirche unter Innocenz IV. und späteren Erzbischof von Capua handeln²²).

Die Herkunft des Vizekanzlers ist freilich nicht restlos geklärt²³). Den Beinamen de Ebolo gibt ihm nur die Rubrik der von ihm verfaßten Abhandlung *Super revocatoriis*²⁴), sonst heißt er immer nur Marinus. Mit der durch die Rubrik der Abhandlung bezeugten Abstammung aus dem Hause Eboli schien eine Angabe in einer Urkunde Urbans IV. vom 17. November 1261 unvereinbar: in dieser Urkunde gestattet der Papst einem *nobilis vir Iacobus filius Marini*, Bürger von Neapel, nach dem Tode seiner Gemahlin Aloara die mit ihm im vierten Grade verwandte Marocta zu heiraten *obtentu ac consideratione dilecti filii M(arini) quondam electi Capuani, fratris tui*²⁵). Schillmann schloß daraus, daß Marinus der bürgerlichen Familie der Filomarini in Neapel angehörte und daß sich die Bezeichnung de Ebulo auf den Geburtsort bezöge²⁶). Demgegenüber ist jedoch dreierlei festzustellen: 1.) Die filii Marini waren kein bürgerliches, sondern ein ritterliches Geschlecht, und Marinus selbst war von adliger Abstammung²⁷), 2.) Iacobus filius Marini

²²) Es sei noch erwähnt, daß der ungedruckte Brief VIII 7 aus der Summa des Thomas, in dem ein *senescens* einem *iuvenis* in Anagni für Geschenke dankt, nach Paris, lat. 11867 fol. 16^o an einen Magister Maricius (Verschreibung für Marinus?) gerichtet ist. Ein Martinus (= Marinus?), um dessen Angelegenheiten der Absender besorgt ist, wird in II 89 erwähnt.

²³) Vgl. Schillmann, Marinus von Eboli S. 21—23; P. Herde, Marinus von Eboli: „Super Revocatoriis“ und „De confirmationibus“, QFIAB. 42/43 (1963), besonders S. 122—130.

²⁴) Schillmann, Marinus S. 208 Nr. 1284; Herde, Marinus S. 196.

²⁵) J. Guiraud, Les registres d'Urbain IV, Registre ordinaire Nr. 21; Druck: Schillmann, Marinus S. 22. In der Adresse heißt es übrigens gegen Schillmann S. 22 Anm. 2 ganz klar *filio Marini*; vgl. Herde, Marinus S. 143 Anm. 104. In den angiovinischen Registern wechselt die Schreibung des Namens ständig; es finden sich *Filimarinus*, *Filiomarinus*, *Filius Marini* und *de filiis Marini*.

²⁶) Schillmann, Marinus S. 23; so auch Herde, Marinus S. 130. In der *Brevis nota eorum quae in primo concilio Lugdunensi generali gesta sunt*, ed. J. D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* 23 (Venetiis 1779) 610, wird der Vizekanzler *Neapolitanus* genannt.

²⁷) Iacobus Filimarinus *miles*: Filangieri, Registri 6 (1954) 61 Nr. 112, 63 Nr. 129; vgl. auch die Bezeichnung *nobilis vir* in Guiraud Nr. 21. Iohannes de filiis Marini *miles*: Filangieri, Registri 12 (1959) 93 Nr. 336.

selbst und andere filii Marini stammten aus Capua und haben offenbar erst später ihren Wohnsitz nach Neapel verlegt²⁸). 3.) Höchstwahrscheinlich waren die filii Marini nichts anderes als ein Zweig der großen Familie Eboli, der sich nach einem Ahnherrn Marinus nannte. Anders läßt es sich kaum erklären, daß der Erzbischof Marinus von Capua am 10. März 1256 die Baronie Rossella dem *Thomasius*, Sohn des *dominus Petrus*, dem *Nicolaus*, Sohn des *dominus Matheus de Ebulo*, und dem *dominus Iacobus filius Marini* verlieh²⁹). Zuvor hatte die *nobilis mulier domina Ymilia*, Gattin des verstorbenen *dominus Thomasius de Ebulo*, die ohne rechtmäßige Erben verstorben war, die Baronie innegehabt. Ob die Belehnten, wie der Herausgeber der Urkunde angibt³⁰), des Erzbischofs Neffen väter- und mütterlicherseits waren, geht aus dem Text der Urkunde nicht hervor. Es ist aber doch sehr wahrscheinlich, daß der Erzbischof eine bisher von den Eboli innegehabte Baronie auch in dieser Familie beließ und nicht etwa den beiden Eboli — *Thomasius* und *Nicolaus* — in der Person des *Iacobus filius Marini* einen ganz fremden Mitbesitzer zugesellte. Aus dem Inhalt dieser Urkunde sei übrigens noch hervorgehoben, daß als Prokurator der beiden Eboli der *dominus Iohannes de Ebulo domini pape cappellanus* erscheint, den wir auch schon in dem anfangs erwähnten Thomas-von-Capua-Brief zusammen mit Marinus angetroffen hatten.

Warum der Erzbischof von Capua in dieser wie in einer anderen Urkunde zu Gunsten der Eboli mit keinem Wort auf seine Bluts-

Marinus de filiis Marini miles: ebenda S. 44 Nr. 80. — Zur vornehmen Herkunft des Erzbischofs Marinus von Eboli vgl. die Urkunde, mit der ihn Clemens IV. am 28. Mai 1266 von neuem zum Erzbischof von Capua ernannte; Regest: E. J o r d a n, Les registres de Clément IV, Nr. 325; Text: Reg. Vat. 32 fol. 81^{rv}. Dort erwähnt der Papst zunächst, worauf schon Schillmann, Marinus S. 40 hingewiesen hat, *tuorum nobilitatem natalium* (fol. 81^v) und erwähnt dann noch unter den Gründen für die Ernennung *quod cum sis plurimum nobilium et potentum de partibus illis consanguinitate subnixus*.

²⁸) Iacobus Filiomarinus de Capua: B. M a z z o l e n i, Gli atti perduti 1, 1 (1939) 424 Nr. 433. Iacobus ist auch Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Marinus von Capua von 1266, in der unter anderem ein in Capua gelegenes Haus der Erben eines Iohannes Filimarinus erwähnt wird: M a z z o l e n i, Le pergamene 2, 1 (1958) 2. Ein anderer Iacobus Filimarinus ist Rektor der Kirche S. Salvator ad curtem in Capua: F i l a n g i e r i, Registri 9 (1957) 28 Nr. 36.

²⁹) G. J a n n e l l i, Qual'è la storia vera della nuova città di Marcianise? Ovvero Marcianise in rapporto alla chiesa e città di Capua e suoi feudatari (Caserta 1879) S. 211 f.

³⁰) J a n n e l l i a. a. O. S. 211.

verwandtschaft mit den Empfängern hinweist, wissen wir nicht³¹⁾. Ob er die verwandtschaftlichen Beziehungen unerwähnt ließ, um sich nicht dem Vorwurf des Nepotismus auszusetzen oder um keine Handhabe zur Anfechtung seiner Verleihungen zu geben? Die Beziehungen des Marinus zur angiovinischen Regierung waren trotz seiner kirchlichen und staufferfeindlichen Vergangenheit nicht die besten. Karl I. unterstützte 1278 die Bürger von Capua in einem Streit mit ihrem Erzbischof³²⁾; im gleichen Jahre machte er ihm die Rechte an dem Castel Volturmo streitig³³⁾ und focht die Verleihung der Baronie Rossella an³⁴⁾. Marinus wiederum hatte 1274 auf dem zweiten Konzil von Lyon im Namen der Geistlichkeit des Königreichs Sizilien Klagen gegen den Anjou vorgebracht³⁵⁾.

Aber wie dem auch sei, wir können mit Sicherheit die Zugehörigkeit des Thomas von Capua zur Familie de Ebulo behaupten und außerdem mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß unser Kardinal ein Oheim väterlicherseits des Vizekanzlers Marinus de Ebulo war. Beides ist nicht nur von genealogischem Interesse; es trägt vielmehr wesentlich bei zum Verständnis mancher Briefe der Summa dictaminis und ergibt darüber hinaus völlig neue Gesichtspunkte, unter denen man die innere Geschichte der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert und die politische Haltung des Thomas von Capua betrachten muß.

Über Organisation, Tätigkeit und Entwicklung der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert unterrichten uns die verschiedensten Quellen. Wir haben — oft noch im Original — Zehntausende von in der Kanzlei entstandenen Urkunden und Briefen; wir haben die lange Reihe der Registerbände, zu denen Spezialregister, Briefsammlungen und Formularbehelfe treten; wir haben schließlich die Kanzleiordnungen und manche

³¹⁾ Ich vermag im Fehlen eines solchen Hinweises keinen Beweis gegen die Abstammung aus der Familie de Ebulo zu sehen, wie Herde, Marinus S. 129 Anm. 41 will. Immerhin ist doch merkwürdig, daß zwei von den vier Urkunden, die wir von Marinus als Erzbischof von Capua überhaupt kennen, für Angehörige der Familie Eboli ausgestellt sind: Jannelli, Marcianise S. 211 f. und Mazzoleni, Le pergamene 2, 1 (1958) 1—5 Nr. 101. Der Empfänger der dritten Urkunde — Mazzoleni 1, 178 f. Nr. 91 — ist ein *Landulfus filius Landenulfi de Franco*; derjenige der vierten der Abt Leo von La Cava 1274, vgl. P. Guillaume, Essai historique sur l'Abbaye de Cava d'après des documents inédits (1877) S. 254.

³²⁾ B. Mazzoleni, Gli atti perduti 1, 1 (1939) 393 Nr. 185.

³³⁾ Jannelli, Marcianise S. 216; Mazzoleni, Gli atti perduti 1, 1, 424 Nr. 435. Vgl. Herde, Marinus S. 141.

³⁴⁾ Mazzoleni, Gli atti perduti 1, 1, 424 Nr. 433.

³⁵⁾ Schillmann, Marinus S. 43 f.; Herde, Marinus S. 139 f.

Zeugnisse von Außenstehenden. Von all diesen Quellen geben uns zweifellos die Briefsammlungen den besten Einblick in das innere Leben der Kanzlei, denn einmal beruhen sie vorwiegend auf Konzepten und reichen damit zurück bis zu der vor der Reinschrift liegenden schöpferischen Arbeit der Diktatoren, zum anderen enthalten fast nur sie auch Privatbriefe, aus denen wir wenigstens gelegentlich die Menschen kennenlernen, die an der Kurie wirkten.

Unter welchen Umständen und auf welche Weise die großen päpstlichen Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts entstanden sind, wird sich freilich im einzelnen kaum mehr feststellen lassen. Drei dieser Sammlungen sind, wenigstens nach dem Zeugnis der Handschriften, mit bestimmten Verfasseramen verbunden: es sind die Sammlungen des Thomas von Capua³⁶⁾, des Richard von Pofi³⁷⁾ und des Berard von Neapel³⁸⁾. Wohl keiner der drei Genannten ist im strengen Sinne Verfasser oder Redaktor der ihm zugeschriebenen Summa dictaminis; wir dürfen aber wohl annehmen, daß die Konzepte eines Diktators und seiner Mitarbeiter aufbewahrt wurden und später den Kern der unter seinem Namen gehenden Sammlung bildeten. Zwei weitere große Sammlungen sind für uns anonym: diejenige des Marinus de Ebulo ist erst im 17. Jahrhundert, wenn auch nicht ganz ohne Grund, mit dem Namen des Vizekanzlers in Verbindung gebracht worden³⁹⁾; bei den Epistole

³⁶⁾ Die Handschriften der 10-Bücher-Redaktion des Thomas von Capua beginnen und enden gewöhnlich mit den Worten *Incipit* (bzw. *Explicit*) *summa dictaminis magistri Thome de Capua olim sancte Romane ecclesie cardinalis* oder ähnlich.

³⁷⁾ Vgl. E. Batzer, Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi (Heidelberger Abh. zur mittleren u. neueren Geschichte 28, 1910) S. 4 ff.

³⁸⁾ Vgl. L. Delisle, Notice sur cinq manuscrits de la Bibliothèque Nationale et sur un manuscrit de la Bibliothèque de Bordeaux, contenant des recueils épistolaires de Bérard de Naples, Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale 27, 2 (Paris 1879) 87—167, besonders S. 89 u. 96. Ferner: F. Kaltenbrunner, Römische Studien III. Die Briefsammlung des Berardus de Neapoli, MIOG. 7 (1886) 21—118, 555—635; H. Otto, Berardus-Studien, MIOG. 22 (1901) 247—268; F. Bock, Annotationes zu den Registern Urbans IV., Miscellanea archivistica Angelo Mercati (Studi e testi 165, 1952) S. 75—107, besonders S. 93 ff.; ders., Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X, Rivista di storia della Chiesa in Italia 7 (1953) 307—336, besonders S. 314 ff.; ders., Päpstliche Sekretregister und Kammerregister, Archivalische Zs. 59 (1963) 52.

³⁹⁾ Schillmann, Marinus S. 17. Zu dieser Sammlung vgl. ferner C. Erdmann, Zur Entstehung der Formelsammlung des Marinus von Eboli, QFIAB. 21 (1929—30) 176—208; F. Bock, Päpstliche Sekretregister und Kammerregister, Archivalische Zs. 59 (1963) 45—48, und die schon öfter ge-

et dictamina Clementis pape quarti fehlt jeder Hinweis auf einen Verfasser oder Redaktor⁴⁰⁾.

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß zumindest die vier älteren dieser Briefsammlungen mehr oder weniger eng miteinander verknüpft sind. Die jüngsten Stücke aus den Sammlungen des Thomas von Capua, des Marinus de Ebulo (ältere Redaktion), des Richard von Pofi und der *Epistole et dictamina Clementis pape quarti* sind alle auf die Jahre 1268—1271 zu datieren; sie weisen also auf die große Sedisvakanz nach dem Tode Clemens' IV. (29. Nov. 1268—1. Sept. 1271). Damals hatten die Kanzleibeamten wenig zu tun und konnten sich mit der Redigierung und Kodifizierung von Briefsammlungen beschäftigen⁴¹⁾. Die maßgebende Persönlichkeit dabei scheint der Kardinal Jordanus von Terracina gewesen zu sein⁴²⁾. Die einheitliche Oberleitung und die ungefähre Gleichzeitigkeit der Redaktionsarbeiten haben wohl auch dazu geführt, daß sich die vier genannten Sammlungen kaum überschneiden, sondern im Gegenteil geradezu ergänzen. Bei Thomas von Capua liegt das Schwergewicht auf den Briefen aus den Pontifikaten Honorius' III. (1216—1227) und Gregors IX. (1227—1241); die nicht sehr zahlreichen Briefe aus den folgenden Pontifikaten dürfte Jordanus hinzugefügt haben. Den Kern der älteren Redaktion des Marinus de Ebulo bilden die Briefe Innocenz' IV. (1243—1254), unter dem Marinus als Vizekanzler amtierte, diejenigen Alexanders IV. (1254—1261) und Urbans IV. (1261—1264), unter denen er weiterhin einflußreich an der Kurie weilte, und ein vielleicht vom Redaktor eingearbeiteter Bestand an Briefen Clemens' IV. (1265—1268)⁴³⁾. Richard von Pofi hat vorwiegend Stücke aus den Pontifikaten Urbans IV. und Clemens' IV.⁴⁴⁾; am Ende dieser

nannte Arbeit von P. Herde, Marinus von Eboli: „*Super Revocatoriis*“ und „*De Confirmationibus*“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, QFIAB. 42/43 (1963) 119—264.

⁴⁰⁾ Über diese Sammlung (Reg. Vat. 30—36) vgl. C. Erdmann, QFIAB. 21, 197 f.; E. Carusi, A proposito della lettera di Carlo I d'Angiò a Clemente IV, Convegno storico abruzzese-molisano, Atti e memorie 3 (1940) 942—946; F. Bock, QFIAB. 33 (1944) 17 Anm. 1; ders., Archival. Zs. 59 (1963) 51 f.

⁴¹⁾ Vgl. Erdmann, QFIAB. 21, 196 f.; Batzer, NA. 39 (1914) 517.

⁴²⁾ Vgl. E. Heller, DA. 19 (1963) 463. Ausführlicher hat sich Emmy Heller darüber nur in ihrer oben Anm. 5 genannten Dissertation auf S. 376—378 geäußert.

⁴³⁾ Vgl. das Verzeichnis der zeitlich bestimmten Papsturkunden bei Schillmann, Marinus S. 407—418, und Erdmann, QFIAB. 21, 195 f.

⁴⁴⁾ Vgl. das Inhaltsverzeichnis der Sammlung bei Batzer, Richard von Pofi S. 40—91.

Folge stehen dann die auf des letzteren Regierungszeit beschränkten Epistole et dictamina Clementis pape quarti. Damit, daß Jordanus von Terracina von 1257—1262 Vizekanzler war, mag es auch zusammenhängen, daß unsere Briefsammlungen gerade aus den Pontifikaten Alexanders IV. und Urbans IV. verhältnismäßig viel Material enthalten. Die Dictamina und die Epistole notabiles des Berard von Neapel schließen sich übrigens zeitlich gesehen durchaus den vier älteren Sammlungen an, denn sie beginnen mit Briefen aus der Regierungszeit Urbans IV. und reichen bis zu Honorius IV. (1285—1287)⁴⁵⁾.

So wenig wie die zeitlichen, so wenig hat man bisher auch die personellen Zusammenhänge zwischen den großen kurialen Sammlungen des 13. Jahrhunderts beachtet. Fassen wir sie einmal zusammen: Thomas von Capua hatte 1216 unter Innocenz III. der päpstlichen Kanzlei vorgestanden; unter Honorius III. und Gregor IX. war er einer der wichtigsten Diktatoren der Kurie. Sein Neffe Marinus de Ebulo leitete die Kanzlei unter Innocenz IV. in der schweren Zeit vom Sommer 1244 bis zum Dezember 1251. Unter Marinus begegnet zum erstenmal der Magister Jordanus Pirunti aus einem Adelsgeschlecht in Terracina als Notar der Kanzlei⁴⁶⁾. Jordanus hatte vermutlich bereits zur nächsten Umgebung des Thomas von Capua gehört⁴⁷⁾. Unter Alexander IV. und Urban IV. war Jordanus als Vizekanzler tätig⁴⁸⁾. Ein Kapellan des Jordanus wiederum war der Magister Richard von Pofi⁴⁹⁾. Nur für Berard von Neapel hat sich bisher keine verwandtschaftliche oder persönliche Beziehung zu den vorgenannten Diktatoren nachweisen lassen. Wir vermerken nur, daß Berard erstmals im Jahre 1248 als Kapellan Innocenz' IV. erscheint⁵⁰⁾, unter Urban IV. 1262 als päpstlicher Notar

⁴⁵⁾ Vgl. die Übersicht bei Kaltenbrunner, MIOG. 7, 557—593.

⁴⁶⁾ Berger Nr. 2025. Über die Herkunft des Jordanus aus der Familie der Perunti vgl. D. A. Contator, De historia Terracinensi libri quinque (Romae 1706) S. 276—278; über die Perunti vgl. auch G. Falco, I comuni della Campagna e della Marittima nel Medio Evo, Arch. della R. Società Romana di storia patria 48 (1925) 62 mit Anm. 1.

⁴⁷⁾ In der Summa des Thomas von Capua steht jedenfalls ein Brief (VII 12, ungedruckt), in dem der Absender eine *paternitas* um eine Gunst bittet *pro caro nostro magistro Jordano de...*

⁴⁸⁾ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 251 f.

⁴⁹⁾ Guiraud, Les registres d'Urban IV, Nr. 2591; Druck: Batzer, Richard von Pofi S. 126—128. Zur Biographie Richards vgl. auch P. M. Baumgarten, Richard von Pofi, ein Großneffe Innocenz' III., NA. 36 (1911) 743—751, und die Entgegnung von E. Batzer, Noch einmal: Richard von Pofi, ein Großneffe Innocenz' III., NA. 39 (1914) 510—517.

⁵⁰⁾ Berger Nr. 4437.

erwähnt wird⁵¹⁾ und aus der alten und vornehmen Familie Caracciolo in Neapel stammte⁵²⁾. Berard war also unter den Vizekanzlern Marinus und Jordanus als Kapellan tätig und wurde vielleicht noch unter Jordanus päpstlicher Notar.

Auffällig ist ferner die landschaftliche Herkunft der Genannten. Thomas kam aus Capua, Marinus entweder auch von dort oder aus Neapel wie Berard; Jordanus aus Terracina, Richard aus dem kleinen Ort Pofi in der Nähe von Frosinone in der römischen Campagna. Alle fünf stammten also aus dem Grenzgebiet von Kirchenstaat und Königreich Sizilien, und von Richard von Pofi abgesehen, über dessen Herkunft nichts bekannt ist, gehörten sie alle vornehmen Adelsfamilien an. Mit aller gebotenen Vorsicht sei daher die Vermutung gewagt, daß es sich bei den Diktatoren und Redaktoren der großen päpstlichen Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts um eine durch landsmannschaftliche Herkunft sowie durch verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen eng miteinander verbundene, aus adligen Familien stammende Personen-Gruppe handelt, in deren Kreis womöglich amtliches und privates Briefmaterial über Jahrzehnte hinaus aufbewahrt und gewissermaßen vererbt wurde. Demnach hätten wir die großen päpstlichen Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts als Privatarbeiten einer ganz bestimmten Gruppe von Kurialen zu betrachten; Privatarbeiten, die unabhängig von den amtlichen Registerbänden angefertigt wurden. Offenbar blieben gerade die Konzepte von vertraulichen und hochpolitischen Schriftstücken oft in den Händen ihrer Verfasser und gelangten daher nicht in die Papstregister, sondern nur in die Briefsammlungen, die ja für die Geschichte des Papsttums oft viel mehr hergeben als die amtlichen Register. Erst verhältnismäßig spät wurde das Material dieser Personengruppe kodifiziert und konnte auch anderen Beamten der Kurie, schließlich — zum Teil wenigstens — auch anderen Kanzleien als Formularbehelf dienen.

Die Tatsache, daß Thomas von Capua der Familie de Ebulo angehörte, ist freilich nicht nur für die innere Geschichte der päpstlichen Kanzlei von Bedeutung, sondern läßt uns auch die politische Haltung des Kardinals besser verstehen. Denn die Eboli teilten das Schicksal so

⁵¹⁾ Guiraud Nr. 160.

⁵²⁾ Die Zugehörigkeit zur Familie Caracciolo ergibt sich einwandfrei aus den Papsturkunden Berger Nr. 4437; J. Guiraud, *Les registres de Grégoire X*, Nr. 954, und G. Digard u. a., *Les registres de Boniface VIII*, Nr. 1152. Vgl. auch Filangieri, *Registri* 4 (1952) 154 Nr. 1030, 1031 und 13 (1959) 186 Nr. 44; ferner K. Hampe, *Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer* (1910) S. 31 Anm. 4. — Zur Biographie Berards: Kaltenbrunner, *MIOG.* 7, 604 Anm. 1, und F. Bock, *QFIAB.* 33 (1944) 11—13.

mancher vornehmen Familie des Königreichs Sizilien, in die Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Staufern hineingezogen und politisch gespalten zu sein. Während etwa Thomas und seine Neffen Marinus und Johannes an der römischen Kurie wirkten, stand Petrus de Ebulo, der Adressat des oben erwähnten Thomas-Briefes und wahrscheinlich ein Bruder des Kardinals, von 1224—1226 als Justitiar der Terra di Lavoro im Dienst Kaiser Friedrichs II.⁵³); er wird noch 1239 erwähnt unter den Baronen der Terra di Lavoro, die lombardische Gefangene zu bewachen haben⁵⁴). Ein Sohn des Petrus, der Capuaner Marinus de Ebulo, spielte von 1239—1250 als kaiserlicher Podestà von Modena, Pavia und Pisa, als Vikar der Romagna und als Generalvikar von Pavia aufwärts und im Herzogtum Spoleto eine große Rolle in den Kämpfen Friedrichs II. in Reichsitalien⁵⁵). Nach dem Tode des Kaisers ging Marinus ins päpstliche Lager über; zum Dank verlieh ihm Innocenz IV. am 25. November 1252 die Grafschaft Acerra, die er infolge des Erbrechts seiner Gemahlin Adelasia, einer Enkelin des Grafen Roger von Acerra, beanspruchen konnte⁵⁶). Damals befand sich die Grafschaft freilich in der Hand eines Thomas von Aquino, und dieser wird schon im Oktober 1254 auch von Innocenz IV. als Graf von Acerra bezeichnet⁵⁷). Ob dieser Thomas von Aquino identisch ist mit demjenigen, der eine Tochter des Marinus namens Z Manfredina (Siffredina) heiratete, wissen wir nicht; durch eine solche Heirat könnte immerhin der Streit zwischen Marinus und den Aquino um den Besitz der Grafschaft Acerra geschlichtet worden sein. Unbekannt ist, warum König Manfred den Marinus und dessen Sohn Richard blenden und in Castel del Monte bis zu ihrem Tode ein-

⁵³) BF. 1687, 12938 u. 14687. Der Grafentitel ist dem Petrus nur in dem zweifelhaften Brief BF. 1685 beigelegt. Nach Richard von San Germano, *Chronica*, a cura di C. A. Garufi, *Muratori*² 7, 2 (1938) 127 Z. 2—3 war Petrus übrigens der Sohn eines *dominus Ebulus*.

⁵⁴) Huillard-Bréholles, *Hist. dipl.* 5, 613.

⁵⁵) Vgl. M. Ohlig, *Studien zum Beamtentum Friedrichs II. in Reichsitalien von 1237—1250 unter besonderer Berücksichtigung der süditalienischen Beamten* (Diss. Frankfurt 1936) S. 87 f. Zu Unrecht schiebt die Vf. die Nachricht des *Chronicon Mutinense* beiseite, daß Marinus aus Capua stammte: *Muratori*² 15, 4 (1919) 21.

⁵⁶) Berger Nr. 6100. Für die Verwandtschaftsverhältnisse des Marinus zu beachten ist auch die Urkunde Alexanders IV. vom 11. April 1255, *Bourel* Nr. 313.

⁵⁷) G. Caporale, *Memorie storico-diplomatiche della città di Acerra e dei conti che la tennero in feudo* (Napoli 1890) S. 172 Anm. 1: Urkunde Innocenz' IV. vom 7. Okt. 1254 für die Brüder Thomas und Jakob von Aquino.

kerkern ließ. Ein Henricus de Ebulo schließlich war 1238—1239 kaiserlicher Podestà von Vicenza⁵⁸).

Thomas von Capua war aber nicht nur infolge seiner Zugehörigkeit zur Familie de Ebulo verwandt mit drei hohen Beamten Friedrichs II.; er hatte auch, wahrscheinlich durch die Heirat einer Schwester, einen Neffen, der im Dienst des Kaisers stand. Am 13. August 1247 bestätigte Innocenz IV. dem *nobilis vir* Raynaldus de Guasto, Neffen des verstorbenen T., Kardinalpriesters von S. Sabina, Besitzungen in Calabrien⁵⁹). Dieser Raynald von Guasto ist wohl sicher identisch mit dem im Februar 1239 erwähnten kaiserlichen Kapitän von Ivrea⁶⁰), der im Mai 1252 unter Konrad IV.⁶¹) und 1270 unter Karl I. von Anjou als Justitiar des Prinzipats amtierte⁶²). Ein weiterer Neffe (Bruderssohn) des Kardinals, ein *nobilis vir* Matheus (de Ebulo?) nahm 1232 an den Kämpfen des kaiserlichen Marschalls Richard Filangieri auf Zypern teil, und Thomas war in lebhafter Sorge um sein Schicksal⁶³).

Mit mindestens vier hohen Beamten Friedrichs II. war Thomas also verwandt, und es erklärt sich wohl nicht zuletzt daraus, daß er stets auf friedlichen Ausgleich zwischen Papst und Kaiser bedacht war. Denn jede offene Auseinandersetzung zwischen den beiden universalen Mächten mußte auch die Familie des Kardinals, die nun einmal, wie so manche Familie im Grenzgebiet zum Kirchenstaat, Angehörige im Dienst beider Seiten hatte, in feindliche Gruppen aufspalten. Das hat sicher oft zu tragischen Verwicklungen geführt, wird anderseits natürlich auch den

⁵⁸) BF. 2353 u. 13283; unter den Baronen der Terra di Lavoro, die lombardische Gefangene bewachen, erwähnt in BF. 2654 (Huillard-Bréholles 5, 613). Nach dem Tode des Kaisers offenbar zur päpstlichen Partei übergegangen; vgl. das Schreiben Innocenz' IV. vom 24. Juli 1251, Berger Nr. 5786.

⁵⁹) Berger Nr. 3533.

⁶⁰) BF. 2417.

⁶¹) A. Balducci, L'Archivio Diocesano di Salerno. Cenni sull'Archivio del Capitolo Metropolitano 1 (1959) 46 f. Nr. 143 u. 158 f. Nr. 92. Nr. 143 ist gedruckt bei C. Carucci, Codice diplomatico salernitano del secolo XIII, 1 (1931) 258—262 Nr. 142.

⁶²) Filangieri, Registri 5 (1953) 162 Nr. 263, 168 Nr. 284; 6 (1954) 378 Nr. 1900; 7 (1955) 229 Nr. 113 u. öfter. Unter Manfred war er aus dem Königreich geflüchtet, wie aus einer Lehensrestitution von 1277 hervorgeht: E. Stamer, Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1933, Phil.-hist. Kl. Nr. 2) S. 58.

⁶³) Thomas von Capua, Summa dictaminis VII 70; Druck: Huillard-Bréholles 4, 1 (1854) 368 Anm. 1. Die Witwe eines Matheus de Ebulo wird im Februar 1240 erwähnt: BF. 2756.

Parteiwechsel erleichtert haben. Der „Verrat“ mancher süditalienischer Barone erscheint so vielleicht doch in anderem Licht; er wird nicht selten von der Politik und dem Selbsterhaltungstrieb ihrer ganzen Geschlechter bedingt gewesen sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich nun noch auf eine allerdings sehr fragliche Verwandtschaftsbeziehung eingehen. Am 31. Oktober 1254 verlieh Innocenz IV. in Neapel dem Magister Nicolaus de Rocca Guillelmi (heute Esperia) *fideli nostro, Aquinatis diocesis, germano dilecti filii magistri Marini capellani nostri* bestimmte Besitzungen und Einkünfte in der Terra di Lavoro, die dieser bereits von Kaiser Friedrich II. und von König Konrad IV. erhalten hatte⁶⁴). Bei dem Empfänger handelt es sich zweifellos um den berühmten staufischen Kanzleinotar und Schüler des Petrus de Vinea, der anscheinend in den Wirren nach dem Tode Konrads IV., wie so mancher andere, die Partei gewechselt und Zuflucht an der päpstlichen Kurie gesucht hatte, unter deren Mitgliedern er übrigens keinen Geringeren als den Kardinal Jordanus von Terracina zum Freunde hatte⁶⁵). Aber wer ist der Kapellan Marinus? Ein Gelehrter des 17. Jahrhunderts, Giacomo Grimaldi (1560—1623), hat diesen Kapellan einfach gleichgesetzt mit dem Vizekanzler und späteren Erzbischof von Capua⁶⁶). Wenn das stimmte, wäre es allerdings aufregend: der wichtigste spätstaufige Kanzleinotar, der Schüler des Petrus de Vinea, dem wir vielleicht sogar die älteste Redaktion der Briefe seines Lehrers verdanken, ein Bruder des Marinus

⁶⁴) Berger Nr. 8122. — In der pariser Hs. lat. 8567 steht fol. 86^v ein Brief des Nicolaus de Rocca *Magistro Marino fratri suo*; fol. 9^v ein weiteres Stück mit der Überschrift *Fratri suo magistro M. N. de R.*

⁶⁵) Über Nicolaus de Rocca vgl. H. M. Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, Archiv für Diplomatik 3 (1957) 275 f. Nr. 55. — Daß Nicolaus — aber anscheinend vergeblich — *habundante ytalica tempestate* an der päpstlichen Kurie Zuflucht suchte, erwähnt Jordanus von Terracina in einem sehr freundschaftlich gehaltenen Brief an den Notar (Paris, lat. 8567 fol. 105^r). Auf enge Beziehungen zwischen Nicolaus und Jordanus lassen auch die Briefe schließen, die des Nicolaus de Rocca gleichnamiger Neffe mit seinem Oheim anlässlich des Todes des Kardinals Jordanus (1269) wechselte: Paris, lat. 8567 fol. 67^r—68^r. In dem in derselben Hs. fol. 59^v—60^r stehenden Brief mit dem Protokoll *Domino reverendo et benefactori suo Iordano cardinali clericorum suorum minimus Nicolaus de Rocca cum subiectionis voto se ipsum* ist das *Iordano* von anderer Hand übergeschrieben; der Brief läßt sich also nicht als sicherer Beweis dafür verwenden, daß der Neffe des staufischen Notars Kapellan des Jordanus war, was auch deswegen unwahrscheinlich ist, weil N. sonst als Kapellan des Kardinals Simon von S. Martino bezeugt ist.

⁶⁶) Die Ausführungen Grimaldis auszugsweise gedruckt bei Schillmann, Marinus S. 18, doch vgl. dazu Herde, Marinus S. 122—124.

de Ebulo, der die päpstliche Kanzlei im Endkampf gegen Friedrich II. geleitet hatte! Aber schon Schillmann hat dagegen eingewandt, daß Marinus de Ebulo im Jahre 1254 Erwählter von Capua war und daher nicht als einfacher päpstlicher Kapellan bezeichnet werden konnte. Der in der Urkunde Innocenz' IV. genannte Marinus sei vielmehr wahrscheinlich identisch mit einem gleichnamigen anderen päpstlichen Kapellan, der im Dezember 1253 erwähnt wird⁶⁷⁾. Ich möchte trotzdem die Möglichkeit nicht ganz ausschließen, daß Nicolaus de Rocca und Marinus de Ebulo Brüder waren, denn Nicolaus wird einmal in dem leider nur bruchstückhaft erhaltenen Register des Abtes Bernhard I. von Montecassino als *filius Leonis de Marino* bezeichnet⁶⁸⁾. Das *de Marino* aber kann sich hier kaum auf den Ort Marino bei Rom beziehen, es steht vielmehr für den Genetiv *filii Marini*⁶⁹⁾. Der Magister Nicolaus de Rocca stammte also entweder von einem Großvater Marinus oder von einer Familie *filii Marini* ab. Und damit wäre die Verwandtschaft mit dem Filomarino Marinus de Ebulo möglich, und man müßte eben annehmen, daß die päpstliche Kanzlei in der Urkunde vom 31. Oktober 1254 einfach vergessen hat, dem Namen des Marinus den Titel *electus Capuanus* hinzuzufügen.

Doch zurück zur Biographie des Thomas von Capua! Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Da er 1215 als erwählter Erzbischof von Neapel erscheint, dürfte er damals das kanonisch geforderte 30. Lebensjahr bereits vollendet haben und somit vor 1185 geboren sein. Ob Thomas identisch ist mit dem *dominus Thomasius canonicus Capuanus*, der in einer Urkunde vom 25. Juli 1209 unter den von der Universitas scholarium zu Vicenza gewählten Syndici und Prokuratoren erscheint, wie Emmy Heller annahm, wissen wir nicht⁷⁰⁾. Auf ein Universitätsstudium

⁶⁷⁾ Schillmann, Marinus S. 21; ebenso Herde, Marinus S. 122 Anm. 15.

⁶⁸⁾ Regesti Bernardi I abbatis Casinensis fragmenta ex Archivo Casinensi edita cura et studio A. M. Caplet (1890) S. 1 Anm. 1; vgl. S. 277 Emen-danda et addenda zu Pag. 1, col. 2, lin. 32. Spielt der Löwenkopf, der sich nach Michael Monachus, Sanctuarium Capuanum (Neapoli 1630) S. 260 auf dem Siegel des Marinus befand, auf den Namen seines Vaters an? Die Beschreibung des Siegels auch abgedruckt bei Herde, Marinus S. 126.

⁶⁹⁾ Über die Bildung der mittelalterlichen Familiennamen in Italien vgl. den grundlegenden Aufsatz von A. Gaudenzi, Sulla storia del cognome a Bologna nel secolo XIII, Bull. dell'Istituto Storico Italiano 19 (1898) 1—163; für Familiennamen wie de Marino vgl. dort S. 11, 19 u. besonders S. 41.

⁷⁰⁾ Die Urkunde ist gedruckt bei J.-B. Mittarelli-A. Costadoni, Annales Camaldulenses Ordinis Sancti Benedicti 4 (Venetiis 1759) 213 f.; vgl. H. Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400

mag immerhin der Magistertitel deuten, der ihm schon 1216 beigelegt wird⁷¹). Sicher ist nur, daß Thomas Kleriker der Kirche von Neapel war⁷²), deren Kapitel ihn 1215 nach dem Tode Anselms zum Erzbischof wählte⁷³).

Schon vorher dürfte er im Dienst der römischen Kurie gestanden haben⁷⁴), gefördert wahrscheinlich durch den Spanier Pelagius Galvani, der von 1213—1232 Kardinalbischof von Albano war⁷⁵). Für frühe Beziehungen zu Innocenz III. spricht jedenfalls, daß Thomas als *subdiaconus sancte Romane ecclesie* bezeichnet wird; er war also vom Papst zum Subdiakon geweiht worden und gehörte sicher der päpstlichen Kapelle an⁷⁶). Trotz seiner Erwählung zum Erzbischof von Neapel war er in der päpstlichen Kanzlei tätig. Im Januar und Februar 1216 datierte er als *sancte Romane ecclesie subdiaconus* (bzw. *diaconus*) *et notarius, Neapolitanus electus* eine Reihe von Papsturkunden⁷⁷).

(1885) S. 299. Für die Gleichsetzung mit unserm Thomas von Capua vgl. E. Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua (Heidelberger Sb. 1928/29, 4. Abh., 1929) S. 49.

⁷¹) R. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg (1888) S. 318. Auch Friedrich II. nennt ihn 1237 *magister*: Huillard-Bréholles, Hist. dipl. 5 (1857) 33 = BF. 2225. Den Magistertitel legt ihm auch der Abt Gregor von Monte Sacro in seinem in Anhang I abgedruckten Widmungsbrief bei (unten S. 499).

⁷²) Vgl. BF. 12639 = Summa dictaminis V 2. Vielleicht ist unser Thomas identisch mit dem *Thomas subdiaconus*, der 1214 eine Urkunde des Erzbischofs Anselm von Neapel unterschreibt: F. Ughelli-N. Coleti, Italia sacra 6 (Venetiis 1720) 105.

⁷³) C. Eubel, Hierarchia Catholica 1² (1913) 359. Den Todestag Anselms gibt Ughelli, Italia sacra 6, 105 an. P. B. Gams, Series episcoporum (1873) S. 904 und danach Eubel haben 1214 als Todesjahr Anselms. Thomas nahm am 4. Laterankonzil im Nov. 1215 teil; s. J. Werner, NA. 31 (1906) 591, wo es in der Teilnehmerliste heißt: *Neapolitanus electus*.

⁷⁴) Dafür spricht, daß Thomas in dem Brief Summa V 2 = BF. 12639 nach Erwähnung seiner Wahl zum Erzbischof von Neapel fortfährt: *Unde licet sedes apostolica me . . . retinuerit ad sua servitia*.

⁷⁵) Vgl. den Brief Summa II 129, gedruckt bei S. F. Hahn, Collectio monumentorum veterum et recentium 1 (Brunsvigae 1724) 383 f.

⁷⁶) Vgl. R. Elze, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, ZRG. Kan. Abt. 36 (1950) 176.

⁷⁷) A. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum 1 (1874) Nr. 5056, 5065, 5077, 5078. Wahrscheinlich datierte Thomas schon im Dez. 1215; er ist sicher identisch mit dem Magister Thomasius, der die von P. M. Baumgarten, Miscellanea diplomatica I, Röm. Quartalschrift 27 (1913) 95* verzeichnete Urkunde datiert; zur Datumzeile dieser Urkunde vgl. R. von Heckel, Studien über die Kanzleiordnung Innocenz' III., HJb. 57 (1937) 286 Anm. 50.

Zwischen dem 18. Februar und dem 7. März 1216 muß ihn Innocenz III. zum Kardinaldiakon von S. Maria in via lata, im April desselben Jahres zum Kardinalpriester von S. Sabina erhoben haben, worauf dann das Erzbistum Neapel anderweitig besetzt wurde⁷⁸). Auch als Kardinal datierte Thomas noch verschiedene Privilegien und hat wohl praktisch, obwohl er nicht den Kanzlertitel führte, die päpstliche Kanzlei bis zum Tode Innocenz' III. (16. Juli 1216) geleitet⁷⁹). Der neue Papst, Honorius III., schaffte bekanntlich das nur Kardinälen vorbehalten gewesene Kanzleramt ab. Seit 1216 gab es nur noch Vizekanzler, die bei einer etwaigen Erhebung zur Kardinalswürde aus ihrem Amt ausschieden⁸⁰). Wenn Thomas durch diese Neuordnung auch die Leitung der Kanzlei verlor — am 12. August 1216 datiert zum erstenmal ein Notar Wilhelm —, so scheint er doch nicht in Ungnade gefallen zu sein, denn noch unter Honorius III., vermutlich seit 1219, bekleidete er das Amt des Kardinalgroßpönitentiar⁸¹). Als solcher verfaßte er auch seine schon erwähnte Formularsammlung für die Zwecke der Bußverwaltung. Daneben war er vor allem als Auditor bei den verschiedensten an der Kurie ausgetragenen Prozessen tätig⁸²).

Unter Gregor IX. (1227—1241) wurde Thomas auch mehrfach mit Legationen betraut. Vom Dezember 1227—Januar 1228 war er zu-

⁷⁸) Eubel, *Hierarchia* 1², 4 Nr. 29; 2² (1914) XI zu I, 29.

⁷⁹) Vgl. H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 1² (1912) 242, 248 und R. von Heckel, *HJb.* 57, 285 f. Von Thomas datierte Urkunden: Potthast Nr. 5086, 5106, 5123. Zwei weitere vom 9. Februar und 23. Juni 1216 erwähnt Baumgarten, *Röm. Quartalschrift* 27, 95*; die erste gedruckt von P. Kehr, *Papsturkunden in Spanien II. Navarra und Aragon* 2 (Abh. der Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., N.F. 22, 1, 1928) 598—600 Nr. 234. Eine weitere Urkunde vom 4. Juni 1216 bei D. Mansilla, *La documentación pontificia hasta Inocencio III (965—1216)* (Monumenta Hispaniae Vaticana, Registros 1, 1955) S. 578—581 Nr. 553.

⁸⁰) Bresslau, *Urkundenlehre* 1², 248 f., und R. von Heckel, *Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsgangs der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert*, in: *Festschrift Albert Brackmann* (1931) S. 447 f.

⁸¹) Göller, *Pönitentiarie* (s. Anm. 1) S. 86 u. 277.

⁸²) Vgl. P. Pressutti, *Regesta Honorii Papae III*, 1—2 (1888—1895) Nr. 656, 695, 1622, 2159, 2455, 3383, 4472, 4477, 4480, 4769, 4997, 5008, 2839 a. Auch unter Gregor IX. war Thomas häufig als Auditor tätig, vgl. L. Auvray, *Les registres de Grégoire IX* (1896—1955) Nr. 191, 848, 2621, 2658, 2659, 2993, 3221, 3307, 3466, 3467, 3623, 3714, 3721, 3757, 3877, 4341, 4435, 4794, 4834, 4836, 4837, 4839, 4882—4884, 5016, 5237. Nach E. Berger, *Les registres d'Innocent IV*, Nr. 4768 wirkte Thomas bereits unter Innocenz III. als Auditor; weitere Hinweise auf die richterliche Tätigkeit des Kardinals ebenda Nr. 568 u. 6092; ferner E. Langlois, *Un document relatif à Richard de Fournival*, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 10 (1890) 123—125.

sammen mit dem Kardinal Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano erstmals bei Kaiser Friedrich II.⁸³), im November 1229 dann allein zum zweitenmal, um für den in Montecassino eingeschlossenen Kardinalbischof Pelagius freien Abzug zu erwirken und Friedensverhandlungen mit dem Kaiser einzuleiten⁸⁴). Im Sommer 1230 führte Thomas gemeinsam mit Johannes Halgrin, Kardinalbischof der Sabina, die schwierigen Verhandlungen mit Friedrich II., die durch die Verträge von San Germano (Cassino) und Ceprano glücklich abgeschlossen werden konnten⁸⁵). Wertvollen Einblick in diese Verhandlungen gewähren uns die Briefe aus dem freilich nur zum Teil erhaltenen Legationsregister des Thomas⁸⁶). Im Oktober 1232 ging Thomas zusammen mit Rainald, Kardinalbischof von Ostia, nach Viterbo, um den Streit dieser Stadt mit Rom zu schlichten⁸⁷). Im Sommer 1237 weilten Thomas und Rainald in Oberitalien, um den Frieden zwischen dem Kaiser und den lombardischen Städten zu vermitteln. Ihren Bemühungen war allerdings kein Erfolg beschieden⁸⁸).

Obwohl Thomas seit 1216 kein Amt in der päpstlichen Kanzlei innehatte, verfaßte er doch, wohl meist in seinen Eigenschaften als Großpönitentiar, Legat oder Auditor, nicht nur zahlreiche Privatbriefe, sondern auch amtliche Schreiben der Päpste und der Kurie. Allein in der Summa dictaminis des Thomas stehen etwa 70 Papstbriefe. Die Verfasserschaft des Thomas ist freilich nur in einem einzigen Falle, Summa I 1, dem berühmten Brief Honorius' III. an Friedrich II. *Miranda tuis sensibus* durch den Chronisten Salimbene ausdrücklich be-

⁸³) H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft 17, 1913) S. 104.

⁸⁴) Ebenda S. 108.

⁸⁵) E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der Deutschen Geschichte) 2 (1897) 165—216; F. Fehling, Kaiser Friedrich II. und die römischen Cardinäle in den Jahren 1227 bis 1239 (Hist. Studien 21, 1901) S. 15—17, 67—69.

⁸⁶) C. Rodenberg, Die Vorverhandlungen zum Frieden von San Germano 1229—1230, NA. 18 (1893) 177—205; G. Falco, I preliminari della pace di S. Germano (novembre 1229 — luglio 1230), Archivio della R. Società Romana di storia patria 33 (1910) 441—479; K. H ampe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (MG. Ep. sel. 4, 1926).

⁸⁷) Zimmermann, Legation S. 109.

⁸⁸) Ebenda S. 112; Fehling, Friedrich II. und die römischen Cardinäle S. 55—57.

zeugt⁸⁹⁾. Auch an der Abfassung der zahlreichen Kreuzzugsaufrufe Honorius' III. dürfte Thomas maßgeblich beteiligt gewesen sein, zumal die Pönitentiarie für die Kreuzzugspropaganda zuständig war⁹⁰⁾. Vier Aufrufe Honorius' III. und manche andere Briefe in Kreuzzugsangelegenheiten stehen jedenfalls in der Summa des Thomas⁹¹⁾. Und die Kreuzzugspropaganda unseres Kardinals wird wohl auch dazu beigetragen haben, daß ihn die Bischöfe der Kirchenprovinz Jerusalem im Frühjahr 1225 zum Patriarchen wählten, was Honorius III. allerdings nicht bestätigte, da die Anwesenheit des Kardinals in Rom nicht nur für die Kirche von Jerusalem, sondern für die Gesamtkirche äußerst fruchtbringend sei⁹²⁾.

Die stilistischen Fähigkeiten des Thomas wurden schon zu seinen Lebzeiten gerühmt. Richard von San Germano berichtet, daß unser Kardinal bei den Friedensverhandlungen von San Germano 1230 auf eine Rede des Erzbischofs von Salzburg *luculenta non minus oratione* geantwortet habe⁹³⁾. Später nennt ihn Salimbene *melior* bzw. *pulcrrior dictator de curia*⁹⁴⁾, und die zahlreichen Abschriften der Ars und der Summa des Capuaners zeigen, daß man seine Briefe auch noch im 14. und 15. Jahrhundert als Stilmuster schätzte.

Der Todestag des Thomas von Capua steht nicht genau fest. Panvinus läßt ihn in Anagni im Jahre 1243 sterben⁹⁵⁾; Ciaconius gibt auch den Tag an: 22. August⁹⁶⁾. Diese Angabe hat auch Eubel⁹⁷⁾ übernommen, obwohl Winkelmann schon 1869 auf die Stelle in der Chronik des Richard von San Germano zum Jahre 1239 hingewiesen hatte: *Aput Anagniam Thomas Capuanus Sancte Sabine presbyter cardinalis XV kal. Septembris obiit; versus: In festo Magni festum Thomas perit* (sic!)

⁸⁹⁾ Cronica fratris Salimbene de Adam Ordinis Minorum ed. O. Holder-Egger, MG. SS. 32 (1905—1913) 383 f. Doch vgl. auch unten Anm. 132.

⁹⁰⁾ U. Schwerin, Die Aufrufe der Päpste zur Befreiung des Heiligen Landes von den Anfängen bis zum Ausgang Innocenz IV. (Hist. Studien 301, 1937) S. 23 f. u. 110 f.

⁹¹⁾ Ebenda S. 19 Anm. 61; es sind die Stücke Summa I 7, 8; III 5, 6.

⁹²⁾ Auvray, Les registres de Grégoire IX, Nr. 56; vgl. auch W. Jacobs, Patriarch Gerold von Jerusalem (Diss. Bonn 1905) S. 14 f.

⁹³⁾ Muratori² 7, 2 (1938) 168.

⁹⁴⁾ MG. SS. 32, 184 u. 383.

⁹⁵⁾ O. Panvinus, Romani Pontifices et Cardinales S. R. E. ab eisdem a Leone IX. ad Paulum Papam IV. per quingentos posteriores a Christi natali annos creati (Venetiis 1557) S. 149.

⁹⁶⁾ Ciaconius, Vitae (zit. Anm. 5) S. 535.

⁹⁷⁾ Eubel, Hierarchia¹² (1913) 4 Nr. 29 u. S. 46.

*Agni. Donatur Magno caro marcida, spiritus Agno*⁹⁸). Diese Angaben widersprechen sich freilich, denn *XV kal. Septembris* ist der 18. August, während das Fest des heiligen Magnus auf den 19. August fällt⁹⁹). Den 22. August schließlich nennt ein Nekrolog von Montecassino. Unter *XI kal. Septembris* steht dort: *dompnus Thomas capuanus presbyter cardinalis sancte savine*¹⁰⁰). Der August 1239 ist wohl sicher der Todesmonat unseres Kardinals, ob er aber am 18., 19. oder 22. dieses Monats gestorben ist, wird sich kaum mehr klären lassen. Im August 1239 befand sich die Kurie in Anagni, was auch für die Glaubwürdigkeit Richards von San Germano spricht¹⁰¹). Am Todesjahr 1239 kann kein Zweifel bestehen. In Briefen Gregors IX. vom 10. Januar und 24. März 1240 wird Thomas als *bone memorie* erwähnt¹⁰²); ebenso nennt ihn das Generalkapitel der Zisterzienser von 1240 als verstorben¹⁰³).

Die politische Laufbahn des Kardinals dürfte aber schon spätestens am 20. März 1239 beendet gewesen sein, denn an diesem Tage hatte Gregor IX. den Kaiser zum zweitenmal gebannt und damit der von Thomas betriebenen Politik des friedlichen Ausgleichs mit Friedrich II. den Boden entzogen. Ein merkwürdiges Verhängnis hatte es übrigens gefügt, daß der große Vermittler im kaiserlichen Lager, der Hochmeister Hermann von Salza, am Tage der Verkündung des Bannfluchs gestorben war. Für Männer wie ihn und Thomas bot die päpstliche Politik keine Wirkungsmöglichkeiten mehr; das Feld gehörte von jetzt an den Fanatikern vom Schlage Rainers von Viterbo.

Wenn also Thomas auch mit seiner auf einträchtiges Zusammenwirken von Papsttum und Kaisertum gerichteten Politik schließlich gescheitert

⁹⁸) E. Winkelmann, Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., FDG. 9 (1869) 463 Nr. 137 u. 10 (1870) 269 Nr. 38; ebenso Fehling, Friedrich II. und die römischen Cardinäle S. 78 Nr. 7. Die zitierten Verse in Ryccardi de Sancto Germano Chronica ed. Garufi S. 202. Wenn man dort das sinnlose *perit* zu *petit* verbessert, ist der Inhalt klar: Am Fest des hl. Magnus begibt sich Thomas zum Fest des (mystischen) Lammes (in die Ewigkeit). Sein kraftloser Leib wird dem hl. Magnus (dessen Reliquien am Sterbeort Anagni liegen) übergeben, sein Geist dem Lamm. Die glänzende Konjektur *petit* verdanke ich dem Präsidenten der Société des Bollandistes, Herrn P. Maurice Coens SJ (Brüssel).

⁹⁹) Vgl. Acta Sanctorum Aug. tom. 3 (1867) 701—717.

¹⁰⁰) I Necrologi Cassinesi a cura di M. Inguanez, 1. Il necrologio del cod. cassinese 47 (Fonti per la storia d'Italia 83, 1941) Augustus 22.

¹⁰¹) Vgl. Potthast Nr. 10776—10785.

¹⁰²) Auvray Nr. 5016, 5122.

¹⁰³) Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786 ed. J.-M. Canivez 2 (1934) 219 Nr. 19; vgl. auch S. 77 Nr. 15.

ist, so hat er doch sicher dazu beigetragen, den endgültigen Bruch zu verzögern. Überhaupt werden wir annehmen dürfen, daß Thomas seit Beginn seines Kardinalats einer der maßgebenden Vertreter der staufisch-französisch gesinnten Gruppe an der römischen Kurie gewesen ist, denn schon 1217/18 nennt ihn eine Aufzeichnung im Registrum König Philipps II. August unter den Kardinälen, *qui diligunt Fredericum regem et dominum regem Francie*¹⁰⁴). Im November 1229 empfahl ihn Gregor IX. dem Kaiser mit den Worten *quia honorem tuum ardenti affectione prosequitur*¹⁰⁵). Im Februar 1237 wiederum bezeichnete Friedrich II. in einem Brief an den Papst die Kardinäle Rainald von Ostia und Thomas von Capua — also die einstigen Unterhändler von San Germano — als seine geliebten Freunde und stellte die Aufrichtigkeit und die Verdienste dieser beiden Legaten in Gegensatz zu dem Verhalten des Kardinalbischofs Jakob von Palestrina, dem vorherigen päpstlichen Legaten in der Lombardei¹⁰⁶). Das kaiserliche Wohlwollen, dessen sich unser Kardinal erfreute, überdauerte sogar den Bannfluch vom 20. März 1239, denn als Friedrich II. im Juni dieses Jahres die Rückkehr aller an der römischen Kurie weilenden sizilischen Kleriker ins Königreich befahl, nahm er von diesem Befehl ausdrücklich diejenigen aus, *qui sunt cum cardinali Thoma et cum Iohanne de Capua notario pape*¹⁰⁷). Weitere Aufschlüsse über die persönlichen Beziehungen des Thomas zu Friedrich II., zu dessen Umgebung und zu seiner süditalienischen Heimat überhaupt können wir von der künftigen Ausgabe seiner Briefe erhoffen. Hier sei nur noch auf eine schon von Göller¹⁰⁸) bemerkte Beziehung hingewiesen, die sich aus einer ganz anderen Quelle ergibt. Der Abt Gregorius des Benediktinerklosters S. Trinità in Monte Sacro auf dem Gargano widmete seine zwischen 1228 und 1239 entstandene große, etwa 13 000 Hexameter umfassende Dichtung *De hominum deificatione* unserm Kardinal¹⁰⁹). Thomas hatte also auch

¹⁰⁴) R. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg (1888) S. 318.

¹⁰⁵) Auvray Nr. 6150.

¹⁰⁶) BF. 2225, Druck: E. Winkelmann, Acta Imperii inedita 2 (1885) 23 f. Nr. 25.

¹⁰⁷) Ryccardi de Sancto Germano Chronica ed. Garufi S. 200.

¹⁰⁸) Göller, Die päpstliche Pönitentiarie 1, 21 mit Anm. 1.

¹⁰⁹) Über dieses Werk vgl. A. Silvagni, Un ignoto poema latino del sec. XIII sulla Creazione, in: Scritti vari di filologia. A Ernesto Monaci per l'anno XXV del suo insegnamento gli scolari (Roma 1901) S. 413—427; S. 414 über den von uns unten in Anhang I (S. 150—155) veröffentlichten Widmungsbrief. Über den Abt Gregorius vgl. S. Prencipe, L'abbazia benedettina di Monte Sacro nel Gargano (1952) S. 69—74.

Verbindungen nach Apulien, und daß ihm ein solches Werk, eine Art Enzyklopädie und Vorläufer des berühmten *Tesoro* des Brunetto Latini, gewidmet wurde, läßt doch wohl auf einen weiten Gesichtskreis und lebhaft geistige Interessen schließen.

2. Die bisherigen Arbeiten über die Briefe des Thomas von Capua

Während nun, wie schon gesagt, die *Forme Romane curie super casibus penitentie*, die *Ars dictandi* und die geistlichen Dichtungen des Thomas in brauchbaren Ausgaben vorliegen, ist sein für den Historiker bei weitem bedeutsamstes Werk, wenn wir es der Einfachheit halber einmal so bezeichnen dürfen, nämlich die *Summa dictaminis*, bis heute größtenteils unveröffentlicht. Den einzigen Versuch einer Ausgabe verdanken wir dem helmstedter Historiker Simon Friedrich Hahn (1692—1729), der in dem ersten, 1724 erschienenen Band seiner *Collectio monumentorum* die *Ars dictandi* und den Anfang der *Summa* (Buch I, II und die erste Hälfte von III 1) edierte¹¹⁰). Der Ausgabe lag zugrunde die lückenhafte und unvollständige Handschrift Wolfenbüttel, Helmstedt 1020, die in Brief III 1 abbricht.

Der erste, der die Briefe des Thomas historisch auszuwerten versuchte, war anscheinend der den *Monumenta Germaniae Historica* nahestehende tiroler Publizist und Historiker Joseph Freiherr von Hormayr (1781—1848). In dem von ihm redigierten *Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst* erschien jedenfalls 1821 ohne Nennung eines Verfassers ein Aufsatz, in dem 34 Thomas-Briefe ganz oder teilweise veröffentlicht und historisch erläutert wurden¹¹¹). Der Herausgeber hatte dazu die Handschrift Melk, Stiftsbibliothek G. 38 benutzt. In denselben Jahren interessierte man sich auch bei den soeben gegründeten *Monumenta Germaniae Historica* für die Briefe des Kardinals. Am 8. Mai 1820 schrieb der Freiherr vom Stein an den Staatsrat

¹¹⁰) S. F. H a h n, *Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum* 1 (Brunsvigae 1724) 279—385.

¹¹¹) Des Thomas a Capua *Dictamina*, *Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst* 12 (Wien 1821) 510 f., 513—516, 521—523, 527—530, 545—548, 549—553, 557—560, 585—588. — Die handschriftliche phil. Diss. von Ernestine L a m m, *Beiträge zur Würdigung Josefs von Hormayr als Historiker* (Wien 1918), hat nichts über diese Thomas-von-Capua-Arbeit. Hormayr stand von Anfang auf der Liste der auswärtigen Mitglieder der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; s. H. B r e s s l a u, *Geschichte der Monumenta Germaniae historica*, NA. 42 (1921) 46 u. 99, und A. L h o t s k y, *Österreichische Historiographie* (1962) S. 181.

von Merian: „— alles was sich auf die Geschichte des großen Kaisers Friedrich II. bezieht müssen wir benutzen, ich halte es daher für durchaus nothwendig, die Briefe des Erzbischofs Thomas von Capua vollständig und höchst sorgfältig abschreiben zu lassen“¹¹²⁾. Der in Paris lebende Merian erfüllte diesen Wunsch und ließ unter Aufsicht des damaligen Mitarbeiters Matthäus Färber eine Handschrift der Summa dictaminis (Paris, lat. 8603) abschreiben und mit zwei anderen Codices (lat. 4042 und 8649) vergleichen. Die Briefe des Kardinals sollten in Verbindung mit denen des Petrus de Vinea herausgegeben werden¹¹³⁾.

Der Plan wurde weiter gefördert im Jahre 1821, als der junge Georg Heinrich Pertz in Wien arbeitete und dort, unterstützt von Schottky und Goldhann, unter anderem die auch von Hormayr benutzte melker Handschrift, die Pertz Weihnachten 1820 entdeckt hatte, abschreiben ließ und auf Wunsch von Carl Georg Dümge mit einer wiener Handschrift (Nationalbibliothek, Cod. 447) verglich¹¹⁴⁾. In dem Bericht der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde über den Stand ihrer Arbeit am Schlusse des Jahres 1830 werden diese kollationierten Abschriften als fertig erwähnt: „Thomae de Capua Cardinalis Summa dictaminis inedita, aus der Wiener, Mölker und 3 Pariser Handschriften“¹¹⁵⁾. Sie sind — neben einer dünnen Mappe mit Aufzeichnungen über Petrus-de-Vinea-Handschriften — die einzigen wissenschaftlichen Materialien aus der Frühzeit der Monumenta, die das Jahr 1945 überdauert haben. Zwei Bände mit pariser Abschriften gelangten 1911 auf ungeklärte Weise in die Preussische Staatsbibliothek¹¹⁶⁾, der dritte pariser Band und die mit Wien 447 verglichene Abschrift des melker Codex, die an Emmy Heller ausgeliehen waren, befinden sich heute wieder im Besitz der Monumenta.

¹¹²⁾ G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 5 (1854) 502, danach wieder abgedruckt in: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, 6. Band. neu bearbeitet von A. Hartlieb von Wallthor (1965) S. 261 Nr. 243.

¹¹³⁾ Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 2 (1820) 383 Anm. d. Über die damaligen Abschreib- und Kollationierungsarbeiten in Paris vgl. H. Bresslau, Geschichte der Monumenta S. 85—91.

¹¹⁴⁾ Archiv der Gesellschaft 3 (1821) 315, 321, 330, 621, 628, 670 f.

¹¹⁵⁾ Archiv der Gesellschaft 6 (1831) 313 Nr. 22.

¹¹⁶⁾ Neue Erwerbungen der Handschriftenabteilung I. Lateinische und deutsche Handschriften erworben 1911, Mitt. aus der Königlichen Bibliothek 2 (Berlin 1914) 42: Lat. Fol. 678, 679, zur Zeit in Tübingen. Vgl. auch H a m p e, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230, S. IX.

Leider wurde der Editionsplan aber nicht weiter verfolgt; zweifellos auch, weil es genug Quellen gab, deren Bearbeitung für die deutsche Geschichte wichtiger schien. Pertz war bald zu der Ansicht gelangt, daß die Summa dictaminis des Thomas von Capua für die deutsche Geschichte von geringem Wert sei¹¹⁷), denn schon am 14. März 1822 hatte der Freiherr vom Stein an den damals in Rom tätigen Pertz geschrieben: „Den gehaltlosen Theil des Thomas a Capua übergehen E.W. nur ohne Bedenken“¹¹⁸). So kam es in den folgenden Jahrzehnten nur zur Veröffentlichung einzelner Thomas-von-Capua-Briefe. Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles edierte aus pariser Handschriften insgesamt 19 Stücke an verschiedenen Stellen seiner großen *Historia diplomatica Friderici Secundi*¹¹⁹); Bartolommeo Capasso veröffentlichte einen Thomas-Brief aus einer neapolitaner Handschrift¹²⁰). Eduard Winkelmann nahm acht Briefe in seine *Acta imperii inedita* auf; fünf weitere edierte er an anderen Stellen nach den Handschriften Berlin, Staatsbibliothek, lat. 2^o 188 und Bern 69¹²¹). Schließlich druckte Ludwig Bertalot 1924 acht Thomas-Briefe ab unter Benutzung verschiedener Handschriften¹²²).

Einen neuen Vorstoß zur Edition der gesamten Summa dictaminis des Thomas von Capua unternahm Karl Hampe. Bei seinen Forschungen zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. hatte der heidelberger Historiker das Fehlen guter Ausgaben der Briefe des Thomas von Capua und des

¹¹⁷) Archiv der Gesellschaft 3 (1821) 621.

¹¹⁸) Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 5, 686, danach wieder abgedruckt in: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften 6, 492 Nr. 470.

¹¹⁹) *Historia diplomatica Friderici Secundi* 1—6 (Paris 1852—1861). Die Thomas-Briefe: 1, 691—693 (I 7), 743 Anm. 1 (II 41), 928—930 (III 2), 930 f. (VII 2), 931 f. (I 53), 932 (I 70); 2, 375—377 (III 5), 384—387 (I 13), 427 f. (VII 4), 588—599 (I 1), 710 f. (VII 115); 3, 204 Anm. 1 (VII 83); 4, 368 Anm. 1 (VII 70), 449—451 (VI 1), 910 Anm. 1 (VII 69); 5, 87—89 (II 1), 776—779 (I 64); 6, 183 f. (II 52), 184—186 (I 73).

¹²⁰) B. Capasso, *Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266* (Neapoli 1874) S. 73 Anm. (= Summa II 29).

¹²¹) E. Winkelmann, *Acta Imperii inedita* 1 (1880) 277 Nr. 308 (Thomas von Capua VII 83), 478 f. Nr. 596 (III 2), 479 Nr. 597 (VII 2), 481 Nr. 600 (VII 15), 481 f. Nr. 601 (VII 36), 524 Nr. 655 (VII 88); *Acta* 2 (1885) 686 Nr. 1024 (II 52), 686 f. Nr. 1025 (I 73); FDG. 13 (1873) 385 f. Nr. 3 (II 29); 15 (1875) 377 f. Nr. 3 (III 6), 378 Nr. 4 (I 8), 384 Nr. 10 (VI 3); Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*) 2 (1878) 522 Nr. 9 (V 2).

¹²²) L. Bertalot, *Un nuovo codice Viennese della raccolta Veneziana di lettere del Petrarca*, *La Bibliofilia* 25 (1924) 76—83, 143—163, veröffentlicht S. 156—159 folgende Stücke: II 16, 20; III 48; IV 1—3, 16, 19.

Petrus de Vinea als besonders hemmend empfunden, und auf seine Anregung hin schrieb seine Schülerin Emmy Heller eine Dissertation: „Die Summa dictaminis des Thomas von Capua. Inhaltsanalyse und Kritik“, mit der sie 1926 promoviert wurde. Die Arbeit blieb jedoch leider ungedruckt. Hampe selbst gab die Briefe aus dem Legationsregister des Thomas von Capua von 1229/30 heraus und ergänzte sie durch sieben Stücke aus der Summa dictaminis¹²³). Drei weitere Briefe druckte er an anderen Stellen¹²⁴). Emmy Heller setzte nach Abschluß ihres Studiums die Arbeit an der Briefsammlung des Thomas von Capua fort mit Hilfe der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft. Die Ausgabe sollte im Einvernehmen mit Paul Kehr in der Schriftenreihe des Preußischen Historischen Instituts in Rom erscheinen, und der damals in Rom weilende Monumentist Carl Erdmann untersuchte elf in Italien liegende Handschriften der Summa¹²⁵) und erstattete ein längeres Gutachten über die Grundsätze der Textherstellung bei der künftigen Ausgabe der Thomas-von-Capua-Briefe; ein Gutachten, das im Nachlaß von Emmy Heller erhalten geblieben ist und Plan und Methode ihrer editorischen Arbeit maßgebend beeinflusst hat. Die erste Frucht von Emmy Hellers Arbeiten war eine kritische Ausgabe der Ars dictandi des Thomas¹²⁶). Im Jahre 1935 veröffentlichte Emmy Heller dann noch einen Aufsatz „Der kuriale Geschäftsgang in den Briefen des Thomas v. Capua“, in dem sie 126 einschlägige Stücke aus der Summa dictaminis und aus anderen Sammlungen edierte¹²⁷). Diesen Aufsatz reichte sie auch — vielleicht in einer persönlichen Zwangslage — der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg als Druckexemplar ihrer Dissertation ein, obwohl er mit dieser kaum etwas zu tun hat. Von

¹²³) K. H a m p e, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (MG. Ep. sel. 4, 1926) S. 19—23 Nr. 1—7 druckt Thomas von Capua VII 81; II 93, 100, 101, 106; VI 12; VIII 29 (Zählung nach der künftigen MGH.-Ausgabe); vgl. auch S. 1 f. Nr. 1 (IV 27 unvollständig), S. 7 f. Nr. 5 (III 14 unvollst.) und S. 16 f. Nr. 13 (VI 19).

¹²⁴) K. H a m p e, Eine unbekannte Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaates, ZKG. 45 (1927) 190—197 (S. 192: Summa IX 2); Zur Auffassung der Fortuna im Mittelalter, Arch. f. Kulturgesch. 17 (1927) 20—37 (S. 28 Nr. 1, doch ohne Kenntnis der Herkunft: VII 41), und K. H a m p e und R. H e n n e s t h a l, Die Reimser Briefsammlung im Cod. 1275 der Reimser Stadtbibliothek, NA. 47 (1928) 518—550 (S. 541 Nr. 62: Summa III 24).

¹²⁵) P. K e h r, Jahresbericht des Preußischen Historischen Instituts in Rom 1931/32, QFIAB. 24 (1932—33) VII, und Jahresbericht 1932/33, QFIAB. 25 (1933—34) VIII. Vgl. auch E. H e l l e r, AUF. 13 (1935) 255 Anm. 4.

¹²⁶) Die Ars dictandi des Thomas von Capua (Sb. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1928/29, 4. Abh.; 1929).

¹²⁷) AUF. 13 (1935) 198—318.

der ursprünglichen Dissertation existiert daher heute nur noch ein einziges, leider stark überarbeitetes maschinenschriftliches Exemplar im Besitz der Monumenta Germaniae Historica.

Die politische Entwicklung in Deutschland zwang Frau Heller, die mit einem jüdischen Arzt verheiratet war, 1936 zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort mußte sie lange Jahre ihren Lebensunterhalt als Lehrerin an verschiedenen Colleges verdienen und konnte sich erst nach dem Kriege, zeitweise unterstützt durch amerikanischen gelehrte Gesellschaften, ihrer Edition wieder mehr widmen. Die Summa dictaminis sollte nun in den von der Vatikanischen Bibliothek herausgegebenen „Studi e testi“ veröffentlicht werden, doch bevor Frau Heller ihr Manuskript fertigstellen konnte, starb sie, fast siebzigjährig, am 26. Mai 1956¹²⁸⁾. Ihr wissenschaftliches Material hinterließ sie der Vatikanischen Bibliothek; diese übergab es jedoch im Einverständnis mit den Erben im Jahre 1959 den Monumenta Germaniae Historica, nachdem eine Überprüfung des Nachlasses zunächst durch den damaligen Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Walther Holtzmann, sodann durch mich ergeben hatte, daß eine druckreife Edition nicht vorlag, zu einer solchen vielmehr noch erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich sei. Aus dem Nachlaß konnte daher nur ein kleinerer Aufsatz veröffentlicht werden, der sich mit zwei inhaltlich und überlieferungsgeschichtlich besonders bemerkenswerten Stücken der Thomas-von-Capua-Sammlung befaßt¹²⁹⁾.

Es lag freilich nicht nur an den widrigen äußeren Umständen, daß Emmy Heller die Ausgabe der Thomas-Briefe nicht vollendet hat. Die Bearbeiterin stieß auf beipielllose editorische Schwierigkeiten, die sie nicht überwinden konnte; nicht zuletzt deswegen, weil sowohl die bisherige Literatur zur Editionstechnik wie auch ähnlich gelagerte Editionen diese Schwierigkeiten im allgemeinen einfach nicht zur Kenntnis nehmen. Emmy Heller, die mit leidenschaftlichem Ernst bei der Sache war, konnte diesen bequemen Ausweg nicht gehen. Da sie aber andererseits in starren Vorstellungen von den Überlieferungsverhältnissen befangen war, sah sie sich schließlich gezwungen, ihre Ausgabe in Angriff zu nehmen, ohne sich über die Abhängigkeitsverhältnisse der von ihr benutzten Handschriften im klaren zu sein. Während sie so von den meisten Briefen Texte hergestellt hat, ist es ihr bis zu ihrem Tode nicht gelungen, die

¹²⁸⁾ Vgl. den Nachruf von H. Wieruszowski, DA. 15 (1959) 611 f.

¹²⁹⁾ Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II., DA. 19 (1963) 434—450 (S. 446—450 Edition von Summa III 4 und 3).

Einleitung zu ihrer Ausgabe zu schreiben. Mehrere Entwürfe liegen in ihrem Nachlaß, die alle nach wenigen Seiten abbrechen, ohne die wirklich wichtigen Fragen angeschnitten zu haben.

3. Inhalt und Überlieferung der Briefe des Thomas von Capua

Doch bevor wir darauf näher eingehen, sei zunächst einiges über Inhalt und Überlieferung der Briefe des Thomas von Capua gesagt. Die Verhältnisse liegen ähnlich, wenn auch nicht ganz so verwickelt, wie bei den Briefen des Petrus de Vinea¹⁸⁰⁾, das heißt: die Thomas-von-Capua-Briefe sind in dreifacher Form überliefert:

1.) in geordneten Sammlungen, also in Handschriften, die Thomas-von-Capua-Briefe in systematischer, nach inhaltlichen Gesichtspunkten gegliederter Ordnung und ohne wesentliche Bestände an fremden Briefen enthalten;

2.) in ungeordneten Sammlungen, das heißt in Handschriften, in denen keine durchgehende sachliche oder zeitliche Ordnung erkennbar ist, und in denen die Briefe häufig mit größeren Fremdbeständen vermischt sind;

3.) in Handschriften, die in anderen Zusammenhängen den einen oder anderen Thomas-Brief enthalten. Hier kommen vor allem die Papstregister des 13. Jahrhunderts in Betracht.

Die Briefsammlung des Thomas wird in den geordneten Handschriften im allgemeinen bezeichnet als *Summa dictaminis magistri Thome de Capua olim sancte Romane ecclesie cardinalis*. Auch hier ist es ähnlich wie bei Petrus de Vinea: die Summa enthält nur wenige Briefe, deren Absender nachweislich Thomas von Capua selbst ist; bei anderen Stücken wird man, auch wenn sie etwa als Absender Papst Honorius III. oder Papst Gregor IX. nennen, annehmen dürfen, daß Thomas die Texte diktiert hat. Eine Anzahl von Briefen kann aber auf keinen Fall von unserm Kardinal stammen, da sie sicher auf einen Zeitpunkt nach dem August 1239 (Tod des Thomas) zu datieren sind.

Die vollständigen geordneten Handschriften beginnen stets mit der *Ars dictandi* des Thomas; darauf folgt dann die Briefsammlung, gegliedert in zehn Bücher mit 625 Briefen. Von diesen 625 Briefen sind jedoch I 41 mit III 45 und II 78 mit VI 5 identisch. Außerdem ist das

¹⁸⁰⁾ Für diese vgl. H. M. Schaller, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, DA. 12 (1956) 114—159, besonders S. 120.

Exordium von II 88 identisch mit dem Brief II 125. Die Normalfassung der Summa umfaßt also nur 622 bzw., wenn man das nur in fünf Handschriften überlieferte Stück V 29 mitzählt, 623 Briefe. Einzelne Handschriften fügen dem ersten Buch zwei Briefe (I 76, 77), dem fünften Buch, wie gesagt, einen Brief (V 29) hinzu. I 76 und 77 sind der Briefwechsel zwischen Urban IV. und König Manfred vom Sommer 1264 wegen der Freilassung des erwählten Bischofs Manfred von Verona¹⁸¹), V 29 betrifft eine Kapellansernennung des Kardinals Jordanus von Terracina und gehört daher in die Jahre 1262—1269.

Die zehnteilige Sammlung ist folgendermaßen gegliedert:

I. *Super invectivis, increpatoriis, reprehensionibus et redargutionibus* (75 Stücke, vorwiegend politischen und kirchenpolitischen Inhalts, aber auch Briefe in persönlichen und kurialen Angelegenheiten, oft in tadelndem Ton).

II. *De ratiocinationibus, gaudiis, mutuis benevolentis et certificationibus inter amicos absentes et significationibus diversorum negotiorum* (129 Stücke, vorwiegend Freundschaftsbriefe und Mitteilungen in kurialen Angelegenheiten, gewöhnlich in freundschaftlichem Ton).

III. *De inductionibus, suasionibus (monitionibus) et consiliis dandis* (73 Stücke; Gesuche, Aufforderungen, Mahnungen und Ratschläge politischen und privaten Inhalts).

IV. *De consolationibus, compassionibus et aliis, que ad id pertinent* (29 Beileidsbriefe).

V. *De litteris testimonialibus, laudum preconis et commendatis* (28 bzw. 29 Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben vor allem für Prokuratoren).

VI. *De excusationibus, responsionibus, petitionibus et querelis* (30 Stücke; Entschuldigungen und Beschwerden, Antworten auf Gesuche).

VII. *De precibus et recommendationibus* (137 Bitten und Gesuche aller Art).

VIII. *De gratiarum actionibus* (60 Danksagungen).

IX. *De constitutionibus, preceptis, commissionibus et gratis faciendis ac dispensationibus* (43 Verordnungen und Mandate, Urteile und Dispense).

X. *De inquisitionibus, de ordine iudiciario, prebendis et electionibus* (21 Stücke; vorwiegend Briefe an und von päpstlichen Auditoren und

¹⁸¹) Potthast Nr. 18996 (= BF. 9437) und BF. 4754.

Exekutoren in Streitfällen, Pfründenangelegenheiten, Bischofs- und Abtwahlen).

Der Inhalt der Bücher entspricht allerdings nicht immer der jeweiligen Buchüberschrift; mancher Brief hätte ebenso gut auch an anderer Stelle eingeordnet werden können. Kurz zusammengefaßt: Die Sammlung des Thomas von Capua enthält hochpolitische Papstbriefe und mehr oder weniger belanglose Privatbriefe; das Schwergewicht ruht jedoch auf Stücken, die aus der kurialen Verwaltung und Rechtsprechung erwachsen sind und dort, wo noch Eigennamen überliefert sind, oft über das Behördengeschichtliche hinaus auch allgemeinhistorischen Wert haben.

Bei den meisten Briefen der Summa dictaminis lassen sich weder Absender noch Empfänger ermitteln. Viele Briefe mögen Diktate des Thomas von Capua sein; sie können aber ebenso gut von anderen Angehörigen der römischen Kurie stammen und dürfen jedenfalls nicht ohne weiteres, wie das Emmy Heller in ihrer Dissertation getan hat, als Quellen für die Lebensgeschichte des Kardinals benutzt werden. Von den insgesamt 622 Briefen der Normalfassung sind nur 26 mit Sicherheit dem Thomas von Capua zuzuweisen, da er in ihnen — wie es seine Gewohnheit war — von sich selbst in der dritten Person spricht¹³²). Zwei Briefe haben den Kardinal Jordanus von Terracina zum Absender¹³³). Die Summa enthält ferner mindestens 70 Papstbriefe bzw. Exordien zu solchen. Von diesen sind 35 keinem bestimmten Papst zuweisbar¹³⁴); 16 entfallen auf Honorius III.¹³⁵), 12 auf Gregor IX.¹³⁶), je 3 auf Alexander IV.¹³⁷) und Clemens IV.¹³⁸), ein Brief auf Urban IV.¹³⁹). Fünf Briefe sind von (ungenannten) Kardinälen geschrieben¹⁴⁰).

¹³²) Vgl. E. Heller, AUF. 13, 254. Die Thomas-Briefe: I 3, 10, 12, 34, 36, 37; II 1, 5, 69, 97; III 14, 37; V 2; VII 3, 6, 8, 36, 76, 97, 136; VIII 9, 30; IX 6, 7, 10, 20. Drei Papstbriefe sind auf Grund anderer Quellen als Diktate des Kardinals zu betrachten; für I 1 s. o. Anm. 89; für I 6 und I 42 siehe die Rubriken in Paris, lat. 8567 fol. 27^v und 34^v.

¹³³) II 16 und 29; dazu noch das nur vereinzelt überlieferte Stück V 29.

¹³⁴) I 5, 14—17, 42, 62, 72; II 31; III 59, 63; IV 3; VII 87, 88, 110; IX 13, 15, 22—33, 35, 37, 39, 42, 43; X 2.

¹³⁵) I 1, 6—8, 11, 13, 61; III 4—6; VII 2, 4, 96, 115; IX 1, 8.

¹³⁶) I 9, 64; III 62; IX 2—5, 38, 40; X 1, 5, 6.

¹³⁷) III 3; IX 36; X 3.

¹³⁸) II 2, III 56, X 4.

¹³⁹) IX 14, dazu das nur vereinzelt überlieferte Stück I 76.

¹⁴⁰) I 65, VI 1, VII 41, VIII 5, 36.

Von den mit Sicherheit datierbaren Briefen der Sammlung stammt der früheste aus dem Jahre 1213¹⁴¹⁾, der späteste aus dem Jahre 1268¹⁴²⁾. Damit ist klar, daß die Sammlung in ihrer uns heute vorliegenden Normalform nicht von unserm schon 1239 verstorbenen Kardinal herrühren kann, sondern, wie schon erwähnt, erst nach dem Tode Clemens' IV. (29. November 1268) entstanden sein wird. Da die Summa jedoch von Anfang an in den Handschriften unter dem Namen des Thomas läuft, werden wir annehmen dürfen, daß man an der päpstlichen Kurie schon früh ganz bestimmte, vielleicht in Mappen oder Kästen aufbewahrte Materialien (Abschriften und Entwürfe) als Diktate des Capuaners betrachtete. Diese Diktate, die teilweise auch von Untergebenen des Thomas verfaßt sein mögen, dürften den Kern der Summa gebildet haben. Dieser Kernbestand wurde dann in den Jahrzehnten nach 1239 vermutlich von denjenigen ergänzt und vermehrt, die den Nachlaß des Kardinals verwalteten.

Ob die Summa dictaminis, also die in zehn Büchern systematisch geordnete und redigierte Sammlung, das zweifellos bis 1268 noch an einer Stelle vereinigte Material in seiner Gesamtheit und in der ursprünglichen Textgestalt überliefert, ist allerdings fraglich. Sicher ist, daß die Summa die am stärksten verbreitete Überlieferungsform der Briefe des Thomas von Capua darstellt. Wir besitzen heute noch 38 vollständige und 12 unvollständige Summa-Handschriften. Von 7 weiteren Handschriften dieses Typs sind nur kleine Bruchstücke erhalten, und 2 Summa-Handschriften sind im zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Demnach hat es also mindesten 59 Summa-Handschriften gegeben, wobei noch nicht diejenigen Handschriften mitgezählt sind, die in den Katalogen ehemaliger Bibliotheken genannt sind und bisher nicht mit bekannten Handschriften identifiziert werden konnten. Zu einem guten Teil müssen diese nur durch Erwähnungen in Katalogen bekannten Handschriften als verschollen gelten. Von der Beliebtheit der Summa dictaminis des Thomas von Capua zeugt außerdem die Tatsache, daß wir heute noch 6 zum Teil recht umfangreiche mittelalterliche Florilegien aus ihr besitzen.

Obwohl nun die Handschriften der 10-Bücher-Redaktion keinen einheitlichen Überlieferungsblock bilden, sondern nach Zahl, Anordnung

¹⁴¹⁾ IV 1, ein Beileidsbrief an die Königin Constanze von Sizilien zum Tode ihres Bruders, des Königs Peter II. von Aragon († 13. Sept. 1213), gedruckt Petrus Blesensis, ep. 181 (Migne, PL. 207, 474 f.).

¹⁴²⁾ III 56, ein anscheinend ungedruckter Brief Papst Clemens' IV. in florentiner Angelegenheiten des Jahres 1268.

und Textform der Briefe zum Teil so sehr voneinander abweichen, daß sich ganz bestimmte Gruppen bilden lassen, so liegt doch das größte Problem für den Bearbeiter der Thomas-von-Capua-Briefe nicht hierin, sondern in der Existenz der ungeordneten Sammlungen, von denen bisher 24 bekannt geworden sind. Die ungeordneten Sammlungen enthalten zwar jeweils nur einen Bruchteil der in der 10-Bücher-Redaktion überlieferten Stücke; selbst die umfangreichste und in sich am meisten geschlossene ungeordnete Sammlung, Florenz, Bibl. Laur. Gaddi 116, hat nur 398 Summa-Briefe¹⁴³). Dafür machen uns die ungeordneten Sammlungen einmal mit zahlreichen Briefen bekannt, die nicht in die 10-Bücher-Redaktion gelangt sind, aber sicher oder wahrscheinlich zu den Diktaten des Thomas von Capua gehören; zum andern bieten sie die Summa-Briefe oft mit Adressen und in Textformen, die der ursprünglichen Gestalt der Stücke zweifellos näher stehen als die höchstwahrscheinlich redigierte Summa-Fassung. Die ungeordneten Sammlungen müssen also unbedingt bei der Textherstellung mit herangezogen werden, wobei sich freilich die schwierige Frage nach dem Verhältnis von geordneten und ungeordneten Sammlungen erhebt.

Schließlich finden sich Thomas-von-Capua-Briefe auch in Einzelüberlieferung, also verstreut in Sammlungen ganz anderen Charakters, unter denen vor allem die Papstregister zu nennen sind. Auch diese Überlieferung muß bei der Ausgabe der Briefe berücksichtigt werden, und es dürfte aufschlußreich sein, die Textformen zu vergleichen, die ein bestimmter Brief in den Papstregistern, in den geordneten und in ungeordneten Sammlungen hat. Es sind allerdings nur 22 Stücke der Summa, die sich auch in den Papstregistern finden¹⁴⁴), und zum Teil handelt es sich nur um Exordien, bei denen ein Textvergleich ohnehin fragwürdig ist, da die in der Summa stehenden Exordien nicht unbedingt zu den Briefen gehören müssen, die in den Papstregistern mit denselben Sätzen beginnen.

¹⁴³) Eigentlich 399, doch ist ein Stück (VIII 38) doppelt. Von drei weiteren Summa-Briefen ist nur die Rubrik überliefert.

¹⁴⁴) Register Honorius' III.: Thomas von Capua I, 1, 7, 8, 13; III 5, 6; VII 96; IX 1, 8. Register Gregors IX.: I 9; IX 3—7, 10, 40; X 1, 5. Register Alexanders IV.: IX 36. Register Urbans IV.: IX 14. Register Clemens' IV.: II 2.

4. Das Überlieferungsproblem und Emmy Hellers Lösungsversuch

Bei dieser Sachlage wären also drei grundsätzliche Fragen zu beantworten:

1.) Welche Briefe sollen ediert werden? Das heißt, soll die 10-Bücher-Redaktion ganz ediert werden oder unter Ausschluß der zweifellos nicht von Thomas von Capua herrührenden Briefe? In welchem Umfang sollen Thomas-von-Capua-Briefe aufgenommen werden, die nicht in der Summa, sondern nur in ungeordneten Sammlungen stehen?

2.) In welcher Ordnung sollen die Briefe ediert werden? Die Antwort auf diese Frage hängt natürlich entscheidend von der Beantwortung der ersten Frage ab. Grundsätzlich muß jedoch geklärt werden, ob man an der in den Handschriften überlieferten Einteilung und Reihenfolge der Briefe festhalten oder eine vom Herausgeber geschaffene Ordnung, sei sie nun sachlich oder zeitlich, vorziehen will.

3.) Welche Handschriften sollen der künftigen Ausgabe zugrundegelegt werden? Eine Antwort auf diese Frage ist nur möglich, wenn man zuvor einen Handschriften-Stammbaum aufgestellt oder wenigstens geklärt hat, welche Sammlungen textlich der vermutlichen Urfassung am nächsten kommen, die geordneten oder die ungeordneten, und in welchem Verhältnis diese beiden Gruppen zueinander stehen. Falls man sich für den Vorrang der einen oder anderen Gruppe entschieden hat, wäre noch zu ermitteln, welche Handschriften innerhalb der beiden Gruppen die besten sind und in welchem Maße die Einzelüberlieferung zu berücksichtigen ist.

Bevor wir jedoch auf diese drei Fragen näher eingehen, muß dargelegt werden, wie sich Emmy Heller die Lösung der editorischen Probleme der Thomas-von-Capua-Ausgabe dachte. Die Bearbeiterin hat sich zwar nirgends zusammenhängend zu diesen Fragen geäußert und auch keine Einleitung zu ihrer geplanten Edition hinterlassen, sondern nur verschiedene kurze Entwürfe, die sämtlich bruchstückhaft geblieben sind und von denen keiner als endgültige Fassung angesehen werden kann. Die Durchsicht dieser Entwürfe zeigt auch, daß die Bearbeiterin weder die Entstehung der einzelnen ungeordneten Sammlungen und der 10-Bücher-Redaktion befriedigend zu erklären noch das editorische Problem überhaupt zu lösen vermocht hat. Wenn ich im folgenden trotzdem versuche, die Ansichten von Emmy Heller über die Entstehung der Sammlung, über das Handschriften-Stemma und über die bei der künftigen Ausgabe zu befolgenden Grundsätze zusammenzufassen, so

scheint mir das nicht nur eine wissenschaftsgeschichtliche Pflicht, sondern auch nützlich für das Verständnis der hier auftauchenden Fragen.

Von Anfang an lastete eine schwere Hypothek auf den Forschungen von Emmy Heller: ihre sehr begrenzte Kenntnis der Überlieferung; ein Mangel, der sich leicht aus ihrer finanziell und arbeitsmäßig schwierigen Lage erklärt. Die Bearbeiterin kannte zwar die meisten Thomas-von-Capua-Handschriften wenigstens der Signatur nach, und sie hat nach ihren Aufzeichnungen auch einen Teil der deutschen, 4 österreichische und 12 pariser Handschriften, im März 1935 auch 7 von den 10 römischen Handschriften selbst einmal in Händen gehabt. Wirklich genau untersucht, das heißt, nach ihrem Inhalt analysiert und auf ihren Text hin geprüft hat Emmy Heller zunächst, während der Arbeit an ihrer Dissertation, nur 8 Handschriften der 10-Bücher-Redaktion, von denen eine, nämlich Wolfenbüttel, Helmstedt 1020, nur das Bruchstück einer Sonderform, eine andere, München, Univ.-Bibl. 4^o 810, nur ein Florileg darstellt¹⁴⁵). Den zuletzt genannten Codex ließ Emmy Heller bald außer Betracht; die anderen 7 Handschriften legte sie sowohl der Ausgabe einer Anzahl von Summa-Briefen in ihrer Dissertation wie auch ihrer 1929 erschienenen Ausgabe der *Ars dictandi* des Thomas von Capua zugrunde¹⁴⁶), obwohl schon 1928 mehrere größere ungeordnete Sammlungen¹⁴⁷) und außerdem noch ein vollständiger Vertreter der bisher nur durch Wolfenbüttel, Helmstedt 1020, überlieferten Sonderform der 10-Bücher-Redaktion in der Handschrift London, Brit. Mus. Royal 11. A. XVII zu ihrer Kenntnis gelangt waren¹⁴⁸). Aber erst einige Jahre später schied sie mehrere der ursprünglich benutzten Handschriften, die sie mit Recht als zweitrangig erkannt hatte, aus und entwarf in der Vorbemerkung zu ihrer Ausgabe von 126 den kurialen Geschäftsgang betreffenden Briefen des Thomas von Capua ein völlig neues Bild der mutmaßlichen Überlieferungsverhältnisse, das am besten mit ihren eigenen Worten wiedergegeben sei¹⁴⁹).

¹⁴⁵) Außer den beiden eben genannten Hss. kannte Emmy Heller nur noch Bern 69, Erlangen 563, Melk G. 38 (jetzt Philadelphia, The Library of the University of Pennsylvania, Ms. Lea 3), München, lat. 15723, Wien 407 und 447.

¹⁴⁶) Siehe oben Anm. 126.

¹⁴⁷) Avignon 312; Florenz, Bibl. Laur. Gaddi 116; Paris, Bibl. Nat. lat. 11867 (zwei getrennte Sammlungen) und Verona, Bibl. Cap. 234 (jetzt CCLXII), von Emmy Heller aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen in zwei Sammlungen aufgeteilt. Vgl. Heller, Die *Ars dictandi* des Thomas von Capua S. 5 Anm. 1.

¹⁴⁸) Vgl. ebenda S. 7 f.

¹⁴⁹) AUF. 13 (1935) 254—256.

„Den nachstehend zum Abdruck gelangenden Briefen aus der Summa dictaminis des Thomas v. Capua ist ein kurzer Hinweis auf die Editions-basis vorzuschicken, die sich seit meiner Veröffentlichung der ars dictandi grundlegend verändert hat und nunmehr für alle Publikationen aus dieser Quelle feststeht.

Bei der inzwischen vervollständigten Durchsicht der Hss.bestände ist es nämlich glücklicherweise gelungen, die bisher unbekannte Primär-tradition der Thomasbriefe aufzudecken und weitgehend klarzulegen, so daß jetzt die Möglichkeit besteht, in der Hauptsache — wenn auch leider bei der numerischen Lückenhaftigkeit des Materials nicht überall — die von Thomas tatsächlich verfaßten und hinterlassenen Brieftexte mit weitgehender Exaktheit herzustellen. Die erst 1268 aus der Primärüber-lieferung hervorgegangene 10-Buchredaktion ist damit prinzipiell in den Rang einer subsidiären Editionsquelle gerückt, und es genügt jetzt, aus der Überzahl ihrer Handschriften eine kleine Auswahl praktisch mit heranzuziehen . . .

Die handschriftlichen Vertreter der Frühtradition sind folgende:

1. Paris, Nationalbibl. 11867 (m. 2^o. s. XIV) f. 15c—30b: 232 Briefe = A 1.
2. Verona, Kapitularbibl. 234 (m. 8^o. s. XIV) f. 15v—48v: 49 Briefe = A 2.
3. Florenz, Laurentiana, Gaddi 116 (m. 2^o. s. XIV): ars und 397 ohne äußere Einschnitte in Index und Text kopierte Briefe = A 3.
4. Paris, Nationalbibl. 11867 (m. 2^o. s. XIV) f. 154a—164c: ars und 202 Briefe = B 1.
5. Verona, Kapitularbibl. 234 (m. 8^o. s. XIV) f. 1—15v: 81 Briefe = B 2.
6. Avignon, nr. 312 (m. 2^o. s. XIV): 59 Briefe = Av.

Diese Hss. bilden zwei voneinander unabhängige Gruppen: A 1. A 2. A 3 einerseits und B 1. B 2 andererseits, die auf zwei große ursprüngliche Kompilationen zurückzuführen sind, in denen die von Thomas hinterlassenen Briefkopien und -konzepte erstmals zusammengestellt waren.

Von dieser sich ergänzenden Doppelgrundlage hätte theoretisch die Edition für alle Briefe auszugehen und unter steter Beachtung der Weiterentwicklung in der 10-Buchredaktion die Textentscheidungen zu treffen; nur daß wir leider bei dem Auswahlcharakter der uns überkommenen Abschriften keineswegs immer dieselben Stücke zugleich in der A- und B-Tradition überliefert finden, ganz davon abgesehen, daß

eine erhebliche Anzahl von zweifellosen Thomasbriefen überhaupt nur sekundär in der 10-Buchredaktion vorkommt...

Die textgeschichtliche Weiterentwicklung war die folgende: die für A 3 anzusetzende Vorlage A y bildet den nachweisbaren Ausgangspunkt für die Urform der 10-Buchfassung = Z, deren beide Redaktionen Z I und Z II in folgenden Vertretern herangezogen werden:

- Z I. 1. London, Brit. Mus. Royal ms. 11 A XVII (m. 8^o. s. XIV) = Z I/a.
2. Wolfenbüttel, Herzog-August Bibl., Helmstadensis 1020 (m. 4^o. s. XIV) = Z I/b.
- Z II. 1. Wien, Nationalbibl. lat. 447 (m. 2^o. s. XIV) = Z II/a.
2. Wien, Nationalbibl. lat. 407 (m. 2^o. s. XIV) = Z II/b.
3. Melk, Klosterbibl., G. 38 (m. 2^o. s. XIV) = Z II/c."

An diesem Bild der Überlieferungsverhältnisse, das Emmy Heller zum Teil dem bereits erwähnten Gutachten Erdmanns verdankte, der für sie verschiedene Handschriften in Florenz, Rom und Neapel durchgesehen und sich, dadurch angeregt, mit der Problematik der Sammlung überhaupt beschäftigt hatte, hielt sie im wesentlichen bis zu ihrem Lebensende fest. Für die Textherstellung einzelner Briefe zog Emmy Heller noch die ungeordnete Sammlung Reims 1275 und sechs Stücke aus den Papstregistern heran. Als ich Frau Heller im Jahre 1953 auf die ungeordnete Thomas-von-Capua-Sammlung in der vatikanischen Handschrift Pal. lat. 953 aufmerksam machen konnte, nahm sie die Einordnung dieser Handschrift zum Anlaß, um noch einmal ein mutmaßliches Stemma der Thomas-von-Capua-Tradition zu entwerfen, das umstehend wiedergegeben sei¹⁵⁰).

Dem Stemma fügte Frau Heller noch folgende Erläuterungen hinzu: „Als Jordanus 1257 Vizekanzler wurde, begann, wohl unter seiner Überwachung und ev. Beteiligung, das Zusammenstellen von handlichen Fassungen der Thomas-Briefe (Y 1, X 1 und die Redaktion I mit literarischen Rubriken und Textverbesserungen). Diese Handexemplare wurden wohl bis zum Konklave benutzt (1268). Dann in der Muße des Konklave setzte eine neue Tätigkeit ein; so entstand Y 2 unter Hereinnahme des Jordanus-Corpus¹⁵¹) — eventuell sogar von einem der

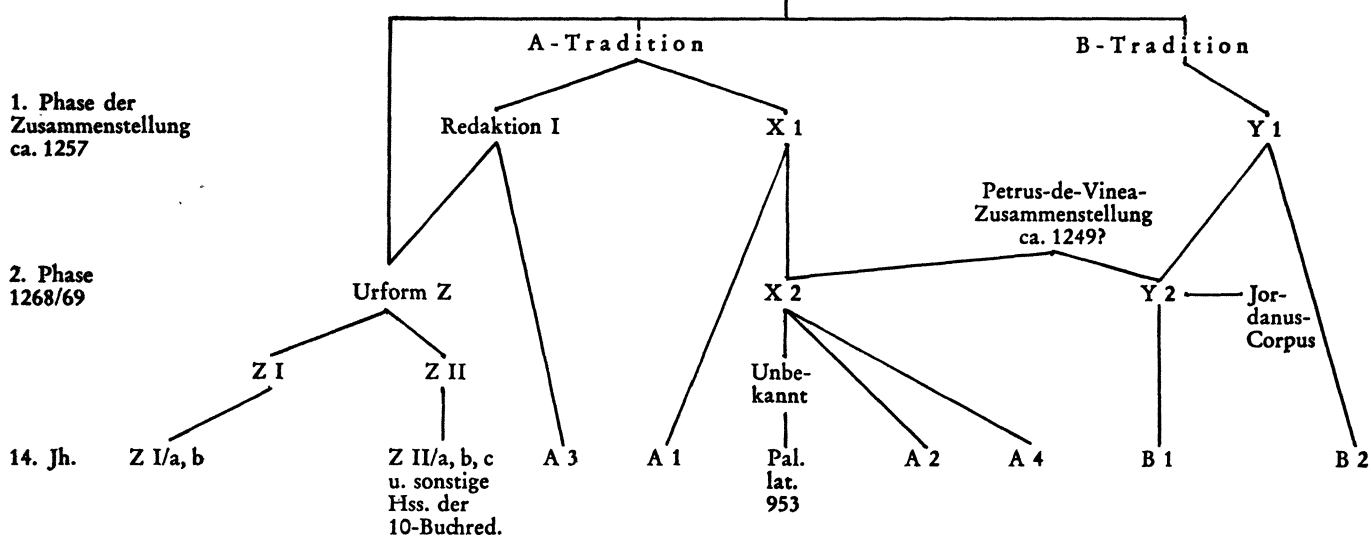
¹⁵⁰) Brief vom 31. Mai 1953.

¹⁵¹) Als „Jordanus-Corpus“ bezeichnete Emmy Heller eine Gruppe von 27 Briefen in Paris, lat. 11867 fol. 160^c—162^b; Briefe, die zum Teil während der Sedisvakanz 1268—1271 in Viterbo entstanden sein dürften.

(auf Scheden verzeichnet, nach Adressaten, Inhalt, Chronologie geordnet, 1239 vererbt an Thomas' Familiaren Jordanus von Terracina)

1. Phase der
Zusammenstellung
ca. 1257

2. Phase
1268/69



Siglen: A 1 = Paris, lat. 11867 fol. 15^c—30^b
 A 2 = Verona 234 (jetzt CCLXII) fol. 15^v—48^v
 A 3 = Florenz, Gaddi 116
 A 4 = Avignon 312
 B 1 = Paris, lat. 11867 fol. 154^a—164^c
 B 2 = Verona 234 fol. 1^r—15^v

Z I/a = London, Royal 11. A. XVII
 Z I/b = Wolfenbüttel, Helmst. 1020
 Z II/a = Wien 447
 Z II/b = Wien 407
 Z II/c = Melk G. 38 (jetzt Philadelphia, Lea 3)

Corpus-Stilisten? — sowie von Petrus-de-Vinea-Briefen; X 2 nahm ebenfalls Petrus-de-Vinea-Material auf, und vermutlich unter Jordanus Mitarbeit kam die Urform der 10-Buchredaktion (Z) zustande. Für diese ist die Hauptgrundlage die Redaktion I (bekannt durch A 3), doch griff Jordanus auch noch einmal auf das ursprüngliche Thomas-Material zurück und fügte ferner ca. 50 Stücke seiner eigenen Produktion bei. Das letzte datierbare Jordanus-Stück ist von 1267¹⁵²). Dann war Jordanus in den sizilischen Wirren um Karl von Anjou für Clemens IV. tätig und fand erst wieder Zeit nach dem Tode des Papstes (Ende November 1268). Jordanus starb Sommer 1269. Nach der Herstellung der literarischen 10-Buchredaktion und dem Tode des Jordanus zersplitterte sich das ursprüngliche Scheden-Material von Thomas, und auch die ersten Zusammenstellungen Y 1 und X 1 gingen verloren, was nicht hindert, daß Sie wohl noch hie und da Einsprengungen der Primärtradition in den Petrus-de-Vinea- oder anderen Mischhandschriften finden werden. Die Nachsuche verlohnt aber nicht der Mühe, da zu viel Zwischentraditionen und Schreiberwillkür den Wert solcher Überlieferungen sehr beeinträchtigen werden. Im Ganzen aber beschränkte man sich wohl auf Kopieren und Exzerpieren der bequemen 10-Buchredaktion, was die Existenz von nur 6 Ausläufern der Primärtradition (B 1, B 2; A 1—4) erklärt. Wie sich bei der 10-Buchredaktion die Wandlungen vom 14. Jahrhundert an vollziehen, überlasse ich einer künftigen Generation zu untersuchen. Mir genügt, die eigentliche Thomas-Fassung so rein wie möglich herauszubringen.“

Man sieht, daß in diesem Bild der Überlieferungsverhältnisse die Summa dictaminis des Thomas, also die 10-Bücher-Redaktion (Z I und II), eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielt. Ihr Archetyp steht neben zwei anderen ursprünglichen Sammlungen (Y 1 und X 1); die uns bekannte Form der Summa ist ganz sekundär, denn ihr sind ja schon eine Redaktion I und eine Urform Z vorangegangen, die beide verloren sein sollen. Die ungeordneten Sammlungen dagegen gehen mit Ausnahme von A 3 (Florenz, Gaddi 116) unabhängig von allen Redaktionen und unmittelbar jeweils auf eine der beiden vermuteten ursprünglichen Zusammenstellungen des Schedenmaterials zurück, wenn auch hier die eine oder andere Zwischenstufe verlorengegangen sein mag.

Diese Einsichten waren nun maßgebend für Emmy Hellers Editionsplan, der sich zwangsläufig aus dem von ihr entworfenen Stemma ergab.

¹⁵²) Damit meinte Emmy Heller vermutlich den tatsächlich auf 1268 zu datierenden Brief Clemens' IV. = Thomas von Capua III 56, s. o. Anm. 142.

Da „die erst 1268 aus der Primärüberlieferung hervorgegangene 10-Buchredaktion“ „prinzipiell in den Rang einer subsidiären Editionsquelle gerückt“ ist, konnte es nicht die Aufgabe der Bearbeiterin sein, die 10-Bücher-Redaktion zu edieren. Es galt vielmehr, auf die in den ungeordneten Sammlungen bewahrte „Primärtradition“ zurückzugreifen. Soweit ein Thomas-von-Capua-Brief also sowohl in der Summa wie in einer oder mehreren ungeordneten Sammlungen überliefert ist, hat bei der Textherstellung der Wortlaut der ungeordneten Sammlungen den Vorrang.

Schwieriger war die Frage nach der Anordnung der Briefe in der künftigen Ausgabe zu beantworten. Die im wesentlichen sachlich bestimmte Ordnung und Reihenfolge der Briefe in der Summa kam als „sekundär“ nicht in Betracht. Die stark abweichende Reihenfolge der Stücke in der „Primärtradition“ konnte ebenfalls nicht als Richtschnur dienen, da die einzelnen Handschriften nur streckenweise oder überhaupt nicht miteinander übereinstimmen und außerdem zahlreiche Briefe der Summa in den ungeordneten Sammlungen fehlen. Emmy Heller beabsichtigte daher, nach detaillierten inhaltlichen und chronologischen Gesichtspunkten eine völlig neue Ordnung der Briefe zu schaffen, die sich nur gelegentlich an die in den Handschriften überlieferte Folge der einzelnen Stücke anlehnen sollte. In diese Ordnung sollten auch die nur in der „Primärtradition“ begegnenden Briefe eingegliedert werden. Dabei dachte die Bearbeiterin an fünf Hauptgruppen mit Untergruppen, die zum Teil noch weiter aufgegliedert werden sollten: 1.) Papstbriefe (Untergruppen: Konstitutionen, Exordien, Briefwechsel mit Kaiser Friedrich II.). 2.) Politische Briefe des Thomas von Capua (Legationsberichte, Briefwechsel mit Friedrich II. und mit kaiserlichen Beamten). 3.) Kanzlei und Verwaltung (Petitionen, Pfründenangelegenheiten, Pönitentialbriefe, juristische Tätigkeit, kirchliche Wahlen, kurze Zettel). 4.) Privatbriefe des Thomas von Capua (Material zur Biographie, Briefe an Familiaren, Mitteilungen verschiedener Art, Freundschaftsbriefe, Beileidsbriefe, Beziehungen zu geistlichen Orden, Beziehungen zu Frankreich, England, Deutschland, Ungarn). 5.) Briefe des Jordanus von Terracina und seines Kreises.

Dieser allgemeine Editionsplan ist nun freilich schon deswegen nicht mehr durchführbar, weil sich im Nachlaß von Frau Heller nur einzelne Briefgruppen ihrer neuen Ordnung finden. Ein Gesamtplan für die Reihenfolge aller Briefe liegt nicht vor; ja nicht einmal ein Verzeichnis derjenigen Briefe, die überhaupt ediert werden sollten. Ein solches Verzeichnis wäre aber gerade deswegen so wichtig, weil bei vielen nur in

den ungeordneten Sammlungen begegnenden Stücken die Zuschreibung an Thomas von Capua oder die päpstliche Kanzlei höchst fraglich ist. Im Nachlaß von Frau Heller liegen Abschriften von insgesamt 75 nur der „Primärtradition“ eigenen Briefen, von denen 65 auch mit einem kritischen Apparat versehen sind. Die Zahl der echten oder mutmaßlichen Thomas-von-Capua-Briefe in den ungeordneten Sammlungen dürfte jedoch erheblich größer sein, zumal die Verstorbene nur einen Teil dieser Sammlungen kannte.

Aber wie dem auch sei, der moderne Herausgeber, der seine Aufgabe darin sieht, das Bild der Überlieferung möglichst unverfälscht von philologischer Willkür darzubieten, wird sich zunächst daran stoßen, daß die Bearbeiterin die in der 10-Bücher-Redaktion vorliegende Ordnung der Briefe durch ein eigenes, wesentlich auf ganz subjektiven Erwägungen beruhendes System ersetzen wollte. Dabei zeigt eine einfache Überlegung, daß sich die Unterscheidung von „Primär-“ und „Sekundärtradition“ gar nicht aufrechterhalten läßt. Dieser Unterscheidung stehen nämlich vier Tatsachen entgegen, die Emmy Heller nicht erklären konnte.

1.) Die „Sekundärtradition“, also die 10-Bücher-Redaktion, hat mindestens 130 Briefe, die zweifellos zur Sammlung des Thomas von Capua gehören, aber in der „Primärtradition“, also in den ungeordneten Handschriften, fehlen.

2.) Es gibt Handschriften der „Sekundärtradition“ mit einzelnen Briefen, die gewöhnlich nur in der „Primärtradition“ überliefert sind.

3.) Der Text der „Sekundärtradition“ ist zwar oft schlechter als derjenige der „Primärtradition“, öfters aber auch zweifellos besser und der vermutlichen Urfassung näherstehend als derjenige der „Primärtradition“.

4.) Die Handschriften der „Primärtradition“ stammen mit Ausnahme des Cod. Pal. lat. 953 sämtlich aus dem 14. Jahrhundert, während es eine ganze Anzahl von Handschriften der „Sekundärtradition“ aus dem 13. Jahrhundert gibt, darunter Handschriften, die auf 1285, 1294 und 1296 datiert sind¹⁵³).

Ähnliche Überlegungen muß Emmy Heller in ihren letzten Lebensjahren auch angestellt haben, denn in ihrem oben abgedruckten Brief vom 31. Mai 1953 erkennt sie selbst an, daß auch die „Sekundär-

¹⁵³) Paris, lat. 10105, 4042, 8603. — Eine *Summa Thome de Capua in dictamine* wird auch schon in dem Testament des 1295 verstorbenen Kardinals (und früheren Vizekanzlers) Petrus Peregrossus erwähnt; s. A. Mercati, Bull. Senese di storia patria N. S. 5 (1934) 24.

tradition“ aus dem ursprünglichen Thomas-Material geschöpft haben muß. Sie hat daraus jedoch keine Folgerungen mehr gezogen. Wenn die 10-Bücher-Redaktion aber, und sei es auch nur bei den etwa 130 ihr allein eigenen Stücken und vielleicht noch an einzelnen Stellen im Text der anderen Briefe, unmittelbar auf das ursprüngliche Thomas-Material zurückgeht, dann kann man sie nicht mehr als „Sekundärtradition“ und „subsidiäre Editionsquelle“ betrachten. Sie gewinnt vielmehr neben den ungeordneten Sammlungen erheblich an Bedeutung und wird in vielen Fällen sogar gleichberechtigt neben sie treten, auch wenn wir bedenken, daß wir es bei der Summa dictaminis mit einer Redaktion zu tun haben, die sich höchstwahrscheinlich nicht nur auf die Ordnung der Briefe, sondern auch auf ihren Text erstreckt haben wird. Auf jeden Fall sind die drei oben gestellten grundsätzlichen Fragen, die ein Herausgeber der Briefe des Thomas von Capua vor Beginn seiner Arbeit zu beantworten hätte, von Emmy Heller gar nicht oder offenbar nicht richtig beantwortet worden, und wir müssen daher zunächst von neuem versuchen, Klarheit über die Entstehung der Briefsammlung und über die Überlieferungsverhältnisse zu gewinnen. Dabei ist Polemik gegen die verstorbene Bearbeiterin in keiner Weise beabsichtigt. Auch wenn ihren Ansichten öfter widersprochen werden muß, so bleibt es doch — neben allem anderen — ihr großes Verdienst, die schwierigen Probleme überhaupt einmal aufgegriffen und Hypothesen aufgestellt zu haben, in Auseinandersetzung mit denen eine, wie ich hoffe, bessere Lösung erst gefunden werden konnte.

5. Die Entstehung der ältesten Redaktion

1268 — 1271

Wie die uns heute vorliegende Überlieferung der Briefe des Thomas von Capua zustandegekommen ist, wissen wir nicht und werden es mit absoluter Sicherheit genauso wenig ermitteln können wie bei anderen Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts. Wir können hier nur unsere Phantasie und unsern gesunden Menschenverstand walten lassen und versuchen, uns möglichst anschaulich vorzustellen, wie es wohl bei der Entstehung der ältesten Redaktion zugegangen sein könnte. Wenn die so gewonnenen Vorstellungen richtig sind, müssen sie das auf den ersten Blick recht verworrene Bild der Überlieferung wenigstens in den Grundzügen erklären können.

Wenn der Kardinal Thomas von Capua einen Brief abfaßte, so fertigte er sicherlich zunächst ein Konzept an. Dieses Konzept wurde ins

Reine geschrieben, die Reinschrift an den Empfänger geschickt. Gelegentlich wurde ein von Thomas verfaßter Brief auch in einen der Papstregisterbände eingetragen; aber vermutlich nicht sofort nach dem Original, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Konzept. Von manchen Briefen mögen auch aus den verschiedensten Gründen und an verschiedenen Stellen ungefähr gleichzeitige Abschriften hergestellt worden sein. Originalkonzept, Originalbrief, Registereintrag und zeitgenössische Abschrift bilden also die wirklich primären Überlieferungsformen der Briefe des Thomas. Erhalten sind davon jedoch nur eine Anzahl Registereinträge, die für die Textkritik wertvoll sind, aber wegen ihrer geringen Zahl für das Problem der Sammlungen nichts hergeben. Thomas selbst sammelte höchstwahrscheinlich seine eigenen Konzepte und vielleicht auch solche seiner Mitarbeiter, um Formularbehelfe für künftige Briefe ähnlichen Inhalts zu haben¹⁵⁴). Wenn ein Konzept durch Änderungen schwer lesbar war oder wenn Konzept und Original stark voneinander abwichen, mag der Kardinal auch eine saubere Abschrift des Konzepts oder Originals veranlaßt haben. Schließlich können auch inhaltlich oder stilistisch besonders bemerkenswerte Briefe anderer Diktatoren abgeschrieben und dem eigenen Material als Muster eingefügt worden sein.

Dieses hauptsächlich aus einzelnen Scheden, Lagen oder Heften bestehende Material war beim Tode des Thomas von Capua im August 1239 zweifellos noch nicht kodifiziert, sondern lag allenfalls in sachlich oder zeitlich geordneten Konzeptmappen vor; denn sowohl die 10-Bücher-Redaktion wie die ungeordneten Sammlungen enthalten Stücke, die nach Absender, Empfänger oder Inhalt erst nach 1239 entstanden sein können. Da die 10-Bücher-Redaktion auf der anderen Seite keinen Brief enthält, der später als 1268 zu datieren ist, gelangte Emmy Heller, wie bereits erwähnt, zu der ansprechenden Hypothese, daß diese Redaktion in der großen Sedisvakanz nach dem Tode Clemens' IV. (29. Nov. 1268—1. Sept. 1271) von den damals nicht ausgelasteten Kanzleibeamten hergestellt worden sei. Und da die Summa dictaminis mindestens sechs Stücke enthält, die mit Jordanus von Terracina zusammenhängen, sei es, daß er als Absender erscheint, sei es, daß er im Text erwähnt wird¹⁵⁵), vermutete die Bearbeiterin mit Recht, daß Jordanus die endgültige Redi-

¹⁵⁴) Vgl. für die ähnlichen Sammlungen des Marinus von Eboli und des Berard von Neapel F. Bock, *Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 7 (1953) 307—336, besonders S. 315.

¹⁵⁵) II 16, 29; V 29; VII 12, 34, 39.

gierung und Kodifizierung der Thomas-von-Capua-Briefe veranlaßt, vielleicht auch selbst vorgenommen oder wenigstens geleitet hat.

Seinem Werdegang nach war Jordanus zweifellos zu einer solchen Tätigkeit berufen. In den Urkunden begegnet er zum erstenmal am 23. Juli 1246 als Notar und Subdiakon Innocenz' IV.¹⁵⁶). In den Jahren 1252, 1253, 1259, 1262—64 und 1268 war er Rektor der Campagna und Marittima¹⁵⁷). Alexander IV. ernannte ihn 1257 zum Vizekanzler¹⁵⁸). Dieses Amt behielt er auch unter Urban IV., bis ihn dieser im Mai 1262 zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano erhob. Jordanus von Terracina starb 1269¹⁵⁹). Auch wenn er nicht zur Umgebung des Thomas gehört haben sollte¹⁶⁰), so hatte er wahrscheinlich doch als Notar und vor allem als Vizekanzler Zugang zum Nachlaß des Capuaners. Und wer anders als der Terraciner selbst sollte auch der Sammlung des Thomas seine eigenen Briefe eingefügt haben? In welchem Umfang von Jordanus diktierte Stücke überhaupt in die Summa des Thomas gelangt sind, wird sich freilich nicht mehr genau feststellen lassen. Emmy Heller bemerkte schon früh, daß eine Anzahl von Stücken durch ihren stark rhetorischen Stil aus dem Rahmen der Mehrzahl der Briefe fallen, die durch eine verhältnismäßig klare und einfache Sprache gekennzeichnet sind. Für diese rhetorischen Briefe nahm Frau Heller Jordanus von Terracina als Verfasser in Anspruch, wobei sie sich darauf stützen konnte, daß die nach Absender oder Inhalt mit Sicherheit dem

¹⁵⁶) Berger Nr. 2025. Über Jordanus' Leben und Wirksamkeit überhaupt vgl. J. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des XIII. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243—1268) (Diss. Bonn 1902), P. M. Baumgarten, Über einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrhunderts, Röm. Quartalschrift, Supplementheft 20 (1913) = Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal, S. 72 f., und P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert (1961) S. 15.

¹⁵⁷) Berger Nr. 6139, 7195, 7754; Potthast Nr. 17660; Guiraud, Les registres d'Urban IV., Nr. 739, 795, 950, 2904, 2962; R. Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Hist. Studien 52, 1905) S. 141.

¹⁵⁸) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 251 f.

¹⁵⁹) Vgl. ebenda S. 252 mit Anm. 1. E. Jordan, Les promotions des cardinaux sous Urban IV., Revue d'histoire et de littérature religieuses 5 (1900) 333 f. legt großes Gewicht auf die Anomalie, daß J. noch am 5. Juli 1262 als Kardinaldiakon und Vizekanzler datiert (Potthast Nr. 18374), doch beruht das vielleicht nicht darauf, daß ihm seine Diakonie noch nicht zugewiesen war, wie Jordan annimmt, sondern daß er noch keinen Nachfolger in der Leitung der Kanzlei hatte. Für das Todesdatum s. Eubel, Hierarchia 1², 8.

¹⁶⁰) Doch vgl. oben Anm. 47.

Jordanus zuzuschreibenden Briefe einen ähnlichen Stil aufweisen¹⁶¹). Nachträglich läßt sich noch zu Gunsten dieser These der eigentümliche Briefwechsel zwischen Jordanus und dem päpstlichen Notar Johannes von Capua aus dem Jahre 1260 anführen, in dem sich die beiden Korrespondenten in dem Bemühen, möglichst geschraubt, dunkel und gewählt zu schreiben, gegenseitig zu übertreffen suchen¹⁶²). Ein Beweis für diese Zuschreibung ist allerdings nur auf Grund stilistischer Kriterien nicht möglich; dazu waren Gebrauch und Kenntnis dieses „erhabenen“ Stils zu verbreitet.

Obwohl sich also Emmy Hellers Vermutung von der Entstehung der 10-Bücher-Redaktion während der Sedisvakanz von 1268—71 unter Leitung des Jordanus von Terracina nicht zur Gewißheit erheben läßt, hat diese Hypothese doch sehr viel für sich und ist zweifellos auch als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung der stemmatischen Zusammenhänge geeignet. Ganz anders steht es aber mit den weiteren Hypothesen der Bearbeiterin in bezug auf die Vorgeschichte der 10-Bücher-Redaktion. Nach dem mutmaßlichen Stemma der Thomas-von Capua-Tradition, das Emmy Heller 1953 aufstellte, soll nämlich die erste Zusammenstellung von handlichen Fassungen der Thomas-Briefe (Y 1, X 1 und die I. Redaktion mit literarischen Rubriken und Textverbesserungen) bereits im Jahre 1257, als Jordanus Vizekanzler wurde, begonnen worden sein. Zu dieser Hypothese, die also vor die Summa dictaminis von 1268 noch eine ältere Redaktion setzen würde, gelangte die Verstorbene bei ihrer Arbeit an einer Neuausgabe der *Ars dictandi* des Thomas. Ihre erste, 1929 veröffentlichte Ausgabe der *Ars* war ja gemacht worden ohne Benutzung der „Primärtradition“, von der zwei Handschriften, nämlich Paris, lat. 11867 fol. 154^r—164^v (B 1) und Florenz, Bibl. Laur. Gaddi 116 (A 3), auch die Stillehre des Kardinals enthalten. Der Ausgabe der Briefe wollte die Bearbeiterin daher einen verbesserten Text der *Ars dictandi* voranstellen. In einem ausführlichen Exposé hat sich Emmy Heller zur Überlieferung der *Ars dictandi* geäußert und ein Stemma aufgestellt, das sie als auch für die Summa gültig betrachtete, und aus dem sie daher wichtige Schlüsse für den Stammbaum der Handschriften

¹⁶¹) Dissertation S. 376—378; ebenda Anhang S. 125—146 mit Edition der Briefe II 16, 22—24, 9, 19—21, 25, 26.

¹⁶²) P. Sambin, *Un certame dettatorio tra due notai pontifici (1260). Lettere inedite di Giordano da Terracina e di Giovanni da Capua* (Roma 1955). Ein weiterer Brief des Johannes an seinen Vorgesetzten aus demselben Jahre bei H. M. Schaller, *Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts*, DA. 18 (1962) 206 f. Nr. XI.

der 10-Bücher-Redaktion zog. Insbesondere gewann sie Anhaltspunkte für die Datierung der verschiedenen Sammlungen und Redaktionen aus den Abänderungen der teils ausgeschriebenen, teils nur durch Anfangsbuchstaben bezeichneten Papst- und Herrschernamen in der handschriftlichen Überlieferung der *Ars dictandi*.

Hier stoßen wir freilich auf eine Frage, die einmal grundsätzlich geklärt werden muß, denn die Methode, Texte oder Handschriften von anders nicht datierbaren Briefmuster-Sammlungen oder *Artes dictandi* mit Hilfe der in ihnen überlieferten Eigennamen zeitlich einzuordnen, ist ja allgemein üblich, obwohl die Überlieferung aus den verschiedensten Gründen zweideutig oder gar entstellt sein und so zu falschen Schlußfolgerungen verleiten kann. Erstens kann der Verfasser eines Textes die in diesem enthaltenen Eigennamen oder die Anfangsbuchstaben von solchen fingiert, echte Namen willkürlich mit erdichteten Ereignissen oder frei erfundene Namen fälschlich mit historisch nicht dazugehörigen Ereignissen verknüpft haben. Der zwingende Beweis, daß überlieferte Namen echt sind, läßt sich nur führen, wenn sowohl die betreffenden Personen wie die mit ihnen in Verbindung gebrachten Vorgänge auch aus anderen Quellen bekannt oder wenigstens wahrscheinlich sind. Zweitens kann ein späterer Bearbeiter oder Abschreiber die Namen seiner Vorlage ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Zusammenhänge durch Namen einer anderen, meist seiner eigenen Zeit ersetzt haben. Drittens kann ein späterer Abschreiber die ursprünglichen Namen mißverstanden oder falsch abgeschrieben haben. In all diesen Fällen wird uns die Überlieferung in die Irre führen. Auch die Datierung von Handschriften nach den in ihnen vorkommenden, gegenüber der Vorlage abgeänderten Eigennamen ist fragwürdig. Rein theoretisch sind solche Datierungen möglich, in der Praxis kann auch eine verhältnismäßig späte, aber konservative Handschrift die gegenüber dem ursprünglichen Text bereits veränderten Namen einer Überarbeitung getreu bewahrt haben.

Betrachten wir nun einmal unter diesen Gesichtspunkten die *Ars dictandi* des Thomas von Capua, wobei wir uns jedoch nicht, wie Emmy Heller in ihrem oben erwähnten Exposé, auf sieben Handschriften¹⁶³⁾ beschränken, sondern die gesamte Überlieferung von 49 Handschriften ins Auge fassen. Die *Ars* wird in allen Handschriften dem Capuaner

¹⁶³⁾ Florenz, Gaddi 116; Paris, lat. 11867 (II) und die 10-Bücher-Hss. London, Royal 11. A. XVII; Wolfenbüttel, Helmstedt 1020; Wien 407, 447 und Melk G. 38 (jetzt Philadelphia, The Library of the University of Pennsylvania, Lea 3).

zugeschrieben. Für seine Verfasserschaft spricht auch, daß in Kapitel 15¹⁶⁴⁾ Thomas' eigene Titelkirche S. Sabina als Beispiel für die Bezeichnung eines Kardinalpriesters gewählt wird. Auch die wenigen historischen Bezüge der Ars passen zu Thomas' Lebensdaten. Kapitel 25¹⁶⁵⁾ ist ein — natürlich erdichteter — Brief der Könige Philipp (II. August) von Frankreich und (Johann) von England an Papst Innocenz (III.) über den deutschen Thronstreit zwischen P(hilipp) und O(tto), behandelt also ein Thema, das 1198—1208 zeitgemäß war. Sonst wird nur noch mehrfach ein römischer Kaiser F., Fr. oder Fredericus erwähnt, also Friedrich II., der in die Jahre 1220—1250 gehört¹⁶⁶⁾. Wenn wir den kurzen Brief in Kap. 27¹⁶⁷⁾ ernst nehmen wollen, der zugleich die Wahl eines Papstes und eines Kaisers anzeigt, dann kann er sich nur auf das Jahr 1198 beziehen, in dem Innocenz III. und Philipp von Schwaben sowie Otto IV. gewählt wurden. Schließlich hat die Herausgeberin den angeblichen Papstbrief in Kap. 26¹⁶⁸⁾, in dem es um einen Streit wegen der Diözesangrenzen zwischen den Bischöfen H. von Ferrara und G. von Bologna geht, auf Hugo von Ferrara (1190—1210) und Gerhard von Bologna (1198—1213) gedeutet.

Damit ist der zeitliche Rahmen unserer Ars abgesteckt, und wir können die in den Beispielen für Grußformeln¹⁶⁹⁾ am häufigsten begegnenden Päpste Honorius (III., 1216—1227) und Gregor (IX., 1227—1241) entsprechend einordnen. Ob man mit Emmy Heller¹⁷⁰⁾ aus der Tatsache, daß die Briefmuster der Ars in das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gehören, während die Papstnamen vor allem in die Jahre 1216—1241 fallen, eine frühere in Thomas' Studienjahren in Vicenza entstandene Fassung erschließen darf, die der Kardinal später an der Kurie überarbeitete, mag dahingestellt bleiben. Bedenklich ist nur die Folgerung, welche die Bearbeiterin in ihrem Exposé über die Ars dictandi aus einer anderen Beobachtung zog.

Die beiden Handschriften der „Primärtradition“, welche die Ars enthalten, nämlich Florenz, Gaddi 116 (A 3) und Paris, lat. 11867 fol. 154^a—164^c (B 1), haben in den Beispielen für Grußformeln in

¹⁶⁴⁾ Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua S. 26 f.

¹⁶⁵⁾ Ebenda S. 34 f.

¹⁶⁶⁾ Ebenda S. 23 Kap. 12, S. 25 Kap. 14, S. 28 Kap. 16.

¹⁶⁷⁾ Ebenda S. 37 f.; auf S. 50 zur Kaiserkrönung Ottos IV. 1209 eingereiht, was ausgeschlossen ist, weil damals kein neuer Papst gewählt worden war.

¹⁶⁸⁾ Ebenda S. 36 f.; zur Datierung S. 50 Anm. 16.

¹⁶⁹⁾ Ebenda S. 21 f. Kap. 10, S. 23 Kap. 12, S. 25 Kap. 14, S. 26 Kap. 15.

¹⁷⁰⁾ Ebenda S. 49—56.

Kap. 10 und 12¹⁷¹⁾ dreimal den Papstnamen Alexander, in den Kapiteln 14 und 15¹⁷²⁾ dafür den Anfangsbuchstaben A. Das kann zweifellos nur auf Papst Alexander IV. gedeutet werden. Da Gaddi 116 außerdem in der Wahlanzeige Kap. 27¹⁷³⁾ den Kaisernamen R. hat, den Emmy Heller mit Richard (von Cornwall) auflöste, kam sie zu dem Ergebnis, daß zwar nicht die beiden genannten Handschriften, wohl aber deren Vorlagen, also die Redaktion I (für Gaddi 116) und die Zusammenstellung Y 1 (für Paris, lat. 11867, B 1) während des Pontifikats Alexanders IV. (1254—1261), genauer bald nach 1257, dem Jahr der Königswahl Richards von Cornwall, hergestellt sein mußten. Dazu würde auch passen, daß Jordanus von Terracina eben in diesem Jahr 1257 zum Vizekanzler befördert worden war und die neue Stellung auch zu einer ersten planmäßigen Ordnung von Thomas-Material benutzt haben mag.

Gegen diese auf den ersten Blick bestechende Hypothese läßt sich bei näherem Zusehen mancherlei einwenden. Zunächst ist es sehr fraglich, ob man von der Datierung der *Ars dictandi* auf die Entstehungszeit der mit ihr verbundenen Briefsammlung schließen darf. Denn die zeitlich vor den Briefen entstandene und mit ihnen nur äußerlich verbundene Stillehre hat sicher eine eigene Überlieferungsgeschichte. Und so, wie man, vermutlich um 1268, die Scheden der Briefe zusammenstellte, so wird man auch die eine oder andere Fassung der *Ars dictandi* übernommen und der neuen *Summa dictaminis* vorangestellt haben. Für diese Vermutung sprechen jedenfalls die in der *Ars* begegnenden Eigennamen: 24 Handschriften haben als Papstnamen stets Gregorius, also Gregor IX. (1227—1241); sechs weitere Handschriften wechseln zwischen Honorius (III., 1216—1227) und Gregor, sechs andere zwischen Innocentius (Innocenz III., 1198—1216, oder Innocenz IV., 1243—1254) und Gregor. Danach gehört die *Ars* also in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Entsprechend der von Emmy Heller im Fall der beiden Handschriften der „Primärtradition“ angewandten Methode müßte man daraus schließen, daß die allgemein verbreitete 10-Bücher-Redaktion bereits vor 1241 oder allenfalls vor 1254 entstanden ist. Das wiederum ist nicht möglich, da die Briefe der *Summa* bis zum Konklave von 1268—1271 reichen.

¹⁷¹⁾ Ebenda S. 21 u. 23.

¹⁷²⁾ Ebenda S. 25 f.

¹⁷³⁾ Ebenda S. 37.

An den Papstnamen der Ars sieht man zugleich, daß sie keine klare zeitliche Festlegung des gesamten Textes ermöglichen. Da die Hälfte aller Handschriften stets den Papstnamen Gregorius hat, mag man auf die Anfertigung einer besonders verbreiteten Fassung der Ars unter dessen Pontifikat (1227—1241) schließen. Aber der unbekümmerte Wechsel zwischen verschiedenen Papstnamen in anderen Handschriften zeigt, daß sich die mittelalterlichen Schreiber offenbar nicht unbedingt an die „Regel“ gehalten haben, bei ihrer Tätigkeit stets den Namen des jeweils regierenden Papstes in ihre Texte einzutragen. Die laut Schreibervermerk im März 1285 noch unter dem Pontifikat Martins IV. abgeschlossene Handschrift Paris, lat. 10105 bietet zum Beispiel in ihren Eigennamen nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese Entstehungszeit.

Schließlich lehrt eine genauere Betrachtung der in den Handschriften begegnenden Namen, daß man diese sowieso nicht immer ernst nehmen darf. Als Papstnamen begegnen zum Beispiel Henricus¹⁷⁴⁾ und die Anfangsbuchstaben S.¹⁷⁵⁾ und T.¹⁷⁶⁾; für den Kaisernamen finden sich Nicolaus¹⁷⁷⁾ und Raymundus¹⁷⁸⁾ sowie die ebenso unmöglichen Anfangsbuchstaben C.¹⁷⁹⁾, G.¹⁸⁰⁾, R.¹⁸¹⁾, S.¹⁸²⁾, T. und Th.¹⁸³⁾. Es gibt einen französischen König A.¹⁸⁴⁾, und der englische König heißt fast immer L., was freilich auf ein Mißverständnis der richtigen Initiale I. (Johannes) zurückgehen mag. Sieben Handschriften machen aus dem Kardinaldiakon von S. Adrianus einen solchen von S. Andreas¹⁸⁵⁾.

Sinnvoll dürfte nur der Versuch sein, Papstnamen außerhalb der geläufigen Gruppe Innocentius—Honorius—Gregorius zur Datierung einzelner Handschriften oder wenigstens ihrer Vorlagen zu benutzen.

¹⁷⁴⁾ Rom, Ottobon. lat. 2993.

¹⁷⁵⁾ Oxford, Oriel Coll. 54.

¹⁷⁶⁾ Rom, Chigi I. VII. 242.

¹⁷⁷⁾ Paris, lat. 10105.

¹⁷⁸⁾ Tortosa 137.

¹⁷⁹⁾ Paris, lat. 8604.

¹⁸⁰⁾ Brügge 415; London, Royal 11. A. XVII; Paris, lat. 10105 u. 16717; Rom, Vall. I. 29; Wolfenbüttel, Helmstedt 1020.

¹⁸¹⁾ Bern 69; Dublin, Trinity Coll. 208; Florenz, Gaddi 116; Gnesen 100; Paris, lat. 17914; Rom, Ottobon. lat. 2993; Reg. lat. 429; Tortosa 137.

¹⁸²⁾ München, lat. 15723.

¹⁸³⁾ Wolfenbüttel, Helmstedt 1020; nur T.: Rom, Chigi I. VII. 242.

¹⁸⁴⁾ Philadelphia, Lea 3.

¹⁸⁵⁾ Brescia E. II. 8; Florenz, Laur. 36, 13; Neapel V. E. 3; Oxford, Oriel Coll. 54; Paris, lat. 8604; Rom, Arch. S. Pietro H. 9; Wien 447.

Der Codex 100 des Domkapitels zu Gnesen hat an einer Stelle den Papstnamen Martinus, zweimal M., dreimal Gregorius bzw. G. und einmal H. Das Martinus deutet zweifellos auf Martin IV. (1281—1285), zumal auf die Summa dictaminis von der Hand des Summa-Schreibers noch ein Brief des Bischofs Thomas von Breslau vom 20. August 1284 folgt¹⁸⁶). Ganz eindeutig ist der Befund bei Paris, lat. 8603. Der Codex hat mit Ausnahme von Kap. 27 der Ars, wo es A. heißt, stets den Papstnamen Celestinus. Das muß auf Celestin V. (1294) gehen, denn als Schreiber des Codex nennt sich ein *ser Iohannes de Luciana* mit dem Jahr 1296; in der Summa erscheint in X 7 der Papstname Bonifacius (VIII., 1294—1303), und in IV 1 wird anstatt des Todes Peters II. von Aragon (1213) desjenigen des ungarischen Königs Karl Martell (1295) gedacht. Hier wird die Parallelität zwischen den eigentümlichen Personennamen und der Entstehungszeit des Codex also durch den Schreibervermerk bestätigt.

Nicht ganz eindeutig ist der Fall der vatikanischen Handschrift Archivio S. Pietro H. 9. Sie hat als Papstnamen neben der Initiale N. zweimal Urbanus; es dürfte sich um Urban VI. (1378—1389) handeln, da die Schrift ins späte 14. Jahrhundert gehört. In Kap. 26 der Ars heißt der Bischof von Ferrara jedoch Nic(olaus), dessen Amtsdaten (1393—1401) nicht genau zum Pontifikat Urbans VI. passen. Die eigentümlichen Namen anderer Handschriften stehen allein und werden nicht durch andere Indizien gestützt. So nennen die Handschriften Erlangen 403 und Philadelphia, Lea 3 den Papst meistens Nicolaus, also Nicolaus III. (1277—1280) oder IV. (1288—1292); London, Royal 11. A. XVII und Paris, lat. 8605 haben unter anderem den Papstnamen Johannes, der sich auf Johannes XXI. (1276—1277) oder XXII. (1316—1334) beziehen kann. Bei den von Emmy Heller herangezogenen Handschriften Florenz, Gaddi 116 und Paris, lat. 11867 (B 1) kann der Papstname Alexander, der neben den Anfangsbuchstaben I. (Innocentius) und H. (Honorius) vorkommt, allenfalls beweisen, daß die bei der Zusammenstellung des Briefmaterials als Vorlage benutzte Ars dictandi unter Alexander IV. (1254—1261) niedergeschrieben wurde, denn Gaddi 116 stammt, wie noch zu zeigen ist, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und Paris, lat. 11867 (B 1) enthält Briefe, die nach 1270 verfaßt sein müssen¹⁸⁷).

¹⁸⁶) Aus anderer Überlieferung gedruckt bei G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (1845) S. 130—134 Nr. 125.

¹⁸⁷) Vgl. Schaller, DA. 12, 144—146.

Auf jeden Fall vermag eine Untersuchung der in der *Ars dictandi* verwendeten Eigennamen nur wenig zur Lösung des editorischen Problems der Briefsammlung des Thomas von Capua beizutragen. Wir wollen daher im folgenden versuchen, durch eine Analyse zunächst des Bestandes und der Reihenfolge, sodann des Textes der Briefe in den ungeordneten Sammlungen und in der 10-Bücher-Redaktion die Fragen, welche die Überlieferung aufwirft, zu beantworten.

6. Die Briefsammlung Florenz, Bibl. Laurenziana, Gaddi 116

Wir beginnen mit einer Analyse der Handschrift Florenz, Gaddi 116, denn diese Handschrift ist einmal die bei weitem umfangreichste ungeordnete Thomas-von-Capua-Sammlung, zum andern enthält sie keine fremden Briefe, und drittens nimmt sie insofern eine Schlüsselstellung in der Überlieferung ein, als sie einerseits nach Reihenfolge und Textgestalt zu den ungeordneten Handschriften gehört, andererseits aber auch vielfache Beziehungen zur 10-Bücher-Redaktion erkennen läßt, ja, ihre Vorlage (A y) nach Emmy Hellers Meinung sogar „den nachweisbaren Ausgangspunkt für die Urform der 10-Buchfassung = Z“ bildet¹⁸⁸⁾.

Der Codex Gaddi Reliq. 116 der Biblioteca Medicea-Laurenziana in Florenz umfaßt in einem alten Holzdeckel-Einband 91 Papierblätter im Format 29 × 22 cm¹⁸⁹⁾. Das erste und das letzte Blatt sind nicht gezählt; das erste gehört vermutlich auch nicht zum ursprünglichen Bestand. Auf den restlichen 90 Blättern finden sich als Wasserzeichen der Ochse (bœuf), den ich nicht zu identifizieren vermochte; ferner die Zuchtrute (fêrûle), sehr ähnlich Briquet Nr. 6173 (Bologna 1331, Montpellier 1332), und die Glocke (cloche), am ähnlichsten Briquet Nr. 3925 (Avignon 1338). Der Codex beginnt mit einem Quaternio, dem ein Ternio und weitere 7 Quaternionen, 4 Blätter und wieder zwei Quaternionen folgen. Das unbeschriebene fol. 90, das aus anderem Papier besteht und als Wasserzeichen die im Codex sonst nirgends vorkommende Lilie aufweist, scheint an Stelle eines abgeschnittenen Blattes nachträglich

¹⁸⁸⁾ AUF. 13 (1935) 256.

¹⁸⁹⁾ Über die Hs. vgl. A. M. Bandinius, *Bibliotheca Leopoldina Laurentiana seu catalogus manuscriptorum, qui . . . in Laurentianam translati sunt* 2 (Florentiae 1792) col. 129—132; Ch.-V. Langlois, *Formulaires de lettres du XII^e, du XIII^e et du XIV^e siècle* (5^e article), *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* 35, 2 (Paris 1897) 414—427.

an fol. 83 angefalzt worden zu sein¹⁰⁰). Reklamanten sind auf fol. 8^v, 22^v, 30^v, 46^v, 54^v und 62^v erhalten. Die Blätter 1—5 mit der *Ars dictandi* sind am oberen Rande von der Hand des Textschreibers römisch gezählt. Auf fol. 15^r setzt mit dem Anfang der Thomas-von-Capua-Briefe dieselbe Zählung mit I wieder ein und endet auf fol. 69^r, dem letzten Blatt der Thomas-Briefe, mit LV. Die 4 Blätter fol. 71^r—74^v dürften der Rest eines ursprünglich vorhanden gewesenen Quaternio sein; zwischen fol. 74^v und 75^r klafft jedenfalls auch im Text eine Lücke. Vielleicht ist nach fol. 74^v sogar noch eine weitere vollständige Lage verlorengegangen, denn auf fol. 75^r findet sich am unteren Rand ein Kustode XII, auf fol. 83^r ein Kustode XIII. Von fol. 1^r—70^v haben wir aber erst 9 Lagen, so daß zwischen fol. 70^v und 75^r einst zwei Lagen gewesen sein müssen. Dieser Verlust trifft aber nicht den wichtigsten Bestandteil unseres Codex, die nur bis fol. 69^v reichende Thomas-von-Capua-Sammlung.

Der Thomas-Teil ist durchweg in zwei Spalten in Kanzleischrift des 14. Jahrhunderts geschrieben. Die Rubriken und Initialen sind rot, sonst ist der Codex ganz schmucklos. Der zweite Teil des Codex (fol. 70^r—90^v) ist von verschiedenen Händen geschrieben, die zum Teil der Hand, welche die Thomas-Briefe schrieb, sehr ähnlich, sicher zeitgenössisch sind. Ofters sind zwischen einzelnen Texten des zweiten Teils größere Lücken freigelassen. Schon rein äußerlich macht dieser zweite Teil den Eindruck einer mehr zufällig und planlos zustande gekommenen Sammlung, was sich bei näherer Betrachtung des Inhalts bestätigt. Wir geben noch einmal eine genaue Inhaltsübersicht, da diejenige von Langlois¹⁰¹) unvollständig ist.

Nr. 1) fol. 70^r: *Littera missa per Grecos Romano pontifici et cardinalibus. Ecclesia Grecorum ecclesie Romanorum. Superbiam vestram tolerare — vos.* Stilübung. Druck: Langlois S. 415.

2) fol. 70^r: *Epistola per quam rex Alamannie regem Francie difidavit. Quia* (so statt *Quod*) *tam per progenitores — exercere.* Adolf von Nassau an Philipp IV. von Frankreich (Nürnberg, 31. August 1294). Druck: Langlois S. 415; MG. Const. 3, 501 Nr. 524. J. F. Böhmerv. Samanek, *Regesta Imperii* 6, 2 (1948) Nr. 431.

¹⁰⁰) Für diese Auskunft sowie für eine nochmalige Überprüfung der Lagenverhältnisse im Schlußteil der Hs. bin ich Herrn Dr. Wilhelm Kurze vom Deutschen Historischen Institut in Rom zu Dank verpflichtet.

¹⁰¹) Siehe oben Anm. 189.

3) fol. 70^r: *Pater in senio, paupertate et infirmitate positus ad filium sanum, iuvenem et divitem. Talis pater salutem filio, quam non habet. Satis ille degenerat — paraturus.* Vater an Sohn. Stilübung. Ungedruckt.

4) fol. 70^r: *Venerabili etc. Nuper per aliquos — semper. Datum etc.* Ungedruckt. Mahnt einen geistlichen Herrn zum Frieden in einem Streit mit dessen Bruder, dem *dominus de BHΘ-AYHΘΩ* (Benavento), damit die Angelegenheit nicht dem Herrn Grafen und anderen Herren bekannt werde. Der vielleicht aus Spielerei oder zwecks Geheimhaltung in griechischen Majuskeln geschriebene Ortsname ist zweifellos identisch mit Benaventum in der Diözese Rodez, vgl. Tables des registres de Clément V (1957) S. 155. Die nicht ganz einfache Entzifferung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Bernhard Bischoff (München). Zur Form des dritten Buchstabens vgl. B. Bischoff, Das griechische Element in der abendländischen Bildung des Mittelalters, Byzantin. Zs. 44 (1951) 34 Anm. 3. Im übrigen sind *H* als *E*, *A* als *A*, *Ω* als *O* zu lesen.

5) fol. 70^{ed} (Handwechsel, zweispaltig): *Philippus Dei gratia Francie (Francorum Hs.) et Navarre rex senescallo Ruthenensi vel eius locumtenenti salutem. Nonnulli barones et alii — saysita. Datum Creciaci XVIII die augusti anno Domini MCCCXXI.* König Philipp V. von Frankreich an den Seneschall von Rodez oder dessen Stellvertreter; erlaubt ihm die sofortige Bestrafung der Leprosen, die der Brunnenvergiftung beschuldigt werden, obwohl es sich um ein Majestätsverbrechen handelt. Crécy, 18. August 1321. Druck: Langlois S. 415 f.; in der fast gleichlautenden Fassung an die Seneschalle von Toulouse und Carcassonne: Cl. Devic - J. Vaisset, Histoire générale de Languedoc (ed. A. Molinier) 10 (1885) 613—615 Nr. 222; zu der Angelegenheit überhaupt vgl. ebenda 9 (1885) 409—412.

6) fol. 71^a—72^c (Handwechsel): *Hic incipit liber figurarum. Fungum fungarie producentis, rudes, cum aviditate suscipite — paragoge.* Abhandlung über grammatische Figuren. Anscheinend ungedruckt.

7) fol. 73^a (Handwechsel): *Carissime in Christo filie Marie regine Castelle illustri. Auditui nostro innotuit — suas. Datum Avinion. II. Id. Decembris pontificatus nostri anno XV.* Papst Johannes XXII. an die Königin Maria von Kastilien; nimmt den Kardinalpriester Petrus (Gometii) von S. Praxedis gegen Verleumdungen in Schutz. Avignon, 12. Dez. 1330. Ungedruckt. Über dem Brief, am oberen Rand der Seite, noch das Wort *clausa*, darüber wohl *littera* durch Buchschnitt verlorengegangen und zu ergänzen.

8) fol. 73^{ab}: *Dilecto filio Petro sacrosancte Romane ecclesie presbytero cardinali. Multiplicium sufficientia meritorum — vacaturus.*

Johannes XXII. an Petrus Bertrandi; entbindet ihn von seinem Amt als Bischof von Autun und ernennt ihn zum Kardinal. Ungedruckt. Petrus wurde am 20. Dez. 1331 zum Kardinalpriester von S. Clemente promoviert; vgl. C. E u b e l, *Hierarchia catholica* 1² (1913) 16 Nr. 28.

9) fol. 73^b: *Carissimo in Christo filio Ph(ilipp)o regi Francie illustri. Claris dilecti filii — intimamus.* Johannes XXII. an König Philipp VI. von Frankreich; teilt ihm die Erhebung des P(etrus Bertrandi) zum Kardinalpriester mit. Ungedruckt. Bald nach dem 20. Dez. 1331, siehe den vorangehenden Brief.

Es folgt ein Kanzleivermerk: *Due ultime dupplicate fuerunt cum clausula, que sequitur post verbum assumendum: Venerabilem fratrem nostrum Iohannem tunc episcopum Mimaten. ad Eduen. ecclesiam, cui dictus cardinalis prefuerat, transferentes quos cardinalem et episcopum benivolentie regie propensius commendamus.* Johannes d'Arcy, Bischof von Mende, wurde am 21. Dez. 1331 als Nachfolger des Petrus Bertrandi zum Bischof von Autun ernannt; E u b e l, *Hierarchia catholica* 1², 73. — Die Briefe Nr. 8 und 9 wurden also offenbar in der päpstlichen Kanzlei als Muster bei der Abfassung von zwei anderen Briefen ähnlichen Inhalts benutzt.

10) fol. 73^{bc}: *Venerabili fratri Bertrando episcopo Ostien. apostolice sedis legato. Super mutatione curie — destinamus. Kal. Martii.* Johannes XXII. an den Legaten Bertrand du Poujet über die geplante Verlegung der Kurie nach Bologna, die Ankunft der Gesandten König Philipps (VI.) von Frankreich, über Verhandlungen des Empfängers mit Erzbischof und Kommune von Ravenna, über das Studium zu Bologna und die Wahl eines Abtes (Nicolaus von Villanova) zum Bischof von Verona. (Avignon), 1. März (1332). Druck: L a n g l o i s S. 417 f.. Das erste Drittel dieses Briefes auch gedruckt bei R a y n a l d, *Annales ecclesiastici* 1332 § 1 mit *Datum kal. martii anno XVI.*

11) fol. 73^c—74^a: *Regi Francie. Quia frustra de fine — servarentur. Dat. Id. Aprilis anno XVI.* Johannes XXII. an König Philipp VI. von Frankreich; mahnt zur Sparsamkeit angesichts des vom König geplanten Kreuzzuges und beschwert sich über die Besteuerung französischer Kirchen. (Avignon), 13. April 1332. Ungedruckt.

12) fol. 74^{ab}: *Regi Francie. Nosse (Nosce Hs.) circumspectionem non ambigimus — universis. Amen. (so statt Avinion.) Id. Aprilis.* Johannes XXII. an König Philipp VI. von Frankreich; mahnt angesichts des vom Empfänger geplanten Kreuzzuges zur Eintracht mit König Ed(uard III.) von England und teilt mit, daß er dem Erzbischof Petrus

von Rouen Näheres in dieser Angelegenheit dargelegt habe. Druck: R a y n a l d, *Annales ecclesiastici* 1332 § 25 ohne den letzten Abschnitt über den Erzbischof Petrus, aber mit dem vollständigen Datum *Avin. IV. id. aprilis anno XVII* (so statt XVI) = Avignon, 10. April 1332. Regest: S. Riezler, *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern* (1891) S. 529 Nr. 1528. Zur Sache vgl. E. Déprez, *Les préliminaires de la guerre de Cent ans. La papauté, la France et l'Angleterre (1328—1342)* (Bibl. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 86, Paris 1902) S. 85 f.

13) fol. 74^{ed}: *Dilectis filiis generali ac provincialibus, prioribus aliisque fratribus ordinis heremitarum sancti Augustini congregandis in instanti generali capitulo apud Vent. (!) celebrando. Paternis desiderantes affectibus — mereamur. Dat. Kal. Iunii. Johannes XXII. an das in Venedig versammelte Generalkapitel der Augustiner-Eremiten. (Avignon), 1. Juni (1332). Ungedruckt. Nach L. Empoli, *Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini* (Romae 1628) S. 396 fand das 34. Generalkapitel des Ordens am 1. Juni 1332 in Venedig statt. Vgl. auch *Analecta Augustiniana* 4 (1912) 108—111.*

14) fol. 74^d: *Dilectis filiis regiminibus et communi civitatis Bononien-sis ecclesie Romane fidelibus et devotis. Tenet nostra memoria — civitatis* (bricht unvollständig am Ende des Blattes ab; die folgenden Blätter fehlen). Johannes XXII. an Bologna; legt dar, warum er den Plan, die Kurie nach Bologna zu verlegen, zur Zeit nicht ausführen könne. (Avignon, 19. Juni 1332). Etwa zwei Drittel dieses Bruchstücks gedruckt bei L a n g l o i s S. 418; der vollständige Text des Briefes aus anderer Quelle bei L. C i a c c i o, *Il cardinal legato Bertrando del Poggetto in Bologna (1327—1334)*, *Atti e memorie della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna*, 3. serie 23 (1905) 528 f. Nr. 42; auch in Buchform erschienen, dort S. 189 f.

15) fol. 75^a—77^b (Handwechsel): *et licet tantum, que cotidianum victum — in secula seculorum benedictus. Amen. Datum apud Sanctum Egidium feria tertia post ascensionem domini nostri Iesu Christi.* Bruchstück eines Kreuzzugs-Aufrufes aus Saint-Gilles. Anscheinend ungedruckt. Nach der Aufhebung des Templer-Ordens (1312), da es an einer Stelle heißt (fol. 77^a): *Templarii, dum in suo statu erant . . .*

16) fol. 77^{bc} (Handwechsel): *Domine karissime, parcatis michi, quia — valeatis. Datum ut supra. Legatis a principio usque ad finem diligenter.* Bittet einen Herrn um Verzeihung wegen der verspäteten Erledigung eines Auftrages, den er erst nach der Abreise seines Herrn, des Abtes,

nach Montpellier in Angriff nehmen konnte. Bittet um Empfehlung an seinen und des Empfängers Herrn, den Bischof von Rodez. Druck: Langlois S. 425 f.

17) fol. 77^c—80^b (Handwechsel): *Universis Christi fidelibus pretioso sanguine domini nostri Iesu Christi emptis et redemptis, ac nobili ac venerabili viro domino et amico, si placet sibi, carissimo Viviano de Monte Alto, canonico Ruthenensi ac Aniciensi . . .* (Lücke von andert-halb Zeilen) *pacem et concordiam Christi passionis et locorum sanctorum veram et non fictam memoriam, transfretandi voluntatem et post istius mundi decursum gloriam sempiternam. Audite me, conservi mei et fideles Christi — voluntatem. Amen.* Ein Ungenannter an alle Christen und an Vivianus de Montealto, Kanoniker von Rodez und Le Puy; Aufruf zur Befreiung des Heiligen Landes; nach 1324, da Vivianus erst in diesem Jahre Kanoniker von Le Puy wurde; vgl. Jean XXII, *Lettres communes* par G. M o l l a t, Nr. 19407, 20676. Anscheinend ungedruckt.

18) fol. 80^c—81^c (Handwechsel): *Treuge facte inter regem Francie et regem Anglie. Universis presentes litteras — copiosa.* Die Legaten Clemens' VI., die Kardinalbischöfe Petrus von Palestrina und Anibaldus von Tusculum, verkünden den zwischen Eduard III. von England und Philipp VI. von Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstand. Malestroit, 19. Jan. 1343. Druck: Adae Murimuth *continuatio chronicarum* ed. E. M. Thompson, *Rer. Brit. Medii Aevi Scriptores* 93 (1889) 129—135; weitere Drucke siehe F. T r a u t z, *Die Könige von England und das Reich 1272—1377* (1961) S. 317 Anm. 444.

19) fol. 81^d—82^b: *Tenor litterarum, quas rex Anglie transmisit domino pape. Sanctissimo in Christo patri domino Clementi divina providentia sacrosancte Romane ecclesie ac universalis ecclesie summo pontifici . . .* (Lücke) *eiusdem gratia rex Francie et Anglie et dominus Hibernie devota pedum oscula beatorum. Pensata sedis apostolice — longeva. Datum apud Vestm(onasterium) decima die Septembris anno regni nostri Francie quarto, regni vero nostri Anglie decimo septimo.* König Eduard III. an Clemens VI.; beschwert sich über die Ausbeutung der englischen Kirche durch die päpstliche Kurie. Westminster, 10. Sept. 1343. Druck: Th. R y m e r, *Foedera, conventiones, litterae et cuius-cumque generis acta publica* 2, 2 (1821) 1233 f.

20) fol. 82^{be}: *Sanctissimo in Christo patri et domino suo Clementi etc. Ludovicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, filius etc. re-commendationem etc. et devota pedum oscula beatorum. Sanctitati vestre nobis — creditivam. Datum in opido nostro Landeshut XX. die*

Septembris. Kaiser Ludwig IV. an Clemens VI.; übermittelt dem Papst seinen Wunsch nach Aussöhnung. Landshut, 20. Sept. (1343). Druck: Raynald, *Annales ecclesiastici* 1344 § 10. Regest: J. F. Böhm er, *Regesta Imperii*. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern usw. (1839) S. 148 Nr. 2355.

21) fol. 82^c: *Venerabilibus in Christo patribus et dominis cardinalibus totique collegio eorundem Ludovicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus voluntatem benivolam in omnibus complacendi. Quanta preteritis (paciis Hs.) temporibus — obedire. Datum in oppido nostro de Landeshut die sabbati IIII^{or} temporum*. Kaiser Ludwig IV. an die Kardinäle; bittet, seine Aussöhnung mit dem Papst zu vermitteln. Landshut, 20. Sept. (1343). Druck: Raynald, *Annales ecclesiastici* 1344 § 10. Regest: Böhm er, *Regesta Imperii*. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern usw. S. 148 Nr. 2356.

22) fol. 83^a—86^c (Handwechsel): *Clemens episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Vox in excelsis — incursum. Datum Vienne etc.* Clemens V. hebt den Templer-Orden auf. Vienne, (22. März 1312). Druck: K. J. v. Hefele, *Theologische Quartalschrift* 48 (1866) 63—76.

23) fol. 86^{cd} (Handwechsel): *In nomine Domini. Amen. Anno incarnationis eiusdem MCCCXXX etc. in presentia mei notarii publici et testium subscriptorum — actum etc.* Vivianus de Montealto, Prior des Priorats Par(isot) in der Diözese Rodez, bestellt zu seinen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie *magistros Guidonem Septem, Anthonium de Limprandiis alias dictum de Mediolano, Guillelmum de Tudello*. 1330. Ungedruckt. Bei dem *prioratus de Par.* dürfte es sich um das vom Bistum Rodez abhängige Priorat Saint-Martin et Saint-Andréol von Parisot handeln; vgl. J.-M. Bessé, *Abbayes et prieurés de l'ancienne France* 4: *Provinces ecclésiastiques d'Alby, Narbonne et de Toulouse* (Archives de la France monastique 12, 1911) S. 97.

24) fol. 87^a (Handwechsel): *Decanus et capitulum ecclesie beate Marie Aniciensis nobili et discreto viro domino Visiano (!) de Monte Alto ac suo canonico Aniciensi salutem in filio virginis gloriose. Afflicti diversis angustiiis — evitare. Datum Anicii in domo, in qua capitulamur, die III. mensis Octobris*. Dekan und Kapitel von Le Puy bitten ihren Mitkanoniker Vivianus de Montealto, am Montag vor dem Fest der Apostel Simon und Judas in Le Puy zu erscheinen und mit Rat und Tat zu helfen, da das Kapitel vom Bischof B(ernardus Bruni) unterdrückt und in seinen Rechten geschmälert werde. Le Puy, 3. Okt. (1330). Druck:

Langlois S. 421. Die hier erwähnte Auseinandersetzung ist mit Hilfe der Register Johannes' XXII. datierbar; vgl. Jean XXII, Lettres communes par G. Mollat Nr. 51906 (5. Dez. 1330) und die Schlichtung des Streites durch den Abt Geraldus von Tournus vom 10. Juni 1331 (Nr. 53841). Unser Brief gehört also in das Jahr 1330, und der angesetzte Termin ist der 22. Oktober.

25) fol. 87^b: *Nobilibus et honorabilibus viris dominis consulibus et universitati civitatis Aureliacensis dominis et amicis suis carissimis etc. Vivianus de Monte Alto canonicus Ruthenensis se totum ad eorum beneplacita et mandata. Orta siquidem nova — incrementis. Datum etc. Avinione die tertia Martii.* Vivianus de Montealto an die Konsuln und die Bürgerschaft von Aurillac; bittet sie, den edlen Herrn Brunus de Claverio und dessen Sohn Brunus, die mit dem Vicomte von Ventadour in Streit liegen, unter ihren Schutz zu nehmen. Avignon, 3. März. Druck: Langlois S. 422 f., doch ist S. 422 Zeile 6 des Druckes *comitis in nobilis* zu verbessern. Der Brief kann nicht später als 1350 sein, da in diesem Jahr König Philipp VI. den Vizegrafen Bernard de Ventadour und dessen Nachkommen in den Grafenstand erhob¹⁹²). Mathe de Combourn, Witwe des Vicomte Ebles de Ventadour, heiratete zu einem unbekannten Zeitpunkt, aber nach 1325 einen Brun seigneur de Claviers. Aus dieser Ehe gingen ein Sohn und eine Tochter hervor¹⁹³). Der in unserm Brief erwähnte Streit wird sich zwischen diesem Brun und dessen Sohn auf der einen und dem seit 1329 regierenden Vicomte Bertrand de Ventadour, einem jüngeren Bruder des verstorbenen Ebles, auf der anderen Seite abgespielt haben. — *Brunus de Clavier miles* wird in einem Justizbrief des pariser Parlaments vom 30. Mai 1328 unter einer Reihe von adligen Herren der Auvergne genannt¹⁹⁴).

26) fol. 87^{bc}: *Venerabiles et carissimi domini. Vestris receptis manu — votiva. Datum Avinione die XX. Octobris.* Vivianus de Montealto an das Kapitel von Le Puy; antwortet (auf den Brief Nr. 24), daß er nicht nach Le Puy kommen könne, da er im Dienst des Arnaldus Duesa), Vicomte von Caraman und Neffen des Papstes (Johannes' XXII.), und

¹⁹²) Siehe A. Laveix, La sénéchaussée de Ventadour, Bull. de la Société scientifique, historique et archéologique de la Corrèze 3 (1881) 205 f.

¹⁹³) E. Baluze, Histoire genealogique de la Maison d'Auvergne 1 (Paris 1708) 287.

¹⁹⁴) Ebenda 2, 154.

dessen Sohn Ar(naldus)¹⁹⁵⁾ beschäftigt sei. Avignon, 20. Okt. (1330). Druck: L a n g l o i s S. 421 f.

27) fol. 87^{cd}: *Venerabiles domini et amici carissimi. Refferente nobis venerabili — requirentibus. Valet etc. Datum Avinione XIII. die Octobris.* Der Vicomte Arnaldus von Caraman an das Kapitel von Le Puy; bittet ebenfalls, das Fernbleiben des Vivianus de Montealto entschuldigen zu wollen. Avignon, 13. Okt. (1330). Druck: L a n g l o i s S. 422.

28) fol. 87^d—88^a (Handwechsel): *Heu et a et omnia adverbium dolendi — iustitiam. Datum Bononie in die Martis sacra.* Jemand aus dem Gefolge des Kardinallegaten Bertrand du Poujet berichtet über dessen Vertreibung aus Bologna durch Brandeligi Gozzadini. Bologna, (22. März 1334). Druck: L a n g l o i s S. 418 f. Zur Sache vgl. L. C i a c c i o, *Il cardinal legato Bertrando del Poggetto in Bologna (1327—1334), Atti e memorie della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna*, 3. serie 23 (1905) 487 f., auch in Buchform erschienen, dort S. 148 f. (ohne Kenntnis dieses Briefes), und *Corpus chronicorum Bononiensium* 2 (Muratori² 18, 1) 432—437.

29) fol. 88^{a-c} (Handwechsel): *Sanctissimo etc. eius devota factura Egidius etc. Clementissime pater ac beatissime domine. Exultans ingenti letitia — Almam etc. Datum in exercitu prope Tariffam, (ultima ergänzt L a n g l o i s) die Octobris.* Erzbischof Egidius (von Toledo) an Papst (Benedikt XII.); berichtet über den großen Sieg, den die Könige von Kastilien und Portugal am 29. Oktober (1340) bei Tarifa über die Herrscher von Marokko und Granada errungen haben. Im Heere bei Tarifa, Ende Okt. (1340). Druck: L a n g l o i s S. 426 f. Zur Sache vgl. A. B a l l e s t e r o s y Beretta, *Historia de España* 3 (1922) 56 f.

30) fol. 88^c—89^b: *Miramur et multi — vestram. Datum in Sancto Antonino, die secunda Iunii.* (Bischof Girbertus von Rodez) beklagt sich bei einem Herrn de Barreria, Oheim des Ritters Bego de Barreria, über des letzteren Ausschreitungen *in castro Bellicadri* (Beaucaire), *feudali nostro et ecclesie Ruthenensis*. Saint-Antonin, 2. Juni (1343). Druck: L a n g l o i s S. 423—425; ebenda S. 425 Anm. 1 Hinweis auf ein Schreiben König Philipps VI. in derselben Angelegenheit vom Mai 1343: Cl. D e v i c - J. V a i s s e t, *Histoire générale de Languedoc* ed. A. M o l l i n i e r 10 (1885) 925 f. Nr. 366. — Damit endet die Briefsammlung. Die rechte Hälfte von fol. 89 ist zum größten Teil abgeschnitten.

¹⁹⁵⁾ Über Arnaud Duèze und dessen gleichnamigen Sohn vgl. E. A l b e, *Autour de Jean XXII. Jean XXII et les familles du Quercy* 2, *Annales de Saint-Louis-des-Français* 7 (1902—03) 102—107; ferner B. G u i l l e m a i n, *La cour pontificale d'Avignon (1309—1376)* (1962) S. 168 u. ö.

Wenn wir nun nach Entstehungsort und -zeit dieser auf den ersten Blick recht buntscheckigen Sammlung fragen, so sind zunächst einige Stücke als unergiebig auszuscheiden. Die Briefe Nr. 1 und 3 dürften reine Stilübungen sein. Der Liber figurarum (Nr. 6) ist eine grammatische Abhandlung, die, solange sie nicht identifiziert ist, für unsere Zwecke nichts aussagt. Die Mehrzahl der übrigen 27 Briefe weist jedoch zweifellos auf die päpstliche Kurie in Avignon während der Jahre 1330—1343. Acht Briefe allein stammen von Papst Johannes XXII. (Nr. 7—14)¹⁹⁶; ein Brief (Nr. 29) ist an Benedikt XII. gerichtet, zwei weitere an Clemens VI. (Nr. 19, 20) und einer (Nr. 21) an die Kardinäle unter diesem Papst. Fast alle diese Stücke sind politischen Inhalts; sie beziehen sich auf die drängenden Fragen der damaligen päpstlichen Politik: die Bestrebungen Johannes' XXII., Italien für das Papsttum zu behaupten und die Kurie von Avignon nach Bologna zu verlegen¹⁹⁷, das Verhältnis desselben Papstes zu König Philipp VI. von Frankreich und dessen Kreuzzugsplan sowie die Bemühungen der Kurie am Vorabend und zu Anfang des Hundertjährigen Krieges, den Streit zwischen England und Frankreich zu schlichten, wozu auch der Brief der päpstlichen Legaten (Nr. 18) über den Waffenstillstand von 1343 gehört. Zwei Stücke (Nr. 20, 21) schließlich betreffen den Versuch Kaiser Ludwigs IV., mit Clemens VI. zum Frieden zu gelangen.

Weitere Texte stehen vielleicht im Zusammenhang mit dem erwähnten Kreuzzugsplan Philipps VI., der in den Jahren 1331—1335 die Gemüter bewegte¹⁹⁸, so die Kreuzzugsaufrufe Nr. 15 und Nr. 17; wahrscheinlich auch die Abschrift der Bulle *Vox in excelsis*, mit der Clemens V. 1312 den Templer-Orden aufhob (Nr. 22), sowie der Bericht über den kastilisch-portugiesischen Sieg über die Araber bei Tarifa 1340 (Nr. 29). Unklar bleibt der Grund für die Aufnahme der Kriegserklärung Adolfs von Nassau an Philipp den Schönen von 1294 (Nr. 2). Das Stück

¹⁹⁶) Die Briefe folgen übrigens zeitlich aufeinander; stammen sie vielleicht aus einer Konzeptmappe oder einem Register? Für diese Möglichkeit spräche auch der Kanzleivermerk nach Nr. 9.

¹⁹⁷) Dazu H. Otto, Zur italienischen Politik Johannis XXII., QFIAB. 14 (1911) 140—265, und L. Ciaccio, Il cardinal legato Bertrando del Poggetto in Bologna (1327—1334), Atti e memorie della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna, 3. serie 23 (1905) bes. S. 467 f.; auch als Buch, dort S. 128 f.

¹⁹⁸) Vgl. J. Viard, Les projets de Croisade de Philippe VI de Valois, BECh. 97 (1936) 305—316; A. S. Atiya, The Crusades in the Later Middle Ages (1938) S. 95, und den Kreuzzugsaufruf Johannes' XXII. an den französischen Episkopat vom 5. Dez. 1331: Raynald, Annales ecclesiastici 1331 § 30.

begegnet allerdings auch sonst in Briefsammlungen¹⁹⁹), vielleicht als Musterbeispiel für ein knapp und eindrucksvoll formuliertes politisches Schriftstück.

Es bleiben neun Briefe übrig, die insofern aus dem Rahmen unserer kleinen Sammlung fallen, als sie rein lokale Angelegenheiten betreffen: das Mandat König Philipps V. von 1321, das zwar die ganz Frankreich erregende angebliche Verschwörung der Leprosen behandelt, aber hier eben nur in der Ausfertigung an den Seneschall von Rodez vorliegt (Nr. 5); die Mahnung zum Frieden in einem Streit zwischen einem Geistlichen und dessen Bruder, dem Herrn von Benavent in der Diözese Rodez (Nr. 4), der Brief eines Untergebenen des Bischofs von Rodez an einen Ungenannten (Nr. 16), das Notariatsinstrument des Vivianus de Montealto, Priors von Parisot (Diözese Rodez), mit dem er Prokuratoren für seine Angelegenheiten an der päpstlichen Kurie bestellt (Nr. 23); ein Brief des Dekans und Kapitels von Le Puy an denselben Vivianus mit dessen Antwort (Nr. 24, 26) und einem dazugehörigen Schreiben des Vicomte von Caraman (Nr. 27); ein Brief des Vivianus an die Stadt Aurillac (Nr. 25) und schließlich die Beschwerde des Bischofs Girbertus von Rodez über Ausschreitungen des Ritters Bego de la Barrière (Nr. 30). Nimmt man nun noch den bereits erwähnten Kreuzzugs-Aufruf (Nr. 17) an Vivianus hinzu, so rundet sich das Bild.

Vivianus de Montealto (Montaut), ein vornehmer Herr — *nobilis vir* heißt er in den Briefen Nr. 17 und 24 — wird bereits 1310 und 1313 als Kanoniker der Kirche von Rodez erwähnt²⁰⁰). In den Communregistern Johannes' XXII. ist Vivianus insgesamt 78 mal, in denjenigen Benedikts XII. achtmal vertreten, und zwar fast immer als Exekutor bei päpstlichen Pfründenverleihungen²⁰¹). Darüber hinaus erfahren wir zum Jahre 1331, daß Vivianus Familiar des Bischofs Petrus (V.) von Rodez war und anscheinend an einer Universität studierte²⁰²); zu den Jahren 1337 und 1342, daß er Offizial des Bistums Rodez war²⁰³). Wie in den Papstregistern, so begegnet Vivianus auch in unsern Briefen

¹⁹⁹) Vgl. die Vorbemerkung in MG. Const. 3, 501 zu Nr. 524: *Codicum, quorum numerus est maximus* ... Ich notierte noch: Oxford, Bodl. 816 fol. 139v—140r; Paris, lat. 6584 fol. 77v.

²⁰⁰) Regestum Clementis papae V, Nr. 5726, 9733.

²⁰¹) Siehe die Indices zu Jean XXII, *Lettres communes* par G. Mollat, Bd. 15 (1939—1940) Sp. 928 u. Bd. 16 (1946—1947) Sp. 1294; zu Benoit XII, *Lettres communes* par J.-M. Vidal, Bd. 3 (1911) 315 (unter Vesianus) u. 320.

²⁰²) Jean XXII, *Lettres communes* Nr. 55749.

²⁰³) Benoit XII, *Lettres communes* Nr. 1477, 9279.

als Kanoniker von Rodez und Le Puy (Nr. 17, 24, 25) und als Prior von Parisot in der Diözese Rodez (Nr. 23). Aus dem Brief Nr. 26 geht hervor, daß Vivianus im Dienst eines Neffen Johannes' XXII. stand, nämlich des Arnaldus Duèze, Vicomte von Caraman; dieser nennt ihn in Nr. 27 sogar seinen *specialis familiaris* und *socius* seines Sohnes Arnaldus. Leider ist es angesichts der noch nicht abgeschlossenen Veröffentlichung der Register Johannes' XXII. und Benedikts XII. nicht möglich, die Persönlichkeit des Vivianus noch genauer zu erfassen.

Trotzdem sind jetzt Entstehung und Zusammensetzung unserer kleinen Briefsammlung einigermaßen verständlich. Die neun Briefe in südfranzösischen Lokalangelegenheiten verdanken ihre Aufnahme in die Sammlung zweifellos, wie auch schon Langlois²⁰⁴⁾ vermutet hat, dem Kanoniker Vivianus de Montealto. Als Familiar eines Neffen Johannes' XXII. stand er mit der Kurie in Avignon in Verbindung; von dort wird er unsern ganzen Codex mit der Thomas-von-Capua-Sammlung bezogen haben, die ihm als Formularbehelf wertvoll gewesen sein mag. Auf den noch freien Seiten des Codex haben dann Vivianus selbst oder mit ihm befreundete Kurialen weitere Dokumente eingetragen, die teils persönliche Angelegenheiten des Kanonikers von Rodez betrafen, teils seine politischen, kirchlichen und grammatischen Interessen berührten oder ihm einfach als Stilmuster willkommen waren.

Im übrigen können auch einige von den Briefen, die sich auf die große Politik beziehen, aus ganz persönlichen Gründen in die Sammlung gelangt sein, zum Beispiel die mit Bertrand du Poujet zusammenhängenden Nummern 10, 28 und wohl auch 14, denn die Familie de Montealto — und damit auch Vivianus — war mit dem Kardinallegaten auf bisher freilich nicht genau geklärte Weise verwandt²⁰⁵⁾. Als Kanoniker der Kathedrale stand Vivianus ferner den Bischöfen von Rodez nahe; wie schon erwähnt, war er Familiar Petrus' V. (1319—1336)²⁰⁶⁾. Dessen Vorgänger, Petrus IV. (1302—1319), war im Jahre 1309 als Legat für Zypern, Rhodos und Armenien tätig und wurde 1314 sogar zum Patriarchen von Jerusalem ernannt²⁰⁷⁾. Von ihm ist auch ein Mahnschreiben in Kreuzzugsangelegenheiten aus dem Jahre 1316 er-

²⁰⁴⁾ Langlois a. a. O. S. 420.

²⁰⁵⁾ E. Albe, Autour de Jean XXII, Annales de Saint-Louis-des-Français 7 (1902—03) 225 f.

²⁰⁶⁾ Siehe oben Anm. 202.

²⁰⁷⁾ Eubel, Hierarchia 1^a, 427 Anm. 3. Vgl. ferner D. de Sainte-Marthe, Gallia Christiana 1 (1716) 215—217.

halten²⁰⁸). Vielleicht hängt der nicht identifizierte Kreuzzugsaufruf Nr. 15 mit Petrus IV. zusammen. Auch der Bericht des Erzbischofs Egidius von Toledo an Benedikt XII. über den kastilisch-portugiesischen Sieg bei Tarifa (Nr. 29) erscheint nicht so vereinzelt, wenn man berücksichtigt, daß Bischof Bernard von Rodez (1336—1339, dann Kardinalpriester von S. Cyriacus) in den Jahren 1338 und 1343 als Legat in Spanien weilte, um durch Friedensvermittlung zwischen den dortigen Königen den Glaubenskrieg gegen die Mauren zu fördern²⁰⁹).

Ob auch der Thomas-von-Capua-Teil erst auf Veranlassung des Vivianus abgeschrieben worden ist oder bereits fertig vorlag, wissen wir natürlich nicht. Aber eines dürfte unsere Analyse klar gezeigt haben: der Codex Florenz, Bibl. Laurenziana, Gaddi 116 ist im Umkreis der päpstlichen Kurie in Avignon in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts entstanden. Unklar bleibt nur der Weg, auf dem der Codex aus dem Besitz des Vivianus in die Arnostadt gelangt ist. Die Bibliotheca Gaddiana verdankt ihre Entstehung einem florentiner Humanisten des 15. Jahrhunderts, Angiolo Gaddi (Angelus de Gaddis); andere Mitglieder dieser Familie, vor allem Niccolò de' Gaddi im 16. Jahrhundert, vermehrten die Sammlung, bis sie 1755 mit der Biblioteca Medicea-Laurenziana vereinigt wurde²¹⁰). Die Herkunft der Codices Gaddiani im einzelnen ist jedoch bisher nicht untersucht worden. Das Inventar der Bibliothek des Francesco di Angelo Gaddi von 1496 enthält keinen Hinweis auf unsern Codex²¹¹).

Wir haben nun noch die ungeordnete Thomas-von-Capua-Sammlung in Gaddi 116 zu untersuchen. Die Sammlung beginnt auf fol. 1^a mit den Worten *Incipiunt capitula sive rubrice facte super arte dictaminis composita* (!) *condam a domino Thoma de Capua olim sancte Romane ecclesie cardinali*. Fol. 1^{a-c} enthält die Rubriken, fol. 1^c—6^a den Text der Ars dictandi. Von fol. 6^b—14^b reicht dann das ausführliche Inhaltsverzeichnis der Briefsammlung, das die Überschrift trägt: *Incipiunt capitula sive rubrice facte ad epistolas compositas olim per dominum*

²⁰⁸) L. d' Achery, *Veterum aliquot scriptorum spicilegium* 8 (Parisiis 1668) 276 f.; 2. Aufl. 3 (Parisiis 1723) 708 f.

²⁰⁹) Sainte-Marthe, *Gallia Christiana* 1, 217.

²¹⁰) Vgl. A. M. Bandinius, *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Mediceae Laurentianae* 4 (1777) S. IV § V mit Anm. 7; F. Blume, *Iter Italicum* 2 (1827) 74 f.; M. Parenti, *Aggiunte al dizionario bio-bibliografico dei bibliotecari e bibliofili italiani di Carlo Frati* 2 (1959) 106.

²¹¹) C. Bologna, *Inventario de mobili di Francesco di Angelo Gaddi 1496* (Per nozze Bumiller Stiller, Firenze 1883) S. 30—42.

Thomam condam sancte Romane ecclesie cardinalem super diversis negotiis secundum quod sibi pro tempore occurrebant. Es sind insgesamt 397 Rubriken, bei denen jeweils auch gleich der Anfang des Briefes angegeben ist, meistens drei Wörter. Der Schreiber hat versehentlich die Rubriken für fol. 9^{ab} auf fol. 9^{cd} eingetragen und umgekehrt, sich aber mit Verweisbuchstaben selbst verbessert. Fol. 14^v ist leer, auf fol. 15^a beginnen dann ohne besondere Überschrift die Thomas-von-Capua-Briefe. Sie enden auf fol. 69^d mit dem Vermerk *Expliciunt dictamina domini Thome de Capua cardinalis.* Insgesamt sind es 398 Briefe; wenn man berücksichtigt, daß Nr. 225 zwei Stücke (VII 71 und 72) vereinigt hat, kommt man auf 399 Briefe.

Inhaltsverzeichnis und Briefsammlung selbst stimmen allerdings nicht ganz überein. Im Inhaltsverzeichnis fehlen die Rubriken für die in der Briefsammlung stehenden Stücke II 60, IV 6, VII 38, VIII 10 und 39; die Stücke VIII 30, II 105 stehen in der Sammlung in umgekehrter Folge. Andererseits hat das Inhaltsverzeichnis vier Rubriken von Stücken, die in der Sammlung fehlen, und zwar von I 36, II 113, 115 und fol. 14^a nach II 126 eine Rubrik *Ad eum propter quod sperant suam sibi presentiam profuturam.* Den dazugehörigen Brief habe ich nicht ermitteln können, zumal kein Initium angegeben ist. Trotz dieser kleinen Unterschiede zwischen Inhaltsverzeichnis und Briefsammlung darf man angesichts der sonstigen Übereinstimmung wohl annehmen, daß die Lücken in beiden Teilen auf Versehen des Abschreibers zurückgehen. Daher dürfen wir wohl auch die Lücken der Briefsammlung mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses ausfüllen und umgekehrt, zumal die von uns auf Grund des Inhaltsverzeichnisses vorgenommene Einfügung der Stücke I 36, II 113 und 115 bestätigt wird durch die Reihenfolge in der verwandten Sammlung Paris, lat. 11867 I. Wenn wir dementsprechend diejenigen Stücke, die in der Briefsammlung fehlen, in Klammern setzen, und diejenigen Stücke, die im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt sind, durch Sternchen kennzeichnen, ergibt sich für die Vorlage von Gaddi 116 folgender Bestand an Briefen:

I 1—4, II 1, I 5, 6, III 2, V 2, VI 1, IX 8, VII 2, I 7, 8, III 5, IX 1, VII 1, 3, I 9, IX 2, 3, 7, X 1, I 10, III 7, I 11—13, VII 4—6, I 14—17, VII 7, VIII 1, II 3, III 1, II 49, VIII 2, II 50, 51, VII 8, 34, III 8, VIII 3, III 9, VIII 4, VII 9, VIII 5, VII 10, 11, 35, V 3, II 52, III 10, VIII 6, I 18, VIII 7, VII 12, II 53, V 4, VII 13, II 54, 55, VII 14, VI 2, II 56, 5, VII 15, II 57—59, 60*, III 15, VIII 8, II 61, 62 unvollständig, 4, 63, VII 16, VIII 9, 10*, VII 17, I 19, VII 36, I 20, VII 18, V 5, VII 19, 20, III 11, VII 21, VIII 11, VII 22, II 64, I 21, VII 23, VI 4,

III 12, VI 6, VII 24, VIII 12, 13, III 13, VIII 14, 15, VI 7, II 65, 66, VIII 16, 18, II 67, III 14, VII 25, II 68, VII 26, I 22, II 69, IV 22, II 70—73, VII 37, 38*, II 74, VII 27, III 16, I 23, VII 28—30, VIII 19, V 6, I 24, VIII 20, II 75, VII 31, III 17—19, VII 32, III 20, X 2, VII 33, V 7, VII 48, 49, III 21, VII 50—53, IV 23, 24, II 76, IX 9, III 22, VII 54, V 8, VIII 21, III 23, I 25, II 77, 78, VII 55, III 24, II 79, VIII 22, V 9, III 25, VI 8, VII 56, IV 11, II 80, III 26, 27, II 81, VII 57, II 82, III 28, VII 58, *Cum continentie vestre — restauret*, VII 39, VI 9, VIII 23, VII 59, 60, II 83, III 29, II 84, VII 40, 61, II 85, V 10, VII 62, 63, V 11, II 86—88, III 30, VII 64, III 31, I 26, II 89, VII 65—67, II 90, VII 68, V 12—14, II 91, I 27, III 32, II 92, IV 21, VII 69, 70, I 28, VII 71—72 (vereinigt), IV 25, VII 73, II 93, 94, VIII 24, II 95, III 33, II 96, VI 10, I 29, VII 74, II 97, VIII 25, I 30, III 34, VIII 26, I 31, IV 26, VIII 27, 28, III 35, V 15, III 36, VII 75, I 32, II 98—101, III 37, VII 41, 76, I 33, 34, IV 20, VII 77, 78, III 38, VII 42, III 39, II 102, I 35, (36), II 103, III 40, II 104, VIII 29, VII 79, V 16, I 37, II 105, VIII 30, III 41, VII 80, II 106, VII 81, III 42, I 38, II 107, 108, VIII 31, II 109, III 43, II 110, VII 82, III 44, II 111, III 45, II 112, I 39, 40, 42, (II 113), I 43, VII 83, V 17, VI 11, VII 84, VIII 32, II 114, (115), I 45, 44, *Nec indebitum credimus — amico*, VIII 33, V 18; Heller, AUF. 13, 297 f. Nr. 70; II 116, V 19, 20, VIII 34, III 46, IX 16, II 117, VII 85, 86, VIII 35, VII 87, II 118, VII 88, VIII 36, 37, III 47, I 46, II 119, III 48, II 120, 121, III 49, VIII 38, II 122, V 21, II 123, I 47, II 124, VII 89, VIII 39*, III 50, IV 27, VI 12, III 51, VII 90—93, 43, III 52, I 48, VII 44, I 49, 50, II 125, VII 94, VIII 40, 38, VII 95, I 51, V 22, VIII 41, VI 13, II 129, VII 96, I 52, 53, VIII 42, I 54, VII 97, III 53, VII 98, VIII 43, V 1, I 55, II 126, nicht bestimmbare Rubrik, II 127, VII 47, V 23, IV 28, VIII 44, VI 14, VIII 45, I 56, VIII 46, VI 15, VIII 47, 48, II 128, VIII 49, IV 2—5, 6*, 1, 7, 8, 10.

Die Thomas-von-Capua-Sammlung in Gaddi 116 enthält also 402 Briefe²¹²⁾. Von diesen stehen im Gegensatz zu den meisten anderen ungeordneten Sammlungen fast alle, nämlich 398, auch in der Summa dictaminis, also der 10-Bücher-Redaktion; 3 weitere finden sich nur in ungeordneten Sammlungen, eine Rubrik läßt sich keinem bekannten Brief zuordnen. Von den 398 Summa-Briefen sind etwa 50 in keiner anderen ungeordneten Sammlung überliefert. Andererseits enthält Gaddi 116 im Gegensatz zu den meisten anderen ungeordneten Sammlungen fast aus-

²¹²⁾ Eigentlich 403, doch ist der Brief VIII 38 doppelt.

schließlich Thomas-von-Capua-Briefe. Bemerkenswert ist auch, daß Gaddi 116 wenigstens einen Ansatz zu sachlicher Ordnung aufweist: nachdem schon im Inhaltsverzeichnis auf die Rubrik zu Nr. 380 (fol. 14^a) die (durchgestrichene) Überschrift *De consolationibus* folgt, sind dann am Schluß der Sammlung (fol. 68^a—69^d) und auch im Inhaltsverzeichnis tatsächlich 9 Beileidsbriefe unter dem Titel *De consolationibus* zusammengefaßt. Unter den ungeordneten Sammlungen steht Gaddi 116 also zweifellos der 10-Bücher-Redaktion am nächsten.

Gehen wir einen Schritt weiter und fragen wir uns, wie die eigentümliche Reihenfolge der Briefe in dem florentiner Codex zustand gekommen sein mag! Bei genauerer Betrachtung bemerkt man zunächst, daß die Brieffolge nicht völlig willkürlich ist, sondern ein bestimmtes System erkennen läßt. Die gesamte Briefreihe zerfällt nämlich in zwölf einzelne, sich fortgesetzt überschneidende Reihen, die im allgemeinen jeweils von einer niedrigen zu einer höheren Briefnummer (nach der Zählung der 10-Bücher-Redaktion) aufsteigen.

Mit Brief Nr. 1 beginnt die bis Nr. 388 reichende 1. Reihe: I 1—40, 42, 43, 45, 44, 46—56;

mit Nr. 5 die bis Nr. 80 reichende 2. Reihe: II 1, 3, 5, 4;

mit Nr. 8 die bis Nr. 374 reichende 3. Reihe: III 2, 5, 7, 1, 8—10, 15, 11—14, 16—53;

mit Nr. 9 die bis Nr. 383 reichende 4. Reihe: V 2—22, 1, 23;

mit Nr. 10 die bis Nr. 390 reichende 5. Reihe: VI 1, 2, 4, 6—15;

mit Nr. 11 die bis Nr. 319 reichende 6. Reihe: IX 8, 1—3, 7, 9, 16;

mit Nr. 12 die bis Nr. 375 reichende 7. Reihe: VII 2, 1, 3—33, 48—98;

mit Nr. 23 die bis Nr. 146 reichende 8. Reihe: X 1, 2;

mit Nr. 37 die bis Nr. 394 reichende 9. Reihe: VIII 1—16, 18—40, 38, 41—49;

mit Nr. 40 die bis Nr. 393 reichende 10. Reihe: II 49—125, 129, 126—128;

mit Nr. 45 die bis Nr. 382 reichende 11. Reihe: VII 34—44, 47;

und mit Nr. 121 die bis zum Schluß (Nr. 403) reichende 12. Reihe: IV 22—24, 11, 21, 25, 26, 20, 27, 28; 2—6, 1, 7, 8, 10.

Genaugenommen ist der Bestand von Gaddi 116 mit dieser Aufgliederung nicht erfaßt, denn die drei in der 10-Bücher-Redaktion nicht vorkommenden Briefe *Cum continentie vestre* (Nr. 185), *Nec indebitum*

credimus (Nr. 310) und *Quales a domino* (Nr. 313 = Heller, AUF. 13, 297 f. Nr. 70) sowie der aus der nicht identifizierten Rubrik Nr. 380 zu erschließende Brief ließen sich natürlich nicht in unsere Aufstellung einfügen. Auch ist die aufsteigende Folge der einzelnen Nummern an mehreren Stellen gestört. Im großen und ganzen aber ist ein bestimmtes System in der Reihenfolge von Gaddi 116 unverkennbar, und es fragt sich nur, wie dieses System zustandegekommen sein mag. Eines ist wohl sicher: die zwölf von uns festgestellten Briefreihen können nicht auf einen einzelnen Schreiber zurückgehen, sondern lassen sich nur durch die Annahme erklären, daß mehrere Schreiber gleichzeitig an derjenigen Stufe der Überlieferung gearbeitet haben, auf die Gaddi 116 letzten Endes zurückgeht. Da unser Codex nun zweifellos im Umkreis der päpstlichen Kurie entstanden ist, dürfen wir ferner annehmen, daß auch die Vorstufe von Gaddi 116 dort hergestellt wurde. Stellen wir uns also möglichst anschaulich vor, wie man an der Kurie bei der Kodifizierung des Thomas-von-Capua-Materials vorgegangen sein mag, und prüfen wir, ob sich dieses Bild mit dem Befund von Gaddi 116 vereinbaren läßt!

Als an der päpstlichen Kurie, vermutlich während der großen Sedisvakanz 1268—1271, beschlossen wurde, die Thomas-von-Capua-Briefe als Grundlage einer systematischen Sammlung in Codexform, eben unserer 10-Bücher-Redaktion oder einer dieser ähnlichen Vorstufe, zu verwenden, hat der Redaktor — vermutlich Jordanus von Terracina — das in Gestalt von Scheden vorliegende Material höchstwahrscheinlich zunächst nach inhaltlichen Gesichtspunkten in zehn Haufen (entsprechend der geplanten Zahl der Bücher) geteilt und die nicht verwertbaren Stücke ausgeschieden. Ob dieses Material bereits vor der Redigierung in sachlich oder zeitlich roh geordneten Konzeptmappen lag oder nur aus einer ungeordneten Schedenmasse bestand, ist in unserm Zusammenhang belanglos. Die Schwierigkeit, daß manche Briefe nach ihrem Inhalt auch in anderen Büchern hätten untergebracht werden können, umging man bisweilen dadurch, daß man sie zweimal aufnahm. So dürfte es sich erklären, daß Thomas von Capua I 41 mit III 45 und II 78 mit VI 5 identisch sind. Das doppelte Vorkommen eines Briefes kann aber natürlich auch darauf beruhen, daß zwei Konzepte existierten, die irrtümlich an verschiedenen Stellen eingeordnet wurden^{212a}). Im zweiten Arbeitsgang wird

^{212a}) So kann etwa ein schlecht lesbares Konzept noch einmal abgeschrieben worden sein. H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II. (Mitt. des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsbd. 4, 1955) S. 269 u. 275, hat auf solche „Registraturabschriften“ im Kanzleibetrieb aufmerksam gemacht.

der Redaktor die Stücke jedes einzelnen Haufens in eine bestimmte Reihenfolge gelegt haben. Diese Reihenfolge mag an manchen Stellen auch schon dadurch vorherbestimmt gewesen sein, daß einzelne Briefgruppen bereits auf einem Blatt oder auf einer Lage zusammenstanden. Während des ersten oder zweiten Arbeitsganges wird der Redaktor auch die erst nach dem Tode des Thomas entstandenen Jordanus-Stücke dem Material eingegliedert, vielleicht auch schon den Text durch Tilgung von Eigennamen und Datierungen sowie durch stilistische Änderungen überarbeitet haben.

Im dritten Arbeitsgang wurde das in dieser Weise hergerichtete Material aber offensichtlich noch nicht kodifiziert, da die einzelnen Stücke ja noch ohne Rubriken waren, sondern man schrieb zunächst nur die Systematik auf. Das geschah, indem man für jedes einzelne der geplanten Bücher auf losen Blättern ein Inhaltsverzeichnis anfertigte, in das die Rubrik jedes Briefes in der bereits festgelegten Reihenfolge eingetragen wurde. Um die gewünschte Reihenfolge zu sichern, wird man auf dieser Stufe wahrscheinlich jeder Rubrik auch das Incipit des dazugehörigen Briefes hinzugefügt haben. Ein Beispiel für dieses Verfahren liegt ja noch in Gaddi 116 vor; für eine Petrus-de-Vinea-Sammlung besitzen wir das Rubriken- und Initienverzeichnis in dem römischen Codex Valli-cell. I. 29²¹³).

Bei diesem Verfahren hatte man aber anscheinend übersehen, daß es in der Thomas-Sammlung, von den identischen Stücken I 41 = III 45 und II 78 = VI 5 ganz abgesehen, dreimal je zwei Briefe gibt, die trotz verschiedenen Inhalts mit denselben oder fast denselben Worten anfangen: I 35 und II 103 (beide: *Vidimus litteras, quas*), I 42 (*In archa federis*) und IX 4 (*Archa federis, que*) sowie I 43 (*Vidimus, que pagina continebat*) und VI 10 (*Vidimus, que missa pagina continebat*). Dadurch aber kamen die im vierten Arbeitsgang tätigen Schreiber, die an Hand des vorliegenden Rubriken- und Initienverzeichnisses nun den ersten Codex anfertigten, in Verlegenheit. Sie halfen sich, indem sie an diesen Stellen jeweils die beiden gleich anfangenden Stücke zur Auswahl nebeneinander setzten. Nur so erklärt sich die eigentümliche Brieffolge im I. Buch mehrerer Handschriften. Wien 407 hat: I 1—34, II 103 (dazu am unteren Rande nachgetragen I 35, auch in Gaddi 116 beisammen; im Inhaltsverzeichnis und in Paris, lat. 11867 I allerdings durch I 36 voneinander getrennt), I 36—41, IX 4 (dazu nachgetragen I 42), VI 10

²¹³) G. H. Pertz, Archiv der Gesellschaft 5 (1824) 411—415; H. M. Schaller, DA. 12, 135 f.

(vereinigt mit I 29; wahrscheinlich Rest einer früheren Redaktionsstufe; in den ungeordneten Sammlungen Gaddi 116, Troyes 1482 II und Paris, lat. 11867 I folgen die beiden Stücke ebenfalls aufeinander; zu VI 10 nachgetragen I 43). Daran schließen sich dann wie üblich die Briefe I 44—75 an. Florenz, Bibl. Laur. 66, 28 hat: I 1—41, IX 4, I 42, VI 10 + I 29, I 43 usw. Bei anderen Handschriften ist dann die ursprüngliche Ordnung durcheinander geraten, aber die nicht ins I. Buch gehörigen Briefe VI 10 und IX 4 weisen noch deutlich auf die Sonderstellung dieser Handschriften hin. Wien 447 hat: I 1—41, IX 4, VI 10 + I 29, I 42, 43 usw.; Neapel, Bibl. Naz. V. E. 3 hat: I 1—41, IX 4, VI 10 + I 29, I 44 usw.; Dublin, Trinity College 208 hat: I 1—41, IX 4, I 42, 43, VI 10 + I 29, I 44 usw.; Paris, lat. 13687 schließlich hat: I 1—43, VI 10 + I 29, I 44 usw. Das Florileg Brescia, Bibl. Queriniana E. II. 8 läßt durch das Vorkommen von IX 4 nach I 41 ebenfalls noch die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe erkennen. Die ursprüngliche Folge dürfte wohl Wien 407 haben, weil hier alle drei doppeldeutigen Stücke (II 103, IX 4, VI 10) vorhanden sind und auf jedes sofort der gleich oder ähnlich beginnende Brief (I 35, 42, 43) folgt. Hier liegt wohl auch deshalb der ursprüngliche Zustand vor, weil die ähnlich beginnenden Stücke nicht im Text stehen, sondern am unteren Rande nachgetragen sind. Auf jeden Fall haben wir damit ein wichtiges Merkmal für die Bestimmung der ältesten Handschriften gewonnen, denn nur in ihnen und in den von ihnen genommenen Abschriften konnten die erwähnten Briefpaare vorkommen; bei der weiteren Redigierung wurde diese Doppelung zweifellos beseitigt.

Der vierte Arbeitsgang, die Herstellung des ersten Codex der Briefsammlung, war nun offensichtlich nicht einem einzigen, sondern mehreren Schreibern übertragen. Ein einzelner Schreiber allein hätte ja Monate für die Reinschrift des ersten Codex gebraucht. Wieviele Schreiber herangezogen wurden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln, doch könnte man sich gut vorstellen, daß jeder der zehn mutmaßlichen Schedenhaufen einem Schreiber zugewiesen wurde und daß man die beiden nach der Zahl der Briefe besonders umfangreichen Bücher II und VII auf je zwei Schreiber verteilte. Wir hätten dann folgendes Bild: Schreiber Nr. 1: Buch I; Nr. 2: II, erste Hälfte; Nr. 3: II, zweite Hälfte; Nr. 4: III; Nr. 5: IV; Nr. 6: V; Nr. 7: VI; Nr. 8: VII, erste Hälfte; Nr. 9: VII, zweite Hälfte; Nr. 10: VIII; Nr. 11: IX; Nr. 12: X.

Stellen wir uns weiter möglichst anschaulich vor, daß unsere zwölf Schreiber in einem gemeinsamen Raum um einen großen Tisch herum arbeiteten. Wenn einer eine Scheda ins Reine geschrieben hatte, warf er

sie mit der Vorderseite nach unten auf den Tisch in der Mitte. Natürlich arbeiteten die zwölf Schreiber nicht unaufhörlich; der eine oder andere mag bei Bedarf zwischendurch ein anderes, eiligeres Schriftstück fertiggestellt haben. Abwechselnd nahmen sie vielleicht auch ihre Mahlzeiten ein, und sie werden vielleicht auch zu verschiedenen Zeiten nachmittags nach Hause gegangen sein. Und schließlich scheint der Befund unserer oben abgedruckten Reihen darzutun, daß mindestens der zweite und der achte Schreiber ihre Tätigkeit entweder sehr bald abgebrochen haben, oder daß etwa der zweite Schreiber nach Erledigung seiner vier Briefe aus Buch II auch die Stücke des IV. Buches übernommen hat, so daß wir die angenommene Zahl der Schreiber zu vermindern hätten.

Rekonstruieren wir aber jetzt nur einmal die ersten Stunden ihrer Arbeit an der 10-Bücher-Redaktion des Thomas von Capua, wobei wir uns wieder von den bei der Analyse von Gaddi 116 gewonnenen Reihen leiten lassen. Der erste Schreiber mündigte nacheinander die Briefe I 1—4 und legte die Scheden, die ihm zur Vorlage gedient hatten, als erste mit der Vorderseite nach unten auf den großen Tisch in der Mitte. Inzwischen hatte der zweite Schreiber II 1 erledigt und legte die dazugehörige Vorlage auf den entstehenden Schedenhaufen. Der erste Schreiber fuhr fort mit I 5 und 6, der vierte Schreiber legte III 2, der sechste V 2, der siebente VI 1, der elfte IX 8, der achte VII 2 auf den langsam anwachsenden Packen. Der erste Schreiber hatte inzwischen I 7 und 8 in seine Lage eingetragen, der vierte Schreiber legte die Scheda von III 5 dazu usw. Erst nach einiger Zeit, vielleicht einen Tag später, setzten der dritte, fünfte, neunte, zehnte und zwölfte Schreiber mit ihrer Arbeit ein. Wenn wir nun den in den ersten Stunden der Schreibertätigkeit entstandenen Schedenpacken umdrehen und die Reihenfolge der dort liegenden Briefe verzeichnen, so kommen wir auf die Folge I 1—4, II 1, I 5, 6, III 2, V 2, VI 1, IX 8, VII 2, I 7, 8, III 5 usw., mit anderen Worten: auf die Folge von Florenz, Gaddi 116.

Damit hätten wir also eine zwar hypothetische, aber doch, wie ich hoffe, einleuchtende Erklärung für das Zustandekommen der Reihenfolge der Briefe in Gaddi 116 gefunden. Zugleich ist nun der Charakter der florentiner Sammlung klar geworden: Gaddi 116 ist keine primäre, sondern eine sekundäre Sammlung; keine Vorstufe, sondern ein Abfallprodukt der Arbeit an der 10-Bücher-Redaktion. Irgendein Interessent an der päpstlichen Kurie bewahrte die nach der Herstellung des Urexemplars der 10-Bücher-Redaktion überflüssig gewordenen Thomas-von-Capua-Scheden auf. Ohne das Vorbild einer ordnungsgemäß re-

digierten Summa dictaminis zu besitzen, legte er — oder einer seiner Erben — sich selbst eine Thomas-von-Capua-Sammlung an. Um die, wie er vermuten mußte, richtige Reihenfolge des Scheden-Pakets zu sichern, fertigte er zunächst ein Inhaltsverzeichnis der Sammlung mit den Rubriken und Initien der einzelnen Briefe an, wie es uns in Gaddi 116 auf fol. 6^b—14^b heute noch vorliegt.

Was wir hier ausgeführt haben, ist natürlich nur der ideale Ablauf der Vorgänge bei der Entstehung der ersten geordneten und der ersten ungeordneten Briefsammlung des Thomas von Capua. Verschiedene Faktoren können das eindeutige und klare Bild des Geschehens, wie es hier hypothetisch gezeichnet wurde, gestört und entstellt haben.

1.) Die älteste geordnete Thomas-von-Capua-Sammlung war vielleicht gar nicht die uns bekannte 10-Bücher-Redaktion, sondern eine Vorform mit anderem Inhalt und anderer Reihenfolge der Briefe.

2.) Florenz, Gaddi 116 ist wahrscheinlich nur eine schlechte und unvollständige Abschrift einer größeren, heute verlorenen Briefsammlung.

3.) Die Reihenfolge der Briefe in Gaddi 116 braucht nicht unbedingt die Ordnung der vorangegangenen Redaktion widerzuspiegeln. Es können Scheden verlorengegangen oder beim Aufeinanderlegen herausgefallen und an falscher Stelle wieder eingefügt worden sein.

4.) Auf dieselbe Weise wie Gaddi 116 können auch andere ungeordnete, in Bestand und Brieffolge ganz verschiedene Sammlungen entstanden sein²¹⁴). Denn Gaddi 116 enthält ja nur knapp zwei Drittel der Briefe der 10-Bücher-Redaktion und nur drei Briefe aus dem zweifellos umfangreichen Thomas-Material, das bei der Redigierung der Summa dictaminis sofort ausgeschieden wurde. Die nicht in den Codex Gaddi 116 gelangten Briefe haben vermutlich anderen ungeordneten Sammlungen zur Grundlage gedient.

²¹⁴) Das gilt übrigens höchstwahrscheinlich auch für die ungeordneten Petrus-de-Vinea-Sammlungen, die ja vielfach mit den ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen identisch sind; vgl. DA. 12, 142—146, wo ich schon auf die Zersplitterung des Kanzleimaterials und die dadurch ermöglichte Entstehung neuer Sammlungen aufmerksam gemacht habe. Freigewordenes Schedenmaterial als Grundlage einzelner Briefe und Briefgruppen scheint auch bei der Petrus-Damiani-Überlieferung eine Rolle zu spielen; vgl. K. Reindel, Studien zur Überlieferung der Werke des Petrus Damiani III, DA. 18 (1962) 359—361. Mit Konzepten, die nach ihrer ersten Kodifizierung in der päpstlichen Kanzlei in anderen Verbindungen ein zweites Mal abgeschrieben wurden, wodurch sich neue Briefgruppen ergaben, erklärt F. Kaltenbrunner, Römische Studien III, MIOG. 7 (1886) 59 die Zusammensetzung einzelner Sammlungen des Berard von Neapel.

7. Die sonstigen ungeordneten Sammlungen

Indem wir diese vier Möglichkeiten stets im Auge behalten, wollen wir eine weitere wichtige Frage klären; die Frage nämlich, ob die sonstigen ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen auf ähnliche Weise entstanden sind wie Gaddi 116 oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht ganz einfach, da die sonstigen ungeordneten Sammlungen einerseits zum Teil erheblich weniger Briefe der 10-Bücher-Redaktion (künftig kurz: Summa-Briefe) enthalten, andererseits viele andere Briefe aufweisen, darunter auch Stücke, die gar nichts mit Thomas von Capua oder der päpstlichen Kurie zu tun haben wie die zahlreichen Petrus-de-Vinea-Briefe. Die Vergleichsmöglichkeiten sind also beschränkt, wie die folgende Übersicht im einzelnen zeigt.

Zusammensetzung der ungeordneten Sammlungen

Handschrift:	Gesamtzahl der Briefe:	Summa- Briefe:	davon in Gaddi:	andere Thomas- Briefe:	fremde Briefe:
1) Florenz, Laur. Gaddi 116	403	398 ²¹⁵⁾	398	4 ²¹⁶⁾	—
2) Troyes 1482 II (= fol. 125 ^a —145 ^b)	273	246 ²¹⁷⁾	235	20	5
3) Paris, lat. 11867 I (= fol. 15 ^c —30 ^b „A 1 ^a “)	232	200	187	32	—
4) Paris, lat. 11867 II (= fol. 154 ^a —164 ^c „B 1 ^a “ u. lat. 9376 ²¹⁸⁾)	271	130 ²¹⁹⁾	85	49	87
5) Verona CCLXII („A 2 ^a “ u. „B 2 ^a “)	132	85	38	28	19
6) Wien 526 I (= fol. 41 ^r —50 ^v)	118	73	58	45	—

²¹⁵⁾ Vgl. Anm. 143.

²¹⁶⁾ Davon eine nicht bestimmbare, aber Thomas-mögliche Rubrik fol. 14^a nach II 126: *Ad eum propter quod sperant suam sibi presentiam profuturam.*

²¹⁷⁾ Von diesen Briefen sind zwei doppelt vorhanden: VII 14 und VIII 5.

²¹⁸⁾ Das Bruchstück Paris, lat. 9376 fol. 61^r—72^v ist der Schlußteil der Sammlung Paris, lat. 11867 fol. 154^a—164^d; vgl. Schaller, DA. 12, 144.

²¹⁹⁾ Von diesen Briefen sind fünf doppelt vorhanden: II 4, 74; VII 11, 35, 100.

7) Oswestry Nr. 21 ²²⁰⁾ fol. 126 ^r —141 ^r	121	55	48	1	65
8) Avignon 312 („A 4 ^a “)	137	51 ²²¹⁾	42	2	79 ²²²⁾
9) Trier 859/1097 fol. 22 ^a —29 ^b	99	42	34	13	44
10) Paris, lat. 8567 fol. 122 ^r —127 ^v	80	40 ²²³⁾	37	5	32 ²²⁴⁾
11) Rom, Bibl. Vat. Pal. lat. 953 fol. 29 ^r —78 ^v	134	37	35	30	67
12) Paris, lat. 8630	36	20	19	—	16
13) Troyes 1482 I (= fol. 11 ^a —124 ^d) rd. 715	90	74	rd. 100	rd. 525	
14) Wien 590 fol. 33 ^v —163 ^v	288	18 ²²⁵⁾	12	—	269
15) Wilhering 60 fol. 14 ^v —107 ^v	114	17	12	—	97
16) Prag, Univ.- Bibl. 528	217	17	15	14	186
17) Reims 1275 fol. 31 ^d —47 ^v	145	14	10	66	65
18) Pommersfelden 189	259	11	8	?	248?
19) Oxford, Magdal. Coll. Lat. 6 fol. 217 ^r —229 ^v	12	10	9	—	2

²²⁰⁾ Die Beschreibung des Thomas-von-Capua-Teils innerhalb der süditalienischen Briefsammlung des Codex bei N. Denholm-Young, *The Liber epistolaris of Richard de Bury* (Oxford 1950) S. 240f. ist allzu knapp und unvollständig. Für diese Untersuchung benutzte ich die in Paris, Bibl. Nat., Nouv. acq. 1266 vorliegende, im 19. Jh. angefertigte Abschrift des Codex, von dem ich leider keinen Mikrofilm erlangen konnte.

²²¹⁾ Von diesen Briefen sind fünf doppelt vorhanden: I 22, 23; II 68, 72; VII 25.

²²²⁾ Darunter vielleicht noch weitere bisher nicht erkannte Thomas-Briefe.

²²³⁾ Von diesen Briefen sind drei doppelt vorhanden: III 19; VII 31, 51.

²²⁴⁾ Zum Teil infolge starker Beschädigung der Hs. nicht bestimmbar.

²²⁵⁾ Ein Brief, VII 99, ist doppelt vorhanden.

20) Wien 526 II (= fol. 74 ^v —80 ^v)	12	10	10	—	2
21) Leipzig, Univ.- Bibl. 1268	240	10	8	2	228
22) Paris, lat. 14172	223	8	3	?	215
23) Paris, lat. 6584 fol. 70 ^r —77 ^v	16	3	1	3	10
24) El Escorial d. III. 3	137	5	3	—	132

Betrachtet man diese Übersicht genauer, so fällt vor allem auf, daß die ungeordneten Sammlungen, ganz gleich, ob sie in großem oder nur in geringem Umfang Stücke enthalten, die auch in der Summa dictaminis des Thomas von Capua stehen, fast immer nur solche Summa-Briefe haben, die auch in Gaddi 116 überliefert sind, obwohl der florentiner Codex, wie bereits erwähnt, nur knapp zwei Drittel aller Summa-Briefe umfaßt. Eine Ausnahme bilden nur die — vielleicht aus diesem Grunde — von Emmy Heller als B 1 (Paris, lat. 11867 II = fol. 154^a—164^c) und B 2 (Verona, Bibl. Cap. CCLXII fol. 1^r—15^v) bezeichneten Handschriften. Bei der zuletzt genannten Handschrift konnte ich allerdings nicht feststellen, warum die Bearbeiterin die Briefsammlung in zwei Teile zerlegt und den zweiten Teil (fol. 15^v—48^v) A 2 genannt hat. Nichts deutet auf fol. 15^v darauf hin, daß hier mit dem Brief VI 16 etwa eine neue Sammlung begänne, und auch vom Bestand und von der Reihenfolge her ist der zweite Teil von Verona CCLXII den Handschriften A 1 (Paris, lat. 11867 I = fol. 15^c—30^b), A 3 (Florenz, Gaddi 116) und A 4 (Avignon 312) nicht verwandter als der erste. Wir werden daher die Handschrift Verona CCLXII im Rahmen dieser Untersuchung stets als einheitliche Sammlung betrachten. Die Aufgliederung der ungeordneten Sammlungen in eine A- und B-Gruppe, wie sie Emmy Heller bei den vier von ihr herangezogenen Handschriften vorgenommen hat, scheint dagegen viel für sich zu haben, so daß wir sie als Arbeitshypothese vorerst beibehalten wollen.

Doch nun zurück zu der Frage, ob alle ungeordneten Sammlungen auf ähnliche Weise wie Gaddi 116 entstanden sind oder nicht; mit anderen Worten, ob auch sie „Abfallprodukte“ der ältesten Redaktion der Thomas-von-Capua-Briefe sind. Auf zwei Wegen können wir der Lösung dieses Problems näherkommen, und zwar, indem wir a) den Bestand an Briefen, und b) die Reihenfolge der Briefe untersuchen.

a) Der Briefbestand in den ungeordneten Sammlungen

Wenn man die 24 oben angegebenen ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen auf ihren Bestand an Summa-Briefen hin überprüft, so ergibt sich folgendes Bild:

Vorhandene Summa-Briefe:	Fehlende Summa-Briefe:
I) 1—60, 63, 64, 68, 73—75 = 66	I) 61, 62, 65—67, 69—72 = 9
II) 1—5, 7, 8, 12—15, 18, 19, 27, 28, 32, 33, 45—129 = 102	II) 6, 9—11, 16, 17, 20—26, 29—31, 34—44 = 27
III) 1—55, 59—61, 64 (2. Hälfte), 65, 73 = 61	III) 56—58, 62, 63, 64 (1. Hälfte), 66—72 = 13
IV) 1—11, 15, 16, 18, 20—29 = 24	IV) 12—14, 17, 19 = 5
V) 1—24 = 24	V) 25—29 = 5
VI) 1, 2, 4—19, 21, 22 = 20	VI) 3, 20, 23—29 = 9
VII) 1—44, 46—101, 105, 106, 108—123, 129, 136, 137 = 121	VII) 45, 102—104, 107, 124—128, 130—135 = 16
VIII) 1—50, 53—57, 60 = 56	VIII) 51, 52, 58, 59 = 4
IX) 1—12, 16, 20, 22, 23, 34, 37, 43 = 19	IX) 13—15, 17—19, 21, 24—33, 35, 36, 38—42 = 24
X) 1, 2, 19 = 3	X) 3—18, 20, 21 = 18

Von den insgesamt 622 Briefen der 10-Bücher-Redaktion sind also 130 in keiner ungeordneten Sammlung überliefert. Dabei ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß verschiedene Handschriften im strengen Sinne wahrscheinlich nicht zu den ungeordneten Sammlungen gehören; vor allem die Handschriften El Escorial d. III. 3 und Leipzig 1268 sind Sammlungen von Papstbriefen. Die wenigen in ihnen enthaltenen Thomas-von-Capua-Stücke sind dorthin vermutlich nicht aus dem ursprünglichen Thomas-Material, sondern aus Empfängerüberlieferung oder aus Sammlungen anderer Art gelangt. Unter diesen Umständen sind vielleicht der nur in Leipzig 1268 überlieferte Brief II 2 und die beiden nur in El Escorial d. III. 3 vorkommenden Briefe III 3, 4 aus der linken in die rechte Spalte unserer Aufstellung zu versetzen. Aber wie dem

auch sei, der allgemeine Befund ist eindeutig: von den Büchern I, III, V—VII und VIII fehlt jeweils der Schlußteil, von den Büchern II und IV ein Mittelteil; Buch IX hat starke Lücken in der Mitte und am Ende, und von Buch X ist fast gar nichts (nur 3 von 21 Briefen) in den ungeordneten Sammlungen überliefert.

Die Annahme, daß die meisten ungeordneten Sammlungen Abfallprodukte der Redigierung der Thomas-von-Capua-Briefe sind, würde diesen Befund wenigstens zum Teil ohne weiteres erklären. Als die erste Kodifizierung abgeschlossen war, blieb ein großer Packen von vielen hundert Scheden zurück. Von diesem Packen ist entweder der obere Teil, der ja die zuletzt ins Reine geschriebenen Stücke enthielt, schon früh verlorengegangen, oder die bei der Herstellung des Archetyps von Gaddi 116 beschäftigten Schreiber haben ihre Tätigkeit vorzeitig abgebrochen, so daß jeweils der Schlußteil einzelner Bücher nicht mehr erfaßt wurde. Für das Fehlen der Mittelteile in den Büchern II und IV, die großen Lücken in Buch IX und das fast völlige Fehlen der Briefe des X. Buches muß man allerdings eine andere Erklärung suchen, wenn man nicht annehmen will, daß größere ungeordnete Sammlungen, die diese Teile enthalten haben könnten, verlorengegangen sind. Vielleicht umfaßte die älteste Thomas-von-Capua-Redaktion noch gar nicht die in den ungeordneten Sammlungen fehlenden 130 Summa-Briefe, und diese wurden erst bei einer Erweiterung der ältesten Fassung aufgenommen. Manches spricht jedenfalls für diese Möglichkeit.

Emmy Heller hat zehn Stücke des II. Buches (II 9, 16, 19—26) aus stilkritischen Gründen für Briefe des Jordanus von Terracina erklärt²²⁶⁾. Der Brief II 16 muß auch wegen seines Inhalts von Jordanus stammen; zwei Briefe kann man wegen ihrer Abfassungszeit nicht zum ursprünglichen Thomas-Material zählen: II 23 ist in den letzten Monaten des Jahres 1254 geschrieben, und auch II 24 gehört in die letzte Zeit des Pontifikats Innocenz' IV. Den mit Sicherheit oder wenigstens großer Wahrscheinlichkeit dem Jordanus zuzuweisenden zehn Stücken kann man noch drei weitere Briefe hinzufügen: II 29 aus dem Jahre 1254, in dem sich der Terracinese sogar als Absender nennt; die nur in Leipzig 1268 überlieferte Wahlanzeige Clemens' IV. (Thomas von Capua II 2) vom 22. Februar 1265 und den Kreuzzugsaufruf desselben Papstes vom Frühjahr 1267 (II 31). Darüber hinaus war die Bearbeiterin, wie aus einer von ihr angelegten Mappe „Jordanus-Stücke“ hervorgeht, geneigt, zahlreiche weitere Stücke des II. Buches als Diktate des Jordanus zu be-

²²⁶⁾ Dissertation S. 376—378, die Stücke im Anhang S. 125—146 ediert.

anspruchen. Ob das richtig ist, muß dahingestellt bleiben; mit Stiluntersuchungen allein wird man nur in seltenen Fällen etwas zwingend beweisen können. Es kann jedoch kaum ein Zufall sein, daß von den 27 bzw. (mit II 2) 28 Briefen des II. Buches, die in den ungeordneten Sammlungen fehlen, mindestens 12 sicher oder wahrscheinlich Diktate des Jordanus sind. Von Buch III gehört die nur in El Escorial d. III. 3 überlieferte Nr. 3 in den Pontifikat Alexanders IV.²²⁷⁾; Nr. 56 ist ein Brief Clemens' IV. von 1268. Die vom Mittelteil des IV. Buches fehlenden Briefe lassen sich nicht genauer bestimmen; in IV 12 wird der Tod eines Neffen Johannes aus vornehmerm Hause beklagt, und Jordanus, der ja adliger Abkunft war, hatte einen Neffen dieses Namens²²⁸⁾, aber die Identität dieser beiden läßt sich natürlich nicht beweisen.

Die in allen ungeordneten Sammlungen fehlenden Briefe V 25—29 betreffen Kapellans- und Familiaren-Ernennungen; das letzte Stück ist von Kardinal Jordanus ausgestellt und gehört somit in die Jahre 1262—1269, wohin wir angesichts der Diktatähnlichkeit wohl auch V 25—28 zu setzen haben. Schwer zu erklären ist das spärliche Vorkommen der Briefe des IX. und X. Buches in den ungeordneten Sammlungen. Lange nach dem Tode des Thomas von Capua sind die Briefe IX 13²²⁹⁾, 14²³⁰⁾ und 36²³¹⁾ abgefaßt worden; IX 18, 19 und 21 sind Poenitentialbriefe, die eigentlich nicht in die Summa dictaminis hineingehören²³²⁾. Die Papstbriefe IX 22—43 sind, von drei Fällen abgesehen²³³⁾, nicht bestimmbar. Dasselbe gilt von den Briefen in Pfründenangelegenheiten, die das X. Buch füllen; datieren lassen sich nur die Nummern 3—6 und 10²³⁴⁾. Auffällig ist aber, daß sowohl die Papstbriefe in Buch IX

²²⁷⁾ Vgl. E. Heller †, DA. 19 (1963) 448 Anm. 1.

²²⁸⁾ Bourel, Les registres d'Alexandre IV, Nr. 897, 898; Guiraud, Les registres d'Urbain IV, Nr. 2962.

²²⁹⁾ Brief eines Papstes (Urban IV.?) an einen Legaten in Dänemark, vermutlich zu 1264.

²³⁰⁾ Exordium von Guiraud, Les registres d'Urbain IV, Nr. 468 vom 3. Okt. 1263.

²³¹⁾ Exordium von Bourel, Les registres d'Alexandre IV, Nr. 1438 vom 26. Juli 1256.

²³²⁾ H. Ch. Lea, A formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century (1892) S. 26 f. Nr. XVI; S. 29 Nr. XVIII, 2; S. 29 f. Nr. XVIII, 4.

²³³⁾ Für IX 36 siehe Anm. 231; IX 38 ist ein Privileg Gregors IX. vom 22. Juni 1228 = Potthast Nr. 8213; IX 40 ein Brief desselben Papstes vom 26. Nov. 1229 = Auvray Nr. 381.

²³⁴⁾ X 3 ist ein Brief Alexanders IV. (1254—61), X 4 enthält ein inseriertes Mandat Clemens' IV. (1265—68), X 5 (= Auvray Nr. 262) und X 6 sind Briefe Gregors IX. vom Jan. 1229, X 10 enthält ein Mandat Innocenz' IV. (1243—54).

wie die Pfründenbriefe in Buch X derart geschlossene Gruppen bilden, wie sie in den ersten acht Büchern nicht vorkommen, was die Vermutung stützt, daß sie, ebenso wie viele Jordanus-Briefe in Buch II und an anderen Stellen, einer ersten Redaktion nachträglich hinzugefügt worden sind und daher auch nicht in die ungeordneten Sammlungen gelangen konnten.

In der Tat gibt es, wie bereits erwähnt²³⁵), eine von der Normalform der Summa dictaminis abweichende Redaktion, die freilich nur noch in zwei vollständigen (Brügge, Stadsbibl. 415; London, B. M. Royal 11. A. XVII) und einer unvollständigen Handschrift (Wolfenbüttel, Helmstedt 1020) vorliegt. Diese Redaktion enthält folgende Stücke:

I) 1, 2, 4—43, 45—56, 59—61, 64, 68—70, 73.

II) 1, 3—8, 10, 12—15, 17, 18, 27, 28, 31—46, 48—77, 79—129. London hat von II 77 nur die drei ersten Wörter, von II 79 fehlen die fünf ersten Wörter; in Brügge und Wolfenbüttel fehlt II 128.

III) 1, 2, 5—7, 9, 11, 12, 8, 10, 13—54, 57—59, 64—66, 68. Wolfenbüttel endet wegen Verlust der folgenden Lage bereits mitten in III 1.

Die Bücher IV—X entsprechen der Normalfassung, nur daß in Brügge die Briefe IV 3, 4, 7, 12, 14, 24 und VII 101 fehlen und London in Buch IX die Folge 1—4, 6, 5, 7—43 hat. Außerdem haben beide Codices den in fast allen Summa-Handschriften fehlenden Brief V 29. In der brügger wie in der londoner Handschrift sind am Schluß jeweils die fehlenden Summa-Briefe nachgetragen, wenn auch nicht ganz vollständig; so fehlen in Brügge trotz der Nachträge I 3, 44, 71; II 20—26, 29, 30, 47, 78, 128; III 69; IV 24 und VII 101. In London fehlen I 71 und II 78; dafür ist I 60 unnötigerweise nachgetragen und dadurch doppelt vorhanden. Der am Anfang unvollständige Brief II 79 ist als Ganzes nachgetragen. Der brügger Handschrift fehlen also, wenn man die Nachträge außer acht läßt, 51, der londoner 43 Briefe der 10-Bücher-Redaktion, wobei das fehlende Stück II 78 nicht mitgezählt ist, da es ja mit dem vorhandenen VI 5 identisch ist. Ob Brügge oder London die ursprünglichere Fassung darstellt, können wir vorerst dahingestellt sein lassen.

Aufschlußreicher ist vielleicht eine Gegenüberstellung derjenigen Summa-Briefe, die sowohl in unseren drei Handschriften wie in den ungeordneten Sammlungen fehlen.

²³⁵) Oben S. 405.

In Brügge 415, London, Royal

11. A. XVII und Wolfenbüttel,
Helmstedt 1020 fehlen²³⁶⁾:

Davon fehlen auch in den ungeordneten Sammlungen²³⁷⁾:

I) 3, 44, 57, 58, 62, 63, 65—67, 71, 72, 74, 75	= 13	I) 62, 65—67, 71, 72	= 6
II) 2, 9, 11, 16, 19— 26, 29, 30, 47	= 15 ²³⁸⁾	II) 2, 9, 11, 16, 20—26, 29, 30	= 13
III) 3, 4, 55, 56, 58, 60—63, 67, 69—73	= 15	III) 3, 4, 56, 58, 62, 63, 67, 69—72	= 11
IV) 3, 4, 7, 12, 14, 24 ²³⁹⁾	= 6	IV) 12, 14	= 2
VII) 101 ²⁴⁰⁾	= 1	VII) —.	= 0

Dieser Befund scheint mir sehr bemerkenswert, denn er zeigt, daß die meisten der in unseren drei Handschriften nicht vorhandenen Summa-Briefe auch in den ungeordneten Sammlungen fehlen. Vergleicht man gar den Bestand von Brügge, London und Wolfenbüttel mit demjenigen von Florenz, Gaddi 116, so wird das Bild noch eindeutiger: was in Buch I—III unserer drei Handschriften fehlt, ist — mit Ausnahme von I 3 und 44 — auch in Gaddi 116 nicht vorhanden. In Gaddi 116 fehlen ebenfalls die Briefe IV 12, 14 und VII 101. In den Handschriften Brügge 415, London, Royal 11. A. XVII und Wolfenbüttel, Helmstedt 1020 haben wir also wahrscheinlich eine Redaktion vor uns, die, älter als die Normalfassung der Summa dictaminis, zugleich derjenigen systematischen Sammlung verwandt ist, bei deren Herstellung die ungeordneten Thomas-von-Capua-Handschriften entstanden sind.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß diese Redaktion etwa wesentlich älter wäre als die Normalfassung der Summa, denn Brügge und London haben beide das Stück V 29, die von Jordanus von Terracina als Kardinal (1262—1269) ausgestellte Ernennungsurkunde eines Kapellans, und, worauf schon Emmy Heller hingewiesen hat²⁴¹⁾, einen

²³⁶⁾ Ohne Berücksichtigung der Nachträge.

²³⁷⁾ Mit Einbeziehung der Stücke II 2 und III 3, 4.

²³⁸⁾ Das fehlende Stück II 78 ist identisch mit dem vorhandenen VI 5; II 128 ist nur in London, Royal 11. A. XVII überliefert.

²³⁹⁾ Diese Briefe fehlen nur in Brügge 415.

²⁴⁰⁾ Fehlt nur in Brügge 415.

²⁴¹⁾ E. Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua S. 8 über die londoner und wolfenbüttler Hs., ohne Kenntnis von Brügge 415.

Brief von 1267, nämlich II 31, ein Kreuzzugsaufruf Clemens' IV. Wir werden uns vielmehr vorzustellen haben, daß an der Kurie während der Sedisvakanz von 1268—1271 sozusagen versuchsweise mehrere Redaktionen hergestellt wurden, von denen man schließlich eine ganz bestimmte billigte und zur Vervielfältigung freigab, eben die noch heute in zahlreichen Handschriften vorliegende Normalfassung der 10-Bücher-Redaktion. Die älteste Fassung, die wir Redaktion I nennen wollen, besitzen wir nicht mehr; sie enthielt vielleicht nur Briefe des Thomas von Capua und seiner Mitarbeiter, die man dann in einer zweiten Überlieferungsstufe um Jordanus-von-Terracina-Material vermehrte. Das würde jedenfalls erklären, warum in den ungeordneten Sammlungen und in der frühen Redaktion vom Typ Brügge 415 usw. gerade die meisten der in der Normalfassung der Summa stehenden Jordanus-Briefe fehlen. Die drei Handschriften des Typs Brügge 415 vertreten vermutlich eine Fassung, die als Redaktion II zwischen der offenbar verlorenen ältesten Bearbeitung und der normalen Summa dictaminis (Redaktion III) einzuordnen wäre. In den ersten Büchern fehlt noch vieles, die Bücher IV (bzw. V)—X entsprechen der endgültigen Redaktion. Damit ist die Untersuchung des Briefbestandes der ungeordneten Sammlungen vorläufig abgeschlossen, und wir haben uns nun mit der Reihenfolge der Briefe in diesen Handschriften zu beschäftigen.

b) Die Reihenfolge der Briefe in den ungeordneten Sammlungen

Wir beginnen mit der Untersuchung derjenigen Sammlungen, die nach ihrem Briefbestand mit Florenz, Gaddi 116 verwandt sind. Zu diesem Zweck wurde die in Anhang IV wiedergegebene Tabelle angelegt. In ihrer ersten Spalte ist versucht worden, den Archetyp von Gaddi 116 wiederherzustellen; die folgenden Spalten verzeichnen für jeden Brief die Platzziffer, die er in den verschiedenen ungeordneten Sammlungen hat. Bei der Rekonstruktion des Archetyps von Florenz, Gaddi 116 war folgende Überlegung maßgebend: Wenn die älteste ungeordnete Sammlung in der Weise aus der 10-Bücher-Redaktion entstanden ist, wie wir es oben anschaulich zu machen suchten, muß sie vier Merkmale besessen haben:

1.) Die Sammlung kann keine größeren geschlossenen Gruppen von inhaltlich zusammengehörigen Briefen aufgewiesen haben.

2.) Die Sammlung wird im Rahmen des Bestandes der ältesten Redaktion, aus dem die ungeordneten Sammlungen geschöpft haben, verhältnismäßig lückenlos gewesen sein.

3.) Die Sammlung muß, wenigstens im großen und ganzen, aus steigenden Summa-Briefreihen zusammengesetzt gewesen sein.

4.) Die Sammlung kann nur Summa-Briefe umfaßt haben, da die anderen Stücke zweifellos bereits vor der endgültigen Redigierung ausgeschieden worden sind.

Die Handschrift Gaddi 116 hat diese vier Merkmale nicht in völliger Reinheit: die Beileidsbriefe des IV. Buches sind zu einem großen Teil am Schluß der Sammlung vereinigt²⁴²), die Handschrift weist manche Lücken auf, die steigenden Reihen der Summa-Briefe sind an mehreren Stellen unterbrochen, und wir finden drei Thomas-Briefe vor, die nicht in die Summa dictaminis aufgenommen worden sind. Bei der Rekonstruktion des Archetyps von Gaddi 116 habe ich daher mit Hilfe von Bestand und Reihenfolge verwandter ungeordneter Sammlungen, vor allem der Handschrift Troyes 1482 II, versucht, die Briefe des IV. Buches wieder über die ganze Sammlung zu verteilen und einzelne Lücken zu schließen. Der Grundsatz der steigenden Reihen hätte allerdings nur durch größere Eingriffe in die Brieffolge vollständig verwirklicht werden können, so daß auf die Wiedergewinnung dieses dritten Merkmals verzichtet wurde, zumal die verwandten ungeordneten Handschriften keine ausreichenden Anhaltspunkte für die ursprüngliche Ordnung geben. Trotzdem vermittelt uns die nähere Betrachtung dieser Tabelle eine wichtige Erkenntnis: Fast alle ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen sind in bezug auf die Reihenfolge ihrer Briefe mit Gaddi 116 bzw. dessen Archetyp verwandt, wenn auch in verschiedenem Grade und auf verschiedene Weise.

Gaddi 116 am nächsten verwandt ist Troyes 1482 II, und zwar insofern, als die beiden Handschriften inhaltlich nicht dauernd, aber doch auf weite Strecken parallel laufen. Die Briefe Gaddi 116 Nr. 65—246 entsprechen in etwa den Nummern 65—272 in Troyes 1482 II. Bei dem Mehr an Briefen in Troyes dürfte es sich größtenteils nicht um nachträglich eingeschobene Stücke handeln, sondern um solche aus dem

²⁴²) Dies braucht natürlich nicht unbedingt auf einen Versuch zu sachlicher Ordnung zurückzugehen, sondern kann auch darauf beruhen, daß der Schreiber, dem die Stücke aus Buch IV zur Abschrift übertragen waren, und der ja erst spät mit seiner Arbeit begonnen hatte, nach Abschluß der Tätigkeit seiner Kollegen die von ihm noch nicht erledigten Briefe an den Schluß der Sammlung hintereinander angehängt hat.

Bestand des Archetyps, die in Gaddi 116 aus irgendwelchen Gründen verlorengegangen sind. Dafür spricht jedenfalls, daß auch andere Handschriften an denselben Stellen wie Troyes 1482 II diese eingeschobenen, in Gaddi 116 fehlenden Briefe haben. Während also der Mittelteil von Gaddi 116 fast vollständig in Troyes 1482 II überliefert ist, fehlt der Schlußteil großenteils; Gaddi 116 Nr. 278—289 und 326—328 sind in Troyes zwar in annähernd gleicher Reihenfolge erhalten, aber in den Anfangsteil hineingeraten. Der Anfangsteil von Troyes wiederum hat nur einen Teil der Gaddi-Briefe und bringt sie außerdem, von Gaddi Nr. 32 = Troyes Nr. 94 abgesehen, in Form von zwei sich überschneidenden, aber im allgemeinen steigenden Reihen: 1. Reihe: Nr. 24, 28, 29, 27, 26, 37, 44, 47—50, 53—55, 57—61, 63; 2. Reihe: Nr. 3, 4, 12, 13, 15, 14, 16, 9, 10, 2, 8, 1, 17, 18, 20, 22.

Die drittgrößte ungeordnete Sammlung, Paris, lat. 11867 I („A 1“), läuft von Nr. 2—47 mit Troyes 1482 II parallel; der Mittelteil (Nr. 48—154) entspricht dem Bestand nach im großen und ganzen der Folge in Gaddi 116, doch wiederum in Form von mehreren sich überschneidenden Reihen. Der Schlußteil stimmt im ersten und letzten Drittel mit längeren Abschnitten aus Gaddi 116, mehr noch mit solchen aus Troyes 1482 II überein; weitgehend gleich: Paris 11867 I Nr. 155—184 und Troyes 1482 II Nr. 51—95, ebenso Nr. 209—231 mit Nr. 209—261.

Bei den wesentlich kleineren ungeordneten Sammlungen sind lange Parallelreihen natürlich nicht zu erwarten. Dennoch fällt schon beim ersten Blick auf, daß mehrere dieser Sammlungen entweder geschlossene Briefgruppen oder, wenn auch mit Unterbrechungen, fortlaufend Stücke aus der Reihenfolge von Gaddi 116 bzw. dessen Archetyp übernommen haben. Für das letztere Verfahren gibt es übrigens auch Beispiele bei einer in mancher Beziehung verwandten Quellengattung. Emil Seckel hat bei der Analyse der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, die bekanntlich aus mehreren älteren Sammlungen schöpft, festgestellt, daß die übernommenen Stücke häufig in Form von „springenden Reihen“ angeordnet sind, „d. h. solchen Reihen, in denen sich die einzelnen Stücke derselben Provenienz zwar in der Ordnung der Vorlage, aber unterbrochen von Stücken anderer Herkunft folgen“²⁴³). In unserm Fall betrachte man etwa die Gruppen Avignon 312 Nr. 55—59 (= Gaddi 116 Nr. 68—72), Nr. 62—69 (= Gaddi Nr. 76—84) und Nr. 70—87 (= Gaddi Nr. 104—131). Die enge Verwandtschaft auch einer ziemlich

²⁴³) E. Seckel, Studien zu Benedictus Levita. VIII, NA. 40 (1916) 54 Anm. 1.

kleinen Thomas-von-Capua-Sammlung wie derjenigen in dem Briefbuch des Richard von Bury (Oswestry, Porkington Library 21) ist auf unserer Tabelle deutlich zu erkennen. Der englische Gelehrte griff offensichtlich aus einer Gaddi-116-ähnlichen Handschrift einzelne Stücke heraus, bewahrte dabei aber meistens die Reihenfolge der Vorlage. Dasselbe läßt sich an Paris, lat. 8630, Trier 859/1097 und der Thomas-Sammlung in Paris, lat. 8567 beobachten. Paris, lat. 8567 Nr. 1—8 etwa entspricht in Gaddi 116 den Briefen Nr. 138, 152, 156, 157, 161, 163, 165, 342. Ganz klar ist die Abhängigkeit von einer Gaddi-116-ähnlichen Sammlung auch in der kleinen Thomas-von-Capua-Gruppe in Wien 526 II. Die dortigen Nummern 2—7 entsprechen genau Gaddi 116 Nr. 2—7; die Nummern 8, 10—12 sind identisch mit Gaddi 116 Nr. 10, 16, 19, 1. Selbst ein Codex wie El Escorial d. III. 3, der nur fünf Thomas-Briefe hat, läßt die Stücke II 3 und III 1 aufeinanderfolgen und entspricht damit Gaddi 116 Nr. 38, 39. Die große Thomas-von Capua-Sammlung Wien 526 I dagegen scheint auf den ersten Blick kaum Parallelen zu anderen ungeordneten Handschriften aufzuweisen. Bei näherem Zusehen stellt man jedoch fest, daß auch hier mehrere steigende Reihen vorhanden sind, die sich allerdings vielfach überschneiden. In unserer Tabelle kann man zum Beispiel folgende Reihen entdecken: Nr. 2, 3, 4, 5; Nr. 33, 34, 35, 36; Nr. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46; Nr. 71, 72, 73, 74, 75 und andere. Hier dürfte freilich nur noch eine über verschiedene Zwischenstufen gehende Abhängigkeit von einer Gaddi-116-ähnlichen Handschrift vorliegen; die Entstehung von Wien 526 I im einzelnen vermag ich nicht zu rekonstruieren.

Dasselbe gilt von den großen Mischsammlungen Troyes 1482 I, Wien 590 und Wilhering 60, die Gerhart Ladner seinerzeit als besondere Gruppe innerhalb der habsburgisch-österreichischen Petrus-de-Vinea-Handschriften erkannt hat²⁴⁴). Hier bilden die Thomas-von-Capua-Briefe nur einen kleinen Teil des gesamten Bestandes und sind außerdem derart weit zerstreut, daß nur eine eigene gründliche Untersuchung — vielleicht — Klarheit schaffen könnte. In eine solche Untersuchung müßten auch noch weitere Handschriften einbezogen werden, vor allem Oxford, Magdalen College Lat. 6, Pommersfelden 189 und Reims 1275. Es kann jedoch kein Zufall sein, daß alle diese Handschriften im wesentlichen nur solche Thomas-Briefe enthalten, die auch in Gaddi 116 überliefert sind. Ein mehr oder weniger enger Zusammenhang zumindest mit dem Archetyp der florentiner Handschrift ist also sehr wahrscheinlich.

²⁴⁴) G. Ladner, Formularbehelfe in der Kanzlei Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vineä“, *MÖIG. Ergänzungsbd.* 12 (1933) 168 f.

Eine echte Sonderstellung scheint nur die vatikanische Handschrift Pal. lat. 953 einzunehmen. Hier haben wir einen zwar kleinen, aber verhältnismäßig geschlossenen Bestand an Thomas-von-Capua-Stücken vor uns, dessen Summa-Briefe zwar fast alle auch in Gaddi 116 stehen, dessen Reihenfolge aber nur an fünf Stellen Parallelen zu anderen ungeordneten Sammlungen aufweist; Parallelen, die sich im übrigen jeweils nur auf zwei Briefe erstrecken. Da Pal. lat. 953 zweifellos ein Briefbuch Rainers von Viterbo darstellt, der ja im Frühjahr 1250 gestorben²⁴⁵⁾ und schon vorher von der politischen Bühne abgetreten war, halte ich es durchaus für möglich, daß der Kardinal Zugang zu dem ursprünglichen Schedenmaterial des Thomas von Capua gehabt und aus ihm eine Anzahl von Briefen als Formularbehelfe hat abschreiben lassen. Unter dieser Voraussetzung wäre Pal. lat. 953 dann die einzige ungeordnete Sammlung, die nicht nach, sondern schon vor der ältesten Thomas-von-Capua-Redaktion entstanden ist.

Zwei größere Handschriften haben wir in diesem Zusammenhang noch nicht genannt: Paris, lat. 11867 II („B 1“) und Verona CCLXII („B 2“ und „A 2“). Es war bereits erwähnt worden, daß diese beiden Sammlungen als einzige größere Bestände an Summa-Briefen besitzen, die in Gaddi 116 und in der Gaddi 116 aufs engste verwandten Handschrift Troyes 1482 II fehlen, wie die folgende Übersicht zeigt.

Von der Gesamtheit der in den ungeordneten Sammlungen vorhandenen Summa-Briefe fehlen in Florenz, Gaddi 116 und Troyes 1482 II:

Davon sind in Paris, lat. 11867 II²⁴⁶⁾ und Verona CCLXII vorhanden:

I) 41, 57—60, 63, 64, 68, 73—75	= 11	I) 57, 68, 75	= 3
II) 7, 8, 12—15, 19, 27, 32, 33, 45—48	= 14	II) 7, 8, 12—14, 32, 33, 45—48	= 11
III) 3, 4, 54, 55, 59— 61, 64 (1. Hälfte), 65, 73	= 10	III) 55, 59, 60, 64 (2. Hälfte), 65	= 5

²⁴⁵⁾ E. von Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo (Heidelberger Abh. zur mittleren u. neueren Geschichte 34, 1912) S. 164.

²⁴⁶⁾ Unter Einbeziehung von Paris, lat. 9376 fol. 61^r—72^v, das jedoch nur den Thomas-Brief VI 18 enthält.

IV) 9, 15, 16, 18, 29	= 5	IV) 9, 15, 18, 29	= 4
V) 24	= 1	V) 24	= 1
VI) 16, 18, 19, 21, 22, 30	= 6	VI) 16, 17, 21, 22, 30	= 5
VII) 46, 99, 100, 101, 105, 106, 108— 123, 129, 136, 137	= 25	VII) 46, 99, 100, 105, 106, 109—111, 115—123, 129, 136, 137	= 20
VIII) 50, 53—57, 60	= 7	VIII) 53—57, 60	= 6
IX) 12, 20, 22, 23, 34, 37, 43	= 7	IX) 22, 23, 34, 43	= 4
X) 19	= 1	X) 19	= 1
	= 87		= 60

Die große Mehrheit der in Gaddi 116 und Troyes 1482 II fehlenden Summa-Briefe (60 von 87) ist also in Paris und Verona überliefert. Bevor wir aber diesen Befund zu deuten versuchen, müssen wir etwas näher auf die pariser und die veroneser Handschrift eingehen. Die Analyse ist allerdings schwierig, da beide Sammlungen neben zahlreichen nicht in die 10-Bücher-Redaktion aufgenommenen Thomas-von-Capua-Briefen auch größere Bestände an fremden Briefen (Petrus de Vineia, in Paris auch Transmund von Clairvaux und andere) aufweisen. Läßt man diese Fremdbestände zunächst einmal beiseite, dann werden die Zusammenhänge zwischen den beiden Sammlungen sehr deutlich. Die Briefgruppen Paris Nr. 1—48, 49—57 und 58—85 entsprechen im großen und ganzen den Briefgruppen Verona Nr. 3—5, 14—50; 6—13 und 51—79. Zwei Drittel des pariser Bestandes (Briefe Nr. 86—271) haben in Verona nur wenige Gegenstücke, wobei jedoch zu bedenken ist, daß die pariser Briefe Nr. 92—107 und 140—172 mit nur geringen Abweichungen längere Abschnitte aus Florenz, Gaddi 116 bzw. Troyes 1482 II widerspiegeln und die restlichen Briefe zum großen Teil Fremdbestände sind. Auf der anderen Seite hat der von Emmy Heller als A 2 bezeichnete Teil von Verona (Nr. 83—132), von vereinzelt Briefen abgesehen, kein Gegenstück in der pariser Handschrift, was natürlich noch nicht dazu berechtigt, hier von einer eigenen Sammlung zu sprechen, zumal „A 2“ nur 22 Summa-Briefe, aber 11 andere Thomas-Stücke und 17 fremde Briefe enthält.

In bezug auf die Reihenfolge der Briefe stimmen Paris — von den beiden schon erwähnten Gruppen Nr. 92—107 und 140—172 einmal

abgesehen — und Verona nur an wenigen kurzen Abschnitten mit Gaddi 116 oder Troyes 1482 II überein. Der innere Aufbau beider Sammlungen läßt jedoch, obwohl das ursprüngliche Bild durch Hinzufügung und Einschlebung größerer Bestände an anderen Briefen stark verändert worden ist, wenigstens stellenweise immer noch dasselbe System steigender Reihen erkennen, das wir schon in Gaddi 116 beobachtet hatten. In Verona CCLXII finden sich zum Beispiel die Reihen II 45—48 und VII 20, 21, 23, 25 sowie eine Anzahl kleinerer Gruppen wie II 32, 33; III 11, 12; VII 117, 118, 122, 123; 110, 111; VIII 12, 13, 11, 10; 55, 56; IX 22, 23. In Paris, lat. 11867 II ist das Bild zu günstig für unsere These dank der Übernahme der beiden schon erwähnten geschlossenen Gruppen aus einer Gaddi 116 oder Troyes 1482 II ähnlichen Sammlung. Läßt man diese beiden Gruppen fort, so bleiben aber doch einige Reste steigender oder auch fallender Reihen übrig; so II 7, 8; 12—14; 32, 33; 45, 46, 48, 49; III 11—13; VII 20, 21; 117—119, 121—123; VIII 55—57; 12, 13, 11, 10, 9.

Das hier zugrundeliegende System tritt noch deutlicher hervor, wenn wir einmal versuchen, die angesichts der zahlreichen Parallelen zweifellos einst vorhanden gewesene gemeinsame Vorlage von Paris, lat. 11867 II und Verona CCLXII zu rekonstruieren. Zu diesem Zweck waren zunächst in beiden Sammlungen die nicht in die Summa dictaminis gelangten Thomas-Briefe, die fremden Briefe und schließlich in Paris die beiden mit Gaddi 116 und Troyes 1482 II eng verwandten Briefgruppen auszuscheiden. Sodann wurde die Reihenfolge von Verona, die das ursprüngliche Bild besser erhalten zu haben scheint, zugrundegelegt und an verschiedenen Stellen mit Hilfe der Folge in Paris ergänzt. Das Ergebnis dieses Versuchs liegt vor in der Tabelle im Anhang V. Die Verwandtschaft der beiden Handschriften ist in dieser Tabelle nicht so klar ersichtlich wie in Wirklichkeit, da die zahlreichen Parallelen bei den von uns berücksichtigten Briefen ja nicht erscheinen können. Dafür sind die steigenden Reihen besser zu erkennen; wir vermerken unter anderem: II 12—14; 45—50; III 11—13; 30, 35, 37; VII 20, 21, 23—25; 100, 106, 117—119, 121—123; VIII 55—57.

Offenbar ist also der Archetyp der B-Handschriften, um die von Emmy Heller geprägte Bezeichnung einmal zu übernehmen, auf dieselbe Weise entstanden wie der Archetyp der A-Handschriften, nämlich als Abfallprodukt der 10-Bücher-Redaktion. Und nun verstehen wir auch das Ergebnis des oben S. 454 f. durchgeführten Vergleichs zwischen den A-Handschriften Gaddi 116 und Troyes 1482 II einerseits und den B-Handschriften Paris, lat. 11867 II und Verona CCLXII andererseits.

Da die beiden B-Handschriften den Bestand an Summa-Briefen in den A-Handschriften vielfach ergänzen und zugleich das System der steigenden Reihen in den A-Handschriften gewissermaßen fortsetzen, bleibt nur eine Schlußfolgerung übrig: Die meisten ungeordneten Sammlungen gehen auf eine einzige, freilich nicht mehr in allen Einzelheiten rekonstruierbare Ursammlung zurück, die anscheinend schon früh in zwei Teile, einen größeren und einen kleineren, zerfallen ist; Teile, die in den A- und B-Handschriften noch zu erkennen sind.

c) Zur Entstehung der ungeordneten Sammlungen

Die Entstehung der meisten ungeordneten Sammlungen haben wir uns demnach etwa folgendermaßen vorzustellen: Als die älteste Redaktion der Thomas-von-Capua-Briefe um 1270 abgeschlossen war, blieben zwei größere Scheden-Bestände zurück, und zwar erstens die in die Redaktion aufgenommenen und zweitens die nicht in die Redaktion aufgenommenen Stücke. Von den Scheden der in die Redaktion gelangten Briefe müssen etwa 130, also ein knappes Fünftel, bald abhanden gekommen sein, da sie in allen ungeordneten Sammlungen fehlen. Aus den restlichen vier Fünfteln entstand, vielleicht erst Jahre oder gar Jahrzehnte nach 1270, in der oben S. 437 ff. dargestellten Weise der Archetyp der ungeordneten Sammlungen. Diese vielleicht gar nicht kodifizierte Ursammlung ist nicht mehr erhalten; sie zerfiel zu einem uns unbekannten Zeitpunkt in zwei Teile. Die Briefe aus dem Anfang und aus der Mitte der einzelnen Bücher der Summa dictaminis sind vorwiegend in den Handschriften der A-Gruppe, der Schluß der einzelnen Bücher hauptsächlich in der B-Gruppe überliefert. Reinlich geschieden sind die A- und B-Bestände in den uns vorliegenden Sammlungen freilich nicht; beide Handschriften-Gruppen haben auch eine Anzahl von Briefen gemeinsam, bei denen es sich allerdings öfter um verschiedene Ausfertigungen desselben Stückes handelt. Die Entstehung weiterer ungeordneter Sammlungen, die anscheinend vor allem auf Grund des Archetyps von Florenz, Gaddi 116 erfolgte, vermag ich im einzelnen nicht darzulegen. Die Überlieferungsverhältnisse sind so verwickelt und so schwer zu durchschauen, daß man über mehr oder weniger begründete Vermutungen kaum hinauskommt. Grundsätzlich können spätere ungeordnete Sammlungen auf verschiedene Weise entstanden sein:

1.) Man kopierte aus einer oder mehreren bereits vorliegenden ungeordneten Sammlungen eine Auswahl in fortlaufender Folge.

2.) Man schrieb aus einer oder mehreren Sammlungen ganze Gruppen ab und setzte sie in anderer Folge wieder zusammen. Solche Gruppen wurden unter Umständen von zwei oder drei Schreibern gleichzeitig kopiert, wodurch weitere sich überschneidende Reihen zustandekamen. Gelegentlich begann man anscheinend mit der Abschrift nicht am Anfang, sondern am Ende der ausgewählten Gruppe, wodurch fallende Reihen gebildet wurden. Diese können aber auch auf Vorlagen zurückgehen, bei denen eine Schedenreihe umgedreht und daher in umgekehrter Folge abgeschrieben worden war.

3.) Die Sammlungen wurden vergrößert durch Hinzufügung oder Einschlebung von Thomas-von-Capua-Material, das vor der ältesten Redaktion ausgeschieden worden war. Dieses ursprünglich sicher ziemlich umfangreiche Material wurde weithin zerstreut, so daß sich Reste davon in fast allen ungeordneten Sammlungen finden.

4.) Schließlich bereicherte man vorliegende oder im Entstehen begriffene ungeordnete Sammlungen noch durch fremde Briefe vor allem aus den Sammlungen des Petrus de Vinea, aber auch des Transmund von Clairvaux, des Petrus von Blois oder kurialer Diktatoren wie des Richard von Pofi, Berard von Neapel oder Marinus von Eboli. Ofters nahm auch der jeweilige Sammler oder Bearbeiter Briefe aus seinem eigenen Umkreis auf; vielfach ohne Rücksicht darauf, ob sie inhaltlich oder formal zu dem bereits vorhandenen Bestand paßten oder nicht.

Diese vier Möglichkeiten hat man zweifellos auch untereinander kombiniert, wodurch das Bild der Überlieferung noch verwirrender geworden ist; so verwirrend, daß man nicht einmal vom Briefbestand her einen Stammbaum der ungeordneten Sammlungen aufstellen kann, sondern sich, wie oben S. 451 ff. geschehen, mit dem Hinweis auf mehr oder weniger enge Verwandtschaft begnügen muß. Unsere oft mühsamen und ermüdenden Untersuchungen haben uns dennoch eine entscheidende Erkenntnis vermittelt, die Erkenntnis, daß die ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen, von einem Sonderfall, dem vatikanischen Codex Pal. lat. 953 abgesehen, nicht älter, sondern jünger als die älteste Redaktion der Briefe des Kardinals sind.

Für diese Erkenntnis, die ich als Vermutung schon im Jahre 1956 bei der Beschäftigung mit den aus Thomas-von-Capua- und Petrus-de-Vinea-Briefen gebildeten Mischsammlungen ausgesprochen habe²⁴⁷⁾, bevor mir die gesamte Thomas-Überlieferung zugänglich war, sprechen noch weitere Gründe. Mit Ausnahme von Pal. lat. 953 und vielleicht noch Trier

²⁴⁷⁾ DA. 12, 143 ff.

859/1097 sind alle ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen nach dem paläographischen Befund erst im frühen oder gar im späten 14. Jahrhundert geschrieben worden, also lange nach der um 1270 anzusetzenden Redigierung der ältesten geordneten Sammlung.

Die Datierung nur nach dem Schriftcharakter ist freilich selten zwingend. Wir fügen daher hinzu, was sich aus dem Inhalt der ungeordneten Sammlung ergibt. Manche Handschriften lassen uns in dieser Hinsicht zwar völlig im Stich, aber gerade bei den wichtigeren Sammlungen ist eine wenigstens annähernde Datierung möglich. Daß die umfangreichste Sammlung, Florenz, Gaddi 116, aus den dreißiger oder vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts stammt, wurde oben schon festgestellt²⁴⁸). Die zweitgrößte Sammlung, Troyes 1482 II, enthält auf fol. 137^a—138^c von der Hand des Thomas-von-Capua-Schreibers fünf Papstbriefe, darunter einen Johannes' XXII. vom 3. Dezember 1334²⁴⁹) und zwei Benedikts XII. vom 21. Januar²⁵⁰) bzw. 26. April 1335²⁵¹); sie gehört also auch nach ihrer Entstehungszeit in die Nähe von Gaddi 116. Die drittgrößte Sammlung, Paris, lat. 11867 I („A 1“) bietet zwar keine chronologischen Hinweise; die in demselben Codex überlieferte und anscheinend von derselben Hand geschriebene zweite Sammlung (lat. 11867 II = „B 1“) mit der Fortsetzung in lat. 9376 fol. 61^a—72^d hat aber Briefe aus der Regierungszeit König Philipps III. von Frankreich (1270—1285) und ist somit offenbar ebenfalls nach der Sedisvakanz von 1268—1271 entstanden²⁵²). Der Codex Avignon 312 („A 4“) enthält im Anschluß an die Thomas-von-Capua-Sammlung einen von derselben Hand geschriebenen Petrus-de-Vinea-Bestand, der aus einer kleinen sechsteiligen Redaktion stammt und demnach sicher erst nach 1268/69 zusammengestellt worden ist²⁵³). Die mit den A-Handschriften eng verwandte Thomas-von-Capua-Sammlung in Oswestry, Porkington Library 21, ist erst um 1326 geschrieben worden, da Richard von Bury nachweislich damals sein Briefbuch anlegte²⁵⁴). Die kleine ungeordnete Sammlung Wien 526 I scheint um 1280 in Böhmen ge-

²⁴⁸) Siehe oben S. 433.

²⁴⁹) Jean XXII, *Lettres communes* par G. Mollat, Nr. 64227.

²⁵⁰) *Sua nobis Edmundus*, an den Bischof von Exeter; nicht im Register.

²⁵¹) *Significarunt nobis dilecti*, an den Prior von St-Michael's Mount (Cornwall, Diözese Exeter); nicht im Register.

²⁵²) Vgl. DA. 12, 144—146.

²⁵³) Vgl. ebenda S. 144.

²⁵⁴) N. Denholm-Young, *The Liber epistolaris of Richard de Bury* (Oxford 1950) S. XXIV.

schrieben worden zu sein²⁵⁵); verhältnismäßig alt mag auch der vielleicht aus dem Material des Jordanus von Terracina angefertigte Quaternio mit einer Anzahl von Thomas-Briefen sein, der sich in Trier, Stadtbibliothek 859/1097 fol. 22^r—29^v findet²⁵⁶).

Die großen ungeordneten Briefsammlungen Troyes 1482 I, Wien 590 und Wilhering 60 sind zweifellos erst in der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg (1273—1291) entstanden²⁵⁷); sie weisen freilich nur verhältnismäßig geringe Thomas-von-Capua-Bestände auf und gehören vielleicht gar nicht zu den ungeordneten Sammlungen im strengen Sinne, so daß wir sie in diesem Zusammenhang vernachlässigen können. Auf jeden Fall zeigt aber bei ihnen wie bei vielen anderen ungeordneten Sammlungen auch die Inhaltsanalyse, daß sie verhältnismäßig spät entstanden sind.

Demgegenüber besitzen wir Handschriften der 10-Bücher-Redaktion, die mit Sicherheit noch ins 13. Jahrhundert gehören. Drei Codices der Bibliothèque Nationale in Paris sind auf Grund ihrer Schreibervermerke genau datierbar: lat. 10105 wurde im März 1285, lat. 4042 am 26. Oktober 1294, lat. 8603 im Jahre 1296 abgeschlossen. Bei der Handschrift Gnesen, Kapitelbibliothek 100 ist, wie wir schon ausführten²⁵⁸), Entstehung um 1284 wahrscheinlich.

Die nach der ersten Redaktion eingetretene Zersplitterung und Zerstreuung des ursprünglichen Materials läßt sich übrigens, freilich in wesentlich geringerem Ausmaß, auch an den *Forme Romane Curie super casibus penitentie* beobachten, also an der Formulare Sammlung des Thomas von Capua für die von ihm geleitete *Poenitentie*²⁵⁹). Diese Sammlung umfaßt 350 Stücke²⁶⁰). Von diesen sind 13 auch in andere,

²⁵⁵) F. Palacky, Ueber Formelbücher zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte, Abh. der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wiss., 5. Folge 2 (Prag 1843) 225. Die Initialen weisen allerdings nach F. Unterkircher, Inventar der illuminierten Handschriften, Inkunabeln und Frühdrucke der Österreichischen Nationalbibliothek 1 (1957) 18 auf Entstehung in Frankreich in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

²⁵⁶) Vgl. H. M. Schaller, Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts, DA. 18 (1962) 171—213.

²⁵⁷) G. Ladner, MÖIG. Ergänzungsbd. 12, 167 ff.

²⁵⁸) Siehe oben S. 420.

²⁵⁹) Herausgegeben von H. Ch. Lea, A formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century (1892).

²⁶⁰) Eigentlich 356, doch sind von diesen sechs doppelt vorhanden: Nr. XV, 5 = CLXXII, 8; XXV, 14 = LXII; XXVIII, 6 = CXVII, 2; LXXXIII, 3 = CXXVI; CIV, 3 = CVIII; CLXII = CLXII, 3.

zweifelloos spätere Thomas-von-Capua-Handschriften gelangt; 7 nur in ungeordnete Sammlungen²⁶¹⁾, 6 auch in die 10-Bücher-Redaktion²⁶²⁾. Eine noch unbestimmte Zahl von Briefen, die ihrem Inhalt nach eigentlich in die Forme *super casibus penitentie* hineingehört hätte, findet sich verstreut in den verschiedensten Handschriften.

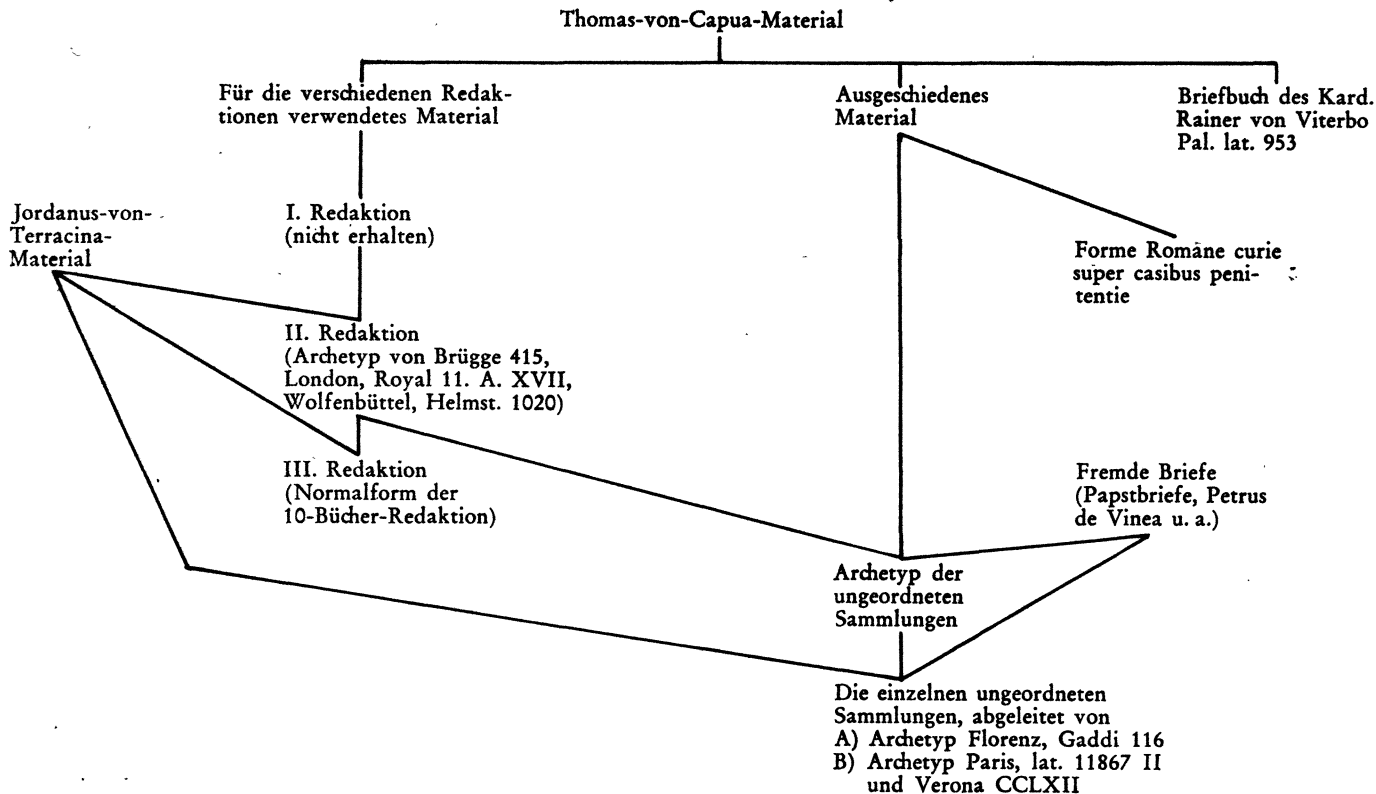
Auf Grund unserer bisherigen Untersuchungen können wir jetzt zwar nicht für die einzelnen Handschriften, aber doch wenigstens für die verschiedenen Redaktionen einen freilich sehr schematischen Stammbaum aufstellen, der nebenstehend wiedergegeben ist. Und dieser Stammbaum ermöglicht es auch, die beiden ersten der zu Anfang des 4. Kapitels gestellten grundsätzlichen Fragen wenigstens vorläufig zu beantworten.

1.) Da die 10-Bücher-Redaktion, im Gegensatz zu dem von Emmy Heller entworfenen Stammbaum²⁶³⁾, nach unseren Untersuchungen eine geradezu zentrale Stellung in der Thomas-von-Capua-Überlieferung einnimmt, muß vor allem sie ediert werden. Und da die älteste Fassung dieser Redaktion nicht mehr erhalten ist und die II. Redaktion auch schon nicht von Thomas von Capua herrührende Briefe (Jordanus-von-Terracina-Material) enthält, bleibt als einzig vernünftige Lösung übrig, zunächst die III. Redaktion, also die Normalform der *Summa dictaminis* herauszugeben. Dabei ist in Kauf zu nehmen, daß es bei manchen Briefen offenbleiben wird, ob sie von Thomas oder Jordanus stammen. Die künftige Ausgabe muß sich im übrigen auch auf die in der 10-Bücher-Redaktion überlieferten Briefe beschränken, denn nachdem wir erkannt haben, daß die ungeordneten Sammlungen fast alle, wenigstens entstehungsgeschichtlich gesehen, von sekundärem Charakter sind, fehlt uns jedes Kriterium, um einwandfrei festzustellen, ob die in diesen Handschriften über den Bestand der *Summa* hinaus enthaltenen Briefe echte Thomas-Briefe sind oder nicht. Als einzige Möglichkeit bliebe, in einem zweiten Band die wichtigsten ungeordneten Sammlungen der Reihe nach zu analysieren und alle inhaltlich oder formal besonders wichtigen Stücke zu veröffentlichen. Bei vielen Briefen wird man mit Recht die Verfasserschaft des Capuaners vermuten dürfen, da sie entweder inmitten von *Summa*-Briefgruppen stehen oder in Handschriften überliefert sind, die keine oder nur geringe Bestände an fremden Briefen aufweisen, oder nach Form und Inhalt den aus der 10-Bücher-Redaktion bekannten

²⁶¹⁾ Nr. XXI; XXV; XXVIII, 2; XXX; LII; LVIII; LXXI, 2.

²⁶²⁾ Nr. XVI = Thomas von Capua, *Summa dictaminis* IX 18; XVIII = III 61; XVIII, 2 = IX 19; XVIII, 3 = IX 20; XVIII, 4 = IX 21; CL = III 54.

²⁶³⁾ Siehe oben S. 406—409.



Texten sehr ähnlich sind. Dieses letzten Kriteriums hat sich anscheinend schon Emmy Heller bedient, als sie in ihre Ausgabe von 126 den kurialen Geschäftsgang betreffenden Thomas-Briefen²⁶⁴) auch 9 Stücke aus ungeordneten Sammlungen aufnahm.

2.) Wenn die 10-Bücher-Redaktion die älteste uns erkennbare Ordnung ist, in der die Briefe des Thomas von Capua zusammengestellt waren, und wenn, wie wir gezeigt haben, die Brieffolge in den ungeordneten Sammlungen im allgemeinen nur auf den zufälligen Umständen ihrer Entstehung beruht, dann ist es die Pflicht des Editors, die Ordnung der 10-Bücher-Redaktion beizubehalten. Denn einmal ist diese Anordnung selbst ein historisches Faktum, das festgehalten werden sollte, und zum andern würde jede — notgedrungen subjektive — sachliche oder zeitliche Ordnung der Briefe der Willkür des Herausgebers Tür und Tor öffnen²⁶⁵). Soweit die von Emmy Heller für ihre Ausgabe geplante Reihenfolge der Briefe vorliegt²⁶⁶), verstärkt sie die Bedenken gegen eine künstliche, nicht durch die handschriftliche Überlieferung gestützte Anordnung. Die von der Bearbeiterin hergestellten Briefgruppen beruhen zum Teil auf bloßen Vermutungen über Absender, Empfänger und Inhalt der einzelnen Stücke. Im übrigen ist das von Emmy Heller vorgeschlagene System viel zu differenziert, das heißt, die großen Gruppen sind in zu viele kleine und kleinste Untergruppen aufgeteilt, so daß die Bearbeiterin oft selbst nicht wußte, wo sie bestimmte Briefe, die in verschiedene Gruppen oder Untergruppen gepaßt hätten, endgültig unterbringen sollte. Daß die ebenfalls vorwiegend sachlich bestimmte Ordnung der 10-Bücher-Redaktion bisweilen Briefe auseinanderreißt, die vermutlich zusammengehören, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht und kann durch Verweise und einen Sachindex ausgeglichen werden.

Damit beenden wir vorerst die Untersuchung der ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen und wenden uns nun den einzelnen Handschriften der 10-Bücher-Redaktion zu.

²⁶⁴) AUF. 13 (1935) 198—318.

²⁶⁵) Auf einem ganz anderen Gebiet, dem der Rechtsbücher, ist ein Kenner wie K. A. Eckhardt dafür eingetreten, die Eigenständigkeit der einzelnen Redaktionen zu erhalten; vgl. Germanenrechte, N. F., Pactus Legis Salicae 1 (1954) 20.

²⁶⁶) Siehe oben S. 410.

8. Die Handschriften der 10-Bücher-Redaktion

Wir haben gesehen, daß die vermeintlich „sekundäre“ 10-Bücher-Redaktion genauso aus dem ursprünglichen Thomas-von-Capua-Material geschöpft hat wie die ungeordneten Sammlungen, daß sie die Briefe des Kardinals in der ältesten uns bekannten Anordnung darbietet, und daß sie außerdem etwa 130 Briefe enthält, die in den ungeordneten Sammlungen nicht überliefert sind. Angesichts dieser Sachlage ist also der künftigen Ausgabe die 10-Bücher-Redaktion zugrunde zu legen, und der Editor wird unter den 50 Summa-Handschriften den oder die besten Vertreter herauszufinden haben. Daß Emmy Heller dies gar nicht erst versucht hat, sondern sich stattdessen auf die rein zufällig zustandegekommene Auswahl von vier vollständigen und einer unvollständigen Handschrift beschränkte²⁶⁷⁾, dürfte das am schwersten wiegende Versäumnis ihrer langjährigen Arbeit sein. Sie war sich auch selbst darüber im klaren, denn in ihrem maschinenschriftlichen Vorwort zum „Ars-Bericht“, einem 1949 niedergeschriebenen Exposé über die von ihr geplante Neuausgabe der *Ars dictandi* des Thomas von Capua, in dem sie auch Schlußfolgerungen für die Überlieferungsverhältnisse der 10-Bücher-Handschriften zieht, schreibt sie unter anderem: „Die Schwierigkeit schlimmster Art beginnt, wenn ich Rechenschaft ablegen soll, warum ich die Z II/a, b, c²⁶⁸⁾ genommen habe, ohne den Versuch zu machen, die 60 Handschriften nach „führenden“ zu untersuchen, um Zx zu rekonstruieren... Bei Thomas-Briefen, die nur in der Z-Redaktion vorliegen, bin ich im Dunklen und kann nicht die Z-Redaktion auf der schmalen Basis von Z/Ia (b) und Z II/a, b, c (ev. unter Hinzunahme von München, 2 Hss., Bern, Erlangen oder Kremsmünster?) herstellen. Nach Kantorowicz, Textkritik²⁶⁹⁾, müßte ich ev[entuell] sieben oder nach „führenden Handschriften“ arbeiten (meine Auswahl ist „zufällig“); würde das lohnen? Nämlich den Jordanus-Text herzustellen? Bei wieviel (ca. 160) Briefen tappe ich im Dunklen, was der Jordanus-Thomas-Text war? Was sagt Erdmann²⁷⁰⁾? Er wußte doch, daß die 10-Bücherhandschriften nur auf Bestände, nicht auf Lesarten geprüft waren — nicht einmal Stichproben? Würde die

²⁶⁷⁾ Siehe oben S. 407.

²⁶⁸⁾ Wien 447, Wien 407, Melk G. 38 (jetzt Philadelphia, Lea 3).

²⁶⁹⁾ H. Kantorowicz, Einführung in die Textkritik (1921) S. 27 f.

²⁷⁰⁾ Gemeint ist das im Nachlaß von Emmy Heller liegende Gutachten von Carl Erdmann, „Urteil über F 1 (Textqualität), und Grundsätze für Textherstellung“. F 1 ist Florenz, Gaddi 116.

Durchforschung der 60 Handschriften nach „führenden“ gelohnt haben? Läßt sich Z II/b als verläßlich genug erweisen, um ev[entuell] zu führen? Bieten Z I/a, b Stützen? Kann ich mich auf Kantorowicz's Standpunkt stellen, daß Ordnung in den Wust nicht zu bringen ist und also drei gute Repräsentanten mit Kontrolle des Einzelgängers Z I genügen müssen? Daß alle anderen nur einen Wust von Varianten ergeben würden ohne Entscheidungsmöglichkeiten? Das wird, fürchte ich, das Resultat werden müssen. Für wieviele Briefe? Ca. 160!“

Man möchte diesen selbstkritischen Bedenken der Bearbeiterin nur noch hinzufügen, daß beim Verzicht auf Durchforschung der Überlieferung der 10-Bücher-Redaktion nach „führenden“ Handschriften die Textherstellung natürlich nicht nur bei etwa 160, sondern bei allen 622 Summa-Briefen höchst fragwürdig wird. Beginnen wir also damit, den Bestand und die Folge der Briefe in den Handschriften der 10-Bücher-Redaktion zu untersuchen. Dabei lassen wir die oben S. 448 ff. besprochenen Handschriften der II. Redaktion (Brügge 415; London, Royal 11. A. XVII und das Bruchstück Wolfenbüttel, Helmstedt 1020) zunächst beiseite, denn diese drei Handschriften sind als Vorstufe der Normalfassung auf jeden Fall bei der künftigen Textherstellung heranzuziehen, und beschränken uns auf die Überlieferung der III. Redaktion. Von den insgesamt 47 Handschriften dieses Typs sind 36 vollständig; unter den 11 unvollständigen Handschriften befinden sich 7, die so große Teile der Sammlung erhalten haben, daß sie wenigstens einigermaßen eingeordnet werden können.

Wenn wir nun Bestand und Folge der Briefe in den 36 vollständigen Handschriften tabellarisch erfassen und die nur einzelnen Handschriften eigentümlichen Lücken, Zusätze und Umstellungen vernachlässigen, dann ergibt sich sozusagen als idealer Inhalt der Summa dictaminis folgender Bestand: I 1—75, II 1—129, III 1—73, IV 1—29, V 1—28, VI 1—30, VII 1—137, VIII 1—60, IX 1—43, X 1—21. Leider entsprechen in Wirklichkeit nur 2 von 36 vollständigen Handschriften ganz genau diesem Bild: Laon 451 und Rom, Ottobon. lat. 638; die meisten Handschriften weichen — meist freilich nur geringfügig — von dem Schema ab. Das wäre vom Standpunkt der herkömmlichen Textkritik aus sogar vorteilhaft, denn nach der oft geübten und bewährten Methode müßte man ja bereits auf Grund der Lücken, Zusätze und Umstellungen in der Brieffolge — ähnlich wie etwa bei den Kapiteln einer Chronik — Handschriftenklassen bilden können, durch die etwas Ordnung in das wirre Bild käme. Sehen wir also zu, wie es sich damit verhält! Ins Auge zu fassen haben wir selbstverständlich nur echte Abweichungen,

die sich in mehreren Handschriften finden, nicht aber etwa das zufällige, durch die Flüchtigkeit eines Schreibers verschuldete Fehlen des einen oder anderen Briefes, das in der Filiation der Handschriften nicht nachgewirkt hat. Zur Vereinfachung und besseren Übersicht bezeichnen wir in der folgenden Aufstellung die einzelnen Handschriften nur mit Nummern²⁷¹⁾.

a) Zusätze: Die Handschriften Nr. 16 und 35 lassen auf VI 30 drei Briefe folgen: *Infirmitatis vestre relatio — placet, Etsi frater P. — differetur* und *Licet misse frequenter — amicum*. In Nr. 35 stehen die Briefe *Infirmitatis* und *Etsi* außerdem noch nach IV 8, *Licet* nach IV 18. Die beiden Handschriften sind in bezug auf Lücken und Zusätze in Buch VII auffallend miteinander verwandt, unterscheiden sich dagegen in den Büchern I, III und IV. Der Brief *Infirmitatis* ist auch in die Florileg-Handschrift München, Univ.-Bibl. 4^o 810 gelangt, wo er auf IV 13 folgt; nach IV 8 steht jedoch am Rande ein Vermerk *infirmitas*; das Stück sollte also wohl ebenso wie in Handschrift Nr. 35 hier eingeordnet werden. — In der Handschrift Nr. 22 folgt auf IV 29 der auch in fünf ungeordneten Sammlungen²⁷²⁾ überlieferte Brief *Cum iam formatus — contempnas*. Die Rubrik zu diesem Stück steht auch in den Handschriften Nr. 10 und 45 ebenfalls nach IV 29; die drei Handschriften haben sonst aber kaum Gemeinsamkeiten. Die Handschriften Nr. 23, 35, 55²⁷³⁾ und 60, außerdem die vernichtete Handschrift Tours 870, haben am Ende von Buch I zwei zusätzliche Briefe (I 76, 77 = Briefwechsel Urbans IV. mit König Manfred aus dem Jahre 1264), doch stimmen nur Nr. 23 und 60 auch sonst, von einer kleinen Umstellung in Nr. 60 abgesehen, überein. Die inhaltlich auch sonst identischen Handschriften Nr. 8 und 57 lassen auf V 28 noch einen Jordanus-Brief (V 29) folgen, der übrigens auch in den Handschriften der II. Redaktion (Nr. 5, 20) steht und in Nr. 61 nachgetragen ist. Die auch sonst abweichende Handschrift Nr. 41 hat an derselben Stelle einen inhaltlich ähnlichen Brief *Probata fides, experta — roboratas*. — Die eigentümlichen Einschübe aus anderen Büchern, die wir in sechs Handschriften (Nr. 9, 12, 26, 37, 61, 62) beobachteten²⁷⁴⁾, seien hier eben-

²⁷¹⁾ Für die Auflösung der Nummern s. u. S. 503—505 das Verzeichnis der Handschriften der 10-Bücher-Redaktion.

²⁷²⁾ Paris, lat. 11867 (I und II); Rom, Pal. lat. 953; Trier 859/1097; Troyes 1482 II.

²⁷³⁾ In dieser Hs. stehen nur die Rubriken der beiden Briefe im Inhaltsverzeichnis von Buch I.

²⁷⁴⁾ Siehe oben S. 438 f.

falls erwähnt; die genannten Handschriften haben im übrigen in ihrer Brieffolge nur vereinzelt Gemeinsamkeiten.

b) Lücken: Das kurze Exordium I 71 fehlt in 16 Handschriften (Nr. 3, 8, 10, 26, 28, 29, 34, 39, 41—43, 45, 49, 54, 57, 59), der (allerdings mit VI 5 identische) Brief II 78 in 6 Handschriften (Nr. 31, 32, 40, 41, 47, 49). Die beiden Stücke sind auch in den Handschriften der II. Redaktion (Nr. 5, 20, 63) nicht überliefert. Untersucht man jedoch die beiden auf Grund des Fehlens von I 71 bzw. II 78 gebildeten Handschriften-Gruppen, so lassen sich keine weiteren Gemeinsamkeiten feststellen.

c) Umstellungen: Besonders auffällige und verbreitete Umstellungen von Briefen finden sich im VII. Buch. Der Brief VII 44 steht erst nach VII 47 in zehn Handschriften (Nr. 27, 37, 40, 45—47, 58, 59, 61, 63); in zwei Handschriften (Nr. 14, 29) fehlt VII 44 überhaupt. Der Brief VII 65 steht erst nach VII 93 in sechs Handschriften (Nr. 26, 40, 41, 46, 47, 58), in Nr. 45 ist er nach VII 93 von einer anderen Hand nachgetragen worden. Der Brief VII 113 steht erst am Schluß des Buches nach VII 137 in sieben Handschriften (Nr. 27, 32, 37, 43, 50, 58, 62); er fehlt in Nr. 14. Ein verwirrendes Bild: Die Handschrift Nr. 58 hat alle drei Umstellungen, die Handschriften Nr. 46 und 47 haben die erste und zweite, die Handschriften Nr. 27, 37, 62 die erste und dritte Umstellung. Aber in der sonstigen Brieffolge und im sonstigen Bestand stimmen auch die Gruppen Nr. 46, 47 und 27, 37, 62 untereinander nur stellenweise überein²⁷⁵).

Man könnte diese Untersuchung noch auf die Vereinigungen von zwei Briefen zu einem Stück ausdehnen, aber das Endergebnis würde dadurch nicht verändert werden: auf Grund der Zusätze, Lücken und Umstellungen in der Brieffolge der Handschriften der 10-Bücher-Redaktion lassen sich zwar eine ganze Anzahl von Handschriften-Gruppen bilden, aber diese Gruppen sind fast immer nur durch ein oder zwei Merkmale verbunden, fallen bei der Untersuchung auf weitere Merkmale meistens auseinander und ergeben wieder ganz neue Kombinationen. Unser Versuch, mit Hilfe von Besonderheiten in Bestand und Reihenfolge der

²⁷⁵) Das von E. Dupré-Theseider bei den Briefen der hl. Katharina von Siena mit Erfolg angewandte Verfahren, mit Hilfe von Besonderheiten in der Reihenfolge der Briefe bestimmte Hss.-Klassen zu bilden, versagt also bei der Sammlung des Thomas von Capua. Vgl. E. Dupré-Theseider, *Il problema critico delle lettere di Santa Caterina da Siena*, Bull. dell'Istituto Storico Italiano 49 (1933), bes. S. 128 f., und ders., *Un metodo di indagine nelle tradizioni sillogiche*, in: *Studi e problemi di critica testuale. Convegno di Studi di Filologia italiana nel Centenario della Commissione per i Testi di Lingua* (Bologna 1961) S. 139—142.

geordneten Handschriften bestimmte Klassen zu bilden, ist also gescheitert, und wir können abschließend nur vermuten, daß die Schreiber der einzelnen Handschriften kontaminierten, also entweder nicht einen, sondern zwei oder gar mehrere Codices benutzten und bald dieser, bald jener Vorlage folgten, oder einen Codex vor sich hatten, bei dem etwa die Reihenfolge der Briefe im Inhaltsverzeichnis abwich von derjenigen im Text selbst, oder in dem manche Briefe ergänzend an den Rand geschrieben waren, so daß die vorgesehene Ordnung nicht eindeutig festlag und Spielraum für Änderungen ließ. Die im einzelnen von uns ermittelten Beziehungen zwischen manchen Handschriften sind natürlich trotzdem von gewissem Wert. Die genaue Klärung der Abhängigkeitsverhältnisse aber muß auf anderen Wegen versucht werden.

9. Der Text der Thomas-von-Capua-Handschriften

Die übliche Methode, die einer künftigen Ausgabe zugrundezulegenden Handschriften zu ermitteln, ist bekanntlich der Textvergleich. Und da es angesichts der rund 80 geordneten und ungeordneten Thomas-von-Capua-Handschriften, zu denen noch sieben Florilegien und verschiedene Einzelüberlieferungen treten, viel zu weit führen würde, sämtliche Handschriften zu vergleichen, bleibt nur der Weg der Probekollation. Der Ausgangspunkt hierfür ist verhältnismäßig günstig, denn wenn wir auch keinen einzigen Originalbrief des Thomas von Capua mehr besitzen, an dem wir die Textqualität der Handschriften, die ja nur eine — nicht einmal unmittelbare — Kopialüberlieferung darstellen, messen könnten, so haben wir dafür einen gewissen Ersatz in den Papstregistern des 13. Jahrhunderts, die insgesamt 22 Stücke (davon 15 vollständig) aus der Briefsammlung des Kardinals enthalten. Von den vollständigen Stücken erscheint zur Probekollation besonders geeignet der Brief I 1 *Miranda tuis sensibus*, das berühmte Schreiben Honorius' III. an Friedrich II. vom Anfang Mai 1226²⁷⁶⁾, das nicht nur sehr umfangreich ist, sondern auch in allen geordneten und den meisten ungeordneten Sammlungen steht.

²⁷⁶⁾ Rom, Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vat. 13 fol. 124r—126r. Pott-hast Nr. 7581; Pressutti, Regesta Honorii papae III, Nr. 5967. Bester Druck: MG. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Ed. C. Rodenberg 1 (1883) 216—222 Nr. 296.

Der Registertext ersetzt natürlich nicht das verlorene Original, denn gewöhnlich wurde ja nicht dessen Text ins Register eingetragen, sondern das — vielleicht noch verbesserte — Konzept des Briefes oder im für den Historiker günstigsten Fall eine vor der Versendung des Originals angefertigte Abschrift²⁷⁷). Wir haben also nicht die Gewähr, daß das Register den Text des Originals wiedergibt, und müssen obendrein noch mit allen möglichen Fehlern rechnen, die beim Abschreiben entstehen können. Das letztere läßt sich an dem Brief I 1 gut beobachten. Im Register ist z. B. auf fol. 124^v zweifellos mindestens eine ganze Zeile der Vorlage versehentlich ausgelassen. Der Papst erwähnt den vom Kaiser erhobenen Vorwurf, *quod ecclesia nomine defensorum hostes immiserat palliatos, qui ad perdendam animam pueri festinarent et pupillo suo eriperent regnum pariter et coronam*²⁷⁸). Im Register stehen nur die ersten sechs Wörter dieses Satzes und vom siebten Wort nur *pallia* statt *palliatos*. Aus *pallia* hat der Herausgeber stillschweigend *Apulie* gemacht und damit dem verstümmelten Satz einen Sinn gegeben, während er die notwendige Ergänzung des Satzes, die er aus Huillard-Bréholles' *Historia diplomatica Friderici Secundi* kannte, der seinerseits auch die *Summa-dictaminis*-Überlieferung in Gestalt des Hahnschen Druckes und der pariser Handschrift lat. 8604 herangezogen hatte, merkwürdigerweise in den Variantenapparat verwies.

Sonst ist der Registertext jedoch lückenlos, wenn man davon absieht, daß an einer Stelle²⁷⁹) ein unbedingt notwendiges *se* fehlt, das in den Thomas-Handschriften auch überliefert ist. An einer anderen Stelle²⁸⁰) ist die Rede davon, daß nach dem Tode Heinrichs VI. einst einige dem Philipp, Herzog von Schwaben, und einige dem Otto, dem späteren Kaiser, anhängen. In den Thomas-Handschriften lautet der Text richtig: *quidam olim Philippo duci Suevie ac quidam Ottoni postmodum imperatori . . . adhererunt*. Das Register aber hat die Wortfolge durcheinandergebracht und liest: *quidam olim Philippo, quidam*²⁸¹) *duci*

²⁷⁷) Vgl. dazu F. Bock, Originale und Registereinträge zur Zeit Honorius' III., Bull. dell' „Archivio paleografico italiano“, N. S. 2—3, 1 (1956—57) 101—105. — Daß die Originalkonzepte selbst in starkem Maße verbessert und ergänzt werden konnten, zeigt G. Levi, Due minute di lettere di Bonifazio VIII., Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 9 (1886) 621—635.

²⁷⁸) Rodenberg S. 217 Z. 20 mit Anm. a; *pupillo suo eriperent* ist übrigens eine von keiner Hs. gestützte Konjektur Huillard-Bréholles', die meisten Hss. lesen *pupilli susciperent* (einige *subriperent*).

²⁷⁹) Rodenberg S. 220 Z. 39 = Reg. Vat. 13 fol. 125^v Z. 27.

²⁸⁰) Rodenberg S. 218 Z. 35—36 = Reg. Vat. 13 fol. 125^r Z. 7.

²⁸¹) Vom Hg. stillschweigend in *quondam* „verbessert“.

Suevie ac Ottoni usw. An offenkundigen Fehlern des Registertextes seien noch vermerkt *munimenta* statt *munita*²⁸²), *libertas* statt *liberalitas*²⁸³) und *examinationem* statt *exinanitionem*²⁸⁴). Daß man mit Hilfe der Überlieferung in den Briefsammlungen den Text der Papstregister verbessern kann, hat übrigens auch schon Carl Erdmann bei seiner Untersuchung der Marinus-von-Eboli-Sammlung festgestellt²⁸⁵). Trotz diesen Einschränkungen bleibt der Registertext selbstverständlich ein wertvoller Maßstab für die Güte der sonstigen Überlieferung, denn er hat nun einmal den großen Vorzug der zeitlichen Nähe und der Unmittelbarkeit zum Konzept gegenüber den Briefsammlungen, deren Urexemplare zwar auch aus Konzepten schöpften, aber deren uns heute vorliegender Text doch durch Zwischenstufen entstellt und verändert sein kann; entstellt durch Fehler beim Abschreiben, verändert durch Redigierung.

Die Grundlage der folgenden Untersuchung ist leider nicht breit genug, um ein vollständiges Bild der Textverhältnisse gewinnen zu können, denn von den 24 ungeordneten Handschriften, die wir oben S. 442 ff. aufgezählt haben, enthalten nur 12 den Brief I 1, und unter den Sammlungen, denen *Miranda tuis sensibus* fehlt, befinden sich so wichtige wie Troyes 1482 II, Paris, lat. 11867 II und Verona CCLXII. Wesentlich günstiger ist das Verhältnis bei den Handschriften der 10-Bücher-Redaktion; unser Stück fehlt nur in acht Codices (Nr. 19, 22, 27, 29, 30, 36, 38, 52), und in vier weiteren ist es nur mit starken Lücken überliefert (Nr. 2, 18, 24, 44), wenn auch sehr zu bedauern ist, daß wir gerade bei verhältnismäßig frühen Handschriften wie München, MGH. Phillipps 8390 und Paris, lat. 4042 den Text von I 1 entbehren müssen. Wir werden aber sehen, daß auch ein nicht die gesamte Überlieferung erfassender Textvergleich gewisse grundsätzliche Erkenntnisse vermitteln kann.

Der Vergleich des von offenkundigen Fehlern gereinigten Textes von Thomas von Capua I 1 in Reg. Vat. 13 mit 12 ungeordneten Sammlungen, 5 Einzelüberlieferungen unbekannter Herkunft und 49 Handschriften der 10-Bücher-Redaktion (davon 4 Florilegien und 11 unvoll-

²⁸²) Rodenberg S. 216 Z. 34 (der Fehler dort nicht vermerkt) = Reg. Vat. 13 fol. 124^r Z. 9 des Briefes.

²⁸³) Rodenberg S. 217 Z. 43 (dort nicht vermerkt) = Reg. Vat. 13 fol. 124^v Z. 21.

²⁸⁴) Rodenberg S. 222 Z. 2 (dort nicht vermerkt) = Reg. Vat. 13 fol. 126^r Z. 21.

²⁸⁵) QFIAB. 21 (1929—30) 190.

ständig oder gar nur in kleinen Bruchstücken erhaltenen Handschriften, von denen in viere auch der Text von I 1 sehr lückenhaft ist) ergab natürlich zunächst eine Fülle von verschiedenen Lesarten, Fehlern, Zusätzen, Lücken und Wortumstellungen. Viele dieser Varianten sind auf einzelne Handschriften beschränkt und tragen nichts zur Klärung der Überlieferungsverhältnisse bei. Aus den verbleibenden echten Varianten, die für ganz bestimmte Überlieferungsgruppen kennzeichnend sind, wurden 37 besonders eindeutige ausgewählt. Die Kollation ergab folgendes Bild, wobei geringfügige Abweichungen von der Hauptlesart und nachträgliche Textänderungen nicht vermerkt sind:

1.) Registertext bei C. Rodenberg, *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum* 1 (1883) Nr. 296 (künftig: Rodenberg) S. 216 Z. 28: *retro*. So auch die ungeordneten Sammlungen und Einzelüberlieferungen B, F, L, M, Ox, P 5, R 1, R 2, To, W 3²⁸⁶) und die 10-Bücher-Handschriften 1, 6, 7, 25, 40, 47, 61. Dagegen *retroactis*: A, E, Po, T 1, W 1, W 4, Wi und alle Summa-Handschriften mit Ausnahme der 7 genannten.

2.) Rodenberg S. 216 Z. 30 ist zu *animus* das Adjektiv *nostrum* hinzugefügt; teils nach *animus* (Handschriften Nr. 1, 2, 7, 24, 35, 60), teils nach *verbis* (Nr. 3—5, 9—12, 14, 16, 17, 23, 26, 28, 33, 34, 37, 39, 43, 45, 46, 48—51, 54, 55, 57—59, 61, 62). Die Handschriften Nr. 42 und 53 haben *nostrum* statt *verbis*. Dem Registertext folgen alle ungeordneten Sammlungen und die 10-Bücher-Handschriften Nr. 6, 8, 20, 25, 31, 32, 40, 41, 47, 61, 63.

3.) Rodenberg S. 217 Z. 5 *liberalitate*. So auch E, F, L, M, Ox, W 1, W 3 und fast alle 10-Bücher-Handschriften; die Handschriften A, R 1, T 1, W 4, Wi und Nr. 23, 37, 43, 62 haben *libertate*, B das wohl daraus verlesene *ubertate*. P 5 dagegen hat *donatione*, Po das wohl darauf zurückgehende *devotione*, R 2 und To lesen *donatione vel* (bzw. *ac*) *libertate*.

4.) Rodenberg S. 217 Z. 8 lassen die Handschriften L, Ox, W 3, auf *ecclesie* die Worte *tibi dudum* (W 3: *laudis*) *exhibita* folgen, ebenso die 10-Bücher-Handschriften 1, 7, 17, 24, 33, 35, 48, 51, 55, 60.

5.) Rodenberg S. 217 Z. 29 *repudiat*. So auch E, M, P 5, Po, R 1, T 1; *repugnat* W 4, Wi; *sic repellit* W 1. Dagegen lesen *non patitur* A, B, F, L, Ox, W 3 und sämtliche Summa-Handschriften. R 1 und To haben *calumniari non patitur*.

²⁸⁶) Für die Auflösung der Siglen s. u. S. 503 das Verzeichnis der ungeordneten Sammlungen.

6.) Rodenberg S. 217 Z. 30 *veritatis*; so auch M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 1, Wi und die Handschriften Nr. 31, 41. E hat *veri*. Dagegen haben die ungeordneten Sammlungen A, B, F, L, Ox, W 3 und die Summa-Handschriften (mit Ausnahme von 31 und 41) *rei*.

7.) Rodenberg S. 217 S. 31 *scribentis* steht auch in A, B, E, L, M, Ox, R 1, T 1, W 3, W 4, Wi und fast allen Summa-Handschriften. Dagegen haben *mittentis* P 5, Po, R 2, To und die Handschriften 5, 8, 20, 63; F liest *mittentis vel scribentis*.

8.) Rodenberg S. 217 Z. 43 *liberalitas*²⁸⁷), so auch M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1; in B nachgetragen. Dagegen haben alle Summa-Handschriften und die ungeordneten Sammlungen A, F, L, Ox, W 1, W 3 *excellencia*, W 4 und Wi *excellencia seu liberalitas*, E *excellentie liberalitas*.

9.) Rodenberg S. 218 Z. 18 stellen verschiedene Handschriften den Worten *P. quondam comite Celani* noch *nobili viro* voran, und zwar tun das F, M, P 5, Po, T 1, W 4, Wi und Nr. 5, 8, 14, 20, 35, 40, 47, 58, 60, 63. B hat *novo castro* statt *nobili viro*.

10.) Rodenberg S. 218 Z. 20 steht in allen ungeordneten Sammlungen und in den Handschriften 1, 5—8, 14, 17, 20, 25, 33, 35, 40, 47, 48, 51, 55, 58, 60, 61, 63 ein *de* vor *paucorum*. Dieses *de* ist weggelassen in den Handschriften 3, 4, 9—12, 16, 18, 23, 26, 28, 31, 32, 34, 37, 39, 41—46, 49, 50, 53, 54, 59, 62.

11.) Rodenberg S. 218 Z. 21 fehlen die Wörter *et humilium* in den ungeordneten Sammlungen M, P 5, Po, T 1, W 4, Wi.

12.) Rodenberg S. 218 Z. 21 haben sechs ungeordnete Sammlungen (A, E, F, L, Ox, W 3) und sämtliche Summa-Handschriften *maiorum* statt *multorum*.

13.) Rodenberg S. 218 Z. 24 folgen M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 4, Wi und die Summa-Handschriften 5, 20, 35, 40, 47, 60, 63 dem Registertext. In A, B, E, F, L, Ox, W 3 und fast allen Summa-Handschriften (mit Ausnahme der eben genannten) sind die Worte *ad opus tui* umgestellt; sie folgen erst auf *Brenensi*.

14.) Rodenberg S. 218 Z. 29 folgt in B und zahlreichen Summa-Handschriften (3, 4, 8—12, 14, 16—18, 23, 24, 26, 28, 32—35, 37, 39, 42—46, 48—51, 53—55, 57, 59, 60, 62) auf *scriptis* das Adjektiv *autenticis*. Dem Registertext entsprechen alle ungeordneten Sammlungen (außer B) und die Handschriften 1, 5—7, 20, 25, 31, 40, 41, 47, 58, 61, 63.

²⁸⁷) Das Register hat hier fälschlich *libertas*, wie schon S. 470 erwähnt.

15.) Rodenberg S. 218 Z. 30 fehlen die Worte *in publico* in den ungeordneten Sammlungen M, P 5, Po, T 1, W 4, Wi.

16.) Rodenberg S. 218 Z. 33 folgt auf *defertur* der Zusatz *per ecclesiam* in zahlreichen Summa-Handschriften (3, 4, 8—12, 16—18, 23, 26, 28, 32—34, 37, 39, 42—46, 48—51, 53—55, 57, 59, 60, 62). Dem Registertext folgen alle ungeordneten Sammlungen und die Handschriften 1, 5—7, 14, 20, 24, 25, 31, 35, 40, 41, 47, 58, 61, 63.

17.) Rodenberg S. 218 Z. 37 *postea* ist in einigen ungeordneten Sammlungen (B, T 1, W 4, Wi) und in fast allen Summa-Handschriften (mit Ausnahme von 1, 6, 7, 25, 31, 41, 61) durch *postmodum* ersetzt.

18.) Rodenberg S. 218 Z. 43: statt *hostibus* (so B, E, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 3, Wi und Nr. 31, 61) haben die ungeordneten Sammlungen A, F, L, Ox, W 3 und die Summa-Handschriften 1, 5—7, 20, 25, 35, 40, 41, 47, 54, 60, 63 das schlechtere *aditus*; 8, 10, 11, 16—18, 23, 28, 33, 34, 39, 42, 43, 45, 46, 49, 51, 53, 55, 60, 61 lesen *ei aditus*, 57 hat nur *ei*, 14 *ei etiam aditus*, 4, 9, 12, 37, 44, 48, 50, 62 *aditus et*, in 32 fehlt *hostibus* ersatzlos, 3 bietet die Doppellesart *hostibus aditus*.

19.) Rodenberg S. 219 Z. 3 *utcumque* steht in fast allen ungeordneten Sammlungen und in den Summa-Handschriften 5, 6, 20, 25, 35, 40, 41, 47, 48, 58, 63. Die ungeordnete Sammlung L und die Handschriften 1, 7, 31, 61 haben stattdessen die sinnlose Verlesung *utrumque*, 18 hat *sub*. In den meisten Summa-Handschriften fehlt *utcumque* jedoch gänzlich, und zwar in 3, 4, 8—12, 14, 16, 17, 23, 26, 28, 32—34, 37, 39, 42—46, 49—51, 53—55, 57, 59, 60, 62.

20.) Rodenberg S. 219 Z. 30 lassen B und zahlreiche Summa-Handschriften (3, 4, 8—12, 14, 16, 17, 23, 26, 28, 32—34, 37, 39, 42, 43, 45, 46, 48—51, 53—55, 57—60, 62) auf *debeat* noch *alium* bzw. *eam* (so 31, 35, 41) folgen. Alle anderen ungeordneten Sammlungen und die Handschriften 1, 5—7, 20, 25, 40, 47, 61, 63 haben diesen Zusatz nicht.

21.) Rodenberg S. 219 Z. 39 *sanguinis* ist ersetzt durch *nominis* in A, F, L, Ox, W 3 und in 1, 5—7, 14, 17, 20, 25, 31, 35, 40, 41, 47, 58, 61. Die Sammlung R 1 stellt zur Wahl: *sanguinis vel nominis*. In E fehlt die Stelle; *nominis et sanguinis* ist am Rande nachgetragen. Alle Summa-Handschriften mit Ausnahme der oben genannten und der Nr. 63, wo das Wort fehlt, haben *nominis et sanguinis*.

22.) Rodenberg S. 220 Z. 1 sind die Worte *quid nobis apud Ferentinum* in vielen Handschriften umgestellt; sie folgen erst auf *Sanctum Germanum*, und zwar in A, E, F, L, Ox, W 3 und in 1, 3, 4,

6—12, 14, 16, 17, 23, 25, 26, 28, 31—34, 37, 39, 41—45, 48—51, 53—55, 57, 59, 61, 63. Dagegen stimmen mit dem Registertext überein B, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 4, Wi und 5, 20, 35, 40, 46, 58, 60, 63.

23.) Rodenberg S. 220 Z. 10 *non ignores, quod* fehlt in F und den Handschriften 6, 10, 11, 14, 23, 25, 28, 34, 39, 41—43, 45, 49, 53, 54, 57, 59. Bei den Handschriften 5, 8, 14, 16, 32, 35 fehlt infolge Homoioteleuton (*videtur — credatur*) der ganze Passus; ein längeres Stück um *non ignores, quod* fehlt auch in A. Die drei Wörter sind jedoch vorhanden in allen anderen ungeordneten Sammlungen und in den Handschriften 1, 3, 4, 7, 9, 12, 17, 20, 26, 31, 33, 37, 40, 46—48, 50, 51, 55, 58, 60—63.

24.) Rodenberg S. 220 Z. 10 *propter hoc* fehlt in A, F, L, Ox, W 3 und 1, 3, 6, 7, 10, 11, 17, 20, 23, 25, 28, 33, 34, 37, 39—43, 45, 47, 49, 51, 53—55, 57—60, 63; in 50 fehlt nur *propter*. Der ganze Passus fehlt auch wegen des oben erwähnten Homoioteleuton in 5, 8, 14, 16, 32, 35. B hat *ex hiis*. *Propter hoc* ist vorhanden in E, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 4, Wi und in 4, 9, 12, 14, 26, 31, 46, 48, 61, 62.

25.) Rodenberg S. 220 Z. 14 *quamvis* ist ersetzt durch *licet* in A, B, E, F, L, Ox, W 3 und in sämtlichen Summa-Handschriften.

26.) Rodenberg S. 220 Z. 35 *nequiveras*: so in A, B, E, F, L, M, Ox, R 2, To, W 3 und in allen Summa-Handschriften. Dagegen *non poteris* in T 1, W 3, Wi und *non poteris vel nequiveras* in P 5, Po, R 1.

27.) Rodenberg S. 220 Z. 40 *predictis* steht in allen ungeordneten Sammlungen (mit Ausnahme von B) und in den Handschriften 1, 5—7, 20, 25, 31, 35, 40, 41, 47, 61, 63. B und die meisten Summa-Handschriften (4, 8—12, 14, 17, 23, 26, 28, 32—34, 39, 42, 43, 45, 46, 48—51, 53—55, 57—60, 62) haben stattdessen *factis*, 3 und 37 *predictis factis*.

28.) Rodenberg S. 221 Z. 1—4 stellen zahlreiche Handschriften um: der Nebensatz *sed quod — exemplar* folgt erst auf die Periode *in quo quantum — sciunt*. Diese Umstellung findet sich in A, E, F, L, Ox, W 3 und in fast allen Summa-Handschriften; die Satzfolge des Registers haben B, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 4, Wi und die Handschriften 5, 20, 35, 40, 47, 63. Die Handschrift 58 hat zunächst die Umstellung und dann die richtige Folge.

29.) Rodenberg S. 221 Z. 5 *servitium* haben A, B, F, L, Ox, R 2, To, W 3 und 1, 5—7, 20, 25, 31, 35, 41, 47, 58, 63. Die Handschriften E, P 5, Po, T 1, W 4, Wi haben *subsidium*, ebenso R 1, jedoch auf Rasur, was vermuten läßt, daß diese Sammlung ursprünglich *servitium* hatte. *Subsidium* bieten die Handschriften 4, 9, 12, 26, 37, 40, 46, 48, 50,

60—62. In M und in 3, 8, 10, 11, 14, 16, 17, 23, 28, 32—34, 39, 42, 43, 45, 49, 51, 53—55, 57, 59 fehlt das Wort.

30.) Rodenberg S. 221 Z. 6 *quondam*: mit dem Register stimmen überein nur R 1 und die Summa-Handschriften 5, 20, 40, 47, 63. Die ungeordneten Sammlungen A, B, E, F, L, M, Ox, P 5, Po, W 3 und fast alle Summa-Handschriften haben *olim*. To hat *iam*, R 2 *quia*. Das Wort fehlt in T 1, W 4, Wi.

31.) Rodenberg S. 221 Z. 24 *Super quo*: so alle ungeordneten Sammlungen und die Handschriften 1, 2, 4—8, 12, 17, 20, 25, 26, 31, 33, 35, 37, 40, 41, 47, 48, 50, 51, 55, 58, 60—63. Stattdessen haben *Insuper* die Handschriften 3, 10, 11, 14, 16, 23, 28, 34, 39, 42, 43, 45, 46, 49, 54, 57, 59. Mischformen weisen auf 6, 41 (*Insuper quo*) und 24 (*Insuper nos*).

32.) Rodenberg S. 221 Z. 24 lassen 23 Handschriften (4, 5, 8—10, 12, 14, 17, 20, 26, 33, 35, 37, 39, 46, 48, 50, 51, 55, 58, 60, 62, 63) auf *asseris* noch *tuis humeris* folgen. Die ungeordneten Sammlungen und die Handschriften 1—3, 6, 7, 11, 16, 23, 25, 28, 31, 32, 34, 40—43, 45, 47, 49, 53, 54, 57, 61 haben diesen Zusatz nicht.

33.) Rodenberg S. 221 Z. 27 *decimatione* haben die Handschriften 2, 4, 12, 20, 26, 31, 35, 37, 40, 41, 47, 50, 61—63; kleine Abweichungen zeigen 1, 7 (*derivatione*), 32 (*determinatione*), 45 (*declinatione*) und 50 (*perdecimatione*). Demgegenüber hat 16 *largitione*; viele andere Summa-Handschriften stellen nebeneinander *largitione decimatione*, so 3, 5, 8—11, 14, 17, 23, 28, 33, 34, 39, 42, 43, 45, 48, 51, 53—55, 57, 59, 60; außerdem 32: *largitionem determinatione*, 46, 49: *largitione ac* (bzw. *et*) *decimatione*. Bei den ungeordneten Sammlungen weichen nur W 3 (*derivatione*) und A (*existimatione*) vom Registertext ab.

34.) Rodenberg S. 221 Z. 39—40 *ostendisse videris* — so B, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 1, W 4, Wi und 3, 5, 8, 10, 11, 14, 16, 17, 20, 23, 28, 32—35, 39, 40, 42, 43, 45—49, 51, 53—55, 57—60, 63 — ist ersetzt durch *ostendisti* in A, E, F, L, Ox, W 3 und in 1, 2, 4, 6, 7, 9, 12, 25, 26, 31, 37, 41, 50, 61, 62.

35.) Rodenberg S. 222 Z. 2: das richtige *exinanitionem* bieten nur B, M, R 1, T 1, Wi; in E ist es verbessert aus *examinationem*; das Register und R 2, To, W 4 lesen falsch *examinationem*, Po *examiationem*, P 5 *estimationem*. A, F, L, Ox, W 3 und 1, 4, 6, 7, 9—12, 16, 17, 23, 25, 26, 28, 31, 32, 34, 37, 39—43, 45, 46, 48, 49, 51, 53—55, 57, 59—62 haben sinnlos *oblivionem*, 33 daraus verlesen gar *oblationem*. Elf Hand-

schriften stellen beide Lesarten zur Wahl, wobei in 5 und 14 sogar noch die ursprüngliche und richtige Lesart vorkommt: *obligationis* (bzw. *oblivionis*) *exinanitionem*; in 2 hat der Textschreiber zu *oblivionem* am Rande vermerkt: *alias exinanitionem*. In den falschen Lesarten anderer Handschriften schimmert sie noch durch, so in 50 (*oblivionis exinanctionem*) und 63 (*oblivionis exanitionem*). Nr. 40 tilgt *oblivionem* und verbessert das folgende *examinationem* zu *exanitionem*. Nr. 20, 35, 47, 58 lesen *oblivionis examinationem*, noch mehr entstellt in 3: *oblivionis examen*.

36.) Rodenberg S. 222 Z. 8 ist das richtige *subducat* (so A, M, Ox, R 1, R 2, T 1, To, W 1, W 3, W 4, Wi und 2, 5, 6, 8, 11, 20, 23, 25, 39, 41, 42, 53, 59, 63) ersetzt durch *seducat*, und zwar in B, E, F, L, P 5, Po und in 1, 3, 4, 7, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 24, 26, 28, 31—35, 37, 40, 43, 45—51, 54, 55, 57, 58, 60—62.

37.) Rodenberg S. 222 Z. 11 *labore* haben B, M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 1, W 4, Wi, während A, E, F, L, Ox, W 3 und alle Summa-Handschriften *sudore* lesen.

Für den Inhalt von *Miranda tuis sensibus* ergibt diese Zusammenstellung nur wenig. Bei der Textstelle Nr. 8 ist die Lesart des Registers *liberalitas* zweifellos eine Ironie und somit eine Verschärfung gegenüber *excellencia*, das wohl ursprünglich im Konzept stand. Da aber auch verschiedene ungeordnete Sammlungen *liberalitas* haben, war diese Lesart vielleicht schon im Konzept zur Wahl gestellt. In der Textstelle Nr. 16 dagegen dürfte der Zusatz *per ecclesiam* eine Verschärfung im kirchlichen Sinne sein, die erst nachträglich bei der Filiation der Summa-Handschriften in den Brief hineingekommen ist. Dasselbe dürfte für die Textstelle Nr. 33 gelten, wo *largitio* wohl den betont kirchlichen Standpunkt eines Bearbeiters verrät gegenüber dem mehr juristischen *decimatio*: die Beiträge der Geistlichkeit zum Kreuzzug sind keine Steuern, sondern nur Geschenke.

Ertragreicher ist eine rein formale Betrachtung der 37 ausgewählten Textstellen und ihrer Varianten. Im allgemeinen zerfällt die Überlieferung an den von uns ausgewählten Textstellen regelmäßig in zwei oder drei Gruppen. Die erste Handschriften-Gruppe entspricht, wenn auch nicht immer fehlerfrei, dem vorliegenden oder berichtigten Register-text (a). Die zweite Handschriften-Gruppe bietet jeweils einen anderen Ausdruck oder einen Zusatz oder weist eine Lücke auf. Dabei handelt es sich um solche Varianten, die nicht auf zufällige Lesefehler, sondern nur auf eine bewußte, wenn auch nicht immer sinnvolle Redigierung

zurückgehen können (b). Öfters findet sich auch eine dritte Handschriften-Gruppe, die beide Lesarten nebeneinanderstellt (ab). Hier ist also irgendwo beim Abschreiben kontaminiert worden, wobei mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß bereits das Konzept des Briefes zwei verschiedene Ausdrücke zur Auswahl anbot. Wir geben nun eine Liste aller Thomas-von-Capua-Handschriften, die den Brief I 1 enthalten, verzeichnen bei jeder Handschrift das Verhältnis, in dem die Lesarten a, b und ab sowie etwaige Lücken zueinander stehen, und berechnen — ohne Berücksichtigung der Lücken — den a-Anteil an der Gesamtzahl der Varianten, wobei ab natürlich immer als zwei Varianten betrachtet wird, und die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gegebenenfalls aufgerundet ist. Die Handschriften lassen wir nach ihrem a-Anteil aufeinanderfolgen, so daß wir wenigstens ein annäherndes Bild von der Registernähe der ungeordneten Sammlungen, der Einzelüberlieferung und der Summa-Handschriften gewinnen.

Die Registernähe der ungeordneten Sammlungen
und der Einzelüberlieferungen nach Thomas von
Capua I 1

Rang-Nr., Sigle, Handschrift	a:b:ab:Lücken	a-Anteil v. H.
—) Reg Rom, Reg. Vat. 13	37: 0:0:0	100,0
1) R 1 Rom, Pal. lat. 953	34: 1:2:0	92,3
2) R 2 Rom, Vat. lat. 4957	34: 2:1:0	92,1
3) To Turin, H. III. 38	33: 3:1:0	89,5
4) M Marston-Handschrift	32: 4:0:1	88,9
5) T 1 Troyes 1482 I	29: 7:0:1	80,6
6) Wi Wilhering 60	28: 7:1:1	78,4
7) W 4 Wien 590	27: 7:1:2	77,8
8) P 5 Paris, lat. 11867 I	28: 8:1:0	76,3
9) Po Pommersfelden 189	27: 9:1:0	73,7
10) B Breslau IV F 102	25:11:0:1	69,4
11) E El Escorial d. III. 3	24:11:1:1	67,6
12) Ox Oxford, Magd. Coll. lat. 6	21:16:0:0	56,8
W 3 Wien 526 II	21:16:0:0	56,8
13) L Leipzig 1268	20:17:0:0	54,1
14) A Avignon 312	19:17:0:1	52,8
15) F Florenz, Gaddi 116	18:18:1:0	50,0

Die Sammlung W 1 = Wien 409 konnte wegen ihrer Lückenhaftigkeit (von unsern 37 Textstellen fehlen 20) nicht in der Rangliste berücksichtigt werden.

Die Registernähe der 10-Bücher-Handschriften
(einschließlich der Bruchstücke und Florilegien)
nach Thomas von Capua I 1

Rang-Nr., Sigle, Handschrift	a:b:ab:Lücken	a-Anteil v.H.
1) 47 Rom, Vall. I. 29	24:12:1:0	65,8
2) 40 Paris, lat. 16717	23:13:1:0	63,2
3) 63 Wolfenbüttel, Helmst. 1020	22:13:1:1	62,2
4) 20 London, Royal 11. A. XVII	22:14:1:0	60,5
5) 61 Wien 407	22:15:0:0	59,5
6) 31 Paris, lat. 8603	21:15:0:1	58,3
7) 5 Brügge 415	19:14:2:2	56,8
8) 6 Brüssel 2119	20:16:0:1	55,6
25 Namur, Séminaire 38	20:16:0:1	55,6
9) 1 Berlin, lat. 2 ^o 188	19:18:0:0	51,4
7 Cambridge, Add. 3040	19:18:0:0	51,4
41 Paris, lat. 17914	19:18:0:0	51,4
10) 35 Paris, lat. 10105	16:18:1:2	47,2
11) 58 Tortosa 137	16:19:2:0	46,2
12) 3 Bern 69	10:21:5:1	36,6
13) 8 Cambridge, Clare Coll. 14	11:21:2:3	36,1
14) 48 Rom, Arch. S. Pietro H. 9	12:23:2:0	35,9
15) 32 Paris, lat. 8604	9:20:3:5	34,3
16) 46 Reims 1113	11:24:2:0	33,3
50 Rom, Chigi I. VII. 242	11:24:2:0	33,3
53 Rom, Ottobon. lat. 2993	10:23:3:1	33,3
60 Troyes 883	11:24:2:0	33,3
17) 4 Brescia E. II. 8	11:24:1:1	32,4
18) 11 Florenz, Laur. 36, 13.	10:24:2:1	31,6
12 Florenz, Laur. 66, 28	11:25:1:0	31,6
23 München, lat. 15723	10:24:2:1	31,6
26 Neapel V. E. 3	11:25:1:0	31,6
33 Paris, lat. 8605	10:24:2:1	31,6
37 Paris, lat. 13687	10:24:2:1	31,6
42 Paris, lat. 18589	10:24:2:1	31,6
51 Rom, Ottobon. lat. 638	10:24:2:1	31,6
55 Rom, Vat. lat. 7332	10:24:2:1	31,6
62 Wien 447	11:25:1:0	31,6
19) 14 Gnesen 100	9:23:2:3	30,6
59 Tortosa 156	10:24:1:2	30,6
20) 9 Dublin, Trinity Coll. 208	9:25:3:0	30,0

21) 17 Laon 451	10:25:1:1	29,7
45 Philadelphia, Lea 3	9:24:2:2	29,7
22) 16 Kremsmünster 125	9:23:1:4	29,4
23) 28 Oxford, Oriel Coll. 54	9:25:2:1	28,9
34 Paris, lat. 8649	9:25:2:1	28,9
39 Paris, lat. 14766	9:25:2:1	28,9
43 Perugia 58	9:25:2:1	28,9
49 Rom, Barb. lat. 1948	9:25:2:1	28,9
54 Rom, Reg. lat. 429	9:25:2:1	28,9
57 Sevilla 5-4-8	9:25:2:1	28,9
24) 10 Erlangen 403	8:26:2:1	26,3

Vier Handschriften konnten wegen ihrer Lückenhaftigkeit in der Rangliste nicht berücksichtigt werden, und zwar 24 = München, Univ.-Bibl. 4^o 810 und 44 = Perugia 302 mit je 23, 18 = London, Add. 41295 mit 25 und 2 = Berlin, theol. lat. 4^o 118 mit 30 Lücken.

Bevor wir versuchen, diese Zahlen auszuwerten, sei nachdrücklich betont, daß eine mathematisch einwandfreie Messung des a-Anteils und damit der Registernähe nicht möglich ist wegen des Unsicherheitsfaktors, den die Textlücken darstellen, und weil verschiedene Textstellen, die nur für kleinere Handschriften-Gruppen, aber nicht für die Gesamtüberlieferung aufschlußreich sind, notgedrungen vernachlässigt werden mußten. Ein Beispiel für die Auswirkung von Textlücken: Wolfenbüttel, Helmstedt 1020 hat einen a-Anteil von 62,2; London, Royal 11. A. XVII einen solchen von 60,5 %. In Wolfenbüttel fehlt die Textstelle Nr. 21, wo London b hat. Hätte Wolfenbüttel die Stelle, so wäre sie angesichts der engen sonstigen Verwandtschaft der beiden Handschriften vermutlich auch b. Die in dem Zahlenverhältnis 62,2:60,5 ausgedrückte größere Registernähe von Wolfenbüttel gegenüber London beruht also wahrscheinlich nur darauf, daß Wolfenbüttel an einer bestimmten Textstelle lückenhaft ist. Würde man den a-Anteil aber nicht auf die vorhandenen Lesarten, sondern auf die 37 ausgewählten Textstellen beziehen ohne Rücksicht auf Lücken, so liefe das praktisch darauf hinaus, daß jede Lücke einer b-Lesart gleichkäme, was das Bild ebenfalls verfälschen würde. Bei anderen Handschriften ist die Lage nicht so eindeutig; auf jeden Fall erlauben kleine Unterschiede im a-Anteil kein endgültiges Urteil über den Wert verschiedener Handschriften. Unsere beiden Listen geben außerdem natürlich nur ein rein quantitatives Bild und verdecken die Tatsache, daß a-Lesarten an den Textstellen Nr. 1, 2, 5, 6, 8, 12—14, 17—22, 25, 27—30, 35 und 37 ein größeres Gewicht

haben dürften als solche an den Textstellen Nr. 3, 4, 7, 9—11, 15, 16, 23, 24, 26, 31—34 und 36. Nur unter diesen Vorbehalten können wir versuchen, den beiden Tabellen Ergebnisse abzugewinnen.

Zunächst fällt auf, daß der a-Anteil bei den ungeordneten Sammlungen viel höher zu liegen scheint als bei den 10-Bücher-Handschriften. In der Tat beträgt der durchschnittliche a-Anteil aller ungeordneten Sammlungen (ohne Berücksichtigung des lückenhaften Codex W 1) 72,3 %, aller 10-Bücher-Handschriften dagegen nur 38,1 %. In diesem Zahlenverhältnis kommt klar zum Ausdruck, daß die Summa-Handschriften im Vergleich zu den ungeordneten Sammlungen viel stärker überarbeitet sind und ihr Text daher weiter vom Register entfernt ist. Die Rangfolge im einzelnen läßt sich freilich nur begrenzt für die Beantwortung der Frage verwenden, welche Handschriften dem Register am nächsten stehen und daher in erster Linie der künftigen Ausgabe zugrunde-zulegen wären. Denn bei den ungeordneten Handschriften steht nur eine einzige verhältnismäßig geschlossene Thomas-von-Capua-Sammlung in der Spitzengruppe, nämlich Rom, Pal. lat. 953, was unsere oben S. 454 ausgesprochene Vermutung bestärkt, daß diese Sammlung noch vor der ersten Redigierung des Materials entstanden sein dürfte. Es bestätigt sich auch die Sonderstellung, die anscheinend die habsburgisch-österreichischen Petrus-de-Vinea-Handschriften (Troyes 1482 I, Wien 590, Wilhering 60) einnehmen. Die ebenfalls in bezug auf Registernähe recht gut abschneidenden Sammlungen Rom, Vat. lat. 4957, Turin H. III. 38 sowie die Marston-Handschrift enthalten ja außer I 1 keine oder nur wenige andere Thomas-Briefe. Sie haben vielleicht aus sehr frühen verlorenen ungeordneten Sammlungen oder gar aus Empfänger- oder Kopialüberlieferung geschöpft. Die großen geschlossenen Thomas-von-Capua-Sammlungen dagegen, auf die wir bei der Textherstellung vieler Briefe unbedingt angewiesen sind, stehen in der Mitte, wie Paris, lat. 11867 I, oder gar am Ende unserer Liste, wie Avignon 312, Florenz, Gaddi 116 und das mit Gaddi eng verwandte Bruchstück Wien 526 II. Auch das ist nach unseren Untersuchungen über Briefbestand und Brieffolge dieser Sammlungen nicht verwunderlich, denn wenn sie erst verhältnismäßig spät als Abfallprodukte der ältesten 10-Bücher-Redaktion entstanden sind, können sie auch schon, etwa durch Textänderungen auf den Originalscheiden, Lesarten des redigierten Textes übernommen haben.

Besser, wenn auch nicht ideal, steht es mit der Verwertbarkeit der Rangfolge der 10-Bücher-Handschriften. Der Spitzenreiter Rom, Vall. I. 29 (Nr. 47) ist leider unvollständig; die Handschrift enthält nur die

Bücher I—IV, VII und VIII. Die zur Spitzengruppe gehörenden Handschriften Brüssel 2119 (Nr. 6) und Namur 38 (Nr. 25) sind Petrus-de-Vinea-Sammlungen mit je einem angehängten Bruchstück der Thomas-Summa (nur I 1—3). Lückenhaft sind auch die Handschriften der II. Redaktion; Wolfenbüttel, Helmstedt 1020 (Nr. 63) hat nur Buch I, II und den Anfang von III 1; in London, Royal 11. A. XVII (Nr. 20) fehlen 44, in Brügge 415 (Nr. 5) sogar 52 Briefe der Normalfassung. Die erstaunliche Registernähe dieser Handschriften bestätigt die oben S. 450 vorgenommene Einstufung dieser Gruppe als II. Redaktion vor den zahlreichen Handschriften der Normalfassung der Summa dictaminis. Als vollständige und dem Registertext verhältnismäßig nahestehende Vertreter der III. Redaktion bleiben also nur übrig Paris, lat. 16717 (Nr. 40), Wien 407 (Nr. 61), Paris, lat. 8603 (Nr. 31) und vielleicht noch Paris, lat. 17914 (Nr. 41), lat. 10105 (Nr. 35) und Tortosa 137 (Nr. 58).

Die gleiche Nähe zum Registertext besagt freilich noch lange nicht, daß die betreffenden Handschriften auch sonst stets eine gemeinsame Gruppe bilden. Bei den ungeordneten Sammlungen stehen zwar grundsätzlich, wie unsere Probekollation zeigt, die registernahen Handschriften M, P 5, Po, R 1, R 2, T 1, To, W 4, Wi oder Teile dieser Gruppe gegen die registerfernen A, E, F, L, Ox, W 3; gelegentlich bilden aber auch T 1, W 4, Wi eine der b-Lesart folgende besondere Gruppe, bisweilen vermehrt um M, P 5, Po, während A, E, F, L, Ox, W 3 mit den registernahen Handschriften gehen. Überhaupt spiegelt unsere Übersicht der 37 aus der Probekollation von I 1 herausgenommenen Textstellen die Verwandtschaft der Handschriften untereinander nur unvollkommen wider. Die Kollation zeigt freilich auch, daß Handschriften-Gruppen, die man auf Grund auffälliger Übereinstimmungen an bestimmten Textstellen gebildet hat, oft schon bei der nächstfolgenden kritischen Stelle wieder auseinanderfallen, um ganz anderen Gruppierungen zu weichen. Das gilt grundsätzlich auch für die 10-Bücher-Handschriften, wiewohl die erwähnte Spitzengruppe hier verhältnismäßig oft geschlossen zusammenbleibt.

Wir haben bei unseren Ergebnissen weiterhin im Auge zu behalten, daß, wie schon erwähnt, wichtige Thomas-von-Capua-Handschriften den Brief I 1 gar nicht haben und ihr Text daher auch gar nicht auf sein Verhältnis zum Register überprüft werden kann. Hier hilft vielleicht ein Rückgriff auf die ungeordneten Petrus-de-Vinea-Sammlungen weiter, die zumindest teilweise ebenfalls an der päpstlichen Kurie niedergeschrieben worden sind oder wenigstens auf Material beruhen, das dort

vorlag. Bei der Vorbereitung der künftigen Petrus-de-Vinea-Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica wurde unter anderem der Brief I 1 *Collegerunt pontifices et pharisei* in sämtlichen Handschriften verglichen; in diesem Fall allerdings nur auf Grund einer erschlossenen Urfassung. Auch hier fanden sich zu jeder kritischen Textstelle zwei, ganz selten drei Lesarten, von denen die eine zweifellos zur ursprünglichen, die andere zur überarbeiteten Fassung gehörte²⁸⁸). Wir greifen nun diejenigen acht Mischsammlungen heraus, die sowohl *Collegerunt pontifices* wie *Miranda tuis sensibus* enthalten. In bezug auf die Nähe von Petrus de Vinea I 1 zum erschlossenen Original ergibt sich dabei folgendes: an der Spitze der Liste stehen in erstaunlicher Übereinstimmung mit dem Befund bei Thomas von Capua I 1 die vatikanischen Handschriften Vat. lat. 4957 und Pal. lat. 953. Zu den Handschriften mit überwiegendem a-Anteil gehören, wenn auch in anderer Rangfolge als bei Thomas von Capua, Troyes 1482 I, Leipzig 1268, Turin H. III. 38 und Wien 590. Bei der Marston-Handschrift beträgt der a-Anteil im Gegensatz zur Thomas-Überlieferung allerdings nur 50 %, bei Wilhering 60 überwiegt der b-Anteil leicht. Von diesen beiden Handschriften abgesehen, stimmen die Ergebnisse der Probekollationen bei den Briefen der beiden berühmten capuaner Diktatoren zumindest in großen Zügen überein, und ich möchte daher wenigstens den Befund der Probekollation von Petrus de Vinea I 1 in denjenigen Mischsammlungen mitteilen, denen Thomas von Capua I 1 fehlt. Danach stehen Reims 1275 und Prag 528 der vermutlichen Urfassung sehr nahe. Wien 526 I und Paris, lat. 11867 II haben einen a-Anteil von etwa 50 %, was bei der letzteren Handschrift nicht verwundert, da sie ja nach unseren Untersuchungen über Bestand und Reihenfolge der Thomas-Briefe nur ein Bruchstück einer in zwei Teile zerfallenen Gaddi-116-ähnlichen Ursammlung darstellt²⁸⁹) und daher auch textlich der Handschrift Gaddi 116 verwandt sein muß. Bei der Handschrift Trier 859/1097 wurde ein leicht überwiegender b-Anteil ermittelt.

Sehr fraglich ist es, ob man diesen Vergleich zwischen dem Petrus-de-Vinea- und dem Thomas-von-Capua-Text auch auf die geordneten Handschriften ausdehnen darf, denn Codices, die beide Sammlungen vereinen, können diese natürlich aus ganz verschiedenen Quellen bezogen haben. Immerhin sei vermerkt, daß die Handschrift Rom, Bibl. Vallicelliana I. 29, in der ja eine große sechsteilige Petrus-de-Vinea-

²⁸⁸) Schaller, DA. 12, 151—154.

²⁸⁹) Siehe oben S. 457.

Redaktion und eine geordnete Thomas-von-Capua-Sammlung vereinigt sind, nach dem Ergebnis einer Probekollation von Petrus de Vinea I 21 dem Text einer in diesem Fall glücklicherweise erhaltenen Originalausfertigung außerordentlich nahesteht²⁹⁰); eine erstaunliche Parallele zu der Spitzenstellung, die der Thomas-Teil dieser Handschrift auf Grund der Probekollation von *Miranda tuis sensibus* einnimmt. Dagegen schneidet die vatikanische Handschrift Barb. lat. 1948, die in Petrus de Vinea I 1 vorwiegend den a-Text hat, bei der Probekollation von Thomas von Capua I 1 recht mäßig ab, wie unsere Tabelle zeigt. Es wird daher kaum möglich sein, mit Hilfe des Textbefundes von Petrus de Vinea I 1 solche Codices, in deren Thomas-Teil der Brief I 1 fehlt, hinsichtlich ihrer Registernähe einzuordnen. Wir beschränken uns daher auf die Feststellung, daß die verhältnismäßig frühe Thomas-Handschrift Paris lat. 4042 nach ihrem Petrus-de-Vinea-Text dem guten Codex Rom, Vall. I. 29 sehr nahe steht und deshalb wenigstens versuchsweise bei der künftigen Textherstellung der Thomas-Briefe herangezogen werden sollte, obwohl der Anfang der Handschrift mit I 1 verloren ist.

Die Registernähe im Verhältnis zu anderen Ordnungsmerkmalen der Thomas-von-Capua-Handschriften

Wir haben nun eine weitere wichtige Frage zu beantworten, die Frage nämlich, wie sich die durch unsere Probekollation ermittelte Registernähe zu denjenigen Ordnungsmerkmalen verhält, die sich aus anderen Texteigentümlichkeiten ergeben könnten oder bei der Untersuchung von Bestand und Reihenfolge der Briefe bereits ergeben haben. In bezug auf Texteigentümlichkeiten bieten sich insbesondere die Ergebnisse der Kollation der Briefe III 3 und 4 an. Der Text dieser Briefe wurde geprüft, als aus dem Nachlaß von Emmy Heller der Aufsatz „Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II.“ veröffentlicht wurde²⁹¹). Vor allem der Brief III 4 *Ad extollenda iustorum* läßt die Gruppenbildung der 10-Bücher-Handschriften gut erkennen, da in einen Teil seiner Überlieferung, wie ich zu zeigen versucht habe²⁹²), ein bzw. zwei Zusätze eingedrungen sind, die aus dem seinerseits von der Urform von Thomas von Capua III 4 stark beeinflussen

²⁹⁰) Vgl. Schaller, DA. 12, 153.

²⁹¹) DA. 19 (1963) 434—450.

²⁹²) Ebenda S. 443—446.

Petrus-de-Vinea-Brief V 1 stammen, der bei der Redigierung der Thomas-Sammlung mit benutzt worden sein muß. Ohne Zusätze sind die Handschriften 3, 5, 8—11, 14, 19—21, 23, 28, 31, 34, 36, 37, 39, 41, 46—50, 54, 59—62. Nur den 1. Zusatz haben die Handschriften 4, 16, 17, 29, 33, 42, 51, 55, 58; beide Zusätze finden sich in den Handschriften 26, 32, 35, 40, 43, 45; in den Handschriften 32 und 40 jedoch in Formen, die noch auf eine frühe Kontaminationsstufe deuten. Unter den Handschriften-Gruppierungen, die sich mit Hilfe der verschiedensten Ordnungsmerkmale bilden lassen, finden sich allerdings keine Parallelen zu diesen auf dem Fehlen oder Vorhandensein der erwähnten Zusätze beruhenden Gruppen. Und so bleibt uns nur die Feststellung, daß die register-nahen Handschriften mit Ausnahme des Sonderfalles Paris, lat. 16717 (Nr. 40) keine Zusätze haben, was für unsere Vermutung spricht, daß die betreffenden Sätze nicht in der Originalfassung von Thomas von Capua III 4 standen, sondern erst bei der Überarbeitung des Urtextes in einzelne Handschriften eingefügt wurden.

Sehen wir uns nach diesem Mißerfolg einmal nach anderen Ordnungsmerkmalen bei den 10-Bücher-Handschriften um! Zunächst eine schon von Emmy Heller gemachte Beobachtung. In I 56 sind in einigen Handschriften der zweite und der dritte Satz sinnlos vertauscht, und zwar in Florenz, Gaddi 116 (der einzigen ungeordneten Sammlung, die diesen Brief überliefert), in den drei Handschriften der II. Redaktion (wobei London, Royal 11. A. XVII die richtige Satzfolge am Rande vermerkt hat) und in den Summa-Handschriften Paris, lat. 8603 und Troyes 883. In Paris, lat. 11867 ist der Brief sehr lückenhaft, doch beginnt er wie in Gaddi 116 und dürfte daher von einer Vorlage, welche die Umstellung hatte, abgeschrieben worden sein. Die Umstellung ist insofern sehr bemerkenswert, als sie von neuem auf textliche Verwandtschaft zwischen den in diesem Falle leider nur durch eine einzige Handschrift vertretenen ungeordneten Sammlungen und der II. Redaktion hinweist und damit für unsere Vermutung spricht, daß die ungeordneten Sammlungen als Abfallprodukte der Arbeit am Archetyp nicht der III., sondern schon der II. Redaktion der Summa dictaminis entstanden sind. Ungeklärt bleibt nur, wie die Umstellung in die oben genannten Summa-Handschriften hineingeraten ist, die sonst nicht miteinander verwandt sind.

Drei weitere Beispiele: der Brief I 69 endet in fast allen Handschriften mit *Anagnia*, nur die II. Redaktion (5, 20, 63) und die Handschriften 21, 50, 58 fügen noch hinzu: *propter quod adventus vester difficultatem ingerens redditur onerosus*. Der Brief II 72 endet in den Handschriften der II. Redaktion (5, 20, 63) und in 17, 26, 37, 58, 60, 62 mit *filius*

reverenter; die sieben letzten Wörter fehlen. Der Brief VIII 14 *Pro equo quidem* beginnt in den ungeordneten Sammlungen A, F, O, P 5, P 6, T 1 und in den Handschriften 14, 22, 29, 42 mit *Cum attendimus, que*. In allen Fällen liegen Handschriften-Gruppierungen vor, die — von der II. Redaktion abgesehen — jeweils auf eine Textstelle beschränkt sind. Auf andere Handschriften-Gruppierungen auf Grund von Zusätzen, Lücken und Umstellungen in der Brieffolge haben wir oben S. 465—467 schon hingewiesen. Sie alle lassen sich weder untereinander noch mit den Ergebnissen unserer Untersuchung über die Registernähe oder andere Text Eigentümlichkeiten der einzelnen Handschriften in Übereinstimmung bringen; ein negatives Ergebnis, das übrigens nicht auf die Briefsammlung des Thomas von Capua beschränkt ist. Daß Brieffolge und Text nicht immer parallel laufen, haben schon Carl Erdmann bei der Sammlung des Marinus von Eboli²⁹³), ich selbst bei Petrus de Vinea²⁹⁴) und Kurt Reindel bei Petrus Damiani²⁹⁵) beobachtet. Wir müssen uns damit abfinden, daß mittelalterliche Schreiber gelegentlich für die Reihenfolge der Briefe eine andere Vorlage benutzten als für den Brieftext. Die schon wegen ihres Umfangs schwer übersehbare Thomas-von-Capua-Überlieferung kann also leider nicht in Handschriften-Klassen gegliedert werden. Das Editionsproblem ist mit den üblichen Methoden der Textkritik nicht zu lösen.

Wie ist dieser Sachverhalt zu erklären? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir vor allem die Möglichkeit ins Auge fassen, daß es von jedem Thomas-von-Capua-Brief drei, ja unter Umständen vier verschiedene Fassungen gegeben haben kann oder noch gibt: das Konzept (bisweilen wohl auch mehrere Konzepte), das Original, der bei der Kodifizierung der Konzepte redigierte Text und gelegentlich auch die Abschrift im Papstregister. Originale besitzen wir überhaupt nicht, und die Registerüberlieferung spielt leider nur eine geringe Rolle innerhalb des gesamten Briefbestandes. Wir haben es also in erster Linie mit Konzepten zu tun, die aus inhaltlichen oder stilistischen Gründen (veränderter Zeitgeschmack) mehr oder weniger stark überarbeitet wurden. Diese Überarbeitung kann wiederum auf verschiedenen Stufen erfolgt sein. Oft wird man bereits das Konzept vor der Anfertigung der Reinschrift verändert oder verbessert haben. Als man dann Jahrzehnte später daranging, auf Grund der Konzepte eine systematische Sammlung her-

²⁹³) QFIAB. 21, 179 f.

²⁹⁴) DA. 12, 155.

²⁹⁵) DA. 18, 384 u. 390.

zustellen, lagen also wahrscheinlich oft schon mehrere Lesarten vor; in den Fällen, in denen für ein und denselben Brief zwei Entwürfe diktiert worden waren, sogar zwei verschiedene Fassungen. Der oder die Redaktoren haben dann zweifellos die zur Aufnahme in die geplante Sammlung bestimmten Konzepte erneut durchgesehen und verbessert. Ob man diese Konzepte dann sogleich in einen Pergamentband oder, wie Friedrich Bock für die Register Johannes' XXII. nachgewiesen und für eine wichtige Papstbriefsammlung des 13. Jahrhunderts vermutet hat²⁹⁶), zuerst in eine Papierhandschrift übertrug, wissen wir nicht; ebensowenig, wie das Urexemplar bzw. die Urexemplare I (Papier) und II (Pergament) aussahen. Sehr wahrscheinlich ist aber zweierlei: 1.) Der oder die Redaktoren können beim Übertragen der Konzepte in das Urexemplar den Text weiter geändert haben. 2.) Zumindest das auf Papier geschriebene Urexemplar, wenn es ein solches gegeben hat, enthielt noch nicht den endgültigen Text, sondern bot an manchen Stellen noch verschiedene Lesarten zur Auswahl an.

Zu dem Zeitpunkt, an dem die eigentliche Vervielfältigung der Briefsammlung begann, lagen an der päpstlichen Kurie demnach als Grundlage vor: 1.) die Konzepte — bisweilen wohl auch Abschriften — der einst ausgegangenen Originalbriefe, 2.) vermutlich ein Papierband (Urexemplar I), 3.) sicher ein Pergamentband (Urexemplar II), 4.) in manchen Fällen die Registerüberlieferung, die in den vorwiegend zeitlich geordneten Bänden allerdings nicht leicht aufzufinden gewesen sein dürfte. Die ersten Abschreiber hatten also zweifellos, sofern sie nicht rein mechanisch arbeiteten, was selbstverständlich auch vorgekommen sein wird, noch die Möglichkeit, zwischen dem einen oder anderen Urexemplar zu wählen. Sie können unter Umständen auch noch einmal auf die Konzepte zurückgegriffen haben; bei Briefsammlungen wie derjenigen des Petrus de Vineia, die in mehreren bestandsmäßig sehr verschiedenen Redaktionen vorliegt, ist das sogar als sicher anzunehmen. Darüber hinaus enthielten, wie schon gesagt, wahrscheinlich alle Vor-

²⁹⁶) F. Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen, QFIAB. 28 (1937—38) 147—234, bes. S. 199, und QFIAB. 29 (1938—39) 64 f., und d. s., Annotationes zu den Registern Urbans IV., Miscellanea archivistica Angelo Mercati (Studi e testi 165, 1952) S. 99. — Die zur Zeit des Bischofs Renaldus (1282—1307) in Siena entstandene Papierhandschrift Turin, Bibl. Naz. H. III. 38 (vgl. DA. 19, 401 Anm. 10) vermittelt noch eine Vorstellung davon, wie bei Briefsammlungen die Papiervorlage eines Pergamentcodex aussah. Der Codex ist zusammengesetzt aus zahlreichen Scheden und Lagen, in die vielfach wechselnde Schreiber die verschiedensten Briefe und Briefgruppen eingetragen haben. Der Codex ist wohl nur deswegen erhalten geblieben, weil die in ihm überlieferte Sammlung niemals auf Pergament abgeschrieben wurde.

lagen — die Konzepte wie die Urexemplare — mehrere (übergeschriebene oder am Rand vermerkte) Lesarten. Der kritische Schreiber wird sich oft geholfen haben, indem er sich für die eine oder die andere Lesart entschied. Oft aber überließ er auch, wie die Handschriften zeigen, die Entscheidung dem Benutzer und trug beide Lesarten ein; entweder im Text aufeinanderfolgend oder die zweite Lesart mit dem Vermerk *alias* am Rande.

Bei der Briefsammlung des Thomas von Capua kann also wirklich der klassische Fall einer „Ursprungskontamination“ vorliegen, wie ihn Wilhelm Peitz für die kirchenrechtlichen Sammlungen des Dionysius Exiguus angenommen hat²⁹⁷). Praktisch heißt das: bereits bei der Entstehung der Sammlung gab es eine fast verwirrende Fülle von textlichen Möglichkeiten, die sich im weiteren Verlauf der Handschriften-Filiation nur noch vermehren konnte. Schon Otto Stählin hat eine solche Überlieferungslage treffend gekennzeichnet: „Ein Stemma aufzustellen ist oft nicht möglich, um so weniger, je größer die Zahl der Handschriften ist. Je öfter ein Text abgeschrieben wurde, desto mehr beeinflussten sich die Abschriften untereinander, die Beziehungen kreuzten sich und immer neue Mischtexte entstanden. Daher ist oft unter einer großen Masse keine einzige direkte Abschrift einer noch vorhandenen Vorlage nachzuweisen²⁹⁸).“ Alles das trifft auf die Thomas-von-Capua-Überlieferung zu. Die Gesamtkollation von I 1, die hier natürlich schon aus Raumgründen nicht vorgelegt werden kann, zeigt, daß keine einzige Handschrift ausschließlich von einer anderen abhängig ist. Und das Ausmaß der Kontamination ist schon durch unsere bisherigen Untersuchungen deutlich genug geworden. Die Kontamination blieb nicht auf das Anfangsstadium der Briefsammlung beschränkt, denn wenn auch die Schreiber späterer Jahrzehnte oder Jahrhunderte kaum mehr Zugang zu einem Urexemplar oder gar zu den Konzepten gehabt haben werden, so war es doch bei der großen Zahl der vorhandenen Handschriften leicht möglich, daß sich ein Interessent nicht eine, sondern zwei oder drei (womöglich auch schon kontaminierte) Thomas-Handschriften zur

²⁹⁷) W. M. Peitz, Dionysius Exiguus-Studien. Bearb. u. hg. von H. Foerster (1960), besonders S. 49 f., 91, 107, 113, 151—159 u. 504—506. Methode und Ergebnisse des Verfassers sind scharf abgelehnt worden; vgl. die Besprechungen von H. Fuhrmann, HZ. 194 (1962) 682—684, und K. Schäferdiek, ZKG. 74 (1963) 353—368. Der Gedanke der „Ursprungskontamination“ scheint mir, wenn vielleicht auch nicht auf Dionysius anwendbar, dennoch mit W. Holtzmann, QFIAB. 41 (1961) 333 beachtenswert.

²⁹⁸) O. Stählin, Editionstechnik, 2. Aufl. (1914) S. 36.

Vorlage nahm und bei der Festlegung des Wortlautes bald dem einen, bald dem anderen Codex folgte. Und selbst wo nur eine einzige Handschrift zur Verfügung stand, konnte diese doch am Rande oder zwischen den Zeilen abweichende Lesarten enthalten²⁹⁹), unter denen der Abschreiber wählen konnte und wohl auch tatsächlich oft kritisch ausgewählt hat. Ein solches Verfahren wäre auch gar nicht weiter verwunderlich, denn im späteren Mittelalter hat man keineswegs immer nur stumpfsinnig die Vorlage abgeschrieben, sondern sich oft um einen guten und richtigen Text bemüht, wie das Beispiel der im 13. Jahrhundert an der Universität Paris und anderswo geschaffenen Bibelkorrektorien beweist³⁰⁰).

In diesem Zusammenhang wären auch die Petien-Handschriften der mittelalterlichen Universitäten zu erwähnen³⁰¹). Bei der Anfertigung ihrer Vorlagen, der „Exemplare“, herrschte zumindest der gute Wille, durch Vergleich mehrerer Handschriften einen fehlerfreien Text zu gewinnen. In diese Bestrebungen war nicht nur die Petrus-de-Vinea-Sammlung³⁰²), sondern auch die Summa dictaminis des Thomas von Capua einbezogen. In dem Codex Vat. lat. 7332 besitzen wir noch eine anscheinend in Paris hergestellte Petien-Handschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ihr Text ist freilich, wie bei den meisten Handschriften dieser Art³⁰³), recht mittelmäßig. Das gilt auch für zwei pariser Codices, die an dieser Stelle zu nennen sind, da der eine, lat. 16717, ebenfalls aus dem Umkreis der Universität Paris, der andere, lat. 10105, aus dem zeitgenössischen Handschriftenhandel stammt. Hier hat sich die Sorgfalt, mit der sich die Stationarii vergleichend und verbessernd der Werke annahmen, die sie abschreiben ließen und verkauften, wenigstens insofern günstig ausgewirkt, als offenbar gute Vorlagen benutzt wurden. Denn wie wir schon sahen, zählen lat. 16717 und 10105 hinsichtlich ihrer Registernähe zur Spitzengruppe der geordneten Thomas-von-Capua-Handschriften.

²⁹⁹) Diese Möglichkeit der Kontamination betont besonders P. M a a s, Textkritik, 3. Aufl. (1957) S. 8 f.

³⁰⁰) Vgl. A. L a n d g r a f, Zur Methode der biblischen Textkritik im 12. Jahrhundert, Biblica 10 (1929) 445—474, bes. S. 447.

³⁰¹) Vgl. J. D e s t r e z, La Pecia dans les manuscrits universitaires du XIII^e et du XIV^e siècle (1935), und K. C h r i s t, Petia. Ein Kapitel mittelalterlicher Buchgeschichte, Zentralblatt f. Bibliothekswesen 55 (1938) 1—44.

³⁰²) Vgl. S c h a l l e r, DA. 12, 123—127.

³⁰³) Vgl. C h r i s t, Petia S. 16 f. u. 19.

Paris, lat. 16717 muß zwischen 1296 und 1338 entstanden sein, da die Handschrift mit einem von der Hand des Summa-Kopisten geschriebenen Brief der Bischöfe der Normandie an Papst Bonifaz VIII. schließt, der sich auf einen Vorfall aus dem Herbst 1296 bezieht³⁰⁴), und sie zugleich bereits in dem Inventar der Sorbonne von 1338 aufgeführt ist³⁰⁵). Der Codex ist im Gegensatz zu den meisten Thomas-von-Capua-Sammlungen nicht in Kursive, sondern in der für die Universitäts-Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts bezeichnenden gotischen Buchminuskel geschrieben³⁰⁶). Demgegenüber ist der Codex lat. 10105 zwar in Kursive geschrieben und erreicht im Text auch nicht ganz die Registernähe von lat. 16717, ist aber sehr beachtenswert insofern, als er die älteste datierte (März 1285) Thomas-von-Capua-Summa darstellt und offenbar von vornherein für den „Buchhandel“ angefertigt worden ist, also wahrscheinlich nicht für einen Diktator oder eine Kanzlei, sondern für Unterrichtszwecke bestimmt war. Auf fol. 220^v folgt nämlich nach dem Explicit noch von der Hand des Summa-Schreibers der Satz: *Si diligis me, emas me, te enim instruam de nescitis*. Es folgt von anderer Hand: *Qui me miraris, facta sum tibi ere venalis*. Dann wieder vom Summa-Schreiber: *Sub M.^o duc. octuag. quinto explevi summam hanc pontificatus domini Martini pape quarti anno quarto mense Martii*.

³⁰⁴) Zu der in dem Brief behandelten Angelegenheit äußert sich Bonifaz VIII. in dem Mandat *Les registres de Boniface VIII* par G. Digard u. a., Nr. 1368 (ohne Datum, im Register zwischen dem 22. Sept. und dem 14. Okt. 1296).

³⁰⁵) L. Delisle, *Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* 3 (1881) 108.

³⁰⁶) Vgl. G. Battelli, *Lezioni di paleografia* (1949) S. 220—230; ferner Destrez, *La pecia* S. 48 f. und das dazugehörige *Album de planches*.

Die Textqualität der Thomas-von-Capua-Handschriften

Wir haben den Bestand an Briefen, ihre Reihenfolge, die Registernähe und andere Eigenschaften des Textes untersucht, ohne auf die Frage, welche Handschriften der künftigen Ausgabe zugrunde zu legen seien, eine klare und eindeutige Antwort erhalten zu haben. Es bleibt uns nun nur noch die Möglichkeit übrig, die reine Textqualität der Handschriften zu prüfen, das heißt, die Zahl der Schreib- und grammatischen Fehler, der größeren, zumeist durch Homoioteleuton verursachten größeren Lücken, der fehlenden Einzelwörter und der willkürlichen Zusätze oder Änderungen des Wortlauts durch Gebrauch sinnverwandter oder anderer Ausdrücke oder anderer grammatischer Formen zu ermitteln, soweit alle diese Varianten nicht auf bewußte Überarbeitung des Textes zurückzugehen scheinen. Wir legen dabei die Gesamtkollation von Thomas von Capua I 1 zugrunde und geben nun zwei Listen aller Handschriften (ungeordnete und geordnete) jeweils in der von der Textqualität bestimmten Reihenfolge. In Spalte I sind die Fehler gezählt, in II die größeren Lücken, in III die fehlenden Einzelwörter und in IV die Zusätze sowie die vom Normaltext abweichenden Ausdrücke und Ausdrucksformen.

Die Textqualität der ungeordneten Sammlungen:

Rang-Nr., Sigle, Handschrift	I	II	III	IV	Summe:
1) R 1 Rom, Pal. lat. 953	29	—	12	28	69
2) Ox Oxford, Magd. Coll. lat. 6	18	—	21	37	76
3) L Leipzig 1268	35	—	17	40	92
4) W 3 Wien 526 II	51	1	18	36	106
5) E El Escorial d. III. 3	34	—	14	82	130
6) F Florenz, Gaddi 116	51	1	28	61	141
7) T 1 Troyes 1482 I	76	3	54	53	186
8) P 5 Paris, lat. 11867 I	95	2	48	42	187
9) M Marston-Handschrift	93	2	36	58	189
10) R 2 Rom, Vat. lat. 4957	87	—	31	82	200
11) Wi Wilhering 60	77	3	54	73	207
12) W 4 Wien 590	104	3	52	83	242
13) B Breslau IV F 102	89	2	61	100	252
14) To Turin H. III. 38	114	4	56	102	276

15) Po	Pommersfelden 189	140	5	50	86	281
16) A	Avignon 312	207	4	50	74	335

Die Textqualität der 10-Bücher-Handschriften:

Rang-Nr., Sigle, Handschrift	I	II	III	IV	Summe:
1) 61 Wien 407	25	—	7	22	54
2) 34 Paris, lat. 8649	19	—	19	25	63
3) 49 Rom, Barb. lat. 1948	23	—	16	30	69
4) 26 Neapel V. E. 3	31	—	9	36	76
5) 51 Rom, Ottobon. lat. 638	28	—	11	38	77
6) 43 Perugia 58	41	—	16	28	85
7) 55 Rom, Vat. lat. 7332	35	—	14	40	89
8) 8 Cambridge, Clare Coll. 14	38	1	18	41	98
9) 10 Erlangen 403	43	—	14	45	102
10) 39 Paris, lat. 14766	53	—	14	37	104
11) 62 Wien 447	59	—	15	35	109
12) 23 München, lat. 15723	49	—	27	35	111
6 Brüssel 2119	76	1	19	15	111
13) 12 Florenz, Laur. 66, 28	62	—	13	37	112
14) 1 Berlin, lat. 2 ^o 118	39	—	29	45	113
25 Namur 38	79	1	18	15	113
15) 11 Florenz, Laur. 36, 13	57	1	31	27	116
16) 48 Rom, Arch. S. Pietro H. 9	65	1	17	35	118
17) 28 Oxford, Oriel Coll. 54	71	—	20	31	122
18) 3 Bern 69	67	—	19	38	124
19) 42 Paris, lat. 18589	69	—	27	33	129
20) 16 Kremsmünster 125	56	3	32	40	131
21) 17 Laon 451	58	1	29	47	135
40 Paris, lat. 16717	85	1	22	27	135
22) 41 Paris, lat. 17914	81	—	36	19	136
23) 31 Paris, lat. 8603	71	1	44	22	138
24) 7 Cambridge, Add. 3040	52	—	41	46	139
25) 14 Gnesen 100	73	—	9	60	142
26) 59 Troyes 883	86	—	26	34	146

27) 57 Sevilla 5-4-8	105	—	30	23	158
28) 37 Paris, lat. 13687	92	1	30	42	165
29) 53 Rom, Ottobon. lat. 2993	103	1	24	38	166
30) 59 Tortosa 156	88	—	24	58	170
31) 20 London, Royal 11. A. XVII	96	—	30	49	175
32) 63 Wolfenbüttel, Helmst. 1020	73	1	52	56	182
33) 35 Paris, lat. 10105	100	3	31	53	187
34) 45 Philadelphia, Lea 3	120	2	34	32	188
35) 4 Brescia E. II. 8	126	1	14	48	189
36) 50 Rom, Chigi I. VII. 242	99	1	40	51	191
37) 54 Rom, Reg. lat. 429	134	2	29	29	194
38) 46 Reims 1113	109	—	23	64	196
39) 58 Tortosa 137	131	—	35	33	199
40) 33 Paris, lat. 8605	117	3	36	48	204
41) 9 Dublin, Trinity Coll. 208	140	—	37	42	219
42) 32 Paris, lat. 8604	142	6	48	44	240
43) 47 Rom, Vall. I. 29	182	1	30	28	241
44) 5 Brügge 415	173	2	42	54	271

Bevor wir versuchen, diese beiden Tabellen auszuwerten, sind mehrere einschränkende Vorbemerkungen notwendig.

1.) Die beiden Tabellen beruhen auf Kollationen, die der Bearbeiter allein, ohne Nachprüfung durch einen Zweiten, angefertigt hat. Solche Kollationen sind der Gefahr ausgesetzt, unzuverlässig zu sein; der Aufmerksamkeit des Bearbeiters kann leicht ein Fehler entgangen sein. Die angegebenen Fehlerzahlen sind daher als Mindestzahlen zu betrachten. Eine sorgfältige Nachprüfung des Textvergleichs würde vielleicht noch den einen oder anderen übersehenen Fehler zu Tage fördern und dadurch die Rangfolge der Handschriften ein wenig verändern, zumal manche Handschriften in der Gesamtzahl ihrer Fehler nur geringfügig voneinander abweichen.

2.) Die beiden Tabellen geben naturgemäß, ähnlich wie bei der Untersuchung der Registernähe, einen rein quantitativen Sachverhalt wieder. Schwere und leichte Fehler werden zum Beispiel gleich bewertet.

3.) In manchen Fällen kann man darüber streiten, ob eine bestimmte Lesart als Fehler (Spalte I) oder bloße Textveränderung (Spalte IV) zu beurteilen ist. Da die beiden Tabellen zu verschiedenen Zeitpunkten

angelegt wurden, ist es nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Abweichung bei den ungeordneten Sammlungen als Fehler, bei den 10-Bücher-Handschriften dagegen nur als Textveränderung betrachtet worden ist, und umgekehrt. Schon deswegen empfahl es sich, alle wie auch immer beschaffenen Abweichungen vom Normaltext zusammenzuzählen.

4.) Einen verhältnismäßig objektiven Anhaltspunkt für die Beurteilung der Textqualität der Handschriften bieten die Zahlen der größeren Lücken und der fehlenden Wörter. Diese Abweichungen werden bei der Kollation schwerlich übersehen und sind seitens des Herausgebers besonders negativ zu bewerten, denn es ist meistens viel leichter, eine schlechte Lesart zu verbessern, als fehlende Wörter oder gar fehlende Teilsätze zu ergänzen.

5.) Unsere Untersuchung beschränkt sich auf einen einzigen Brief; notgedrungen, denn ein zweites Stück von diesem Umfang, das zugleich im Papstregister und in vielen ungeordneten Sammlungen steht, haben wir nicht. Da die Fehlerdichte aber oft ungleichmäßig ist, kann die Prüfung kurzer Briefe eine abweichende Rangfolge ergeben, die natürlich nicht so stichhaltig ist wie bei I 1. Immerhin hat eine Untersuchung der Textqualität von III 3 und 4, deren Ergebnis hier nicht vorgelegt werden soll, wenigstens in großen Zügen die auf Grund von I 1 ermittelte Rangfolge der 10-Bücher-Handschriften bestätigt. In den ungeordneten Sammlungen — mit Ausnahme von El Escorial d. III. 3 — fehlen die beiden Stücke leider.

Unter steter Berücksichtigung dieser Vorbehalte vergleichen wir nunmehr die beiden Tabellen mit den Ergebnissen, die bei der Untersuchung der Registernähe gewonnen wurden. Dieser Vergleich bringt uns eine wenig erfreuliche Erkenntnis: Registernähe und Textqualität laufen selten parallel. Handschriften, die textlich dem Register und damit in gewisser Weise der Urfassung nahestehen, brauchen deswegen noch lange keinen „guten“ Text zu haben im Sinne eines Wortlautes, der von Fehlern, Lücken und sonstigen Veränderungen verhältnismäßig frei ist.

Bei den ungeordneten Sammlungen behauptet sich nur Rom, Pal. lat. 953 in seiner Spitzenstellung. Dem Register sehr nahestehende Sammlungen wie Vat. lat. 4957, Turin H. III. 38 und die Marston-Handschrift fallen dagegen in bezug auf ihre Textqualität sehr ab. Umgekehrt nehmen Sammlungen mit verhältnismäßig fehlerfreiem Text wie Oxford, Magdalen Coll. lat. 6, Leipzig 1268 und Wien 526 II in der Liste der Registernähe nur einen mittelmäßigen Platz ein.

Bei den 10-Bücher-Handschriften ist das Bild grundsätzlich nicht anders. Die Spitzenhandschrift in bezug auf Registernähe, Rom, Vall.

I. 29, rangiert in der Liste der Textqualität an vorletzter Stelle. Die zweite Handschrift, Paris, lat. 16717, ist von recht mäßiger Textqualität. Die registernahen Handschriften der II. Redaktion (Brügge 415; London, Royal 11. A. XVII; Wolfenbüttel, Helmstedt 1020) stehen in der Liste der Textqualität tief unten; Brügge 415 ist sogar mit Abstand die schlechteste Handschrift überhaupt. Nur die registernahe Handschrift Wien 407 macht eine Ausnahme von der Regel; sie ist auch in bezug auf die Textqualität erstrangig. Wir erinnern uns dabei, daß diese Handschrift schon durch Bestand und Folge ihrer Briefe in Buch I größte Nähe zu den Vorgängen bei der Entstehung der 10-Bücher-Redaktion erkennen ließ³⁰⁷). Der folgende Codex, Paris, lat. 8603, hat wieder einen sehr mittelmäßigen Text. Umgekehrt sind auch hier Handschriften von höchster Textqualität wie Paris, lat. 8649; Rom, Barb. lat. 1948; Neapel V. E. 3 und Rom, Ottobon. lat. 638 vom Register-text weit oder sogar sehr weit entfernt. Man kann diesen Befund vielleicht durch die Annahme erklären, daß manche frühen und noch wenig überarbeiteten Handschriften liederlich und in Eile abgeschrieben wurden, während die späteren Redaktoren sorgsamer verfahren und einen möglichst lücken- und fehlerlosen Wortlaut zu bieten suchten.

Aber wie dem auch sei; wir haben zwar durch die Ermittlung der reinen Textqualität ein neues Unterscheidungsmerkmal für die Ordnung der Handschriften gewonnen, aber wiederum ein solches, das mit anderen Kriterien — wie vor allem der Registernähe — nur in seltenen Fällen in Einklang steht.

10. Schlußfolgerungen für die Gestaltung der künftigen Ausgabe

Damit sind unsere Möglichkeiten erschöpft, und wir können abschließend nur feststellen, daß die Überlieferungslage aller Versuche spottet, sie mit den üblichen Methoden der Textkritik zu entwirren³⁰⁸).

³⁰⁷) Siehe oben S. 439.

³⁰⁸) Selbst ein grundsätzlicher Anhänger der Lachmannschen Methode wie Paul Maas gibt zu: „bei vielgelesenen Texten dagegen pflegt Kontamination einzutreten, und im Bereich einer Kontamination versagt die strenge Stemmataik“, und „Gegen die Kontamination ist kein Kraut gewachsen“; Textkritik, 3. Aufl. (1957) S. 31. Grundsätzlich auseinandergesetzt mit der Frage der Kontamination hat sich meines Wissens nur C. Segre, *Appunti sul problema delle contaminazioni nei testi in prosa*, in: *Studi e problemi di critica testuale. Convegno di Studi di Filologia italiana nel Centenario della Commissione per i Testi di Lingua* (Bologna 1961) S. 63—67.

Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als mit verschiedenen lieb-gewordenen Vorstellungen aufzuräumen und ganz andere Wege zu gehen. Zunächst müssen wir auf die Herstellung eines Handschriften-Stammbaumes verzichten, damit freilich auch den Makel auf uns nehmen, „a priori . . . nicht zum Ziel der Editio critica“ zu gelangen³⁰⁹). Als kleiner Trost mag dienen, daß auch schon andere Editoren, die einer ähnlich verworrenen Überlieferung gegenüberstanden, lieber auf die Erstellung eines Handschriften-Stammbaumes verzichteten, als sich und ihre Leser mit Hypothesen zu beruhigen, die einer ernsthaften Prüfung niemals standhalten würden³¹⁰). Und auf die Dauer dürfte sich wohl allgemein die Erkenntnis durchsetzen, daß die Grundsätze Lachmanns auf mittelalterliche Texte, vor allem häufig überlieferte, einfach nicht anwendbar sind³¹¹). Zum andern müssen wir die Hoffnung aufgeben, den ursprünglichen Text der Briefe in vollem Umfang wiederherstellen zu können, denn die vielschichtige Überlieferung hat uns weder den Wortlaut der Originale noch denjenigen der Konzepte bewahrt. Wir werden sogar darauf verzichten müssen, den Text der ältesten Redaktion zu erschließen, denn ein einziges Urexemplar der Sammlung mit einem eindeutig festgelegten Wortlaut hat es höchstwahrscheinlich nie gegeben.

Wir können also nur mit Hermann Kantorowicz um die mutmaßliche Ursammlung eine unbekannte Zone legen³¹²) und versuchen, „führende Handschriften“³¹³) zu finden, mit deren Hilfe wir uns dem ursprünglichen Text wenigstens nähern können. Von solchen Handschriften wird dreierlei zu fordern sein: 1.) daß sie der Ursprungskontamination möglichst nahe stehen und nicht durch die spätere Filiation der Handschriften noch weiter verändert worden sind; 2.) daß sie einen möglichst fehler- und lückenlosen Text bieten und daß sie 3.) — das gilt natürlich nur für die 10-Bücher-Handschriften — möglichst alle zu dieser Redaktion

³⁰⁹) Vgl. K. Langosch in seiner Besprechung von H. F. Haefele, Notker der Stammler, Taten Kaiser Karls des Großen, Mittellatein. Jb. 1 (1964) 216.

³¹⁰) Vgl. K. Reindel, Studien zur Überlieferung der Werke des Petrus Damiani III, DA. 18, 403 und 415 f. Zu dieser Frage auch R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5, 1940) S. 1—54, und ders., Grundsätzliches zur Textkritik, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 343—364.

³¹¹) Zur Auseinandersetzung um die Lachmannsche Methode vgl. zuletzt B. Meyer, Zur Edition historischer Texte, Schweizerische Zs. f. Geschichte 1 (1951) 177—202.

³¹²) H. Kantorowicz, Einführung in die Textkritik (1921) S. 44.

³¹³) Ebenda S. 27 f.

gehörigen Briefe enthalten und sie auch in der richtigen Reihenfolge bringen. Indem wir die Registernähe, die Textqualität, den Briefbestand und die Brieffolge untersuchten, haben wir die Überlieferung bereits auf diese drei Forderungen hin geprüft.

Bei den ungeordneten Sammlungen erwies sich nur die kleine, 67 Thomas-Briefe enthaltende vatikanische Handschrift Pal. lat. 953 als gleich hervorragend in bezug auf Registernähe und Textqualität. Aber hier ist die Frage der führenden Handschriften nicht so dringlich, denn die ungeordneten Sammlungen müssen sowieso sämtlich verglichen werden, da auch vom Register entferntere und textlich unzureichende Handschriften gelegentlich Eigennamen, wertvolle Lesarten oder ganze Sätze bewahrt haben, die in anderen, im allgemeinen besseren Überlieferungen fehlen. Ein gutes Beispiel dafür ist die an sich mittelmäßige Sammlung Troyes 1482 I, die für eine Reihe von Thomas-Briefen als einzige den sonst verlorenen Schlußteil überliefert. Unsere Tabellen werden aber von großem Nutzen sein, wenn es gilt, sich bei der Textherstellung zwischen verschiedenen einander gleichwertigen Lesarten der ungeordneten Sammlungen zu entscheiden.

Schwieriger ist die Frage bei den Handschriften der 10-Bücher-Redaktion. Wir haben schon gesehen, daß nur eine einzige Handschrift, Wien 407, allen Ansprüchen eines kritischen Herausgebers zu genügen scheint, und man darf es vielleicht als besonderen Glücksfall bezeichnen, daß Emmy Heller gerade diesen Codex gekannt und in starkem Maße benutzt hat, denn mit den anderen von ihr herangezogenen Handschriften hätte sie es oft nicht leicht gehabt, einen sinnvollen Text herzustellen. Wien 407 allein wäre freilich eine allzu schmale Editionsgrundlage. Andererseits würde es die Mühe und den großen Zeitaufwand nicht lohnen, sämtliche 60 Summa-Handschriften vollständig zu vergleichen. Wir können also bei der Arbeit an der künftigen Ausgabe nur verschiedenartige Handschriften kritisch kombinieren. Von Wien 407 ausgehend werden wir einige durch die Qualität ihres Textes ausgezeichnete Handschriften wie Paris, lat. 8649 und Rom, Barb. lat. 1948 mit heranziehen und dabei stets die Lesarten im Auge behalten, die derart registernahe Handschriften wie Rom, Vall. I 29; Paris, lat. 16717 und vielleicht noch Paris, lat. 8603 bieten. Im übrigen versteht sich von selbst, daß wir den ja auch von Emmy Heller verwerteten besten Vertreter der II. Redaktion, London, Royal 11. A. XVII, dauernd benutzen. Bei etwa vier Fünfteln aller Briefe können wir ferner unsern Text überprüfen und zweifellos auch oft verbessern, ergänzen

oder dem ursprünglichen Wortlaut annähern durch Vergleich mit dem Befund der ungeordneten Sammlungen, wenn auch gerade die reichhaltigen Vertreter in bezug auf Textqualität und Registernähe viel zu wünschen übrig lassen. Beim Vorliegen verschiedener, aber qualitativ gleichwertiger Lesarten werden wir jedenfalls im allgemeinen den Text der ungeordneten Sammlungen vorziehen müssen. Die beste mögliche Textkontrolle, der Vergleich mit den Papstregistern, ist, wie schon erwähnt³¹⁴⁾, nur in 22 Fällen möglich; in sieben davon überdies sehr beschränkt, da in der 10-Bücher-Redaktion nur die Exordien der betreffenden Stücke stehen.

Leider ist diesen Richtlinien für die Gestaltung der künftigen Ausgabe noch eine grundsätzliche Bemerkung hinzuzufügen, die höchstwahrscheinlich bei den meisten in zahlreichen Handschriften überlieferten Werken am Platze ist. Da die Überlieferungsgeschichte in starkem Maße durch Kontamination bestimmt ist, können auch späte und schlechte Handschriften, *codices deteriores* also, wertvolle Lesarten enthalten, ja unter Umständen, bei Verlust ihrer Vorlagen, an manchen Stellen als einzige noch den Urtext bewahren³¹⁵⁾. Das gilt nicht nur für die ungeordneten Sammlungen, sondern gelegentlich auch für die 10-Bücher-Redaktion. So haben z. B. nicht nur die dem Register verhältnismäßig nahestehenden pariser Handschriften lat. 8603 und lat. 10105, sondern auch so mittelmäßige Vertreter wie Cambridge, Clare College 14 und Laon 451 vereinzelt Zusätze, die auf den Urtext zurückgehen könnten. Auch das wird der Herausgeber stets im Auge behalten müssen.

Damit sind wir am Ende unserer Studien und können nun die drei grundsätzlichen Fragen, die wir uns eingangs³¹⁶⁾ gestellt hatten, endgültig beantworten.

1.) Die künftige Ausgabe soll alle Briefe enthalten, die in der 10-Bücher-Redaktion stehen; auch diejenigen, die zweifelsfrei nicht von Thomas von Capua, sondern von seinen Mitarbeitern oder Nachfolgern stammen. Nur so bleibt der historische Zusammenhang gewahrt. Die Briefe des

³¹⁴⁾ Siehe oben S. 403.

³¹⁵⁾ Zu dieser Frage vgl. G. Pasquali, *Storia della tradizione e critica del testo*, 2. ed. (1952) S. 41—108 (Cap. IV. *Recentiores, non deteriores*). — Vielleicht darf hier auch das Beispiel der zahlreichen Septuaginta-Hss. erwähnt werden, von denen P. de Lagarde, *Anmerkungen zur griechischen Übersetzung der Proverbien* (1863) S. 3 Anm. 1 sagt, daß keine „so gut ist, daß sie nicht oft genug schlechte Lesarten, keine so schlecht daß sie nicht mitunter ein gutes Körnchen böte“.

³¹⁶⁾ Siehe oben S. 404.

Kardinals, die nur — mit anderen Stücken vermischt — in ungeordneten Sammlungen stehen und deren Zuschreibung daher viel schwieriger ist, mögen später einmal in einem Ergänzungsband veröffentlicht werden.

2.) Die künftige Ausgabe soll die Briefe in der Reihenfolge der 10-Bücher-Redaktion bringen als der vollständigsten Fassung und der ältesten uns erkennbaren Ordnung, in der die Briefe des Thomas von Capua und seiner Mitarbeiter zusammengestellt sind. Der Sachindex wird die Mängel der Systematik auszugleichen haben.

3.) Der künftigen Ausgabe soll als Haupthandschrift zugrundegelegt werden der Codex Wien 407. Wo Wien 407 versagt, sind vor allem die führenden Handschriften Paris, lat. 8649 und lat. 16717; Rom, Vall. I. 29 und Barb. lat. 1948 sowie London, Royal 11. A. XVII als bester Vertreter der II. Redaktion zu Rate zu ziehen. Wo wir jedoch mit Hilfe der Papstregister oder der ungeordneten Sammlungen der ursprünglichen Fassung der Briefe näherkommen, sind die Lesarten der 10-Bücher-Redaktion im allgemeinen in den Apparat zu verweisen. Mischtexte, die willkürlich bald dieser, bald jener Überlieferung folgen, sollen jedoch möglichst vermieden werden³¹⁷⁾.

Die Richtigkeit und die Brauchbarkeit dieser Antworten werden sich nun in der Kleinarbeit der Textherstellung erweisen müssen. Wir hoffen aber, mit den vorliegenden Studien nicht nur einen Beitrag zur Erforschung von Leben und Werk des Kardinals Thomas von Capua geliefert, sondern zugleich einen Weg gezeigt zu haben, auf dem man vielleicht auch die schwierigen Überlieferungsprobleme anderer mittelalterlicher Briefsammlungen der Lösung näherbringen kann.

³¹⁷⁾ Gegen das eklektische Verfahren bei der Textherstellung wendet sich auch B. Meyer (zit. Anm. 311) S. 190 Anm.

11. Anhang

I. Der Brief des Gregor von Monte Sacro
an Thomas von Capua

Gregor, Abt des Klosters S. Trinità in Monte Sacro (auf dem Gargano), widmet dem Magister Thomas (von Capua), Kardinalpriester von S. Sabina, sein Werk (*Peri ton anthropon theophysis* = *De hominum deificatione*).

(1228 Juli—1239 August)¹⁾

Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. lat. 2089 (früher: XXX, 162) fol. 1^{rv} = B; Vat. lat. 5977 fol. 7^r—8^r = V.

Domino sancto meritisque beato suo reverendo patri et domino magistro Thome tituli sancte Sabine^{a)} venerabili presbytero cardinali Gregorius miseratione divina sancte Trinitatis de Monte Sacro abbas, licet immeritus, opus suum dedicat perpetua cum salute.

Ineffabilis divine gratie amplitudo, que inscrutabili ratione omnibus creaturis, prout expedit cuique, dona naturalia decenter et gratuita non pro meritis distribuit copiose, cum me vilissimum rerum et fere nullius momenti munere, quo prevenit merita singulorum et docet omnem hominem scientiam, utpote fons scientiarum absque humano magisterio post amorem litterarum^{b)} sacra pagina intellectualiter erudisset ac sacri tirocinii^{c)} cingulo per olim venerabilem virum Gregorium Sanctorum Apostolorum diaconum^{d)} cardinalem, tunc apostolice sedis legatum²⁾,

^{a)} Savine B, V ^{b)} humano magisterio post amorem litterarum] post amorem litterarum humano magisterio B ^{c)} tyrocinii B ^{d)} diaconem B, V

¹⁾ Nach A. Silvagni, *Un ignoto poema latino del secolo XIII sulla Creazione*, in: *Scritti vari di filologia. A Ernesto Monaci per l'anno XXV del suo insegnamento gli scolari* (Roma 1901) S. 415 erwähnt Gregor von Monte Sacro im letzten Buch seines Werkes die Heiligsprechung des Franziskus von Assisi. Der 16. Juli 1228 ist demnach terminus post quem, der Todestag des Thomas von Capua (18., 19. oder 22. August 1239) terminus ante quem des Briefes. — Über den Absender siehe oben Anm. 109.

²⁾ Es kann sich nur handeln um Gregorius de Sancto Apostolo, seit 1188 Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu, der um 1202 starb: C. Eubel, *Hierarchia catholica* 1^a (1913) 51; E. Kartusch, *Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181—1227* (Diss. [Maschinenschrift] Wien 1948) S. 159—163. Innocenz III. ernannte Gregor 1199 zum Legaten und Statthalter im Königreich Sizilien; vgl. F. Baethgen, *Die Regentschaft Papst Innocenz III. im Königreich Sizilien* (1914) S. 9 und 19. Damals mag der Kardinal den zehnjährigen, also um 1189 geborenen Petrus-Gregor zu sich genommen haben.

adoptatum sibi in filium suo nomine insignitum, cum Petrus pauper admodum vocitaret, decennem munificentius decorasset, parumper supra vires cepi celeste donum rudi et rustico sermone quasi balbutiens experiri, copia discendi corde docili et materia mihi celitus attributa.

Non enim grammaticæ^{a)} vel aliarum liberalium artium laribus per humanum magisterium educatus scribere aliquid attemptavi, sed potius divino munere vel instinctu. Audiui siquidem gloriosissimos viros sancte recordationis magistrum Roggerium tituli sancte Anastasie presbyterum cardinalem¹⁾, cum me in suum a monasterio assumpsisset, septem penitentiales psalmos Rome suis familiaribus disserentem et scientie dive^{b)} semel^{c)} dominum meum magistrum Petrum sancti Georgii ad Velum Aureum diaconum^{d)} cardinalem²⁾ apud Parisius regentem cathedram orthodoxe, cum ad eum revertens ab Anglia divertissem, theologiam et theurgiam populos edocentem.

Applicanti igitur animum ad scribendum materia mihi occurrit divinitus opera sex dierum^{e)}, ut iam conceperam animo adolescentulus Domino predocente, de quibus disserens quadriformiter in sex libris in septimo facto fine quievi, ut per sex etates mundi sex dierum operibus iam patratis, sex etatibus hominis iam peractis, sex operibus recreati in septima feriatis animis in Domino quiescamus. *Amodo siquidem iam dicit Spiritus, ut a suis operibus mortui requiescant*³⁾. Et ut maior michi anxietas succresceret cum labore, ne dictamen cresceret in immensum, illud metricè coartavi, quatinus largitori donorum magis famuler^{f)} obligatus et eidem ab omnibus in gratiarum actionibus assurgatur, qui *disertas*^{g)} *infantium facit linguas et os brutorum aperit*⁴⁾ ad loquendum ac per inscios et elingues dignatur sua munera declarare.

a) gramatice B, V b) scientie dive] dive scientie B c) fehlt B,
semel gehört vielleicht vor scientie dive d) diaconem B, V e) über-
geschrieben B f) famularer V g) dissertas V

¹⁾ Roger, seit 1205 Kardinal, gestorben 1213; vgl. Eubel, *Hierarchia* 1^a, 4 Nr. 11 u. S. 39; Migne, PL. 215, 585 f. Anm. 132 zu Innocenz' III. ep. VIII 30; Kartusch S. 381 f.

²⁾ Petrus Capuanus oder de Morra, seit Dez. 1216 Kardinal, lehrte von ca. 1200—1218 an der Universität Paris. Über ihn: Eubel, *Hierarchia* 1^a, 5 Nr. 4; P. Glorieux, *Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIII^e siècle* 1 (1933) 265 Nr. 108; Kartusch S. 327—329; H. Riedlinger, in: *Lexikon f. Theologie u. Kirche* 8 (1963) 354.

³⁾ Vgl. Apoc. 14, 13.

⁴⁾ Vgl. Sap. 10, 21.

Quia vero circa curam naturalium mea desudat intentio, necessario describere oportuit naturam bonam a summe^{a)} bono et superoptimo Deo formatam pariter et creatam, sed inobedientie^{b)} malo gustu ligni vetiti deformatam ac depravatam vitiis et corruptam non nisi per mediatoris adventum naturam ipsam in se et per se misericorditer reformatis nec non etiam recreantis posse ad incorruptionem pristinam reparari. Nam nisi ipse causam nostram sine maiestatis sue dampno verus homo factus et solus non habens peccati contagium suscepisset, humana captivitas et dediticia servitus nec liberari posset merito neque solvi. Ut enim homo decenter fieret Deus, Deus est pro homine supernaturaliter factus homo, qui, ut^{c)} perfectam salutem homini demonstraret, quibus operibus olim mundum a se creatum mirabiliter formaverat, disposuerat et ornat, hiisdem modis celitus in se et per se hominem multo mirabilius recreatum reformavit, renovavit et ornavit ac demum longe excellentius consortem et participem glorie sue fecit, ut, sicut vera assumptione hominis factus est Deus homo, ita vera participatione Dei fieret homo Deus.

Non parvo autem tempore illud digessi, tum propter irruptiones, quas cure familiares mihi sepius ingerebant, nam mensurnis^{d)} spatiis et multo pluribus vix versum facere poteram et oblitterata^{e)} materia vix ad eam denuo revertabar memoria hebetante^{f)}, tum propter materie excellentiam, que relicta est, ut credo, hactenus intemptata. Ha, quotiens me inceptum opus posse perficere desperabam et tam^{g)} immensum pelagus cimba pauperiore tranare sine remige formidabam, et quasi currus regens Yliacos¹⁾, ut fabulose legitur de Fetonte²⁾, freno timoris abiecto audacter temeritate improba vagabundus, ne inscitie^{h)} caumate rerum machinam errore devio demolirer potius quam lustrarem, casu proprio expallebam. Ut enim ignis in stipularum cineribus revivescereⁱ⁾ cernitur et serpit adhuc in cinere iam extinctus, ita et ego modo tabellas libens accipiebam, modo invitis oculis contemplantar, et tedio affectus ponderis magnitudine hebetabam^{k)}, modo resumptis viribus iterum atque iterum quadam inertia torpens aliquid meditabar;

a) a summe] assumme V b) inhobedientie B c) qui ut] quiat B
d) mensurniis B e) litterata B f) habetante B g) quiram B
h) *verbessert aus* insitie V i) *verbessert aus* reviscere V k) habetabam B

¹⁾ So statt Heliacos. Wie mir Herr Dr. Otto Prinz (München) freundlich mitteilt, ist die auf griechischen Einfluß deutende Form Yliacus im Material des Mittellateinischen Wörterbuchs nicht belegt.

²⁾ Phaëton, Sohn des Helios; vgl. etwa Ovid, Met. I 748—II 400.

scabrosus horrebat sermo et libratas pedibus sillabas quasi balbutiens trutinabam. Sic me raptatum estu cogitationis ambigue absorbebat materie magnitudo. Neque enim materia ab opere superatur, ut quidam ait: *materiam superabat opus*¹⁾, sed rusticitati operis dignitate materia antefertur, et opus a materia superatur.

Sane si deliciosas aures vestre disertitudinis sermo impolitus offenderit et incultus, veniam postulo humi stratus. Parcendum est utique humane fragilitati, danda est venia nescienti, indulgendum est deprecanti, consulendum est delinquenti^{a)}. Archa quidem Domini Sabaoth sedentis super Cherubim^{b)} ²⁾, licet plaustro temporalis volubilitatis^{c)} imposita sit delata, stimulis tamen affectionum carnalium bubus recalcitrantibus legitur inclinata³⁾. Protulissem utique melius, si scire melius *desuper datum* esset⁴⁾. Ipse denique sermo Dei et sapientia totus non phaleratis nec philosophicis sermonibus usus ad populum loquens, sed supercelestibus et simplicibus verbis ea proponens turbis, que magis ad salutem instrueret quam aures audientis populi demulceret, auxit fiduciam, dedit audaciam, roboravit animum ad scribendum. Exilem igitur et incomptum^{d)} quasi de universitate tractatum sensu tardiore compositum, imperitiori sermone prolatum, vestro nomini dedicatum, aures et oculos arguti iudicis formidantem sensus vester benivolus pie inspiciat et benigne corrigat, quia vestre correctioni^{e)} dirigitur et iudicio, non favori.

Ergo, si qua rudi subrepat carmine menda,
deleat hanc proprio gratia vestra stilo.
Si minus est digne, mage^{f)}, quod reor, aut bene dictum,
suppleat id^{g)} divo munere vester apex.
Fructibus, haud^{h)} foliis, homini natura dat uti;
sensibus, haud verbis, debet is ergo frui,
namⁱ⁾ nemus ede sacra plantari lege vetatur⁵⁾,
ne crucis obvolvant verba polita fidem.

a) delinquenti B b) Cherubin V c) volubilitatis B d) *verbessert*
aus incontinuum V e) correptioni V f) *wohl Nebenform von magis*
g) hic B h) aud *verbessert aus* aut V i) nam — fidem *fehlt B.*

¹⁾ Ovid, *Met.* II 5.

²⁾ Vgl. 1. Reg. 4, 4; 2. Reg. 6, 2; 1. Par. 13, 6.

³⁾ Vgl. 2. Reg. 6, 6; 1. Par. 13, 9.

⁴⁾ Ioh. 19, 11.

⁵⁾ *Vielleicht Anspielung auf Iudic. 6, 25: nemus, quod circa aram est, succide.*

II. Verzeichnis der ungeordneten Sammlungen und wichtiger Einzelüberlieferungen

- A** = Avignon, Musée Calvet, 312.
B = Breslau (Wrocław), Biblioteka Uniwersytecka, IV F 102.
E = El Escorial, Real Biblioteca, d. III. 3.
F = Florenz (Firenze), Biblioteca Medicea-Laurenziana, Gaddi 116.
L = Leipzig, Universitätsbibliothek, 1268.
Lo = London, British Museum, Royal 11. A. XII.
M = New Haven, Connecticut, Bibliothek von Professor Thomas E. Marston, ohne Signatur, „Dictamina Petri de Vineis“.
O = Oswestry, Porkington Library of Lord Harlech, 21, fol. 126^r—141^r.
Ox = Oxford, Magdalen College, Lat. 6, fol. 210^r—229^v.
P 1 = Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 6584, fol. 70^r—77^v.
P 2 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8567, fol. 122^r—127^v.
P 3 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8629.
P 4 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8630.
P 5 = Paris, Bibl. Nat., lat. 11867 (I = fol. 15^c—30^b).
P 6 = Paris, Bibl. Nat., lat. 11867 (II = fol. 154^a—164^d, dazu die Fortsetzung in lat. 9376 fol. 61^a—72^d).
P 7 = Paris, Bibl. Nat., lat. 14172.
Po = Pommersfelden, Gräfl. Schönbornsche Bibliothek, 189.
Pr 1 = Prag (Praha), Universitni Knihovna, 528.
Pr 2 = Prag, Universitni Knihovna, 1553.
Re = Reims, Bibliothèque Municipale, 1275, fol. 31^d—47^v.
R 1 = Rom (Roma), Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 953, fol. 29^r—78^v.
R 2 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Vat. lat. 4957.
Tr = Trier, Stadtbibliothek, 859/1097, fol. 22^a—29^b.
T 1 = Troyes, Bibliothèque Municipale, 1482 (I = fol. 11^a—124^d).
T 2 = Troyes, Bibl. Municipale, 1482 (II = fol. 125^a—145^b).
To = Turin (Torino), Biblioteca Nazionale, H. III. 38.
V = Verona, Biblioteca Capitolare, CCLXII.
W 1 = Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 409.
W 2 = Wien, Nationalbibl., 526 (I = fol. 41^b—50^d).
W 3 = Wien, Nationalbibl., 526 (II = fol. 74^c—80^c).
W 4 = Wien, Nationalbibl., 590, fol. 33^d—163^d.
Wi = Wilhering, Stiftsbibliothek, 60, fol. 14^v—107^v.

III. Verzeichnis der Handschriften der 10-Bücher-Redaktion

- 1** = Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, lat. 2^o 188, fol. 117^r—169^r. Florileg.
2 = Berlin, Staatsbibliothek der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, theol. lat. 4^o 118. Unvollständig (I 1 Schluß—II 40 Anfang).
3 = Bern, Stadtbibliothek, 69, fol. 51^r—115^v. Unvollständig (Ars, I 1—VI 15).
4 = Brescia, Biblioteca Queriniana, E. II. 8, fol. 97^r—131^v. Florileg.
5 = Brügge (Brugge), Stadsbibliothek, 415. Ars und Summa.

- 6 = Brüssel (Bruxelles), Bibliothèque Royale de Belgique, 2119, fol. 170^c—173^c. Unvollständig (I 1—3).
- 7 = Cambridge, University Library, Additional 3040, fol. 5^r—12^v, 138^r—170^r. Florileg.
- 8 = Cambridge, Clare College, 14, fol. 1^r—61^v. Ars und Summa.
- 9 = Dublin, Trinity College, 208. Ars und Summa.
- 10 = Erlangen, Universitätsbibliothek, 403, fol. 1^a—100^b. Ars und Summa.
- 11 = Florenz (Firenze), Biblioteca Medicea-Laurenziana, Plut. 36 dext. 13. Ars und Summa.
- 12 = Florenz, Bibl. Laur., Plut. 66 cod. 28, fol. 31^r—68^v. Unvollständig (Ars, I 1—II 83 Anfang).
- 13 = Florenz, Bibl. Laur., Gaddi 70, fol. 32^r—39^v. Bruchstück der Ars.
- 14 = Gnesen (Gnieszno), Biblioteka Kapitulna, 100. Ars und Summa.
- 15 = Königswart (Kynžwart), Státní Knihovna, 62, fol. 168^r—174^v. Unvollständig (Ars und Rubriken der Summa I 1—44).
- 16 = Kremsmünster, Stiftsbibliothek, 125, fol. 316^r—433^v. Ars und Summa.
- 17 = Laon, Bibliothèque Municipale, 451. Ars und Summa.
- 18 = London, British Museum, Additional 41295, fol. 1^r—4^v. Unvollständig (Bruchstücke aus Ars und aus I 1, 4—6).
- 19 = London, Brit. Mus., Royal 10. B. X, fol. 13^r—53^r. Unvollständiges Florileg (I 56 Schluß—X 19).
- 20 = London, Brit. Mus., Royal 11. A. XVII, Ars und Summa.
- 21 = Montpellier, Faculté de Médecine, 139, fol. 1^r—68^v. Unvollständig (I 61 Schluß—X 21).
- 22 = München, Monumenta Germaniae Historica, ehemals Philipps 8390, fol. 55^b—77^a. Unvollständig (IV 8—X 21).
- 23 = München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 15723, fol. 1^a—48^a. Ars und Summa.
- 24 = München, Universitätsbibliothek, 4^o 810, fol. 252^r—305^r. Florileg.
- 25 = Namur, Grand Séminaire, 38, fol. 172^c—175^d. Unvollständig (I 1—3).
- 26 = Neapel (Napoli), Biblioteca Nazionale, V. E. 3, Ars und Summa.
- 27 = Oxford, Bodleian Library, Lat. theol. fol. 5, fol. 45^r—125^r. Unvollständig (III 58 Schluß—X 2).
- 28 = Oxford, Oriel College, 54, fol. 155^a—243^d. Ars und Summa.
- 29 = Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4042, fol. 1^r—91^r. Unvollständig (I 6 Schluß—X 21).
- 30 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8564, fol. 121^r—132^v. Bruchstück (II 50—III 73).
- 31 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8603. Ars und Summa.
- 32 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8604, fol. 1^r—80^v. Ars und Summa.
- 33 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8605. Ars und Summa.
- 34 = Paris, Bibl. Nat., lat. 8649. Ars und Summa.
- 35 = Paris, Bibl. Nat., lat. 10105, fol. 114^r—220^v. Ars und Summa.
- 36 = Paris, Bibl. Nat., lat. 11867, fol. 58^c—98^d. Ars und Summa (von I 1 nur die Anfangssätze).
- 37 = Paris, Bibl. Nat., lat. 13687, fol. 89^r—205^v. Ars und Summa.
- 38 = Paris, Bibl. Nat., lat. 14765, fol. 114^r—123^r. Bruchstück (IX und X).

- 39 = Paris, Bibl. Nat., lat. 14766, fol. 2r—107r. Ars und Summa.
- 40 = Paris, Bibl. Nat., lat. 16717, fol. 1r—154v. Ars und Summa.
- 41 = Paris, Bibl. Nat., lat. 17914. Ars und Summa.
- 42 = Paris, Bibl. Nat., lat. 18589, fol. 1a—117b. Ars und Summa.
- 43 = Perugia, Biblioteca Augusta, 58, I. Teil fol. 4r—61v. Ars und Summa.
- 44 = Perugia, Bibl. Augusta, 302, fol. 17r—19v. Bruchstücke aus I 1, 14—20, 57—64.
- 45 = Philadelphia, The Library of the University of Pennsylvania, Lea 3, pag. 4—172. Ars und Summa.
- 46 = Reims, Bibliothèque Municipale, 1113. Ars und Summa.
- 47 = Rom (Roma), Biblioteca Vallicelliana, I. 29, fol. 65a—106d. Unvollständig (Ars und I—IV, VII, VIII; von IX nur das Rubrikenverzeichnis).
- 48 = Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Archivio S. Pietro H. 9. Ars und Summa.
- 49 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Barb. lat. 1948, fol. 211r—266v. Unvollständig (Ars und I 1—VI 17 Anfang).
- 50 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Chigi I. VII. 242. Ars und Summa.
- 51 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Ottobon. lat. 638. Ars und Summa.
- 52 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Ottobon. lat. 1265, fol. 166r—180v. Florileg aus den Büchern V—VIII.
- 53 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Ottobon. lat. 2993, fol. 59r—72v. Unvollständig (Ars und I 1—3, 4 Anfang).
- 54 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Reg. lat. 429, fol. 105r—169v. Ars und Summa.
- 55 = Rom, Bibl. Ap. Vat., Vat. lat. 7332. Ars und Summa.
- 56 = Saint-Mihiel, Bibliothèque Municipale, 17. Ars und Summa. Konnte für die vorliegende Arbeit nicht benutzt werden.
- 57 = Sevilla, Biblioteca Capitular y Colombina, 5-4-8. Ars und Summa (einige Blätter verloren).
- 58 = Tortosa, Biblioteca Capitular, 137, fol. 24a—123a. Ars und Summa.
- 59 = Tortosa, Bibl. Capitular, 156. Ars und Summa.
- 60 = Troyes, Bibliothèque Municipale, 883. Ars und Summa.
- 61 = Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 407. Ars und Summa.
- 62 = Wien, Nationalbibl., 447. Ars und Summa.
- 63 = Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmstedt 1020. Unvollständig (Ars und I—II, III 1 Anfang).

IV. Der Archetyp von Florenz, Gaddi 116, und die mit ihm verwandten Sammlungen

Die erste Spalte verzeichnet die Briefe des mutmaßlichen Archetyps; die Nummern in den folgenden Spalten nennen jeweils die Stelle, an der sich der betreffende Brief in den einzelnen Sammlungen befindet. Um die Beziehungen zwischen den einzelnen Sammlungen besser zu verdeutlichen, wurden auch verschiedene Nicht-Summa-Briefe, die dem ursprünglichen Bestand wohl erst nachträglich zugefügt worden sind, mit aufgenommen.

[illegible]

	F	T 2	P 5	W 2	O	A	Tr	P 2	R 1	P 4	T 1	W 4	W i	Pr 1	Re	P o	O x	W 3	L	P 7
I 14	32	94	108	.	119	.	17	.	.	.	403	23	18	.	.	.	9	.	.	.
I 15	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	31	26	.	.	.	10	.	.	.
I 16	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	32	27	.	.	.	11	.	.	.
I 17	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	33	28	.	.	.	.	.	.	.
VII 7	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 1	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	244	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 3	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80	48	43	.	.	.	.	.	.	.
III 1	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 49	40	47	187	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 2	41	48	188	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Certificati</i>	.	11	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	82	.	.	.	.	.
IX 4	.	12	13	.	.	138	.	.	.	.	613	36	31	.	.	.	.	.	.	.
II 50	42	13	14	.	.	.	.	21	109	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 51	43	49	152	.	.	8	.	.	99	.	228	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 8	44	15	16	.	.	.	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 34	45	50	154	.	.	.	.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 8	46	14	15	.	.	.	.	44	.	.	121	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 3	47	16	17	.	.	.	.	45	112	.	256	.	.	.	.	129	.	.	.	.
III 9	48	53	156	.	.	.	.	.	.	36	117	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 4	49	9	10	.	.	.	5	.	.	.	227	.	.	.	81	.	.	.	.	.
VII 9	50	54	157	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 5	51	10 55	11	.	.	.	6	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 10	52	2	3	.	.	.	.	.	.	.	88	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 11	53	57	159	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 35	54	58	160	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 3	55	59	161	.	.	.	.	.	.	.	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 52	56	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 10	57	60	162	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 6	58	1	2	.	.	.	7	.	.	.	130	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 18	59	61	163	.	.	.	41	.	.	.	129	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 7	60	17	18	.	.	.	.	.	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 12	61	18	19	.	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 53	62	63	165	.	58	122	42	.	.	.	89	.	.	.	.	.	.	.	.	32
V 4	63	20	21	.	.	.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Quidam de</i>	.	21	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 13	64	22	23	.	.	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 54	65	65	167	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 55	66	66	55	.	.	.	.	113	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	F	T2	P5	W2	O	A	Tr	P2	R1	P4	T1	W4	Wi	Pr1	Re	Po	Ox	W3	L	P7
VII 23	99	104	185	83	89	.	51	.	.	.	239	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 4	100	105	186	.	90	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 12	101	106	.	.	91	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 6	102	107	.	.	.	.	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 24	103	108	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 12	104	109	.	.	92	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 13	105	110	.	.	93	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 13	106	111	.	.	94	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 14	107	112	110	.	95	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 15	108	113	.	.	96	74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 7	109	114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 65	110	115	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 66	111	116	.	.	97	75	.	.	119	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
VIII 16	112	117	197	78	98	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 18	113	118	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 67	114	119	.	.	99	77	76	.	.	.	146	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 14	115	122	.	2	100	129	.	13	97	.	.	.	.	.	87	.	.	.	.	.
VII 25	116	123	.	69	101	⁷⁸ ₁₃₀	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 68	117	124	.	.	77	⁷⁹ ₁₃₁	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 101	.	.	.	.	78	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 26	118	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 22	119	126	.	3	79	⁸¹ ₁₃₂	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 69	120	127	.	.	80	82	.	.	.	.	139	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 22	121	128	.	79	81	133	.	.	98	.	140	.	.	43	.	.	.	.	.	.
II 70	122	129	.	.	82	134	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 71	123	130	.	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 72	124	131	.	.	83	⁸³ ₁₃₅	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 73	125	132	.	.	84	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 37	126	133	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 38	127	134	.	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 74	128	135	.	.	.	85	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 27	129	136	.	.	.	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 16	130	137	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 23	131	138	.	.	.	¹¹ ₈₇	.	.	.	.	118	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 28	132	139	.	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 29	133	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	F	T 2	P 5	W 2	O	A	Tr	P 2	R 1	P 4	T 1	W 4	Wi	Pr 1	Re	Po	Ox	W 3	L	P 7
VII 30	134	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 19	135	141	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 6	136	142	.	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 24	137	143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 20	138	149	.	72	.	.	.	1	127	.	321	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 75	139	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 31	140	151	.	38	.	.	.	35 63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 17	141	152	.	33	.	.	.	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 18	142	153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 19	143	154	.	39	.	.	.	36 64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 32	144	155	.	34	.	.	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 20	145	156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X 2	146	157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 33	147	158	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 7	148	159	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 48	149	160	.	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 49	150	161	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 21	151	162	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 50	152	163	.	41	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 51	153	164	.	42	.	.	.	37 65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 52	154	165	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 53	155	166	.	61	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 23	156	167	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Intelle-</i> <i>scimus</i>	.	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 24	157	169	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 76	158	170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX 9	159	171	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 22	160	172	.	93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 54	161	173	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 8	162	174	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 21	163	175	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 23	164	176	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 25	165	177	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 77	166	178	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 78	167	179	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 55	168	180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 24	169	181	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	.	.	.	.	.

	F	T 2	P 5	W 2	O	A	Tr	P 2	R 1	P 4	T 1	W 4	W i	Pr 1	Re	P o	O x	W 3	L	P 7
II 79	170	182	153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 22	171	183	.	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64	.	.	.	.	.
V 9	172	184	.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 25	173	185	.	4	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 8	174	186	.	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65	.	.	.	.	.
VII 56	175	187	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 17	.	188	.	99	.	.	.	.	.	.	93	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Noveritis nos</i>	.	189	.	.	.	.	59	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.	.	.	.
<i>Recom- mendamus</i>	.	190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Electiones due</i>	.	191	.	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 18	.	192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 28	.	193	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Sanctitati</i>	.	194	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 17	.	195	.	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	107	.	.	.	.	.
<i>De facto</i>	.	196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	109	.	.	.	.	.
<i>Visis litteris</i>	.	197	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	110	.	.	.	.	.
IV 11	176	198	.	118	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	.	.	.	.	.
II 80	177	199	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 26	178	200	232	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 27	179	201	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 81	180	202	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 57	181	203	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 82	182	204	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 28	183	206	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 58	184	205	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Cum continentie</i>	185	207	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 39	186	208	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 9	187	209	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 23	188	210	209	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 59	189	211	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 60	190	212	191	.	.	.	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 83	191	213	193	.	.	.	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 29	192	214	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 84	193	215	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 40	194	216	192	.	.	.	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 61	195	217	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 85	196	218	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 10	197	219	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	F	T2	P5	W2	O	A	Tr	P2	R1	P4	T1	W4	Wi	Pr1	Re	Po	Ox	W3	L	P7
VIII 24	231	257	228	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 95	232	258	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 33	233	259	229	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 96	234	260	.	74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 10	235	261	230	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 29	236	262	231	75	.	.	.	.	66	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
VII 74	237	263	.	46	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 97	238	264	143	106	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 25	239	265	144	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 30	240	266	145	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 34	241	268	146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 26	242	267	147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 31	243	269	148	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 26	244	270	149	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 27	245	271	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 28	246	272	151	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Pertulic hiis</i>	.	273	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 35	247	.	1	1	.	.	.	12	65	.	241	49	44	.	.	.	.	.	.	.
V 15	248	19	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 36	249	23	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 75	250	.	63	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.
I 32	251	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 98	252	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 99	253	.	.	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 100	254	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 101	255	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 37	256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	222	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 41	257	.	.	19	.	.	.	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 76	258	.	.	.	.	.	.	.	.	.	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 33	259	.	.	88	.	.	.	19	.	.	257	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 34	260	.	.	.	.	.	.	.	.	.	259	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 20	261	.	.	.	.	.	.	.	.	.	262	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 77	262	.	.	.	.	.	.	.	.	21	101	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 78	263	.	.	.	.	.	.	.	.	22	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 38	264	.	.	.	.	.	.	.	.	.	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 42	265	.	.	.	.	.	.	.	.	23	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III 39	266	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 102	267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 35	268	.	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[illegible]

[illegible]

	F	T2	P5	W2	O	A	Tr	P2	R1	P4	T1	W4	Wi	Pr1	Re	Po	Ox	W3	L	P7
I 55	378	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 126	379	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 127	381	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII 47	382	.	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V 23	383	.	.	.	.	.	.	.	.	.	242	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 28	384	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 44	385	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 14	386	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 45	387	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I 56	388	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 46	389	.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI 15	390	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 47	391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 48	392	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II 128	393	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII 49	394	.	.	.	.	.	.	.	60	.	322	.	.	5	.	128	.	.	.	.
IV 1	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 7	401	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV 10	403	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

V. Der Archetyp von Paris, lat. 11867 II und Verona CCLXII

Bei dem folgenden Rekonstruktionsversuch sind die aus einer Gaddi-116-ähnlichen Vorlage übernommenen Blöcke Paris Nr. 92—107 und 140—172 sowie die Fremdbestände und Nicht-Summa-Briefe unberücksichtigt geblieben, um den vermuteten ursprünglichen Kern möglichst klar herauszuarbeiten; vgl. oben S. 455 f.

Archetyp	Paris	Verona	Archetyp	Paris	Verona
III 11	1	3	VIII 55	8	16
VII 20	2	4	VIII 56	10	17
VII 21	3	5	VII 116	11	18
II 12	4		VII 105	12	19
III 12	49	6	II 62	16	23
VIII 12	50	7	VII 24	17	
VIII 13	51	8	II 109	18	24
III 13	52		II 105	19	25
II 65	53	9	VII 25		26
VIII 11	54	10	VIII 53		27
VII 23	55	11	I 68	21	30
VIII 10	56	12	X 19	24	32
II 118	57	13	II 98	26	34
VIII 2	6	14	V 24	27	35
VIII 18	7	15	VII 100	28	36

Archetyp	Paris	Verona	Archetyp	Paris	Verona
VII 120	31	38	IX 43	95	
III 64	32	39	I 26	176	
VII 109	33	40	II 53	177	80
VII 106	35	43	III 65	178	
VII 117	39	47	VIII 60	179	
VII 118	40	48	VII 136	180	
II 45	41	49	VIII 44	181	
II 13	42		II 4	182	
VIII 57	43		II 7	183	
VII 119	44		II 8	184	81
VII 121	46		I 57	185	82
VII 122	48	50	VIII 14	186	
II 46	61	51	VII 22	187	
VI 22	62		IX 6	188	
VII 123	74	52	VII 77	189	
I 75		53	VII 11	198	
III 30	59	54	VII 35	199	
II 14	58	55	VIII 6	200	
II 84	63	57	VI 18	209	
II 79	64	58	VI 16		83
II 32	65	59	VII 99		84
II 120	67		VII 115		86
II 121	68		VII 110		87
II 74	69		III 59		88
II 33	70	61	IX 23		90
II 117	71	62	III 55		92
IV 5	72	63	VIII 54		93
IV 9	73	64	IX 34		94
IV 18	75	65	VII 111		97
VI 30	76	66	VI 21		98
V 3	77	67	VII 89		100
V 12	78	68	III 35	152	103
II 63	79	69	III 37	175	104
VII 46	80	70	II 50		106
VII 137	81	71	III 5		107
IV 29	82	72	I 2		111
II 47		75	I 37		113
II 48	83	76	I 5		114
VII 129		77	III 60		126
IX 22	84	78	I 27		127
VIII 9	85	79	II 55		129
II 49	89				